Die Berliner städtische Gaswirtschaft

Inauguraldissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

genehmigt von der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

Von

Arnold Rudnitzky

Diplomvolkswirt

aus Berlin

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juni 1932

Tag der Promotion: 7. März 1933

162

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Frau

zugeeignet

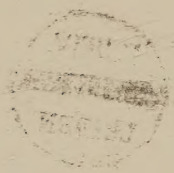

Referenten: Prof. Dr. Walter Norden
Prof. Dr. Ludwig Bernhard

Vorwort.

Eine gleichmäßige und preiswürdige Versorgung mit Gas und seinen wertvollen Nebenerzeugnissen bildet neben der Versorgung mit Elektrizität und Wasser die Grundlage für die Lebensmöglichkeiten der städtischen Bevölkerung und die ausgesprochene Vorbedingung für jede industrielle Entwicklung. Die kommunale Versorgungswirtschaft bildet trotz dem vorhandenen Konsumrückgang noch heute das feste Rückgrat der städtischen Finanzen und erschließt Einnahmequellen, die von staatlichen und anderen Einflüssen noch ziemlich freigeblieben sind. Auf diese Erträge können die Gemeinden in ihrer bekannten Finanznot nicht verzichten.

Die starke Notlage der Gemeindefinanzen läßt die städtischen Werke und Unternehmen als ein begehrtes Wirtschaftsobjekt erscheinen, auf das interessierte Wettbewerber von verschiedenen Seiten her ihre Angriffe richten. Neben Reich und Staat ist es die Privatwirtschaft, die nunmehr die Zeit für gekommen hält, sich in den Besitz der kommunalen Versorgungsunternehmen zu setzen, um damit ihr letztes Ziel, die Fernhaltung der Gemeinden von jeder wirtschaftlichen Betätigung zu verwirklichen. Für die kommunale Gaswirtschaft wird eine Verschiebung aus der Sphäre der Gemeinwirtschaft in die der Privatwirtschaft die unausbleibliche Folge sein. Die Energiewirtschaft jedes größeren Gemeinwesens muß indes planmäßig und unter Berücksichtigung gemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte geleitet werden.

Die vorliegende Arbeit soll durch eingehende Untersuchung der wirtschaftlichen Grundlagen und des organisatorischen Aufbaues des Gasversorgungsunternehmens der Stadt Berlin im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Gaswirtschaft einen Beitrag für die Auseinandersetzung mit den angedeuteten kommunalen Versorgungsproblemen liefern.

Die Frage der Ferngasversorgung von den Kohlefundstätten in ihrer Bedeutung für die Berliner städtische Gaswirtschaft konnte nicht in dem an sich notwendigen Umfange behandelt werden, da einmal dieses Problem auch gegenwärtig noch nicht genügend geklärt erscheint und ferner der Rahmen der vorliegenden Arbeit zu weit gespannt worden wäre.

Für die mir bei der Anfertigung der Arbeit freundlichst gewährte Unterstützung spreche ich an dieser Stelle meinen hochverehrten Lehrern, Herrn Prof. Walter Norden, Direktor des kommunalwissenschaftlichen Institutes an der Universität Berlin und Herrn Prof. Ludwig Bernhard meinen verbindlichsten Dank aus. Dem Abteilungsleiter des genannten Instituts, Herrn Dr. Jeserich, danke ich für Ratschläge und Hinweise für meine Arbeit.

Besonderen Dank schulde ich den Herren Direktor Dr. Alexander, Direktor Schmidt und Direktor Rohde vom Vorstand der Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges., die mir erst die Möglichkeit eröffneten, das für die Arbeit erforderliche Quellenmaterial zu benutzen, und mir darüber hinaus weitgehende Unterstützung zuteil werden ließen.

Berlin im Juni 1932.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Entwicklungsgeschichte der deutschen Gaswirtschaft.

Seite

Kapitel 1. Die Gasbereitung, ihre Anfänge und ihre Entwicklung . . . 9
Kapitel 2. Die Gaswirtschaft im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft 14
Kapitel 3. Die Gasversorgung der deutschen Städte 18

Teil I.

Begründung und Entwicklung der Berliner städtischen Gaswirtschaft.

Kapitel 4. Die öffentliche Beleuchtung in Berlin 21
Kapitel 5. Der Plan einer städtischen Gasversorgung 23
Kapitel 6. Die Errichtung städtischer Gaswerke 25
Kapitel 7. Die städtische Gaswirtschaft in ihrer Entwicklung von 1847—1920 30
Kapitel 8. Die Gasversorgung Berlins durch die „Imperial Continental Gas Association" (JCGA) 38
Kapitel 9. Die Liquidation der „Imperial Continental Gas Association" 41
Kapitel 10. Das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. 4. 1920 und seine Auswirkungen auf die städtische Gaswirtschaft 45

Teil II.

Organisation der Berliner städtischen Gaswirtschaft.

Kapitel 11. Organisationsformen der Gaswirtschaft 56
Kapitel 12. Die Organisationen der deutschen Gaswirtschaft . . 59
Kapitel 13. Die organisatorisch-rechtlichen Verhältnisse der Berliner städtischen Gaswirtschaft 61
Kapitel 14. Der Verwaltungsaufbau der Berliner städtischen Gaswerke 68

Teil III.

Bedeutung der Berliner städtischen Gaswirtschaft.

A. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Berliner städtischen Gaswerke.

Seite

Kapitel 15. Die Berliner städtischen Gaswerke in ihren Beziehungen zur deutschen Volkswirtschaft 72
Kapitel 16. Die städtischen Gaswerke, ein Faktor der Berliner Wirtschaft 81
Kapitel 17. Die Produktion 83
Kapitel 18. Der Tarif 85
Kapitel 19. Der Absatz 90
Kapitel 20. Die Verbraucher 92
Kapitel 21. Die Berliner städtischen Gaswerke in ihren wirtschaftlichen Beziehungen zur Stadt 100

B. Die finanzielle Bedeutung der Berliner städtischen Gaswerke.

Kapitel 22. Die Finanzgrundlagen der Berliner städtischen Gaswerke 102
Kapitel 23. Die Berliner städtischen Gaswerke im Haushalt der Stadt 107

C. Die sozialpolitische Bedeutung der Berliner städtischen Gaswerke.

Kapitel 24. Die Berliner städtischen Gaswerke als Arbeitgeber 111

Teil IV.

Auswirkungen einer Ferngasversorgung aus den Kohlegebieten auf die Berliner städtische Gaswirtschaft.

Kapitel 25. Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung einer Zechenferngasversorgung 117
Kapitel 26. Gruppengas oder Zechengas? 125
Kapitel 27. Die Frage des Anschlusses für die Stadt Berlin . . . 127

Schluß.

Kapitel 28. Zukünftige Gestaltung der Berliner städtischen Gaswirtschaft 131

Einleitung.

Entwicklungsgeschichte der deutschen Gaswirtschaft.

Kapitel 1.

Die Gasbereitung, ihre Anfänge und ihre Entwicklung.

Die Gaswirtschaft[1]) knüpft in ihren Anfängen an die Verwendung der Steinkohle überhaupt an und verweist auf ein Land, in dem der Wert dieser kostbaren Naturschätze zuerst erkannt und für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nutzbar gemacht worden ist.

England bot mit seinem ausgedehnten Kohlenreichtum, dessen Erschließung sich bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen läßt, die natürlichen Grundlagen für die Begründung einer Gasindustrie.

In den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts gelang es dem Mineningenieur William Murdoch aus Redruth in Cornwalls nach vielen Versuchen[2]), aus der Steinkohle ein Gas zu extrahieren und damit sein Wohnhaus zu beleuchten[3]).

[1]) Die heutige Wissenschaft hat den Namen „Gas" von dem Arzt van Helmont (1577—1644) aus seinem Werk „orbus medicinae" angenommen, nachdem ihn bereits der 1493 geborene Paracelsus benutzt haben soll. (Staatslexikon von Sacher, 2. Band, 5. Auflage, S. 347.) Woher dieser die Bezeichnung genommen hat und welches die Etymologie dieses Wortes ist, läßt sich nicht ermitteln. Vielleicht stammt es aus dem Griechischen „χαος" oder von dem deutschen Wort „Gischt". Von dem Physiker Lavoisier ist der Ausdruck „Gas" zuerst in die chemische Wissenschaft eingeführt worden. Mit Ausgang des 18. Jahrhunderts bildete sich der Begriff „Gas" dahingehend um, daß man es als einen bestimmten physikalischen Zustand verschiedener Körper auffaßte.

Im wirtschaftlichen Sinne versteht man heute allgemein unter „Gas" ein Gemenge von gasförmigen Stoffen, die bei der trockenen Destillation von Kohlen erzeugt und unter Umständen mit anderen brennbaren Stoffen vermischt werden. Nach Professor Dr. Wirth „Das Gas, chemische Struktur und Wesen" in „Das Gas in der deutschen Wirtschaft", Berlin 1929.

[2]) Den Anlaß zu dieser Beschäftigung gab ihm die Schilderung eines seltsamen Naturereignisses. 1659 berichtete Ph. Shirley der „Royal Society" in London über den Ausbruch von brennbarem Gas aus einem Brunnenschacht in Lancashire. Der Chemiker Dr. Joh. Becher aus Speyer veröffentlichte 1682 seine Untersuchungen über die Vergasung von Steinkohlen. Es verging aber noch geraume Zeit, ehe die Versuche zu einer praktischen Verwendung des Gases führten. („Erzeugung und Verwendung des Gases zur öffentlichen Gasversorgung" von Rich. F. Starke, München und Berlin 1926, S. 1 ff.). 1739 beschäftigte sich Dr. Clayton mit Versuchen, aus der Steinkohle Gas zu gewinnen („The discoverer of Gas ligthing" Notes on the life and work of the Rev. John Clayton. London, Walter King Ltd. 1926.)

[3]) Auf den Gütern des Lords Dundonald benutzten Arbeiter bereits im Jahre 1786 das aus einem Koksofen an einer undichten Stelle entweichende gasförmige Produkt zur Erleuchtung bei ihrer Nachtarbeit. („Geschichte der Gasbeleuchtung" von Friedr. Knapp im Hdbch. v. N. H. Schilling, München 1860, S. 5.

1812 konstituierte sich mit privatem Kapital die erste Gasgesellschaft, die „London and Westminster Chartered Gaslight & Coke Comp." zum Zwecke der Beleuchtung des Stadtteils St. Margareth in London.

9 Jahre später finden wir die Gasbeleuchtung in 52 Städten und kennen 42 vom Parlament genehmigte Gesellschaften. 1850 ist die Zahl der Gasgesellschaften in den drei vereinigten Königreichen schon auf 730 gestiegen[4]).

Während man also in England frühzeitig fabrikmäßig Gas aus Steinkohlen für die Beleuchtung der Städte herstellte, konnte die Idee der Gasbereitung in Deutschland erst viel später festen Fuß fassen. Die geringe industrielle Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft ließ die Gaserzeugung über den Stand wissenschaftlicher Versuche hinaus nicht gedeihen. Die Steinkohle war in Deutschland ein nahezu unbekannter und nur wenigen zugänglicher Rohstoff. Der Abbau der bekannten Steinkohlenfelder war wegen des gering ausgebauten Verkehrswesens zudem sehr mäßig.

In der Entwicklung der Gasindustrie in Deutschland lassen sich deutlich zwei Zeitabschnitte erkennen. Der erstere steht im Zeichen der Vorherrschaft der privaten Unternehmung und der letztere trägt das Gepräge der kommunalen Gasversorgung.

Die Begründung der Gasindustrie in Deutschland ist auf englische Privatgesellschaften zurückzuführen. Es gelang der englischen „Imperial Continental Gas Association" erstmalig im Jahre 1826, mit den Städten Hannover[5]) und Berlin[6]) Verträge über die Versorgung bestimmter Stadtteile mit Gas für Zwecke der öffentlichen Beleuchtung abzuschließen. 1838 eröffnete die gleiche Gesellschaft in Aachen und 1841 in Köln weitere Gasanstalten.

In bescheidenem Umfange zeigt sich schon jetzt bei den Kommunen das Bestreben, die Gasbeleuchtung als eigene Aufgabe zu betrachten. Nachdem der erste größere Versuch einer Straßenbeleuchtung in Dresden zur Zufriedenheit der Polizeibehörde ausgefallen war, übernahm die Stadt Dresden im Jahre 1833 das Gasbeleuchtungswesen vom Staatsfiskus in eigene Regie[7]). Hierin ist der erste Anfang einer planmäßigen gemeindlichen Betätigung auf dem Gebiete der Gasversorgung zu erblicken. Die Entwicklung der ersten kommunalen Gasanstalt war derart günstig, daß sich die Stadt Leipzig im Jahre 1836 ebenfalls zur Errichtung einer Gasbereitungsanstalt auf Gemeindekosten entschloß. Mit der steigenden industriellen Ent-

[4]) Die statistischen Angaben sind aus den verschiedenen Jahrgängen des „Journal of gaslighting" gesammelt worden.

[5]) Vgl. „Das Gaswerk in Hannover vor 100 Jahren", Rückblick von K. Erdmann, Sonderbericht des „Hannoverschen Anzeigers" vom 7. 3. 1927.

[6]) Vgl. Kapitel 4, Seite 22.

[7]) Vgl. die Denkschrift der Stadt Dresden „100 Jahre Gas" von Stadtbaurat Wahl, Dresden 1928, und Blochmann „Die Entwicklung der öffentlichen Beleuchtung in Dresden", Dresden 1882.

wicklung der Volkswirtschaft und der Besserung der politischen Verhältnisse gelang es dem einheimischen Privatkapital, in den 50er Jahren die ausländischen Gasgesellschaften von der Gasversorgung der deutschen Städte zurückzudrängen. 1856 bildete sich die „Deutsche Continental Gasgesellschaft" in Dessau, es folgten die „Allgemeine Deutsche Gasgesellschaft" zu Magdeburg, die „Gesellschaft für Gasindustrie" in Augsburg und 1867 die „Thüringer Gasgesellschaft" in Gotha.

1866 sind nur noch 10 Städte durch ausländische Gasgesellschaften beleuchtet, dagegen bereits 47 Städte durch deutsche Gesellschaften.

Die Zahl der Gasanstalten hat sich ständig vermehrt. Von 1826 bis 1849 wurden in Deutschland 35, von 1850—1859 176 und von 1860—1869 340 Gasanstalten erbaut[8]).

Ausländisches und inländisches Privatkapital waren immer noch die Hauptträger der neuen Industrie.

Anfang der 70er Jahre beginnt eine Wandlung Platz zu greifen in der Weise, daß die kommunale Gasversorgung nunmehr an die Spitze tritt.

Die manchesterlich-liberale Wirtschaftsauffassung, die sich durch die Ablehnung jeder wirtschaftlichen Betätigung des Staates und der Kommune als Unternehmer kennzeichnete, war lange Zeit hindurch der Grund für die Zurückhaltung der Städte auf dem Gebiete der Gasversorgung.

Volkswirtschaftliche Strukturwandlungen und eine fortschreitende Kulturentwicklung brachten neue Bedürfnisse der Allgemeinheit, insbesondere aber der Bevölkerung in den Städten, mit sich. Polizeiliche Gesichtspunkte, die bisher für den Entschluß der Städte, sich mit der Frage der Gasversorgung zu befassen, maßgebend waren, traten zugunsten einer aktiven Wirtschaftspolitik zurück. Mit dem Wachsen der Städte erweiterte sich auch ihr Aufgabenkreis. Es galt für die Städte, außer der Befriedigung wichtiger Lebensbedürfnisse ihrer Bürger für die in ihrem Gebiet angesiedelte Industrie in Gestalt einer ausreichenden und preiswürdigen Versorgung, insbesondere mit Gas, Wasser und Elektrizität, wichtige Hilfsmittel für die Produktion bereitzustellen.

Neben diesen in erster Reihe zu erwähnenden allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Gesichtspunkten waren für die Munizipalisierung wirtschaftlicher Aufgaben, insbesondere der Gasversorgung, noch andere Erwägungen ausschlaggebend.

Die privaten Gasgesellschaften ließen es, sobald sich eine gewisse Rentabilität ihres Betriebes eingestellt hatte, an einer rationellen Ausgestaltung ihres Unternehmens zum Schaden der Allgemeinheit fehlen. Nur wenige Gesellschaften fanden sich bereit, den Wünschen

[8]) Vgl. N. H. Schilling, „Handbuch der Steinkohlengasbeleuchtung", 3. Auflage, München 1879.

der Städte nach Verbesserung der Gasbeleuchtung und Herabsetzung der Gaspreise nachzukommen. Der Widerstreit zwischen dem Gewinnstreben der privaten Unternehmer und dem öffentlichen Wohl wurde offenbar. Die seitens der Städte mit den privaten Gasgesellschaften abgeschlossenen Konzessionsverträge hatten sich für die Gemeinden als auch für die Bürger vielfach als ungenügend herausgestellt. Die Städte benutzten die Gelegenheit des Ablaufs dieser Konzessionsverträge, um sich von den eingegangenen und in der späteren Entwicklung wirtschaftlich als ungünstig empfundenen Beschränkungen der Verträge freizumachen und die Gelegenheit zur Übernahme der Gasversorgung in eigene Regie zu ergreifen. Sie wurden in dieser Auffassung bestärkt durch ihren eigenen ständig zunehmenden Gasbedarf für die öffentliche Straßenbeleuchtung. Ferner ergab sich in vielen Fällen die Notwendigkeit, die aus der Benutzung städtischen Straßenlandes durch private Gesellschaften für die Verlegung der Gasröhren entstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Die Entwicklung der Gasversorgungsunternehmung vom privaten zum öffentlichen Betrieb zeigt folgende Tafel[9]):

Jahr	Gesamtzahl	Davon sind			in %
		städtisch	in %	privat	
1862	266	66	25	200	75
1877	481	220	46	261	54
1883	610	290	48	320	52
1885	668 (667)[1])	338	51	329	49
1896	724 (701)[1])	408	58	293	42
1899	869 (839)[1])	469	56	370	44
1908	1647	1098	67	549	33
1912	1700	1139	67	561	33
1928	1330	1024	77	306[2])	23

[1]) Von 1 bzw. 23 bzw. 30 Gaswerken fehlen die Angaben.
[2]) Hiervon 52 bzw. 4% gemischtwirtschaftliche Gaswerke.

Die Anteile der städtischen und privaten Gaswerke an der Gasversorgung Deutschlands verteilen sich im Jahre 1913 hinsichtlich der Gasproduktion mit 82% auf städtische und mit 18% auf private Unternehmen. Der Anteil an der Einwohnerzahl des Versorgungsbereichs der deutschen Gaswerke beziffert sich auf 81% und 19%[10]).

[9]) Vgl. Schnabel-Kühn „Die Steinkohlengasindustrie in Deutschland in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft und das moderne Städteleben", München, Berlin 1910, S. 48.

Die Zahlen für 1912 nach Greineder „Die Wirtschaft der deutschen Gaswerke", München, Berlin 1914, S. 23 und die Angaben für 1928 nach dem „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft", herausgeg. v. „Gesamtverband" Art. „Die Gaswirtschaft" S. 57.

[10]) Greineder „Die Wirtschaft der deutschen Gaswerke", Berlin 1914, Seite 22.

Die Umbildung vom privaten zum kommunalen Gasunternehmen setzte sich nach dem Weltkriege in gleicher Richtung fort. Bei einer stark verringerten Anzahl von Gasproduktionsanlagen ist der Anteil der kommunalen Steinkohlengaswerke auf 77% gestiegen und der der privaten Gaswerke auf 19% zurückgegangen. Der Rest von 4% entfällt auf Werke, die sich im Besitze gemischtwirtschaftlicher Unternehmen befinden.

Die Struktur der deutschen Gasindustrie hat aber nicht nur in den Eigentumsverhältnissen grundlegende Änderungen erfahren, sondern es lassen sich auch tiefgehende Wandlungen in der Verwendung des erzeugten Gases, insbesondere in der Verwertung der anfallenden Nebenerzeugnisse, und weiter in der technischen und betriebsmäßigen Gestaltung der Gasproduktion feststellen.

Während ursprünglich die Gaserzeugung auf die Deckung eines bescheidenen Bedarfs einzelner Personen an Leuchtmitteln beschränkt war, ging erstmalig die 1812 in London gegründete Gasgesellschaft dazu über, Leuchtgas für den Bedarf eines größeren Wirtschaftskreises zu produzieren. Der Hauptzweck dieser und später gegründeter Gesellschaften war die Versorgung der Städte mit Gas für öffentliche Beleuchtungszwecke. In gewissem Umfange erfolgte eine Produktion auf Vorrat, von einer handelsmäßigen Erzeugung konnte aber noch nicht die Rede sein. Erst als die Gasbeleuchtung größere Verbreitung fand, bereitete sich der Übergang zur Marktwirtschaft vor. Noch wurde die Abgabe des Gases als Hauptaufgabe betrachtet. Der Verkauf des bei der Vergasung anfallenden Kokses geschah nur in wenigen Einzelfällen. Durch den Absatz dieses Produktes wurde auch nicht so sehr die Deckung bestimmter Wirtschaftsbedürfnisse bezweckt, sondern vielmehr eine Verbilligung der Kosten für die Gaserzeugung und damit der Gasbeleuchtung angestrebt.

Für die Nebenprodukte Teer und Ammoniak bestand weder eine Absatzmöglichkeit noch überhaupt ein Markt. Dieser Zustand änderte sich grundlegend, als man das Steinkohlengas als vorzügliche Wärmequelle schätzen lernte. Die Verdichtung der Verkehrswege und die zunehmende Verstadtlichung ermöglichten außer den größeren Städten auch den mittleren und kleineren Städten die Errichtung von Gaswerken. Diese Umstände bildeten die Bedingungen für eine marktmäßige Produktion, indem die Gasindustrie Bedürfnisse, die bisher durch andere Güter befriedigt wurden, in den Kreis ihrer Wirtschaft einbezog.

Als es endlich gelang, den bei der Gaserzeugung anfallenden Teer vielgestaltig zu zerlegen, bildete sich für dieses Nebenprodukt der Gaserzeugung nicht nur ein Markt in Deutschland, sondern in der ganzen Welt. Der handwerksmäßige Betrieb der Gasbeleuchtungsanstalt wurde damit zum Großbetrieb der chemischen Industrie. Die Einführung von rationell arbeitenden Großraumöfen und von Verbesserungen in der Wirtschaftstechnik der Gasproduktion zog weitere Verbraucherkreise an sich.

Endlich vollendete die Gasfernversorgung die Entwicklung der Gaswerke zu zentralisierten Großbetrieben der Gasindustrie. Dieser Industriezweig spielt heute nicht allein eine wichtige Rolle für die kommunale Wirtschaft, sondern er stellt auch einen gleich wertvollen Faktor für die Energieversorgung der deutschen Volkswirtschaft dar.

Kapitel 2.

Die Gaswirtschaft im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft.

Die wichtigsten Quellen, aus denen heute der Energiebedarf der deutschen Volkswirtschaft befriedigt wird, sind die Kohle, das Wasser und das Öl. Die Kohle wird trotz der Entwicklung in der Verwertung und Aufschließung anderer Energien als die verbreitetste und auch beständigste Energiequelle für die deutsche Volkswirtschaft unentbehrlich bleiben.

Der als sicher geschätzte Vorrat an Braun- und Steinkohle bis 2000 m Teufe beziffert sich in Europa auf ungefähr 270 Mia. t[1]). Hiervon besitzen Großbritannien und Deutschland 54,4% nnd 32,7%, zusammen also 87,1%[2]).

Im Verhältnis zum Vorrat an Kohle ist das Vorhandensein an Wasserkräften in Deutschland als nicht bedeutend anzusehen. In Deutschland stehen an ausbauwürdigen Wasservorräten ungefähr 6,8 Mio. PS zur Verfügung. Ausgebaut hiervon sind ungefähr 2,0 Mio. PS[3]).

Die Vorräte an Erdöl in Deutschland sind, obwohl ausbaufähig, als gering zu bezeichnen. 1930 betrug die Produktion ungefähr 170 000 t.

[1]) Vgl. die Veröffentlichung des 12. internationalen Geologenkongresses 1913 in Toronto „The Coal Ressources of the world" und Sonderheft 19 des Instituts für Konjunkturforschung „Die Energiewirtschaft in Zahlen", Berlin 1930.

[2]) Technisch ist die Gewinnung von Gestein aus Tiefen bis nahe an 2000 m bereits gelungen, allerdings nicht in Europa, wo die Temperaturen in der Tiefe bereits bei 1100 m Teufe auf 40 bis 50 Grad steigen. In Deutschland wird aus größeren Tiefen als 1200 m kaum Kohle gewonnen. Wenn auch 1200 m zwar nicht eine technische Grenzteufe darstellen, so doch mit großer Wahrscheinlichkeit eine wirtschaftliche. Wie auch die Entwicklung der Abbautechnik verlaufen möge, das Gesetz vom abnehmenden Ertrage wird auch im Bergbau Geltung haben, denn je tiefer der Schacht getrieben werden muß, weil die oberen Lagen der Kohle abgenutzt sind, um so größer werden die Kosten der Förderung. Diese Kosten steigen aber im progressiven Verhältnis.

Der errechnete und nachgewiesene Kohlenvorrat wird hierdurch stark zusammenschrumpfen.

[3]) Vgl. die anläßlich der 2. Weltkraftkonferenz 1930 in Deutschland vom „Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverband" herausgegebene Denkschrift „Die deutsche Wasserwirtschaft" und die statistische Materialsammlung der Dresdner Bank, „Die wirtschaftlichen Kräfte der Welt", Berlin 1930, Seite 51.

Die Rohstoffbasis für die deutsche Kraft- und Wärmewirtschaft hat folgenden Umfang: Kohle = 87% (Steinkohle 84% und Braunkohle 3%), Wasserkraft 10% und die Vorräte an Holz, Erdöl und Torf = 3%[4]).

Angesichts der verhältnismäßig geringen Vorräte an Wasser- und Ölenergie verursachte die Befriedigung des in der Nachkriegszeit in Deutschland stark gestiegenen Energiebedarfs der Volkswirtschaft einen stetig wachsenden Druck auf die Kohlenreserven.

Aus naheliegenden Gründen griff daher eine Umgestaltung der gesamten Energiewirtschaft Platz, die ihren Ausdruck in der ständig fortschreitenden Entwicklung neuer ökonomischer Methoden der Kohleverwertung fand. Die Kohleverflüssigung brachte im kleinen wirtschaftliche Ergebnisse. Es wurde der Bau großer Energieerzeugungsanlagen für Licht- und Kraftzwecke, in denen minderwertige Kohlensorten, z. B. Braunkohle, Steinkohlengrieß und Staubkohle, mit höchstem Nutzeffekt zur Verwertung gelangten, in Angriff genommen.

Die Pläne einer Verbundwirtschaft, also der Verkupplung einzelner Energieerzeugungsanlagen, richteten sich auch auf die Verbindung von Gas- und Elektrizitätswerken zu einer gemeinsamen Energieerzeugung auf breitester Grundlage[5]).

Diese energiewirtschaftlichen Fortschritte haben uns allgemein dem Ziele einer optimalen Ausnutzung des Rohstoffes Kohle bedeutend näher gebracht, aber damit das Problem der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten Deckung des Energiebedarfs nicht restlos gelöst.

„Für die Erzeugung von Wärme und Kraft darf nicht mehr die Kohle zur unmittelbaren Verwertung herangezogen werden, sondern an ihre Stelle sind die Veredlungsprodukte zu setzen: Die unmittelbar erzeugten oder als Nebenerzeugnisse anfallenden Teeröle für Heiz- und Kraftzwecke und das im Destillationsprozeß der Gaswerke und Kokereien gewonnene Gas als Wärmequelle."[6])

[4]) Vgl. „Die Rohstoffwirtschaft der Erde" v. A. Reichwein, Jena 1928, S. 216.

[5]) „Die Licht-, Kraft- und Wärmeversorgung muß möglichst weitgehend unter Ausscheidung des Verbrauchs fester Brennstoffe durch das Gas geschehen. Dazu ist es notwendig, daß die Elt. Werke, soweit sie in wirtschaftlich erreichbarer Nähe von Gaswerken liegen, ihre Kesselfeuerung mit Gas betreiben oder noch besser Gasmaschinen zur Stromerzeugung verwenden. Ebenso muß der Wärmebedarf des Kleingewerbes und der Kleinindustrie weitgehend und der Hausbrand ausschließlich durch Gas gedeckt werden. Das Endziel muß sein, daß in einer Stadt nur eine Stelle, das Gaswerk, feste Brennstoffe einkauft und verarbeitet, während alle übrigen Wärmeverbraucher die Wärme nur noch in Gasform beziehen." H. Elvers im „Journal für Gas- und Wasserfach" 1925, S. 68.

Auch in England, dem klassischen Lande der Gaserzeugung, wurde diese Frage lebhaft erörtert. „Eine engere Verbindung der Gas- und Elektrizitätswerke, die beide dem öffentlichen Wohle dienen, ist volkswirtschaftlich sehr erwünscht." „Engineer", London 23. 1. 1925, S. 96/97.

[6]) Vgl. „Die Rohstoffe Deutschlands für die Wärmewirtschaft und ihre Bedeutung für die Zukunft". A. Franke in „Technische Monatsblätter für Gasverwendung", 6. Jahrgang, Heft 9, S. 136.

Aus diesem allgemein anerkannten Grundsatz der großmöglichsten Werterhaltung der Kohle leitet sich die moderne Wirtschaftsidee der deutschen Gaswerke her.

Im Jahre 1859 erzeugten 260 Gasanstalten 44,5 Mio. cbm Gas[7]). Die Produktionsziffer stieg 1896 auf 733,5 Mio. cbm[8]). Der Kohleverbrauch in diesem Jahre wurde auf rund 3 Mio. t geschätzt. Im Jahre 1913 betrug die Produktion 2,733 Mia. cbm, die aus 8,5 Mio. t Kohle im Werte von 161,5 Mio. ℳ gewonnen wurden. Hiervon wurden verkauft 2,596 Mia. cbm im Werte von 384,6 Mio. ℳ. Außerdem fielen Nebenprodukte im Werte von zusammen 119 Mio. ℳ an. Durch den Veredlungsprozeß der Kohledestillation wurden also Güter im Werte von insgesamt 503 Mio. ℳ neu produziert und hierauf 311,5% der Ausgaben für die verarbeiteten Kohlen wieder vereinnahmt[9]).

Die Folgen des Krieges und die fortschreitende Rationalisierung der Erzeugung bewirkten wohl eine Verminderung der Zahl der Erzeugungsstätten, aber die Produktion stieg nach gewissen Rückschlägen im Jahre 1927 auf 3 406 Mio. cbm[10]). Verwendet wurden hierzu 7,6 Mio. t Kohle[11]).

Bei geringerem Kohleverbrauch ergibt sich eine stetig steigende Gasausbeute und ein verstärkter Anfall von Nebenerzeugnissen.

Die Ziffern der Jahre 1929 und 1930 weisen eine Entwicklung in der gleichen Richtung auf, nämlich Verringerung der Zahl der Betriebe und höhere Gasausbeute bei geringeren Mengen Vergasungsmaterial[12]). Im Jahre 1929 wurden in 1200 Gaswerken rd. 3800 Mio. cbm Gas mit einem Verkaufswert von 730 Mio. ℛℳ erzeugt[13]). Neben unbedeutenden Mengen Koks und sonstigem Material, wie Gasöl, Braunkohlenbriketts usw., wurden 7 Mio. t Kohle im Werte von 110 Mio. ℛℳ zur Vergasung benötigt (vergl. Anmerkung 13). Die vergaste Kohlenmenge betrug 4,2% des Steinkohlenverbrauchs überhaupt und blieb damit im Rahmen der allgemein auf 4—5% des Gesamtsteinkohlenverbrauchs geschätzten Menge. Die zur Vergasung

[7]) Vgl. „Das Gas in der deutschen Wirtschaft" von Sternberg-Raasch, Berlin 1929, S. 49.

[8]) Vgl. „Die Entwicklung der Gasanstalten im letzten Jahrzehnt" von Schilling, als Manuskript gedruckt, München 1896 und „Die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektrizitätswerke in Deutschland" von Lux, Leipzig 1898, S. 5 ff. Außerdem „Zeitschrift für Beleuchtungswesen", Jahrgang 1897, Heft 18 von Friedrich Schäfer und Lux a. a. O., Seite 10.

[9]) Vgl. „Die Wirtschaft der deutschen Gaswerke" von F. Greineder, München 1914, S. 13 ff. und „Die neuere Entwicklung der Gasindustrie" von A. Sander, Frankfurt a. M. 1912, Frankfurter Sozietätsdruckerei, ferner „Gas und Elektrizität im Lichte der Volkswirtschaft" von Othmer, 1913.

[10]) Vgl. „Technische Monatsblätter für Gasverwendung", Jahrgang 1929/30, S. 79.

[11]) Vgl. „Kalender für das Gas- und Wasserfach" 1927.

[12]) Vgl. hierzu das Kurvenbild Tafel 1.

[13]) Vgl. „51. Gasstatistik für das Betriebsjahr 1929/30", herausgegeben vom „Deutscher Verein für Gas- und Wasserfachmänner".

verwendeten Kohlen waren zu ungefähr 70% deutscher Herkunft und zu 30% aus England eingeführt. Der Anteil der übrigen Kohlenexportländer ist gering.

Tafel 1.

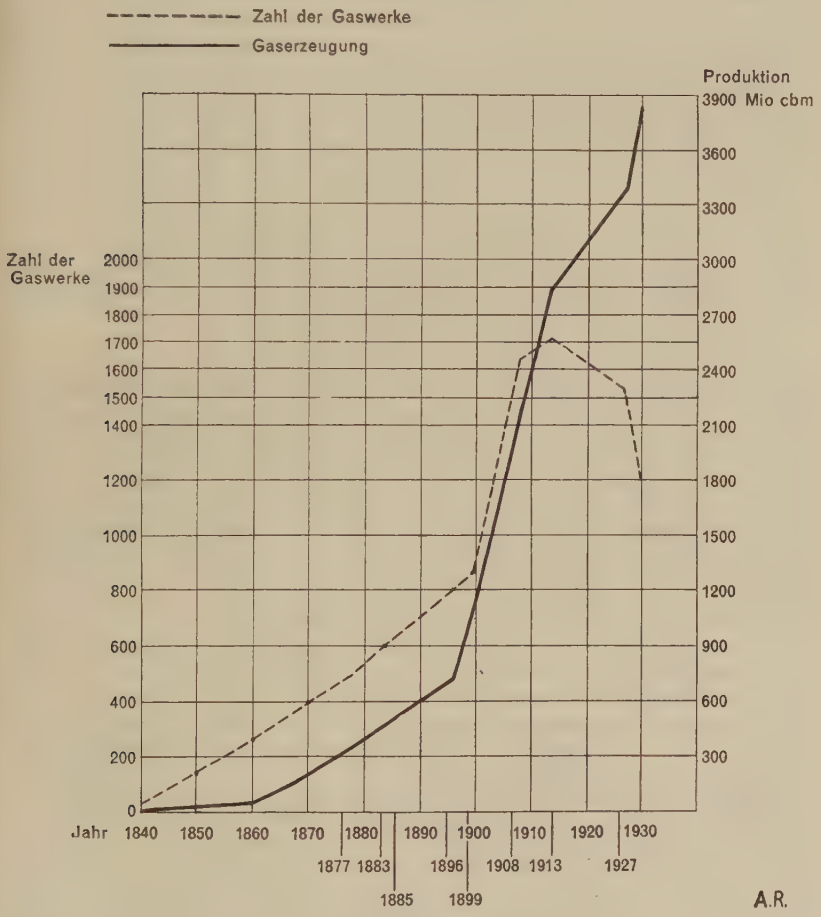

Deutlich hebt sich die Tatsache ab, daß der technische Fortschritt die Struktur der Gaserzeugungsindustrie geändert hat. Es fällt die Analogie mit der Stromerzeugung auf: Hier wie dort: Rationalisierung der Produktion im Großbetrieb.

Die Gruppe der größten Gaswerke, die nur 4% der 1200 Gaswerke beträgt, bestreitet allein ungefähr $^2/_3$ der gesamten deutschen Gasproduktion.

Neben der Gasausbeute fielen nicht unerhebliche Mengen anderer Wertstoffe an. Die Koksproduktion betrug 1929 4 901 886 t. An Teer wurden produziert 296 000 t und an Benzol und Vorprodukt zusammen 23 689 t[14]). Auch diese Produkte stellen Millionenwerte dar.

Der Produktion an Gaskoks steht eine Kokserzeugung in den eigentlichen Kokereien von 38,5 Mio. t im Jahre 1929 gegenüber[15]). Die Menge des in den Gaswerken erzeugten Kokses stellt nach Abzug des Eigenverbrauchs ungefähr 10% der gesamten Koksproduktion dar.

Aber nicht nur mengenmäßig haben die Leistungen der deutschen Gaswerke wirksame Steigerungen erfahren, sondern auch ihrem Werte nach. Der Erzeugung erstklassiger Kokssorten und hochwertiger Teere haben sich die deutschen Gaswerke mit gutem Erfolg gewidmet.

Die in den deutschen Gaswerken festgelegten Anlagewerte bezifferte man im Jahre 1913 auf 1,5 Mia. ℳ bei einer Gasproduktion von 2,733 Mia. cbm. Heute wird der Wert der Gaswerke einschließlich der Rohrnetzanlagen und der Gasmesser auf rd. 1,4 Mia. ℳ geschätzt und zwar bei einer Jahreserzeugung von 3,8 Mia. cbm[16]).

Das Versorgungsgebiet der deutschen Gaswerke umfaßte 1896 rd. 16,9 Mio. Einwohner[17]) und wuchs im Jahre 1929 auf 33,5 Mio.[18]).

Der Gasverbrauch, auf den Kopf der gasbenutzenden Bevölkerung bezogen, beträgt 104 cbm und auf den Kopf der Bevölkerung insgesamt 58 cbm jährlich. In England beziffert sich der Jahresverbrauch je Kopf der Gesamtbevölkerung auf 178 cbm. Obwohl der Gasverbrauch in Deutschland noch eine weitere Steigerung zuläßt, wird aber auch eine nur annähernde Durchschnittsziffer nicht erreicht werden können, da die Vorbedingungen für einen stärkeren Gasverbrauch in Deutschland wesentlich ungünstiger liegen als in England.

[14]) Vgl. 51. Gasstatistik des „Deutscher Verein für Gas- und Wasserfachmänner".

[15]) Statistisches Jahrbuch 1930, S. 106.

[16]) Nach Angaben des „Deutscher Verein für Gas- und Wasserfachmänner".

[17]) Vgl. „Die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Elektrizitätswerke Deutschlands" von Lux, Berlin 1896, S. 5.

[18]) Vgl. 51. Gasstatistik des „Deutscher Verein für Gas- und Wasserfachmänner".

Kapitel 3.

Die Gasversorgung der deutschen Städte.

In der einleitenden Darstellung haben wir versucht, auf der Grundlage der historischen Entwicklung der deutschen Gasindustrie den offensichtlichen Zusammenhang zwischen der Gaswirtschaft und der Kommunalwirtschaft näher zu erläutern[1]). Das kommunale Gas-

[1]) Vgl. Einleitung, Kapitel 1, S. 11.

werk wurde gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zum herrschenden Typ in der deutschen Gaswirtschaft und bildet noch heute ihr charakteristisches Merkmal.

Die Gasversorgung der deutschen Großstädte, soweit diese ausnahmslos in den Händen der Gemeinde liegt, bietet z. B. für das Jahr 1926 folgendes Bild:[2])

Großstädte nach Größenklassen	Gaserzeugung in Mio. cbm	Gasabgabe in Mio. cbm	Einwohner des Versorg.-geb. in 1000
Großstädte insgesamt (44)	1789,8	1950,8	16 011
über 1 000 000 (2)	730,8	733,5	4 351
500000—1000000 (5)	321,9	322,0	3 250
300000—500000 (8)	328,1	375,1	3 340
200000—300000 (8)	182,8	194,3	2 058
100000—200000 (21)	226,2	325,9	3 012

Einen genaueren Überblick über die Versorgungsverhältnisse einzelner deutscher Städte gestattet die Zusammenstellung auf Tafel 2[3]).

Wir erkennen, daß die Intensität der Gasversorgung nicht in jedem Falle mit der Größe der Städte wächst. Das Steigen des Gasverbrauchs hängt häufig von der Betätigung der Bevölkerung ab. So wird beispielsweise das Gas in waldreichen Gebieten in den Haushaltungen und auch in den gewerblichen Betrieben in geringerem Umfange verwendet als in holzarmen Gegenden. In ausgesprochenen Kohlegebieten, wie das Rheinland und Westfalen, findet das Industriegas wieder stärkere Verwertung. Weiter wird in bestimmten frachtgünstig gelegenen Gegenden das Gas in stärkerem Maße durch die Braunkohle substituiert. Auch spielen die Arbeitsverhältnisse der Gasverbraucher eine gewisse Rolle.

Von der in den genannten Städten nutzbar abgegebenen Gasproduktion entfallen auf Haushaltungen einschließlich öffentliche Gebäude, sowie auf Gewerbe und Industrie 63% (Mainz) bis 96,7% (München). Auf den Selbstverbrauch der Werke kommen 0,2% (Kiel und Kassel) bis 14,7% (Mannheim) und auf die Straßenbeleuchtung 0,6% (Stuttgart) bis 21,2% (Duisburg und Hamborn). Im Hauptdurchschnitt ist mit einer nutzbaren Gasabgabe von rund 92% zu rechnen.

[2]) Vgl. Handbuch der öffentlichen Wirtschaft, herausgegeben vom „Gesamtverband", Berlin 1930, S. 57.

[3]) Gefertigt nach der 41. Gasstatistik des „Deutscher Verein für Gas- und Wasserfachmänner" für das Betriebsjahr 1929/30 und nach dem Statistischen Jahrbuch der deutschen Städte für 1930.

Tafel 2.

Die Gasversorgung deutscher Städte im Jahre 1929.

Stadt	Einwohner des Versorgungsgebietes in 1000	Jährliche Gasproduktion in 1000 cbm	Jährliche Gesamtgasabgabe einschl. Selbstverbrauch, Ferngas, und Verlust			
			Menge in 1000 cbm	Zu- oder Abnahme gegen Vorjahr	Auf 1 Einwohner d. Versorg.-Gebiet.	
Berlin	3337	512 257	512 252	4,6	154	
Hamburg	1312	206 670	200 100	5,7	141	
Frankfurt a. M.	551	96 356	96 348	17,1	175	
Dresden	711	81 231	81 220	— 2,1	114	
Stuttgart	503	78 459	78 253	1,0	155	
Köln	785	74 743	74 731	1,1	95	
Breslau	615	74 303	74 324	2,9	121	
Leipzig	683	65 273	65 261	0,1	96	
Düsseldorf	479	64 357	64 372	2,3	134	
München	738	60 361	60 352	3,8	82	
Königsberg	294	57 583[1])	34 106	8,7	116	[1]) 23 475 000 cbm wurden zur Ofenunterfeuerung verbraucht
Nürnberg	438	54 439	54 487	1,3	124	
Mannheim	308	44 387	44 386	9,7	144	
Hannover	372	43 218	43 199	5,6	116	
Bremen	305	42 467	42 453	6,5	139	
Chemnitz	435	42 252	42 263	0,3	97	
Altona	234	33 149	33 160	6,8	141	
Kiel	217	32 654	32 651	3,2	150	
Gelsenkirchen	310	30 451	30 451	8,9	98	
Duisburg-Hamborn	280	29 020	29 016	9,3	104	
Mainz	142	26 058	26 058	— 1,4	183	
Karlsruhe	167	24 553	24 553	5,4	147	
Solingen	147	22 225	21 593	— 0,6	147	
Aachen	163	21 991	21 976	0,5	135	
Stettin	301	21 741	21 745	9,2	72	
Magdeburg	278	21 448	21 438	3,2	77	
Lübeck	149	19 478	19 473	2,7	131	
Wiesbaden	124	19 244	19 231	1,5	155	
Kassel	176	18 928	18 918	0,9	107	
Halle	223	16 536	16 540	10,8	74	
Pforzheim	97	16 054	16 058	3,7	200[2])	[2]) bezogen auf 1 Einwohner des eigenen Ortes, ohne Berücksichtigung der inzwischen aufgenommenen Ferngasversorgung
Bielefeld	90	15 811	15 812	5,3	176	
Braunschweig	159	15 708	15 695	13,5	98	
Darmstadt	112	14 844	14 845	5,2	133	
Plauen	115	13 321	13 310	3,1	114	
Freiburg	94	10 123	10 119	6,2	107	
Görlitz	98	8 466	8 468	— 1,5	86	
Halberstadt	48	6 498	6 498	2,9	134	
Eisenach	45	5 586	5 585	0,6	124	
Neiße	34	2 662	2 662	15,9	78	

Teil I.

Begründung und Entwicklung der Berliner städtischen Gaswirtschaft.

Kapitel 4.

Die öffentliche Beleuchtung in Berlin.

Das aus der Steinkohle gewonnene Gas diente in erster Linie der Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung in den Städten. Mit dem wachsenden Umfang des Stadtgebietes hatte die Unsicherheit in Berlin einen Zustand erreicht, der zum Schutze der Bürger unbedingt Abhilfe erforderte. Diese Abhilfe bestand ursprünglich in der polizeilichen Anordnung, vor öffentlichen Gebäuden und an besonders wichtigen Punkten der Stadt eiserne Pfannen mit brennendem Kien oder Pech aufzustellen.

Von einer regelmäßigen und wirksamen Straßenbeleuchtung konnte hiernach nicht die Rede sein. Erst das Jahr 1679 brachte Berlin die Anfänge einer wirklichen Straßenbeleuchtung. Man griff auf das Vorbild der von Jan van der Heyden in Amsterdam (1669) und im Haag (1678) eingerichteten planmäßigen Straßenbeleuchtung zurück und stellte Öllaternen an besonders wichtigen Stellen der Stadt auf.

Diese Versuche einer Straßenbeleuchtung wurden Jahrzehnte hindurch beibehalten. Wachsenden Ansprüchen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung in der mehr und mehr sich entwickelnden Residenzstadt konnten sie auf die Dauer nicht genügen.

Die Kosten für die Beleuchtung der Stadt waren trotzdem sehr erheblich. Sie wurden einmal aus Mitteln der Nachtwachgelderkasse, in die die Grundeigentümer Beiträge zu zahlen hatten, und durch regelmäßige Zuschüsse des Königs bestritten[1]).

Die schweren Kriegsjahre 1808 und 1809 brachten die Einrichtung der öffentlichen Straßenbeleuchtung beinahe zum Erliegen[2]). Diese Zustände im Beleuchtungswesen von Berlin veranlaßten das ver-

[1]) Dieser Zuschuß betrug jährlich bis zu 24 000 Talern von 38 000 Talern Gesamtkosten. Vgl. „Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin", herausgeg. v. Magistrat Berlin, Berlin 1908, S. 119, 170 und 176.

[2]) Vgl. I. v. Grunert „Die Straßenbeleuchtung der Stadt Berlin 1809/10" in „Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins", Jahrgang 1890, S. 19 ff.

antwortliche Polizeipräsidium und die diesem vorgesetzte Behörde, der Frage der Einführung der neuen Gasbeleuchtung näherzutreten.

Am 21. April 1825 schloß das Ministerium des Innern und der Polizei mit der Londoner „Imperial Continental Gas Association" („ICGA") für die Stadt Berlin einen Vertrag über die Beleuchtung der Stadt ab. Die städtischen Körperschaften wurden zu diesem Vertrage nicht gehört[3]). Nach diesem Vertrage hatte die Gesellschaft die Pflicht, gegen Zahlung von 31 000 Talern jährlich bestimmte Straßen innerhalb der Ringmauern der Stadt mit Gas und andere mit Öllampen zu erleuchten[4]). Ferner mußte auf Wunsch Gas an in diesen Straßen gelegene Theater, Kaffeehäuser, Läden und Privatwohnungen abgegeben werden. Das Rohrnetz der „ICGA" überzog die Innenstadt Berlin, begrenzt etwa durch die Straßen: Oranienburger, Rosenthaler-, Neue Schönhauser-, Münz-, Alexanderstraße im Norden; Alexanderstraße, Stralauer Brücke, Waisenbrücke, Märkischer Platz, Wall-, Roß-, Dresdener-, Alexandrinenstraße im Osten; Blücherstraße im Süden und Wilhelm-, Dorotheen- und Friedrichstraße im Westen mit Ausläufern in verschiedenen Richtungen. Das Versorgungsgebiet umfaßte also im wesentlichen das Zentrum der Stadt und die Friedrichstadt. Im ganzen wurden 110 Straßen durch ein ungefähr 120 km langes Rohrnetz versorgt.

Die Dauer des Vertrages war auf 21 Jahre bis zum 1. Januar 1847 festgesetzt[5]). Mit diesem Zeitpunkte erlosch die Genehmigung. Die Stadt hatte sodann das Recht, „den Vertrag zu erneuern oder jedes andere beliebige System der Erleuchtung anzunehmen, welchenfalls die Röhrenanlagen der Kompagnie die Führung anderer Röhrenleitungen nicht verhindern sollen"[6]).

Nach dem Vertrage war die Gasbeleuchtung zuerst in der Straße Unter den Linden und zwar vom Brandenburger Tor bis zur Neuen Schloßbrücke einzurichten. Im September 1826 erstrahlten die „Linden" erstmalig im Glanze des neuen Lichtes[7]).

Die Zahl der erstmalig aufgestellten Laternen betrug 2719, von denen 1789 mit Gas und 1930 mit Öl versorgt wurden.

Die Vorteile der Gasbeleuchtung machten sich ständig weitere Kreise der Berliner Einwohner zunutze. Wohnungen und Geschäftslokale wurden in steigendem Umfange mit Gas beleuchtet. Auch die Straßenbeleuchtung wurde weiter verbessert. Die Zahl der Gaslampen betrug 1843 = 1823 und die Brenndauer war auf 2000 Stunden jährlich je Flamme verlängert worden.

---

[3]) Vgl. Berliner Gemeinderecht, 4. Band, Berlin 1903, S. 29.

[4]) § 26 des Vertrages vom 21. April 1825.

[5]) § 1 des Vertrages vom 21. April 1825.

[6]) § 28 des Vertrages vom 21. April 1825.

[7]) Die „Vossische Zeitung" vom 21. Sept. 1826 berichtet hierüber in begeisterten Ausführungen.

Kapitel 5.

Der Plan einer städtischen Gasversorgung.

Trotz der vielfach anerkannten Vorzüge der neuen Gasbeleuchtung stellte sich eine vollkommene Zufriedenheit der Berliner Bürger nicht ein. Die Gründe hierfür waren vorwiegend in den von der „ICGA" festgesetzten hohen Preisen zu suchen. Die Erregung der Bürger hierüber traf zusammen mit den Beschwerden der städtischen Behörden über die häufigen Differenzen mit der Gasgesellschaft, die sich weigerte, die Straßenbeleuchtung zu verbessern und ihr Rohrnetz auch auf diejenigen Straßen auszudehen, die nicht von vornherein für sie einen Gewinn versprachen. Die Auswirkungen einer freieren Gestaltung der städtischen Verfassung durch die Städteordnungen von 1808 und 1831 und die zunehmende Industrialisierung des städtischen Lebens wiesen dem Berliner Magistrat den Weg, auf dem der steigende Bedarf an Beleuchtungsmitteln sowohl der Stadtverwaltung selbst als auch der städtischen Bürger befriedigt werden konnte.

Nachdem das Polizeipräsidium ebenfalls von der „ICGA" vergeblich eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung zu erreichen versucht hatte, ergriff der Magistrat die Initiative und beschloß im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung im März 1842, „von einer Prolongation des Vertrages mit der „ICGA" oder Abschließung eines neuen Vertrages gänzlich abzustehen und die öffentliche Beleuchtung mittels Gaslicht durch eigene Anstalten und Einrichtungen zu bewirken"[1]).

Als die Absicht des Magistrats bekannt wurde, erhoben sich aus den Kreisen der Bürger viele Stimmen, die warnend auf die Nachteile eines so kostspieligen Unternehmens hinwiesen. Man machte geltend, „daß, abgesehen von dem irrigen und verwerflichen Grundsatz der Übernahme eines kaufmännischen Geschäfts seitens der Stadtverwaltung, der „ICGA" eine Konkurrenz geschaffen werde, daß beide Teile sich gegenseitig ruinieren würden und, daß ferner ein städtisches industrielles Unternehmen nie so vorteilhaft betrieben werden könne, wie ein Privatwerk und somit auch nicht konkurrenzfähig wäre"[2]).

Auf den Beschluß des Magistrats wurde diesem seitens der Aufsichtsbehörden die Genehmigung in Aussicht gestellt, sobald über die Ausführung des Beleuchtungsunternehmens ein geeigneter Plan vorgelegt werde und dabei zum Ausdruck komme, daß den städtischen Finanzen hierdurch keine Nachteile entstehen würden.

Nachdem der Magistrat durch Kabinettsorder vom 25. August 1844 endgültig die Genehmigung erhalten hatte, „die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung der Stadt mit Gas vom 1. Januar 1847 ab, wo die Dauer des dieserhalb mit der „ICGA" unter dem 21. April 1825

[1]) Vgl. „Berliner Gemeinderecht", Band 4, Jahrgang 1903, Seite 7 ff.

[2]) Denkschrift zum 50jährigen Bestehen der Berliner Städtischen Gaswerke, Berlin 1897, S. 4 ff.

geschlossenen Kontraktes abläuft", zu übernehmen und ihm zugleich das ausschließliche Recht zugesichert war, vom gleichen Zeitpunkte ab auf höchstens 50 Jahre, „Privatpersonen und öffentliche Gebäude mit Gas zu versorgen, vorbehaltlich des Rechts, welches in dieser Beziehung der „ICGA" nach dem Kontrakte vom 21. April 1825 auch noch ferner zusteht", wurde am 14. Oktober 1844 im Einverständnis mit der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Straßenbeleuchtung und die Abgabe von Gas an private und öffentliche Gebäude selbst zu übernehmen[3]).

Zur Ausführung des Projektes versicherte sich der Magistrat der Mithilfe des Technikers Blochmann und seines Sohnes, die die Errichtung der gemeindlichen Gasanstalten in Dresden und Leipzig durchgeführt hatten. Das Projekt sollte folgende Gestalt erhalten:

Für eine jede Hälfte des durch die Spree in zwei Teile geteilten Stadtgebietes sollte eine besondere Gasanstalt erbaut werden und zwar für das rechte Spreeufer und die angrenzenden Stadtteile auf dem Stralauer Holzplatze und für das linke Spreeufer und die anliegenden Stadtteile am Landwehrgraben zwischen dem Halleschen und Kottbusser Tor. Am entgegengesetzten Ende der Stadt sollte für jede Anstalt ein Gasbehälter aufgestellt werden. Die Kosten für die Durchführung dieses Projektes wurden einschließlich des Erwerbs der erforderlichen Grundstücke auf 1 462 433 Taler festgesetzt.

Die städtischen Behörden beschlossen, den Kostenbetrag auf 1,5 Mio. Taler abzurunden und durch Ausgabe von unkündbaren 3½prozentigen Obligationen zu decken. Das Schuldkapital sollte vom Jahre 1852 ab mit 1% des jährlichen Kapitals zuzüglich der ersparten Zinsen getilgt werden.

Der Magistrat war der Ansicht, „daß durch eine Vermehrung der Zahl der Gasflammen der Kostenbetrag für die einzelne Flamme wegen des sich mehr verteilenden Beitrages zu den Zinsen des Anlagekapitals sich vermindere. Je mehr Privatflammen daher die städtische Gasanstalt zu versorgen haben werde, um so mehr werden die Preise für die Privaten billiger gestellt werden können, zumal es durchaus nicht darauf ankommt, einen Gewinn zu erzielen, sondern nur den Kostenbetrag für die öffentliche Erleuchtung in mäßiger Weise festzustellen. Unter solchen Umständen leidet es daher keinen Zweifel, daß wir mit der Zeit imstande sein werden, die Preise für die Privatflammen zu ermäßigen, und daß diese Ermäßigung je nach Maßgabe der Vermehrung der Flammenzahl immer mehr und mehr steigen muß.

Man vertraue daher auch in Beziehung auf das in Rede stehende Geschäft, dessen Betrieb mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden ist, der städtischen Verwaltung, deren gesetzliche Aufgabe es ist, überall im Interesse der Stadtgemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder zu handeln[4]).

[3]) Verwaltungsbericht des Magistrats Berlin für die Jahre 1841/50.
[4]) Vgl. Bericht des Magistrats vom 10. Dezember 1844 im Verwaltungsbericht für die Jahre 1841/50.

Kapitel 6.

Die Errichtung städtischer Gaswerke.

In den ersten Monaten des Jahres 1844 wurde entsprechend dem Blochmannschen Entwurf[1]) mit den erforderlichen Vorarbeiten für die Errichtung der beiden vorgesehenen Gasanstalten begonnen.

Die erste Anstalt (I) wurde im Osten auf dem Stralauer Platz errichtet und grenzte im Südwesten an die Spree, im Nordosten an den Stralauer Platz, im Südosten an den Packhof der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und im Nordwesten an die Straße An der Schillingsbrücke. Das Gelände für die Anstalt (II) grenzte im Norden an die Gitschiner Straße und im Süden an den Landwehrgraben.

Nachdem das gesamte Röhrensystem mit Gas gefüllt war und im Anschluß hieran auch ein Probebrennen der öffentlichen Beleuchtungsanlagen keine Schwierigkeiten ergab, konnten am 3. Januar 1847 sämtliche für die öffentliche Beleuchtung eingerichteten Flammen nach der vom Magistrat festgesetzten Erleuchtungstabelle[2]) in Benutzung genommen werden. Der Plan des Magistrats hatte damit seine pünktliche Ausführung gefunden.

In der Zwischenzeit hatten die Grenzen des zu beleuchtenden Stadtgebietes eine beträchtliche Erweiterung erfahren. Die Zahl der Benutzer von Privatflammen war bei der Eröffnung im Monat Januar 1847 von 300 sogleich auf 823 gestiegen. Die Zahl der öffentlichen Gasflammen bei der Inbetriebnahme der beiden Anstalten im Januar 1847 betrug 2019.

Der endgültige Ausbau der beiden Anstalten I und II war im Jahre 1849 beendet. Gleisanschlüsse waren nicht eingerichtet, da die Kohlen den Werken auf dem Wasserwege zugeführt werden konnten[3]).

Im Jahre 1864, als man dazu überging, auch inländische Kohlen zur Vergasung zu verwenden, erhielten beide Anstalten Gleisanschluß.

Als Folge der Eröffnung der Anstalten I und II erfuhr der Gaspreis sogleich eine außerordentliche Verbilligung. Die „ICGA" setzte ihren Gaspreis von 35,3 Pfg. je cbm auf 17,7 Pfg.[4]) herab. Die Stadt gewährte ihren Abnehmern den gleichen Preis. Nunmehr gab die „ICGA" hierauf noch einen Rabatt von 5%.

Bei der starken Zunahme der Einwohnerschaft[5]) und dem Auf-

[1]) Vgl. Teil I, Kapitel 5, S. 24.

[2]) In den Akten und Schriftsätzen des Magistrats wird zu jener Zeit stets von einer „Erleuchtung" gesprochen. Desgleichen kennt auch die damalige Literatur einen anderen Ausdruck nicht.

[3]) Die ausschließlich benutzten englischen Kohlen wurden auf dem Wasserwege von Hamburg nach Stettin herangebracht.

[4]) Nach Umrechnung.

[5]) Die Einwohnerzahl betrug:

1786 . . .	145 000	1852 . . .	421 480
1840 . . .	328 692	1854 . . .	429 390
1850 . . .	419 720	1856 . . .	442 040

blühen von Gewerbe und Verkehr mußte unter der Einwirkung dieser Gaspreise der Gasabsatz ein stetiges Ansteigen aufweisen. Die ursprünglichen Werksanlagen konnten daher den erhöhten Anforderungen nicht mehr lange genügen. Die Anstalten I und II wurden, soweit ihre ursprüngliche Planung und das Terrain es zuließen, fortlaufend ausgebaut[6]).

1856 schritt man zu der Errichtung einer neuen Anstalt (III) im Norden des Berliner Stadtgebietes. Das erforderliche Gelände wurde zwischen der Müllerstraße und dem Nordhafen erworben und die gesamte Anlage für eine tägliche Erzeugung von 57 000 cbm geplant. Im Dezember des Jahres 1859 wurde mit dem ersten Teile des Werkes der Betrieb aufgenommen. Selbst nach völligem Ausbau mußte die Anstalt durch Hinzukauf von anliegenden Grundstücken erweitert werden, um den wachsenden Bedürfnissen des dicht bevölkerten nördlichen Stadtteils gerecht zu werden.

Der in fortwährendem Wachsen befindliche Gasverbrauch erforderte binnen kurzer Zeit die Errichtung eines weiteren Werkes. Inzwischen war aber der verwertbare Raum an den Wasserläufen durch das Wachstum der Stadt selbst verschlossen worden und die Stadtverwaltung mußte wohl oder übel auf die Möglichkeit der billigen Kohlenzufuhr auf dem Wasserwege verzichten, wenn es nur gelang, in nicht zu unbequemer Lage von der Stadt ein geeignetes Terrain mit einer Bahnverbindung zu erhalten. Ein solches Terrain fand sich im Nordosten der Stadt an der Danziger Straße. 1870 wurde dieses Gelände erworben, auf dem in den Jahren 1872—1874 eine vierte Anstalt erbaut und im Herbst 1873 bereits ein Teil in Betrieb genommen wurde. Diese Anstalt (IV) drückte das produzierte Gas zum Teil unmittelbar in die Stadtleitung, zum andern Teil gab sie es an die Anstalt I Stralauer Platz ab.

Im Jahre 1873 standen für die nördliche Hälfte der Stadt drei Anstalten, für die südliche Hälfte dagegen nur eine Anstalt zur Verfügung. Zur Verstärkung der letzteren Anstalt wurde in der Fichtestraße eine neue Behälterstation errichtet. Die Anstalt in der Danziger Straße wurde angesichts der gesteigerten Anforderungen bald auf die anfänglich vorgesehene tägliche Leistungsfähigkeit von 300 000 cbm gebracht.

Der Mangel einer ausreichenden Gasversorgung der südlichen Stadtteile machte sich infolge des Vorhandenseins nur einer Anstalt bald in drückender Weise bemerkbar, so daß man sich entschloß, für diese Stadthälfte eine neue Anstalt zu errichten. Die fortgeschrittene Bebauung innerhalb des Weichbildes hatte zur Folge, daß die Stadtgemeinde erst nach vielen Schwierigkeiten ein geeignetes Grundstück im Südwesten der Stadt in der Gemarkung der Gemeinden

[6]) Infolge des Anschlusses der Oranienburger und Rosenthaler Vorstadt sowie des Köpenicker Feldes, in welchem viele neue Straßen durch Bebauung entstanden, hatte das Rohrnetz Ende Juni 1860 eine Länge von 251,9 km gegenüber 182,5 km Ende Dezember 1850.

Wilmersdorf und Schmargendorf erwerben konnte[7]). Das Gelände in Schmargendorf hatte den erforderlichen Bahnanschluß durch den Südring der Ringbahn. Eine Wasserverbindung besaß es dagegen nicht.

Am 15. Oktober 1893 wurden die Retortenöfen der neuen Anstalt (V) zum ersten Male mit Kohle beschickt. Die Anstalt erhielt neben ihren eigenen Behältern eine große Gasbehälteranlage in der Augsburger Straße in Charlottenburg, die im Herbst 1895 in Betrieb gesetzt wurde.

Mit den voll ausgebauten drei ältesten Werken und durch einen weiteren Ausbau der Werke Danziger Straße und Schmargendorf[8]) konnte für die Gasversorgung Berlins folgende tägliche Maximalleistung zur Verfügung gestellt werden:

I	(Stralauer Platz)	33 000	cbm
II	(Gitschiner Straße)	165 000	„
III	(Müllerstraße)	165 000	„
IV	(Danziger Straße)	300 000	„
V	(Schmargendorf)	350 000	„

Diese Anstalten versorgten außerhalb der Weichbildgrenze der Stadt die Vororte Treptow, Stralau, Boxhagen-Rummelsburg, Pankow, Reinickendorf und Dalldorf.

Die fortschreitende Entwicklung Berlins[9]) ließ befürchten, daß die vorhandenen städtischen Gasanstalten in einigen Jahren die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit erreichen würden. Mit klugem Weitblick traten die Gemeindebehörden unter Führung des Oberbürgermeisters Kirschner und des Vorsitzenden der Deputation der städtischen Gaswerke, Stadtrat Namslau, für den Erwerb geeigneter Grundstücke zur Errichtung neuer Gaswerke ein. Die Auswahl an geeigneten Grundstücken war aber beschränkt. Die Zuführung der Kohle und die Fortschaffung der anfallenden Nebenprodukte verlangten die Möglichkeit eines Eisenbahnanschlusses und auch einer Wasserverbindung. Die Lage der neuen Werke durfte aber auch mit Rücksicht auf die erheblichen Kosten langer Rohrleitungen nicht allzu weit vom Mittelpunkt der Stadt entfernt gewählt werden. Die zeitweise recht fühlbare Überlastung des Werkes in der Müllerstraße, mit dessen Ersatz in absehbarer Zeit gerechnet wurde, schränkte das Gebiet, in dem die neue Anstalt zu errichten war, ebenfalls wesentlich ein.

Nach längeren Verhandlungen einigte man sich auf den Erwerb eines in der Gegend des Tegeler Sees gelegenen Terrains. Dieses Ge-

[7]) Das früher von der Stadt zur Anlage einer neuen Gasanstalt angekaufte Terrain in Friedenau, siehe Verwaltungsbericht des Magistrats 1877/81, Teil II, S. 68, konnte zu diesem Zwecke nicht Verwendung finden, weil die staatlichen Aufsichtsbehörden die Erteilung der Konzession zur Erbauung einer Gasanstalt auf diesem Terrain in der unmittelbaren Nähe ausgedehnter Villenanlagen versagten. Vgl. Verwaltungsbericht des Magistrats 1882/88, Teil II, S. 47.

[8]) Vgl. Denkschrift „Die städtischen Gaswerke in Berlin 1847/97", S. 7.

[9]) Berlin war inzwischen eine Weltstadt geworden und zählte 1895 = 1 888 313 Einwohner.

lände, bestehend aus verschiedenen Teilen, lag in der Tegeler Gemeindeheide und auf Dalldorfer Gebiet[10]). Die Berlin-Kremmener Eisenbahn bildete im Nordwesten die Grenze und stellte zugleich den Bahnanschluß her.

Bevor man die Errichtung der neuen Anstalt auf diesem Gelände in Angriff nahm, gelang es dem Magistrat, im Südosten der Stadt sich ein geeignetes Gebiet für die Errichtung eines weiteren Gaswerkes zu sichern. Dieses Gelände, das erst nach langwierigen Verhandlungen mit dem Eigentümer, dem Preußischen Forstfiskus, und anderen Verwaltungsinstanzen erworben werden konnte, lag in der Wuhlheide im Gutsbezirk Cöpenick-Forst, zwischen der Oberspree und der Berlin-Cöpenicker Chaussee[11]).

Dieses Grundstück, zusammen mit einem später zum Zwecke der Abrundung erworbenen Grundstück, dem sogenannten Wilhelmsland, wurde im Jahre 1912 von der Deputation für die Städtischen Wasserwerke zur Errichtung eines Wasserhebewerkes in Anspruch genommen. Den Gaswerken wurde im Tauschwege ein Terrain im Gemeindebezirk Oberschöneweide zur Verfügung gestellt[12]).

Mit dem Bau des Gaswerkes in Tegel, des sogenannten Nordwestgaswerkes (VI), wurde im Frühjahr 1902 begonnen, nachdem die Deputation der Gaswerke das Projekt am 23. Mai 1901 gutgeheißen hatte[13]) und am 13. Juni 1901 die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erfolgt war [14]).

Vor Inangriffnahme des Baues waren unzählige Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Streitigkeiten der Interessenten an öffentlichen und privaten Wegen, die über das Grundstück führten, waren zu beseitigen und die zahlreichen Einsprüche der anliegenden Grundstückseigentümer, die sich auf die Befürchtung von Belästigungen beim Betriebe des Gaswerks stützten, abzuwehren[15]).

Da es sich um das zuletzt erbaute städtische Gaswerk handelt,

[10]) Die Erwerbskosten des rd. 200 Morgen großen Grundstücks betrugen insgesamt 2 812 233,06 ℳ. Vgl. Verwaltungsbericht des Magistrats 1899/1908, Nr. 41, S. 7.

[11]) Die angekaufte Fläche war 49,5833 ha groß und erforderte einen Kostenaufwand von 4 958 330 ℳ. Vgl. Verwaltungsbericht des Magistrats 1901, Nr. 42, S. 3.

[12]) Dieser Grundstückskomplex bestand aus mehreren großen Flächen im Gutsbezirk Wuhlheide und aus zwei Grundstücken am Cöpenicker Damm. Das Gelände hatte eine Größe von 87,5271 ha. Der größte Teil des Grundbesitzes lag in der Wuhlheide und sollte Gleisanschluß von der Schlesischen Bahn und einer noch zu errichtenden Umgehungsbahn erhalten. Der kleinere Teil lag zwischen der Wuhlheide und der Cöpenicker Straße an der Oberspree. Vgl. Akten der Gaswerke „Landankauf zum Neubau einer Gasanstalt an der Oberspree", III, Nr. 3 X, Bd. 4.

[13]) Vgl. Akten betr. das Nordwestwerk III 3 XII, Bd. 1, Bl. 169.

[14]) Prot. Nr. 12, Gemeindeblatt S. 257/1901.

[15]) Auch der Preußische Justizfiskus hatte einen solchen Einspruch als Eigentümer des in der Nähe des Gaswerksgeländes befindlichen Strafgefängnisses angebracht, weil er eine Gefährdung der Gefängnisinsassen durch die Ausdünstung des Gaswerkes erwartete. Vgl. Verwaltungsbericht des Magistrats 1901, S. 3.

sind einige Daten über seine Entstehung und Betriebsverhältnisse von Wichtigkeit[16]).

Der zu erwartende tägliche Maximalgasverbrauch im städtischen Versorgungsgebiet wurde für das Jahr 1903 auf 970 000 cbm und für das Jahr 1904 auf 1 070 000 cbm errechnet. Da aber in den gesamten städtischen Gaswerken bis zur Inbetriebnahme des Gaswerkes Tegel nur 880 000 cbm an Leistung zur Verfügung standen, ergab sich ein Fehlbetrag von 90 000 bzw. 190 000 cbm. Diese Tatsache, und der Umstand, daß die Erzeugungsanlagen der Werke Gitschiner Straße und Müllerstraße außerordentlich belastet waren und keine Erweiterungen mehr vertrugen, erforderte eine starke Dimensionierung des neu zu erbauenden Werkes. Das Werk wurde für eine tägliche Höchsterzeugung von 780 000 cbm projektiert, von der vorerst ein Drittel, also 260 000 cbm, ausgebaut wurden. Zur Ergänzung des Steinkohlengasprozesses wurde die Errichtung einer Wassergasanlage vorgesehen. Gleichzeitig wurde eine Anlage zur Verarbeitung des Ammoniakwassers geplant, der auch das auf den übrigen Werken anfallende Ammoniakwasser zugeführt werden sollte. Zur Entladung der auf dem Wasserwege ankommenden Kohle wurde eine besondere Hafenanlage gebaut.

Der Aufspeicherung des erzeugten Gases dienten drei Gasbehälter mit einem Inhalt von zusammen 420 000 cbm.

Das Problem der Kohleheranbringung und der Kohlebewegung sowie des Transportes der Nebenprodukte und Rückstände erforderte mechanische Vorrichtungen, wie sie bisher noch nicht gebaut waren.

Die Transportanlagen des Werkes wurden berechnet für die Bewegung von 220 000 t Kohle jährlich zu den Retorten, für 330 000 t Kohle auf das Lager und für 280 000 t Koks zum Verkauf und zur Unterfeuerung. Diese Mengen sollten bewältigt werden durch verschiedene Greiferanlagen, eine Normalspurbahn, eine Schmalspurbahn und mehrere Hängebahnen.

Durch besondere Gestaltung der einzelnen Betriebsgebäude erhielt die gesamte Werksanlage besondere Sicherheitseinrichtungen. Für die Arbeiter wurde ein Arbeiterunterkunftshaus errichtet.

Die Gesamtkosten der Anlagen einschließlich des Rohrnetzes zur Verbindung mit dem Werk Müllerstraße und dem Stadtrohrnetz wurden auf 23 336 000 ℳ errechnet.

Im November 1905 wurde der Betrieb aufgenommen.

Das im Gemeindebezirk Oberschöneweide an der Oberspree erworbene Terrain war für die Errichtung eines siebenten Werkes in Aussicht genommen. Die Ausführung mußte jedoch unterbleiben, weil die erwartete Konsumsteigerung nicht nur ausblieb, sondern sogar ein starker Rückgang des Gasverbrauchs infolge des Weltkrieges eintrat und weil ferner das Gesetz Groß-Berlin gänzlich veränderte Versorgungsverhältnisse geschaffen hatte.

[16]) Vgl. „Die Berliner Städtische Gasanstalt VI in Tegel-Wittenau", Sonderabdruck aus dem „Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung" 1906.

Kapitel 7.

Die städtische Gaswirtschaft in ihrer Entwicklung von 1847—1920.

Die ursprüngliche Methode der Gasbereitung aus Steinkohlen hat noch heute die weiteste Verbreitung, obgleich sie sich in ungeahnter Weise entwickelt und weitestgehend den wirtschaftlichen Bedürfnissen angepaßt hat.

Im Anfang der Gasbereitung benutzte man Muffelöfen. Diese Muffeln waren in Blocks zusammengefaßte und horizontal gelagerte Retorten aus Gußeisen. Die Unterfeuerung dieser sogenannten Rostöfen erfolgte durch Verfeuern von Kohlen oder Koks auf flachen Rosten. Später wurde die direkte Befeuerung der Retorten verlassen und im sogenannten Münchener Generatorofen zur indirekten Beheizung mittels Generatorgase übergegangen, die durch Verbrennung von Koks in Generatoren entwickelt wurden.

Aus wärmewissenschaftlichen Gründen schritt man im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts mit Erfolg zur Einführung der sogenannten Rekuperation. Die Rekuperation bewirkte eine möglichst günstige Wärmeökonomie durch Verwendung der Wärme der Verbrennungsgase zur Vorwärmung der Oberluft.

Der Aufschwung der Leuchtgasindustrie gegen Ende des 19. Jahrhunderts führte zu einer weiteren Vervollkommnung der bis dahin angewandten Verfahren der Entgasung.

Das Bestreben, den Gestehungspreis des Gases nach Möglichkeit zu senken, gab die Veranlassung zur Vergrößerung der Vergasungsräume und zum Ersatz der Handarbeit durch maschinelle Einrichtungen bei der Beschickung und Entleerung der Öfen. So entstanden die Schrägkammeröfen und die Vertikalkammeröfen. Durch die Verwendung dieser Ofenarten bekam das Gaswerk das Gesicht einer Kokerei mit gepflegtem Gasbetrieb.

Die Entwicklung der Gastechnik hat gelehrt, daß die Wirtschaftlichkeit der Gaserzeugung nicht allein von den Erträgen der Gasproduktion abhängt, sondern in gewissem Umfange auch von den finanziellen Ergebnissen des Verkaufs der verschiedenen Nebenerzeugnisse. Die Ent- bzw. Vergasung der Kohle wird so gestaltet, daß man möglichst viele Nebenprodukte mit den gewünschten Eigenschaften erhält. Auf diese Weise wird den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit Rechnung getragen, indem die Produktionskosten des Hauptproduktes um die Erlöse aus den Nebenprodukten gesenkt werden. Die wichtigsten Nebenprodukte unterliegen aber den Faktoren der freien Marktbildung, so daß sich ihr Absatz häufig schwankend gestaltet. Um diese lästigen Absatzschwankungen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß die Gaserzeugungsbetriebe eine gewisse Elastizität besitzen, welche die Leitung befähigt, die Produktion dem Bedarf anzupassen. Das Gaswerk wird dann die herrschende Marktlage vorteilhaft für sich ausnutzen können. Andererseits werden durch diese Elastizität der Produktionsweise volkswirtschaftlich wichtige Funktionen er-

füllt, indem jederzeit eine ausreichende Deckung des Bedarfs erreicht und eine Überlastung des Marktes vermieden wird.

Aus dem Gedanken der Elastizität des Gaswerksbetriebes heraus ist ein besonderes Ofensystem, der Verbundofen, entstanden. Der Verbundofen ist ein Kokereiofen, der abwechselnd mit Generatorgas oder mit dem selbst erzeugten Steinkohlengas beheizt werden kann. Während der Zeit eines großen Gaskonsums können die Kammern mit Generatorgas und bei abnehmendem Gaskonsum auf Steinkohlengasbeheizung umgestellt werden. Im Sommer oder bei guter Kokskonjunktur können alle Ofeneinheiten mit Steinkohlengas beheizt werden.

Hand in Hand mit der Fortentwicklung der Ofentechnik ging eine Verbesserung und Verfeinerung der Maschinereie der Gaswerke.

Mit der Ausbildung der neuen Ofensysteme wurden auch die Ofenanlagen der fünf städtischen Gaswerke im Laufe der Jahre modernisiert und leistungsfähiger gestaltet, so daß einmal der städtischen Bevölkerung ständig ein einwandfreies Gas zu angemessenen Preisen geliefert und weiter überalterte Werke aus dem Betriebe genommen werden konnten[1]).

Am 29. März 1899 wurde der Betrieb der ältesten Anstalt (I) am Stralauer Platz eingestellt[2]). Mit dem fortschreitenden Ausbau des Gaswerkes Tegel konnten auch die völlig veralteten und ausgebrauchten Erzeugungsanlagen des Gaswerkes (III) in der Müllerstraße am 21. Januar 1912 stillgelegt werden.

Die Vergasung der Kohle findet heute in den Berliner städtischen Gaswerken nur noch in modernen Großraumöfen statt, deren Kammern je nach ihrer Konstruktion 5—10 t Kohle fassen, die in ungefähr 24 Stunden ausgegast sind. Die Beheizung dieser Öfen erfolgt durch Zentralgeneratorenanlagen, in denen Braunkohle oder Koks vergast wird.

Die Produktionsleistung der Ofenanlagen wird dadurch erheblich erhöht, daß man nach völliger Entgasung der Kohle in den glühenden Kokskuchen Wasserdampf einführt. Auf diese Weise gelingt es, aus einer Tonne Kohle bis zu 600 cbm und mehr Gas zu erzeugen, während das alte Verfahren im Höchstfalle bis 350 cbm ergab[3]).

Damit ist die Entwicklung der Städtischen Gaswerke von der handwerksmäßig betriebenen Gasbereitungsanstalt zur modernen Großgaserei vollzogen.

Die Untersuchung der wirtschaftlichen Entwicklung der Berliner städtischen Gaswerke berücksichtigt an dieser Stelle nur die Ergebnisse der städtischen Gaswirtschaft bis zum Jahre 1920. Die Auswirkungen der Inflation, die 1920 erstmalig deutlich fühlbar werden, machen eine Betrachtung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten

[1]) Vgl. „Die technische Entwicklung der Berliner Städtischen Gaswerke in den letzten 10 Jahren" von Schimming. Sonderabdruck aus Nr. 2 des „Journal für Gasbeleuchtung", Jahrgang 1909.

[2]) Vgl. Verwaltungsbericht der Städtischen Gaswerke 1899, Nr. 41.

[3]) Vgl. „Die Gaserzeugung in der Großstadt" von Bertelsmann in „Probleme der neuen Stadt Berlin", Berlin 1926.

ebenso unmöglich, wie eine vergleichsweise statistische Darstellung. Bei Fortlassung der Ergebnisse der Jahre 1921—1923 bietet sich die Möglichkeit, an anderer Stelle sogleich mit der Untersuchung der Ergebnisse der Ende 1923 gegründeten Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges. zu beginnen. Hinzu kommt, daß die Ergebnisse des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin mit seinen Auswirkungen auf die Berliner städtische Gaswirtschaft im Geschäftsjahr 1924 erstmalig einwandfrei hervortreten.

Die Kohlen als Hauptrohstoff für die Gaserzeugung spielen in dem Haushalt der Gaswerke eine wichtige Rolle. Bis zum Jahre 1861 wurden in den Berliner städtischen Gaswerken ausschließlich englische Kohle verwendet, erst später ist man zur Vergasung größerer Mengen deutscher Kohle übergegangen.

In Tafel 3 sind der Kohlenverbrauch, die Kosten für die Be-

Tafel 3.

Wirtschaftsjahr	Kohlenverbrauch im Jahre in t	Kohle-Kosten in ℳ	Einnahme aus Nebenprodukten in ℳ	In % der Kohlekosten
1	2	3	4	5
1850[1])	17 828	369 747	211 628	57,2
1860	48 965	1 075 198	709 949	66,1
1870	128 275	2 499 258	1 527 527	61,1
1880[2])	222 037	4 020 457	3 220 841	80,1
1890	349 618	6 899 262	4 626 271	67,1
1900	519 579	11 086 280	8 129 585	73,3
1901	527 505	12 252 206	7 916 344	64,6
1902	553 723	12 268 977	7 002 906	57,1
1903	595 281	12 571 333	7 889 192	62,8
1904	617 977	12 539 290	8 319 727	66,3
1905	679 110	13 395 832	9 139 286	68,2
1906	731 059	14 479 135	11 329 275	78,3
1907	750 506	15 692 781	13 118 640	83,6
1908	747 998	17 381 797	14 994 207	86,2
1909	754 632	14 584 620	12 855 700	88,1
1910	800 937	15 902 991	13 356 974	83,9
1911	760 173	13 144 124	12 060 416	91,8
1912	854 301	14 738 399	14 365 670	97,5
1913	917 135	19 094 445	18 352 545	96,0
1914	849 553	16 795 230	15 513 549	92,0
1915	993 779	28 181 657	16 598 906	59,0
1916	966 395	27 502 439	20 371 719	74,1
1917	890 386	33 170 475	27 035 236	81,5
1918	853 071	37 360 886	35 464 337	94,9
1919	727 500	85 027 689	77 211 414	90,1
1920	737 921	199 063 360	246 608 450	—

[1]) Vom 1. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres.
[2]) Vom 1. April bis 31. März eines jeden Jahres.

schaffung der Kohlen insgesamt und in Prozenten der Einnahmen für Nebenprodukte zusammengestellt[4]). Spalte 3 zeigt entsprechend den größeren Kohlenmengen steigende Kohlenkosten. Für 1913 wurden für 917 000 t Kohle 19 Mio. ℳ aufgewendet.

Tafel 4 bietet ein Bild der Gasproduktion und des Anfalles der wichtigsten Nebenprodukte seit dem Jahre 1850.

Die stärkste Gasproduktion fiel in das Geschäftsjahr 1913 und betrug 333,5 Mio. cbm. Der steigende Koksverbrauch im Haushalt und für kleingewerbliche Zwecke trat besonders in den Jahren 1900 bis 1906 in Erscheinung. Der Absatz für industrielle Zwecke war dagegen in dieser Zeit noch verhältnismäßig gering.

Von der Teerproduktion ging der größte Teil im Wege des freien Handels an Fabriken, die die Weiterverarbeitung übernahmen, und der Rest an die Dachpappenindustrie. Der Steinkohlenteer und auch der Wassergasteer fanden infolge des steigenden Bedarfs der chemischen Industrie in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges guten Absatz.

Die Marktlage zusammen mit klimatischen Verhältnissen verursachten ein Schwanken im Absatz der Nebenerzeugnisse, so daß die Preisbildung oft beeinträchtigt wurde. Ein nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage gebildeter Marktpreis kam für dieses Produkt deswegen nur selten zustande, weil eine größere Zahl von Teerverbrauchern sich zu einer Einkaufsvereinigung[5]) zusammengeschlossen hatten und der Kreis der Teerverkäufer stark eingeengt war.

Größere volkswirtschaftliche Bedeutung haben noch die Ammoniakerzeugnisse. Das anfallende Ammoniakwasser fand für die verschiedenen Zwecke in der Industrie in großen Mengen Absatz.

Über die Entwicklung des Gasverbrauchs, getrennt nach einigen bestimmten Verwendungszwecken, gibt Tafel 5 Auskunft. Die Gesamtabgabe (Spalte 3) ist seit Bestehen der Gaswerke, gerechnet vom Geschäftsjahr 1850 ab, ungleich stärker gewachsen, als die Zunahme der Bevölkerung (Spalte 2). Die Steigerung des Gasverbrauchs (Spalte 5) mit Beginn der 60er Jahre ist auf die fortschreitende städtische Agglomeration und auf eine verstärkte Verwendung des Gases für Leuchtzwecke (Auer-Gasglühlicht) zurückzuführen. Nach einem Rückschlage infolge der allgemeinen Krise der 70er Jahre setzte um 1885 eine weitere Aufwärtsbewegung ein, die bis in das Jahr 1913 hinein angehalten hat. Das Abgleiten der Bevölkerungsziffer während der Kriegszeit und ein ständiger Kohlenmangel verursachten eine Abnahme des Gasverbrauchs für private Zwecke, die lediglich durch den erhöhten Bedarf für Heereszwecke ausgeglichen wurde. Die Gesamtabgabe auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, weist eine Steigerung von 10,9 cbm im Jahre 1850 auf 185,9 cbm im Jahre 1917 auf.

[4]) Nach den Verwaltungsberichten und Akten der Städtischen Gaswerke für die Jahre 1847/1920.

[5]) Die Mitteldeutsche Teereinkaufsvereinigung, Leipzig.

Tafel 4 *

Betriebsjahr	Gasproduktion in 1000 cbm						Zusammen	Zu-, Abnahme in	Nebenprodukte			
	Werk I Stralauer Platz	Werk II Gitschiner Straße	Werk III Müllerstr.	Werk IV Danziger Straße	Werk V Schmargendorf	Werk VI Tegel	cbm	%	Koks, Koksasche und Koksbreeze t	Teer t	Ammoniakwasser t	Graphit t
1. 7. 1850—1851	2 644	1 834	—	—	—	—	4 478	—	2 352[2]	569[2]	—	—
1860—1861	5 683	5 132	3 098	—	—	—	13 914	210,7	6 395[2]	905[2]	—	—
1870—1871	10 168	12 340	12 159	—	—	—	35 677	156,4	17 428[2]	5 650[2]	—	—
1. 4. 1880—1881	6 512	20 347	20 512	16 064	—	—	63 435	77,8	146 844	11 327	24 274	—
1890—1891	8 183	30 633	30 737	30 560	—	—	100 113	57,8	234 549	17 617	34 158	212
1900—1901	am 29.3.1899	36 030	35 885	48 037	29 341	—	149 293	14,9	355 742	26 173	53 325	268
1901—1902	stillgelegt	35 096	36 113	54 064	35 740	—	161 013	7,9	347 093	26 453	54 241	212
1902—1903	—	37 773	35 984	67 284	36 256	—	177 297	10,1	376 509	27 447	59 304	293
1903—1904	—	43 254	37 980	75 678	34 797	—	191 709	8,1	404 040	29 699	64 929	317
1904—1905	—	43 495	40 889	78 173	37 883	—	200 440	4,6	466 580	30 852	69 067	187
1905—1906	—	43 689	32 767	76 456	34 951	30 582	218 447	8,7	475 022	33 551	79 912	269
1906—1907	—	50 115	34 233	81 362	33 763	34 115	234 472	7,3	505 808	39 818	88 088	1011
1907—1908	—	31 097	30 619	81 179	38 690	55 781	252 946[1]	7,9	529 766	38 474	93 626	439
1908—1909	—	37 937	26 580	78 775	41 566	58 960	268 036	6,0	530 990	36 481	93 759	806
1909—1910	—	33 703	21 004	83 771	40 054	65 698	276 917	3,3	535 110	35 786	94 047	661
1910—1911	—	33 331	21 092	85 411	39 582	80 984	295 238	6,6	568 954	37 565	101 966	451
1911—1912	—	44 620	10 411	76 351	35 200	81 308	299 774	1,7	546 056	34 987	102 623	623
1912—1913	—	46 990	am 21.1.1912	91 216	46 990	91 216	320 539	6,9	607 099	39 436	103 618	846
1913—1914	—	47 817	stillgelegt	101 872	48 115	99 199	333 544	4,1	667 184	39 001	117 643	686
1914—1915	—	42 526	—	88 844	47 402	92 094	303 808	— 9,8	601 070	35 669	107 643	356
1915—1916	—	48 000	—	96 253	49 899	78 524	321 113	5,7	662 225	34 396	114 330	195
1916—1917	—	45 955	—	98 595	49 576	84 390	310 650	— 3,4	697 412	40 792	107 197	412
1917—1918	—	42 355	—	83 216	45 593	77 985	324 380	4,4	624 665	32 569	101 634	236
1918—1919	—	49 237	—	120 656	56 193	99 163	325 249	0,3	613 406	31 802	83 904	—
1919—1920	—	48 049	—	98 938	54 302	83 056	284 345	—14,4	499 279	25 673	77 805	—
1920—1921	—	51 933	—	92 614	50 019	90 053	284 619	0,1	526 068	24 395	85 134	—

*) Die Zusammenstellung ist nach den Geschäftsberichten der Gaswerke für die Jahre 1847—1920 gefertigt worden unter Zuhilfenahme der Spezialakten der Gaswerke.

[1]) Diese und die folgenden Ziffern stellen die Mischgasproduktion, also Steinkohlengas und Wassergasproduktion dar. Die Wassergasproduktion wurde in diesem Jahre erstmalig aufgenommen.

[2]) Die Zahlen sind nach Umrechnung der damals gebräuchlichen Gewichtsbezeichnungen gefunden worden (1 Last = 18 Grubentonnen = 39,57 hl. 1 hl = 80 kg Durchschnittsgew.) und beruhen auf Schätzungen.

Tafel 5.

Geschäftsjahr	Einwohner (Ende Dezember)	Gasabgabe insgesamt einschließlich Verluste in 1000 cbm	Gasabgabe Zunahme in %	Gasabgabe je Einwohner in cbm	Gasverbrauch Durch Gasmesser, Automaten, Selbstverbrauch ohne Vororte in 1000 cbm	Gasverbrauch Zunahme in %	Gasverbrauch für die öffentliche Beleuchtung in Berlin in 1000 cbm	Gasverbrauch in % der Gasabgabe	Gasverbrauch in den Vororten für private und öffentliche Beleuchtung in 1000 cbm	Gasverbrauch Zunahme in %	Gesamtverbrauch (Nutzgas) ohne Verluste in Berlin und Vororten in 1000 cbm
1	2	3	3a	4	5	5a	6	6a	7	7a	8
1. 7. 1850—1851	419720	4 564	—	10,9	3 753	—	351[1])	7,7	—	—	4 105
1855—1856	434240	7 950	74,9	18,4	6 800	8,1	386	4,9	—	—	7 186
1860—1861	493400	13 913	75,0	28,2	10 478	54,1	432	3,1	—	—	10 911
1865—1866	657690	25 538	83,5	38,8	20 982	100,3	4 568	17,8			25 550
1870—1871	774310	35 693	39,8	46,1	25 510	21,6	6 258	17,5			31 768
1875—1876	964240	58 559	64,0	60,7	44 855	75,1	7 262	12,4			52 117
1. 4. 1880—1881	1123608	63 467	83,8	56,5	49 189	9,7	8 744	13,7	—	—	57 934
1885—1886	1315626	77 826	22,6	59,2	61 263	24,5	9 882	12,7			71 146
1890—1891	1578517	100 128	28,6	63,4	80 593	31,6	13 297	13,3	—	—	93 891
1895—1896	1678527	110 029	9,9	65,6	87 715	8,8	14 863	13,5	1 943	—	104 522
1900—1901	1888313	149 180	35,6	79,0	131 485	49,0	10 866	7,2	3 380	42,5	145 846
1901—1902	1893941	160 160	7,3	84,6	140 993	7,2	11 251	7,0	3 807	12,6	156 053
1902—1903	1911628	177 090	10,6	92,6	154 664	9,7	12 119	6,8	4 446	15,2	171 230
1903—1904	1946076	191 772	8 3	98,5	167 383	8,2	12 863	6,7	5 040	13,4	185 224
1904—1905	1988742	200 372	4,5	100,1	174 751	4,4	13 020	6,5	5 995	19,0	193 768
1905—1906	2042402	218 379	9,0	106,9	189 454	3,4	13 495	6,2	7 625	27,6	210 602
1906—1907	2073521	234 383	7,3	113,0	203 050	7,2	14 061	6,0	10 429	36,3	227 542
1907—1908	2076437	252 980	7,9	121,8	218 303	7,5	15 179	6,0	11 532	10,6	245 017
1908—1909	2057274	267 990	5,9	132,7	225 862	3,5	18 161	6,8	13 864	12,0	257 889
1909—1910	2057610	276 970	3,4	134,7	232 819	3,1	19 239	6,9	15 985	15,3	268 044
1910—1911	2071907	295 252	6,2	142,5	242 896	4,3	21 141	7,2	18 420	15,2	282 458
1911 1912	2084045	299 662	1,3	143,8	243 734	0,3	22 719	7,6	20 481	11,2	286 935
1912—1913	2095030	320 470	6,4	152,9	257 329	5,6	24 652	7,7	23 708	15,8	305 691
1913—1914	2079156	333 540	4,0	160,4	262 177	1,9	27 482	8,2	24 158	1,9	313 819
1914—1915	1945684	304 007	— 8,9	156,4	244 893	— 7,1	24 067	7,9	18 255	—24,4	287 215
1915—1916	1835094	320 996	5,6	174,9	261 974	7,0	19 621	6,1	21 018	11,5	302 614
1916—1917	1770061	310 649	— 3,2	175,5	256 524	— 1,7	13 263	4,3	24 536	11,7	294 301
1917—1918	1743034	324 145	4,3	185,9	274 998	7,2	6 078	1,9	29 076	18,5	310 153
1918—1919	1893721	325 345	0,9	171,8	279 738	1,7	7 531	2,3	25 316	—10,9	313 176
1919—1920	1928432	284 783	—14,2	147,7	249 513	—12,1	5 233	1,8	18 637	— 3,6	273 384
1920—1921	1931384	284 272	0,1	147,5	246 988	— 1,0	4 810	1,7	17 481	— 0,7	269 279

[1]) Berechnet nach 3350 Flammen mit einem jährlichen Durchschnittsverbrauch von 104 cbm.

In den beiden Nachkriegsjahren 1919 und 1920 machten sich die behördlichen Sperrbestimmungen für den privaten Gasverbrauch[6]) nachteilig bemerkbar.

Die Verbrauchsziffern der Vororte (Spalte 7) zeigen bis zum Jahre 1917 jährlich eine außerordentliche Steigerung. Die höchste Jahreszunahme liegt im Geschäftsjahr 1906 und beträgt 36,3%. Die wachsende Siedlungstätigkeit in den Versorgungsgebieten der Vororte hat dem Verbrauch diesen nachhaltigen Auftrieb erteilt.

Während im Geschäftsjahr 1903 (d. h. am 31. März 1904) 164 082 gewöhnliche Gasmesser und 16 939 Automatmesser aufgestellt waren, stiegen diese Zahlen im Jahre 1913 auf 296 886 bzw. 168 255, insgesamt also 465 141.

Für gewerbliche Zwecke wurden im Versorgungsgebiet der städtischen Gaswerke 1903 977 Gasmotore mit einer Gesamtleistung von 8119,5 PS betrieben. Die Größenordnung dieser Motore schwankte zwischen ¼ und 100-PS-Leistung. Das Ansteigen des gewerblichen Gasbedarfs zeigen folgende Verhältniszahlen: Auf die Tagesstunden, d. h. auf die Zeit zwischen Löschen und Wiederanzünden der Straßenlaternen, entfielen 1913 42,5% der Gasabgabe, auf die Zeit während des Brennens der öffentlichen Laternen 57,5%. Der Verbrauch in den Tagesstunden hatte dagegen 1895 nur 22%, 1905 38% und im Jahre 1910 noch 40,3% der Gasabgabe betragen.

Die Entwicklung des gewerblichen Gasverbrauchs konzentrierte sich bald auf die Versorgung mittlerer und größerer Betriebe.

Über die Entwicklung der Einnahmen seit Gründung der städtischen Gaswerke gibt die Tafel 6 Auskunft. Die wichtigste Einnahmequelle bildete der Erlös des verkauften Gases, der damit das finanzielle Rückgrat der Gaswerke wurde.

Zur Deckung der Ausgaben für die Erweiterungsbauten standen den Berliner städtischen Gaswerken ursprünglich die Beträge zur Verfügung, welche sich aus den Abschreibungen ergaben, und sodann diejenigen, die von den erzielten Bruttogewinnen zurückbehalten wurden. Neben diesen Beträgen verblieben den Gaswerken bis zum Ende des Geschäftsjahres 1867 die erzielten Reingewinne. Diese Beträge waren 1867 auf eine Summe von 9 309 000 ℳ aufgelaufen

[6]) Nach der Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas v. 31. August 1917 durfte jeder Gasabnehmer nur 90% der in den entsprechenden Vierteljahren des Jahres 1916 entnommenen Gasmengen verbrauchen und 1918 nur noch 70%. — Im Januar 1919 wurden Sperrstunden in der Gasverwendung eingeführt. Um dem immer stärker fühlbar werdenden Kohlenmangel abzuhelfen, folgten am 26. August, 3. September und 10. November 1919 weitere Verordnungen des Kohlenverbandes Groß-Berlin, die insbesondere den Gasbedarf der gewerblichen Betriebe stark einschränkten. Diese Verordnungen verursachten den Berliner städtischen Gaswerken, bei denen sogenannte „Gaszuteilungsstellen" eingerichtet werden mußten, eine große Verwaltungsmehrarbeit und bewirkten, daß die Gaswerke große Teile ihres Absatzgebietes aufgeben mußten. Vgl. auch „Berlin im Weltkriege" von Dr. Kaeber, Berlin 1921, Artikel: „Die städtischen Gaswerke im Weltkriege".

Tafel 6.

Geschäftsjahr	Anlagewert am Schluß des Geschäftsjahres ℳ	Anlagewert je 1000 cbm Gaserzeug. ℳ	Einnahmen für Gas und Nebenprodukte ℳ	Einnahmen je 1000 cbm Gaserzeug. ℳ	Reinertrag[3] ℳ
1.7.1850—1851	5 370 815	1177	1 060 022	232	—[4]
1855—1856	6 528 319	821	1 739 377	219	—[4]
1860—1861	8 179 029	588	2 734 490	197	—[4]
1865—1866	13 764 974	539	4 507 331	177	—[4]
1870—1871	19 949 956	559	6 628 164	186	1 207 191
1875—1876	33 355 679	570	11 388 797	195	2 221 695
1.4.1880—1881	37 335 209	589	12 406 786	196	3 923 910
1885—1886	39 648 489	509	13 503 623	174	4 442 123
1890—1891	54 806 121	547	17 539 068	175	5 267 516
1895—1896	67 372 170	612	17 937 396	163	3 555 842
1900—1901	80 897 598	542	26 892 567	180	5 773 311
1901—1902	83 449 957	518	25 634 104	159	3 959 965[5]
1902—1903	92 788 615	523	26 575 524	150	6 448 496
1903—1904	103 210 090	538	29 131 866	152	4 873 025
1904—1905	111 130 157	554	30 611 615	153	4 470 623
1905—1906	117 741 564	539	33 462 017	153	5 758 045
1906—1907	126 290 800	539	37 701 657	161	8 171 543
1907—1908	136 645 669	540	41 517 889	164	7 329 957
1908—1909	146 437 613	546	44 602 352	166	5 655 909
1909—1910	155 022 906	560	43 639 057	158	7 145 183
1910—1911	164 927 017	559	45 800 740	155	7 181 362
1911—1912	175 575 278	586	44 880 519	150	9 425 593
1912—1913	183 196 268	572	49 380 067	154	9 614 110
1913—1914	186 748 654	560	53 672 605	161	4 128 104
1914—1915	191 658 070	631	47 734 235	157	2 416 745
1915—1916	198 768 131	619	51 655 846	161	– 7 150 825[6]
1916—1917	203 037 053	654	64 351 334[1]	207	– 785 897[7]
1917—1918	206 621 120	636	80 914 053[2]	249	—[8]
1918—1919	209 946 828	645	102 298 980	315	– 8 958 922[9]
1919—1920	217 696 828	766	224 903 439	791	14 115 048
1920—1921	224 474 000	788	549 633 737	1931	31 024 154

[1]) Erhöhte Einnahmen auf Grund einer Gaspreiserhöhung ab 1. April 1916 von 12,35 Pfg. auf 16 Pfg. je cbm.

[2]) Ebenfalls auf Grund einer Erhöhung des Gaspreises ab 1. Oktober 1917 auf 20 Pfg. je cbm.

[3]) Der Reinertrag stellt den Rohüberschuß abzüglich Kapitalzinsen und Tilgung sowie Abschreibungen dar.

[4]) Die Erträge verblieben bis Ende 1867 den Gaswerken zur Ansammlung eines Erneuerungsfonds, der bis dahin 9 309 000 ℳ betrug. Später wurden die Erträge mit der Kämmerei verrechnet.

[5]) Nicht abgeführt. Verblieb den Gaswerken als Darlehn.

[6]) Der eigentliche Verlust betrug 10 162 410,— ℳ.

[7]) Der eigentliche Verlust betrug 2 718 580,— ℳ.

[8]) Der Reingewinn von 2 778 772,— ℳ wurde zur Tilgung der Verluste aus den Vorjahren verwendet.

[9]) Verlust in Folge der außerordentlichen Kriegslasten.

und mußten von den Werken der Kämmereiverwaltung als Darlehn mit 5% jährlich verzinst werden.

Vom Jahre 1868 ab wurden die Reingewinne an die Stadthauptkasse des Magistrats abgeführt und dienten zur Deckung allgemeiner Kämmereibedürfnisse. Die Inanspruchnahme der Reingewinne der Gaswerke durch die Stadtverwaltung hatte zur Folge, daß weiterer Investitionsbedarf, soweit er nicht aus Mitteln des Erneuerungsfonds gedeckt werden konnte, auf Anleihe genommen werden mußte.

Die Anleiheverhältnisse stellten sich folgendermaßen[7]):

1847	4 500 000 ℳ
1869	6 000 000 ℳ
1875	15 000 000 ℳ
1886	1 500 000 ℳ
1890	10 000 000 ℳ
1892	4 000 000 ℳ
1898	6 000 000 ℳ
1904	18 000 000 ℳ
1912	8 500 000 ℳ

Die Anleihen aus den Jahren 1847 und 1869 waren ausschließlich für die Errichtung und Erweiterung der Berliner städtischen Gaswerke begeben worden, während die übrigen Anleihen den Gaswerken darlehnsweise aus größeren Stadtanleihen zur Verfügung gestellt wurden.

Bis Ende März 1896 bezifferte sich der gesamte Anleihebetrag der Gaswerke auf 39 187 389 ℳ. Hiervon waren getilgt: 16 449 712 ℳ, so daß die Schuldenlast aus Anleihen am 1. April 1896 insgesamt 23 737 677 ℳ betrug. Im Geschäftsjahr 1913 erreichten die gesamten Anleiheschulden eine Höhe von 98 740 639,22 ℳ.

Bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 1920 waren in den gesamten Berliner Gasversorgungsanlagen rund 224,5 Mio ℳ investiert.

[7]) In verschiedenen Geschäftsjahren haben die Gaswerke von der städt. Kämmereiverwaltung mitunter größere Vorschüsse erhoben, die später auf neue Anleihe vorgetragen wurden, so daß mit Bestimmtheit sich die endgültigen Anleihebeträge nicht mehr ermitteln lassen. Die genannten Beträge stellen also lediglich die Zuweisungen an Anleihen dar.

Kapitel 8.

Die Gasversorgung Berlins durch die „Imperial Continental Gas Association" (ICGA).

Zur Durchführung des mit der Staatsregierung geschlossenen Vertrages über die Beleuchtung der Stadt Berlin vom 21. April 1825 errichtete die „ICGA" im Jahre 1826 vor dem Halleschen Tore in der Gitschiner Straße eine Gasanstalt (1), die erste in Berlin.

Die steigenden Beleuchtungsansprüche der Berliner Bevölkerung machten im Jahre 1838 die Errichtung einer weiteren Anstalt erforderlich. Diese Anstalt (2) wurde an der Spree in der Holzmarktstraße errichtet. Nach Ausdehnung des Gasabsatzes auf die südwestlichen Nachbargemeinden, von denen Schöneberg bereits teilweise aus der Anstalt in der Gitschiner Straße versorgt wurde, erfolgte 1871 der Bau eines Werkes in Schöneberg (3), 1888 eines solchen in Weißensee (4) und 1898 in Oberschöneweide (5). 1899 wurde das Gaswerk in Grünau (6) in Betrieb genommen und 1901 folgte das letzte Werk in Mariendorf (7). In den Jahren 1889 bis 1901 war noch ein Werk der genannten Gesellschaft in Lichterfelde in Betrieb.

Die anfänglich errichteten Anstalten bzw. Werke 1—4 und das letzte Werk 7 gehörten der „ICGA". Die Betriebsführung des Werkes 5 war der Gasanstalt Oberspree G. m. b. H. und des Werkes 6 der Gaswerk Grünau (Mark) A.-G. übertragen.

Das Kapital dieser beiden Tochtergesellschaften der „ICGA" befand sich ausschließlich im Besitz der Muttergesellschaft.

Die Gaserzeugung in den gesamten Werken der „ICGA" betrug in den Jahren:

Jahr	Produktion in 1000 cbm	Jahr	Produktion in 1000 cbm
1840	2 140	1911	155 396
1850	3 720	1912	163 906
1860	8 290	1913	166 169
1870	16 490	1914	156 945
1880	26 560	1915	160 317
1890	37 896		
1900	68 080		
1905	106 880		
1910	149 573		

Der erwähnte Vertrag zwischen der „ICGA" und dem preußischen Staatsministerium sicherte der ersteren nach Ablauf der Vertragszeit im Jahre 1847 das Recht zu, in dem bisher von ihr belieferten Stadtteil Berlins „diejenigen Personen noch weiter mit Gas zu versehen, welche dies wünschen sollten"[1]). Die öffentliche Beleuchtung der gesamten Straßen Berlins und die Versorgung von Privatpersonen und öffentlichen Gebäuden in den bis zum Ablauf des Vertrages noch nicht mit Gas versehenen Stadtteilen gehörten dagegen zur ausschließlichen Zuständigkeit der Stadt[2]).

Aus diesen Bestimmungen ergab sich ein gemeinschaftliches Versorgungsgebiet in der Alt-Berliner Innenstadt. Um die Ver-

[1]) § 28 des Vertrages, „Berliner Gemeinderecht", Berlin 1903, Band 4, S. 37.
[2]) Punkt 1 und 3 der Kabinettsorder vom 25. August 1844, „Berliner Gemeinderecht", Berlin 1903, Band 4, S. 2 ff.

sorgung dieses Gebietes spielten sich nach Errichtung der städtischen Gaswerke heftige Konkurrenzkämpfe beider Unternehmen ab, die in Preisunterbietungen, in Rabatterhöhungen und in der Gewährung sonstiger Vergünstigungen an die Abnehmer ihren Ausdruck fanden.

Die Konkurrenzmaßnahmen führten zu zahllosen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere über die Auslegung des Vertrages von 1825[3]).

Im Jahre 1881 kamen erstmalig Verhandlungen zustande mit dem Ziele, ein erträgliches Verhältnis zwischen den beiden Unternehmen anzubahnen und die Konkurrenz auszuschalten.

Durch Vertrag vom 30. Mai 1881[4]) verpflichtete sich die „ICGA", an die Stadt eine jährliche Rente zu zahlen, solange diese als Betriebsunternehmerin der städtischen Gaswerke fungiert und einen bestimmten Preis für Privatgas aufrechterhält und eine die Gaserzeugung sowie den Gasverbrauch treffende Abgabe von ihr nicht erhoben wird[5]). Diese Rente wurde auf 400 000 ℳ jährlich bis zum 30. April 1884 festgesetzt.

Der Vertrag aus dem Jahre 1881 mußte bereits in den Jahren 1887 und 1895 abgeändert werden. Es entstanden die Nachtragsverträge mit der „ICGA" vom 6. September 1887 und 25. Juni 1895[6]).

Ein mit der „ICGA" am 13. März 1901 auf Grund der Gemeindebeschlüsse vom 3. 2./21. 2. 1901 neu vereinbarten Vertrages[7]) enthielt unter anderem Bestimmungen über die Frage der Versorgung der Privatunternehmer in dem gemeinsamen Absatzgebiet[8]).

Der Zweck, den Wettbewerb beider Unternehmen einzuschränken, ist indes mit diesen Bestimmungen niemals ganz erreicht worden. Der Magistrat berichtet hierüber:

„Der Wettbewerb um die Gaslieferung für diejenigen Grundstücke, welche noch von den städtischen Gaswerken und der „ICGA" gemeinsam versorgt werden dürfen, hat nicht nur viele Mißstände, auch für die Gasabnehmer, gezeitigt, sondern auch für beide Gaswerke erhebliche Unkosten zur Folge gehabt"[9]).

Aus diesem Grunde entschloß sich der Magistrat zu neuen Verhandlungen über die Abänderung der vorstehend erwähnten Vereinbarungen. Am 1. Juni 1911 kam ein Vertrag als Nachtrag zu dem Vertrage vom 13. März 1901 zustande[10]).

Das Versorgungsgebiet beider Unternehmen wird im § 1 dieses Vertrages nunmehr genau begrenzt.

Die jährliche Abgabe der „ICGA" an die Stadt nahm seit 1881 folgende Entwicklung:

[3]) Berliner Gemeinderecht, Bd. IV, S. 75 ff.
[4]) Berliner Gemeinderecht, Bd. IV, S. 211 ff.
[5]) § 1 des Vertrages.
[6]) Berliner Gemeinderecht, Bd. IV, S. 218 und 220.
[7]) Berliner Gemeinderecht, 2. Auflage, Bd. 10, S. 38 ff.
[8]) § 7 des Vertrages.
[9]) Geschäftsbericht der Berliner städtischen Gaswerke 1911, Nr. 44.
[10]) Berliner Gemeinderecht, 2. Auflage, Bd. X, S. 45 ff.

Jahr	Jährlicher Betrag in ℳ	Jahr	Jährlicher Betrag in ℳ
1881—1884	400 000	1902—1905	523 558
84— 87	461 854	05— 08	566 682
87— 90	512 680	08— 11	608 031
90— 93	533 800	11— 14	605 413
93— 96	526 410	14— 17	501 618
96— 99	489 130	17— 20	384 699
99—1902	477 541	20— 23	1 206 813

Noch an einer anderen Stelle des Stadtgebietes stießen die Interessen beider Unternehmen aufeinander. Der „ICGA" war es gelungen, mit der Gemeinde Schöneberg in den Jahren 1853 und 1854 langfristige Gaslieferungsverträge abzuschließen[11]). Nach diesen Verträgen hatte die „ICGA" die öffentliche Straßenbeleuchtung des Schöneberger Gebietes bis zum 1. November 1925 auszuführen und besaß außerdem das Recht, für „ewige Zeiten behufs Lieferung von Gas diesen Stadtteil mit Röhren zu belegen und Anschlußleitungen herzustellen". Eine eigene Gasanstalt durfte die Gesellschaft dagegen in diesem Gebiet nicht errichten.

Die Stadt hatte wiederholt versucht, als im Jahre 1861 die Weichbildgrenze Berlins erweitert und demzufolge auch ein Teil der Gemeinde Schöneberg, begrenzt durch eine Linie Landwehrkanal—Anhalter Bahnhof—Großgörschenstraße—Grunewaldstraße—Gleditschstraße—Winterfeldtplatz—Ziethenstraße—Genthiner Straße in Berlin eingemeindet wurde, die Versorgung dieses Gebietes selbst zu übernehmen. Nach einem Gerichtsspruch war die Stadt aber hier zur Duldung der Versorgung ihres Schöneberger Gebietes durch die „ICGA" verpflichtet. Erst im Jahre 1925 nach Ablauf des von der „ICGA" mit der früheren Gemeinde Schöneberg abgeschlossenen Vertrages kam es zu einer endgültigen Auseinandersetzung über die Versorgung dieses Teiles der Stadtgemeinde Berlin.

Hierüber wird noch an späterer Stelle zu sprechen sein.

[11]) Berliner Gemeinderecht, 2. Auflage, Bd. X, S. 22.

Kapitel 9.

Die Liquidation der „Imperial Continental Gas Association" (ICGA).

Mit der Liquidation der „ICGA" auf Grund der Verordnung des Bundesrates über die Liquidation britischer Unternehmungen vom 31. Juli 1916[1]) begann eine grundlegende Umgestaltung der Berliner Gaswirtschaft.

[1]) RGBl. 1916, Seite 871.

Am 27. März 1917 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Liquidation des der „ICGA“ in London gehörigen Besitzes der englischen Gasanstalten von Groß-Berlin mit Einschluß der Gasanstalt Oberspree G. m. b. H. und der Gaswerk Grünau (Mark) A.-G.

Vor Eröffnung der Liquidation waren bereits von der Preußischen Staatsregierung mit der „ICGA“ unmittelbare Verhandlungen gepflogen worden mit dem Ziele, das Unternehmen in die Hand der beteiligten Kommunen zu überführen. Diese Verhandlungen scheiterten aber an dem von der Gesellschaft für ihre Anlagen geforderten hohen Preise von 161 000 000 ℳ.

Auf die öffentliche Ausbietung hin schloß sich Berlin mit den Städten Schöneberg und Wilmersdorf sowie den Landgemeinden Mariendorf, Marienfelde, Lankwitz, Lichterfelde, Zehlendorf, Steglitz und Friedenau zum Erwerb der Anlagen der „ICGA“ zusammen.

Diese sogenannte „Berliner Gruppe“ vereinigte auf sich fast genau $^7/_8$ des Verbrauches von „englischem“ Gas. Der Gasverbrauch dieser vereinigten Gemeinden betrug im Jahre 1913 140,7 Mio. cbm von einer Gesamtabgabe der „ICGA“ im gleichen Zeitraum von 161 Mio. cbm.

Die „Berliner Gruppe“ reichte am 15. Mai 1917 ein Angebot ein, das mit dem auf Grund mehrerer Gutachten ermittelten Preise von 58 235 376 ℳ abschloß[2]).

Weder wurde der „Berliner Gruppe“ auf ihr Angebot der Zuschlag erteilt, noch erhielten die beteiligten Gemeinden jemals eine Benachrichtigung. Am 29. August 1917 gab der Liquidator im Einvernehmen mit der Reichs- und Staatsregierung dem Magistrat Berlin, den Landkreisen Teltow und Niederbarnim, sowie beiden Kreisen gemeinsam, erneut Gelegenheit, ein Angebot auf die gesamten Versorgungsanlagen der englischen Gesellschaft abzugeben. Diese Ausschreibung beschränkte sich auf die genannten Kommunalverbände. Die früher beteiligten Städte und Landgemeinden waren ausgeschlossen. Die Landkreise Teltow und Niederbarnim dagegen hatten nunmehr die Möglichkeit, allein und gemeinsam zu bieten.

---

[2]) Die Haftung für den Kaufpreis war unter die einzelnen Gemeinden folgendermaßen verteilt:

Berlin	20	Mio. ℳ
Schöneberg . .	12	„
Lankwitz . . .	3	„
Mariendorf. . .	3	„
Zehlendorf . .	2,5	„
Lichterfelde . .	3	„
Marienfelde . .	1,5	„ = 45 Mio. ℳ

Für die restlichen 15 Mio. ℳ sollten durch Beteiligung der nachstehenden Gemeinden haften:

Wilmersdorf . .	mit 8	Mio. ℳ
Steglitz	„ 3	„
Tempelhof . .	„ 2	„
Friedenau . . .	„ 2	„ = 15 Mio. ℳ

Der Mindestpreis für die gesamten Groß-Berliner Unternehmungen betrug 85,2 Mio. ℳ. Erhielten die Kreise oder ein Kreis den Zuschlag, so waren diese verpflichtet, der Stadt Berlin auf Verlangen die in Berlin gelegenen Gasversorgungsanlagen — Werk Gitschiner Straße und Werk Holzmarktstraße — abzutreten, wenn die Stadt 22,9% des Kaufpreises bieten würde. Die Kreise bzw. der Kreis, dem der Zuschlag erteilt werden sollte, hatten ferner den Städten Schöneberg und Wilmersdorf auf Antrag eine dauernde Beteiligung nach Maßgabe ihres Gasverbrauches im Jahre 1915 einzuräumen.

Hatte schon die Nichtbeantwortung des ersten Angebotes der „Berliner Gruppe" in der Bevölkerung einen lebhaften Meinungsaustausch hervorgerufen, so verursachte die bewußte Ausschließung der übrigen Kommunen jetzt eine große Erregung. Hierbei und auch bei dem späteren Verfahren, das zum endgültigen Zuschlage führte, trat der Geist der Bevormundung auf seiten der Staats- und Reichsbehörden gegenüber den beteiligten Groß-Berliner Kommunen klar zutage. Zweck und Ziel dieser willkürlichen Behandlung waren, die an dem Erwerb des Unternehmens der „ICGA" beteiligten Gemeinden von einem engeren kommunalpolitischen Zusammenschluß zurückzuhalten.

In einer amtlichen Verlautbarung[3]) erklärt der Magistrat der Stadt Berlin: „Wir sind der Meinung, daß die städtischen Teile Groß-Berlins, mögen sie nun Stadtgemeinden oder Landgemeinden sein, die Grundlage der englischen Gaswerke benutzen sollen, um sich in dem Betrieb der Gaswerke, wie der städtischen Werke überhaupt, einander anzunähern und dadurch den Boden für eine Wirtschaftseinheit Groß-Berlin vorzubereiten. Die jetzt getroffene Entscheidung der Regierung übertrifft aber in ihrer gänzlichen Vernichtung des Groß-Berliner Gedankens bei weitem alle Befürchtungen, welche man jemals gehegt hat".

Da die beschränkte Ausschreibung bestehen blieb, beschloß der Magistrat Berlin, kein Angebot abzugeben.

Anfang April 1918 wurde den Kreisen Teltow und Niederbarnim mit Wirkung vom 1. Mai 1918 der Zuschlag auf ihr Mindestangebot von 85,2 Mio. ℳ erteilt[4]). Die rechtliche Wirkung dieses Zuschlages wurde auf die von den Kreisen Teltow und Niederbarnim zu diesem Zweck gegründeten Gesellschaften, nämlich der „Deutsche Gasgesellschaft A.-G." (für den Kreis Teltow) und der „Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H." (für den Kreis Niederbarnim) übertragen.

Die erstere Gesellschaft, die mit einem Aktienkapital von 83 Mio. ℳ ausgestattet war, erwarb die wichtigsten Werke Gitschiner Straße, Holzmarktstraße, Schöneberg und Grünau[5]). Das Gesell-

[3]) Gemeindeblatt Nr. 36 vom 9. September 1917, S. 416.

[4]) Vgl. Vorlage des Kreisausschusses des Kreises Niederbarnim vom 26. Oktober 1917.

[5]) Auf Grund des Kaufvertrages vom 29. Juni 1918 gegen Zahlung einer Kaufsumme von 75 439 440 ℳ. Akten des Magistrats I, 1., Band 5, S. 75.

schaftskapital der „Deutsche Gasgesellschaft A.-G." („D.G.") verteilte sich ursprünglich auf den Kreis Teltow und auf die von den Kreisen hinzugezogene private Deutsche Continental Gasgesellschaft A.-G. in Dessau. Später traten die Städte Schöneberg und Wilmersdorf entsprechend den Bedingungen der Ausbietung vom 29. August 1917 hinzu.

Die Stadt Berlin lehnte im Dezember 1918 aus allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Gründen die ihr nach den Bedingungen der beschränkten Ausschreibung zustehende Übernahme der in ihrem Gebiet gelegenen Gaswerke ab.

Das Aktienkapital der „Deutsche Gasgesellschaft A.-G." verteilte sich jetzt wie folgt:

Kreis Teltow	= 31,569 Mio. ℳ	= 38,04%		
Dtsch. Cont.-Gas-Ges. Dessau	= 22,09 „	= 26,61%		
Stadt Schöneberg	= 16,393 „	= 19,75%	29,341 Mio. ℳ	
Stadt Wilmersdorf	= 12,948 „	= 15,60%		= 35,35 %
	83,00	100,00%		

Von der „D. G." wurde eine Betriebsgesellschaft mit einem Aktienkapital von 5 Mio. ℳ errichtet, der die Werke der „D. G." auf die Dauer von 50 Jahren zur Betriebsführung verpachtet wurden. Beide Gesellschaften wurden durch einen Betriebsführungsvertrag miteinander verbunden.

In der „Deutsche Gasgesellschaft A.-G." sind die öffentlichen Interessen vereinigt. Das öffentliche Kapital ist dementsprechend ganz überwiegend beteiligt, während der „Deutsche Continental Gasgesellschaft A.-G. Dessau" nur eine Beteiligung von etwas mehr als $^1/_4$ des Aktienkapitals eingeräumt ist. Die Beteiligung bei der Betriebsgesellschaft ist dagegen umgekehrt. Die Dessauer Gesellschaft hat hier eine Beteiligung von $^2/_3$ des Aktienkapitals und die „D. G." nur eine solche von $^1/_3$. Die öffentlichen Interessen bei der Betriebsgesellschaft sind durch entsprechende Aufsichtsrechte der Deutsche Gasgesellschaft A.-G. gesichert.

In dieser Gestaltung ist eine Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung entstanden, wie sie bisher auf dem Gebiete der öffentlichen Gasversorgung noch nicht angewendet wurde.

Durch die Organisation dieses „gemischt - wirtschaftlichen Zwillingsunternehmens" ist der Einfluß der geschäftsleitenden Privatgesellschaft beschränkt, dagegen hat man in der technischen und kaufmännischen Führung der Geschäfte der privaten Betriebsgesellschaft die notwendige Bewegungsfreiheit gegeben, damit, unbeeinflußt von etwaigen kommunalen Streitigkeiten, die günstigsten Betriebsresultate erzielt werden können. Durch diese Konstruktion wird trotzdem erreicht, daß der Hauptteil der geldlichen Erträge der Betriebsgesellschaft den öffentlichen Verbänden und damit der Allgemeinheit zufließen.

Die „Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H." erwarb aus der Liquidationsmasse die im Kreisgebiet Niederbarnim gelegenen Werke Weißensee und Oberschöneweide. Die Gesellschaft wurde als rein kommunales Unternehmen mit einem Aktienkapital von 1 Mio. ℳ gegründet. Hiervon übernahmen der Kreis selbst 580 000 ℳ und sieben durch die Gesellschaft versorgte Gemeinden die übrigen 420 000 ℳ. Die Beteiligung war demnach folgende:

Kreis Niederbarnim	580 000 ℳ
Gemeinde Weißensee	200 000 ℳ
„ Oberschöneweide . . .	100 000 ℳ
„ Niederschönhausen . .	50 000 ℳ
„ Rosenthal	20 000 ℳ
„ Buchholz	20 000 ℳ
„ Johannisthal	20 000 ℳ
„ Heinersdorf	10 000 ℳ
	1 000 000 ℳ

Ein wichtiger Fortschritt auf dem Wege der Vereinheitlichung der Berliner Gaswirtschaft war, allerdings ohne Beteiligung der Stadt Berlin, erreicht.

Den letzten Schritt tat das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920.

Kapitel 10.

Das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 und seine Auswirkungen auf die städtische Gaswirtschaft.

Die Stadt Berlin und die umliegenden Gemeinden haben in den Jahren 1880 bis 1920 eine Entwicklung genommen, der etwas ähnliches in Preußen nur in dem rheinisch-westfälischen Industriebezirk an die Seite gestellt werden kann.

Diese Entwicklung der Vorortgemeinden ist im wesentlichen auf das Wachstum der Stadt Berlin zurückzuführen. Erst durch die nahe Berührung mit Berlin ist in den meisten von ihnen die Einwohnerzahl sprunghaft angewachsen und mit diesem Wachstum ist ein Hineinleben in den wirtschaftlichen Komplex entstanden, der schon seit langer Zeit als Groß-Berlin bezeichnet zu werden pflegte. Die Reichshauptstadt Berlin war wirtschaftlich, kulturell und auch steuerpolitisch der Mittelpunkt der Groß-Berliner Gesamtheit geworden. Die für jedermann offen zutage liegende Erkenntnis, daß die Groß-Berliner Gemeinden zusammengehören, hat nach Jahrzehnten heftiger Kämpfe zu einem Zusammenschluß, wenn auch zwangsweisen, geführt[1]).

[1]) Vgl. den 1. Verwaltungsbericht der neuen Stadtgemeinde Berlin, 1920 bis 1923, Band 1 Zentralverwaltung, S. 9 ff.

Auf vielen Gebieten der Gemeindeverwaltung hatten sich durch das Fehlen einer einheitlichen Gemeindepolitik Übelstände bemerkbar gemacht, die ohne sachlichen Grund das Bild einer im höchsten Maße nachteiligen Zersplitterung und des Gegeneinanderarbeitens der einzelnen aufeinander angewiesenen Gemeinden zeigte[2]).

Zu diesen Gebieten gehörte die Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Gas für die verschiedenen Zwecke des häuslichen und gewerblichen Bedarfs[3]).

Dem Zustand der Zersplitterung des kommunalen Lebens beabsichtigte das in der verfassungsgebenden preußischen Landesversammlung am 27. April 1920 beschlossene Gesetz über die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin ein Ende zu machen[4]).

Das Gesetz ist am 1. Oktober 1920 in Kraft getreten. Vor Erlaß dieses Gesetzes wurde das jetzt zur Stadt Berlin zusammengeschlossene Gebiet durch die Alt-Berliner städtischen Gaswerke, durch eine Reihe von gemeindeeigenen Vorortwerken, durch die „ICGA" nebst Tochtergesellschaften und durch einige andere private Unternehmen mit Gas versorgt.

Im Geschäftsjahr 1913 (1. 4. 1913—31. 3. 1914) gehörten zum Versorgungsgebiet der Alt-Berliner städtischen Gaswerke neben Alt-Berlin die Vororte Pankow, Reinickendorf, Stralau, Treptow-Baumschulenweg, Plötzensee, Buch, Karow, Blankenburg, Blankenfelde, Malchow, Falkenberg, Wartenberg, Bohnsdorf, Schmöckwitz, Alt-Glienicke und Boxhagen-Rummelsburg[5]).

In den Vororten Charlottenburg, Neukölln, Lichtenberg, Spandau, Tegel, Cöpenick, Friedrichshagen, Wittenau, Hermsdorf und Heiligensee waren gemeindeeigene Gaswerke vorhanden. Von diesen sind als die wichtigsten die Werke in Charlottenburg, Neukölln, Lichtenberg und Spandau zu nennen.

1861 wurde in Charlottenburg das erste Gaswerk errichtet. In den Jahren 1889/91 folgte das zweite Werk[6]). Das Werk I wurde 1914 stillgelegt.

---

[2]) Wölbling: „Die Bildung der neuen Stadtgemeinde Berlin", Berlin 1921, S. 11.

[3]) Vgl. Die Begründung zum Gesetz Groß-Berlin, Allgemeiner Teil, Ziffer 3, Drucksache der Preuß. Landesversammlung Nr. 1286, S. 1705. Der Zustand wird hier wie folgt geschildert: „Wegen der Legung von Gas- und Wasserröhren, Telegraphenkabeln und Kanalisationsröhren mußten oft wochen- und monatelang Verhandlungen zwischen den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken geführt werden. Wenn diese Verhandlungen nicht etwa scheiterten, mußte die Genehmigung oft durch weitestgehende Zugeständnisse der unternehmenden Gemeinde erkauft werden, wobei diese meist finanziellen Zugeständnisse, die der Gemeinde als Höchstmaß eingeräumt werden konnten, naturgemäß das Mindestmaß der Forderungen der nächsten Gemeinde bildeten."

[4]) Das Gesetz sah eine Verschmelzung von 8 Stadtgemeinden, 59 Landgemeinden und 27 Gutsbezirken zu einer einzigen Gemeinde vor. § 1 des Gesetzes.

[5]) Durch Vertrag vom 27. März 1913 wurde das Versorgungsrecht an die Stadt Lichtenberg abgetreten.

[6]) Vgl. „Die städtischen Gaswerke zu Charlottenburg in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens", Charlottenburg 1911.

Die Gemeinde Neukölln übernahm 1903 das unbedeutende private Werk der Rixdorfer Gas A.G. mit einer jährlichen Produktion von 1 Mio. cbm und baute gleichzeitig ein neues Werk in der Teupitzer Straße in Neukölln, das im Jahre 1920 bereits eine Gasproduktion von jährlich 23 Mio. cbm aufzuweisen hatte[7]).

Die Stadt Lichtenberg, die im Jahre 1892 ihr erstes Werk am Wiesenweg errichtete, mußte 1913 ein neues Werk mit erheblich größerer Leistungsfähigkeit am Blockdammweg in Angriff nehmen. Beide Gemeindegaswerke versorgten noch die Vororte Biesdorf, Hohenschönhausen, Kaulsdorf, Mahlsdorf und Marzahn[8]).

Das Werk in Spandau, das im Jahre 1858 von der Gemeinde errichtet worden war, versorgte vor dem Kriege außer Spandau, die Jungfernheide, Pichelsdorf, Pichelswerder und Tiefwerder.

Die Gemeindewerke Tegel und Hermsdorf, die im wesentlichen nur für den örtlichen Bedarf produzierten, waren noch für die Versorgung der naheliegenden Ortschaften Lübars und Frohnau zuständig.

Die „ICGA" und ihre Tochtergesellschaften, die Gasanstalt Oberspree G. m. b. H. und die Gaswerk Grünau (Mark) A.G., versorgten folgende Gebiete:

Schöneberg	Buckow	
Wilmersdorf	Rudow	
Steglitz	Marienfelde	
Lichterfelde	Weißensee	
Friedenau	Heinersdorf	
Lankwitz	Niederschönhausen	
Schmargendorf	Rosenthal	
Grunewald	Buchholz	
Dahlem	Niederschöneweide	
Zehlendorf	Teile von Berlin und Neukölln (Hasenheide)	
Lichtenrade	Oberschöneweide	Oberspree G. m. b. H.
Nikolassee	Adlershof	Oberspree G. m. b. H.
Südende	Johannisthal	Oberspree G. m. b. H.
Tempelhof	Grünau (Grünau A.G.)	
Mariendorf		

Außerdem wurden versorgt: Das Gebiet um Wannsee und Klein-Glienicke durch das Gaswerk Nowawes der Deutsche Continental-Gasgesellschaft A.G. in Dessau und der Vorort Rahnsdorf durch das Gaswerk von Emil Weiss. Die Gasabgabe dieser beiden Unternehmen war gering. Insgesamt kann die Gasabgabe sämtlicher Versorgungsunternehmen auf 620 Mio. cbm angenommen werden.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes Groß-Berlin wurden die gemeindeeigenen Vorortgaswerke zusammen mit den Alt-Berliner Werken einer

[7]) Verwaltungsbericht des Magistrats Neukölln 1920, Kapitel Gaswerke.
[8]) Vgl. „Denkschrift zum 25jährigen Bestehen der Gasanstalt der Stadt Berlin-Lichtenberg 1916".

zentralen Verwaltung unterstellt. Damit war der Anfang zu einer Verschmelzung der in den 10 Vororten vorhandenen Gemeindegaswerken mit den Berliner städtischen Gaswerken gemacht. Den neu gebildeten Bezirksämtern blieb zunächst die Führung der Geschäfte überlassen. Erst mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab erfolgte die Herausnahme sämtlicher Gaswerke aus der Bezirkskämmereiverwaltung auf Grund besonderer vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung beschlossener Satzungen. Die Mitwirkung der Bezirksämter an der Verwaltung der Werke hatte damit ihr Ende erreicht.

Vor der Zusammenlegung im Jahre 1918 hatten sämtliche Berliner Gemeindegaswerke eine Gasproduktion von 476 470 000 cbm. Hiervon entfielen auf

Gemeinde:	Gesamt-Gaserzeugung in 1000 cbm	in %
Alt-Berlin . . .	325 249	= 50,2%
Charlottenburg .	59 581	
Neukölln	34 671	
Lichtenberg . .	28 854	
Spandau	14 459	
Cöpenick . . .	4 177	
Tegel	3 832	
Wittenau . . .	2 597	
Friedrichshagen .	1 518	
Hermsdorf . . .	1 360	
Heiligensee . . .	172	= 23,3%
	476 470	= 73,5%
Private Unternehmen . . .	172 091	= 26,5%
	648 561	= 100%

An der Gesamterzeugung waren mithin beteiligt die Gemeindegaswerke mit rd. 74% und die übrigen Gaswerke mit rd. 26%. Aus diesen Ziffern geht die Bedeutung der Berliner kommunalen Gasversorgung gegenüber der privaten einwandfrei hervor.

An der Gasgesellschaft Niederbarnim G. m. b. H. als auch an der Deutsche Gasgesellschaft A. G. waren Gemeinden beteiligt, die nach dem Gesetz vom 27. April 1920 in Groß-Berlin aufgingen. Die Anteile dieser Gemeinden gelangten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 a. a. O. in den Besitz der Stadt Berlin. Berlin besaß nun durch die sieben Versorgungsgemeinden[9]) der Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H., die sämtlich nach Berlin eingemeindet wurden, 42% von dem 1 000 000 ℳ betragenden Gesellschaftskapital.

[9]) Vgl. Teil I, Kapitel 9, S. 45.

Die alte Rivalität der Kreise gegen die Stadt Berlin lebte jetzt wieder auf. Der Kreis Niederbarnim versuchte, den Einfluß der neuen Stadtgemeinde nach Möglichkeit auszuschalten. Unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. April 1920 wurden durch Beschluß einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 27. September 1920 die Gaswerk Niederbarnim-Ost G. m. b. H. und die Gaswerk Niederbarnim-West G. m. b. H. als Gesellschafter in die Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H. ab 1. Oktober 1920 mit einem Anteil von je 40 000 ℳ aufgenommen. Die beiden neuen Gesellschaften waren von dem Kreis Niederbarnim und den im Kreise Niederbarnim belegenen Versorgungsgemeinden gegründet worden und versorgten Gebiete außerhalb Berlins und der Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H.

Am 30. März 1921 wurde in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H., zu der nicht der Magistrat der neuen Stadtgemeinde, sondern die sieben eingemeindeten Vororte eingeladen worden waren, unter Zustimmung ihrer Vertreter das Gesellschaftskapital von 1 Mio. ℳ auf 4 Mio. ℳ erhöht und 3 Mio. ℳ den am 27. September 1920 neu aufgenommenen Gesellschaftern, Gaswerk Niederbarnim-Ost G. m. b. H. und -West G. m. b. H., zugeteilt. Auf diese Weise wurde Berlin um seine Minderheitsrechte aus § 53 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. gebracht. Berlin besaß somit nur etwas mehr als 10% des Kapitals gegenüber dem früheren Anteil von 42% und befand sich damit in einer aussichtslosen Minderheit. Gegen diesen nach Ansicht der Stadt Berlin unrechtmäßig zustande gekommenen Beschluß erhob der Magistrat die Anfechtungsklage mit dem Ergebnis, daß der Klage in der Berufungs- und auch in der Revisionsinstanz stattgegeben wurde[10]).

An Aktien der Deutschen Gasgesellschaft A. G. gingen durch die Eingemeindung der Städte Schöneberg und Wilmersdorf von dem 83 Mio. ℳ betragenden Aktienkapital 35,35% = 29 341 000 ℳ auf die neue Stadt über.

Das Aktienkapital verteilte sich nunmehr mit 31 569 Mio. ℳ auf den Kreis Teltow, mit 22 090 Mio. ℳ auf die Deutsche Continental Gasgesellschaft A. G. in Dessau und mit 29 341 Mio. ℳ auf Berlin. Das Absatzgebiet der Deutschen Gasgesellschaft A. G. („D. G.") lag nach der Eingemeindung fast ausschließlich im Weichbilde der Stadt. Nur kleine Zipfel des Versorgungsgebietes gingen über die Berliner Grenze hinaus[11]).

[10]) Mit der gleichen Klage wurden auch die Beschlüsse einer im September 1921 stattgefundenen Gesellschafterversammlung der Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H. angegriffen. Diese und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 30. März 1921 wurden ihrem ganzen Inhalte nach für ungültig erklärt, so daß die Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H. gezwungen war, den Zustand von 1921 wiederherzustellen, also das Gesellschaftskapital wieder auf 1 Mio. ℳ festzusetzen. Dadurch gelangte die Stadt Berlin wieder zu dem für sie günstigeren Besitzverhältnis.

[11]) Versorgt wurden nur die beiden südlichsten Zipfel um die Gemeinde Teltow und die Bezirke Groß-Ziethen, Schönefeld, Waßmannsdorf und Selchow. Der Gasverbrauch in diesen Gebieten war geringfügig.

Um das Ziel einer einheitlichen Versorgung der neuen Stadtgemeinde trotzdem zu erreichen, rief die Stadt, die bei der Liquidation der „ICGA" einen Antrag auf Erwerb der Berliner Versorgungsanlagen der Gesellschaft nicht gestellt hatte, nunmehr gegen die Kreise Niederbarnim und Teltow das gemäß § 4 des Gesetzes vom 27. April 1920 gebildete Schiedsgericht an mit dem Antrage, diejenigen „Kreis- und Provinzaleinrichtungen und Anstalten, die überwiegend den Interessen der (eingemeindeten) Gemeinden und Gutsbezirke dienen, ...", selbst zu übernehmen[12]).

Da von der seitens der „D.G." abgegebenen Gasmenge in Höhe von 162 Mio. cbm rd. 150 Mio. cbm. von Berlin verbraucht wurden, galt das „überwiegende" Interesse als vorhanden. Die Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H. erzeugte jetzt nur für Berlin.

Von den Kreisen wurde bestritten, daß es sich bei den Gaswerken um eine „Einrichtung" bzw. um eine „Anstalt" des Kreises handele. Die Stadt wies demgegenüber darauf hin, daß die Kreise auf Grund der beschränkten Ausschreibung[13]) als Käufer der Werksanlagen anzusehen und somit die erworbenen Werksanlagen auch „Kreiseinrichtungen" wären. Die Übernahmegesellschaften seien lediglich als Betriebsformen aufzufassen, die die Kreise ihren Unternehmen gegeben hätten. Der Charakter als „Kreiseinrichtung" würde dadurch nicht entstellt werden. Die Stadt verlangte daher, die Deutsche Gasgesellschaft A. G. und die Gasgesellschaft Niederbarnim m. d. H. als „Kreiseinrichtungen" in die Auseinandersetzung mit einzubeziehen.

Das Schiedsgericht wies aber am 25. Oktober 1923 und 11. März 1924 die gegen die Kreise gerichteten Anträge zurück, indem es einen der Ansicht der Stadt entgegengesetzten Standpunkt einnahm. Da es ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht gab, mußte die Stadt auf anderem Wege versuchen, die Vereinheitlichung der Berliner Gasversorgung zu erreichen.

Gelegenheit hierzu bot der Ablauf des Vertrages zwischen der Stadt Berlin und der „ICGA" über die Versorgung der Altberliner Innenstadt vom 1. Juni 1911[14]), dem bisher gemeinsamen Versorgungsgebiet beider Unternehmen.

Die Verhandlungen[15]) mit der „D.G." begannen sofort nach Ablauf des Vertrages am 31. März 1924. Zur gleichen Zeit wurden auch mit dem Kreise Niederbarnim Verhandlungen eingeleitet.

Nach äußerst schwierigen Verhandlungen gelang es, am 12. Febr. 1925 eine Vorvereinbarung mit der „D.G." folgenden Inhalts zu treffen:

---

[12]) Vgl. Teil I, Kapitel 9, S. 43.

[13]) Vgl. Teil I, Kapitel 9, S. 43.

[14]) Vgl. Teil I, Kap. 8, Seite 40.

[15]) Die Verhandlungen wurden von dem Vorstand der inzwischen in eine Akt.-Ges. umgewandelten Berliner städtischen Gaswerke im Namen des Magistrats geführt.

1. Das gemeinsame Versorgungsgebiet in der Berliner Altstadt geht am 1. April 1929 zur alleinigen Versorgung auf die Stadt Berlin über. Die „D.G." verzichtet auf ihre Rechte aus sämtlichen hierüber mit der Stadt abgeschlossenen Verträgen. Das in diesem Gebiet gelegene Gaswerk Holzmarktstraße und sämtliche Betriebsanlagen gehen zum gleichen Zeitpunkte gegen Zahlung eines Pauschalpreises von 5 Mio. Goldmark in das Eigentum der Stadt über.
2. Für das restliche Versorgungsgebiet der „D.G." in Berlin-Schöneberg und die südlichen, früher selbständigen Gemeinden Groß-Berlins wird dieser das Recht der ausschließlichen Gasabgabe bis zum 31. Dezember 1975 gewährt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages erhält die Stadt das Recht, nach Ablauf des Vertrages sämtliche Anlagen der „D.G." in diesem Gebiet anzukaufen.
3. Die Stadt erklärt sich mit der Verlängerung des Betriebsführungsvertrages zwischen „D.G." und „Gasbetriebsgesellschaft A. G." bis zum 31. Dezember 1975 einverstanden.
4. Die den früheren Berliner Vorortgemeinden auf Grund ihrer Verträge mit der „D.G." zustehenden Renten werden durch eine Abgabe vom Bruttogewinn ersetzt.
5. Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wannsee wird von dem Versorgungsgebiet der „Deutsche Continental-Gasgesellschaft A. G." Dessau abgetrennt[16]) und dem Versorgungsbereich der „D.G." zugewiesen.

   Ein Austausch der Versorgungsgebiete Grünau, Niederschöneweide, Britz, Hasenheide und Grunewald-Forst wird vereinbart.
6. Die „D.G." übereignet der Stadt Berlin die restlichen noch zu ihrer Verfügung stehenden 16 Mio. ℳ Aktien kostenlos[17]). Die Stadt erhält neun Sitze im Aufsichtsrat der „D.G.", Teltow sieben und Dessau fünf Sitze. Das jeweilig erste Vorstandsmitglied der „D.G." wird Aufsichtsratsmitglied der Berliner Städtische Gaswerke Akt. Ges.

Mit dem Kreise Niederbarnim konnte am 28. Februar 1925 ebenfalls eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Einmal handelte es sich hier um die Abtretung der Anteile an der Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H. an die Stadt, um den Verzicht des Kreises Niederbarnim auf weitere Gasabgabe an innerhalb des Weichbildes der Stadt gelegenen Gebiete[18]) und um die Abtretung der Verteilungsanlagen der städtischen Gaswerke im Kreise Niederbarnim.

[16]) Vgl. Teil I, Kapitel 10, S. 47.

[17]) Mit dem Erwerb dieser Aktien vergrößerte sich der Aktienbesitz der Stadt auf 45,341 Mio. ℳ. Die Stadt hatte somit mehr als 45% des inzwischen auf 100 Mio. ℳ erhöhten Aktienkapitals in ihrem Besitz.

[18]) Vgl. Teil I, Kapitel 10, S. 48.

Außerdem wurde eine Gaslieferung an den Kreis Niederbarnim vereinbart.

Am 1. April und 14. Mai 1925[19]) gaben die städtischen Behörden ihre Zustimmung zu den getroffenen Vereinbarungen und erteilten gleichzeitig dem Vorstand der Berliner Städtische Gaswerke Akt. Ges. die Ermächtigung, auf der Grundlage der genehmigten Vereinbarungen die endgültigen Verträge mit der „D.G." und dem Kreise Niederbarnim abzuschließen.

Die Ergebnisse der Verhandlungen mit der „D.G." fanden ihre rechtsverbindliche Regelung in drei Verträgen. Der 1. Vertrag vom 3. Juli 1925 wurde geschlossen zwischen der Stadt Berlin einerseits und der „D.G." und der „Gasbetriebsgesellschaft A. G." andererseits und enthielt neben den vorstehend unter Punkt 1, 2 und 6 aufgeführten Bestimmungen den Verzicht der „D.G." auf das in ihren Versorgungsverträgen mit den südlichen, früher selbständigen Gemeinden von Berlin vorgesehene ewige Konkurrenzrecht, außerdem die Verpflichtung der „D.G." zur Zahlung eines jährlichen Zuschusses zu den Kosten der Beleuchtung der Straßen im Alt-Schöneberger Stadtteil und in den vorstehend genannten ehemaligen Gemeinden mit Ausnahme von Dahlem an die Stadt Berlin. Je nach der Gasabgabe für Privatzwecke in diesem Gebiet beträgt dieser Zuschuß mindestens 10 000 Goldmark jährlich.

Ferner wurden gegenseitige Rechte zur Durchleitung von Röhren durch die Gebiete der beiden Vertragsparteien vereinbart.

Der 2. Vertrag vom 3. Juli 1925 kam zustande zwischen der Stadt Berlin einerseits, dem Kreise Teltow, der „D.C.G." Dessau, der „D.G." und der „Gasbetriebsgesellschaft A. G." andererseits. Er enthielt außer den Punkten 3 und 5 der Abmachungen vom 12. Februar 1925 die Verpflichtung für die Stadt Berlin, neue Gebiete im Kreise Teltow ohne Zustimmung der „D.G." nicht mit Gas zu versorgen und eine Festlegung der Zahl der Mitglieder der Stadt Berlin im Aufsichtsrat der „D.G."

Endlich brachte der letzte Vertrag vom 3. Juli 1925 zwischen der Stadt Berlin und der „D.G." Bestimmungen über die Ausführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung in den fernerhin durch die „D.G." zu beleuchtenden Straßen. Dieser Vertrag ist, wie die beiden anderen, bis zum 31. Dezember 1975 befristet.

Die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Kreise Niederbarnim sind ebenfalls in drei Verträgen niedergelegt.

Nach dem Vertrage vom 26. Mai 1925 zwischen dem Kreise Niederbarnim, der Gaswerk Niederbarnim-West G. m. b. H., der Gaswerk Niederbarnim-Ost G. m. b. H. zu Berlin einerseits und der Stadt Berlin und der „Gasag" andererseits, verpflichtete sich der Kreis Niederbarnim, seine Geschäftsanteile an der Gasgesellschaft Nieder-

[19]) Protokoll Nr. 22, Stadtv. 25 B XV 2 a — Vorlage Nr. 698 vom 3. 11. 1925.

barnim m. b. H. in Höhe von 500 000 ℛ𝑀 an die Stadt Berlin abzutreten. Ebenso übereigneten die „Niederbarnim-Ost" und „West" ihre Anteile von je 40 000 ℛ𝑀 an die „Gasag".

Somit waren die Stadt Berlin und die „Gasag" alleinige Gesellschafter der Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H. geworden. Für die Abtretung der Geschäftsanteile wurde von der Stadt ein Preis von 580 000 ℛ𝑀 gezahlt.

Von besonderer Bedeutung für die Erreichung des Zieles einer einheitlichen Gasversorgung des Berliner Stadtgebietes war die Übertragung der Rechte der Stadt Berlin aus den mit den Gemeinden des Kreises Niederbarnim seitens der städtischen Gaswerke abgeschlossenen Gasversorgungsverträgen auf den Kreis Niederbarnim. Das bisherige im Kreise Niederbarnim gelegene Versorgungsgebiet der städtischen Gaswerke reichte im Norden bis über Liebenwalde hinaus, im Nordwesten bis Oranienburg und wurde im Osten begrenzt durch eine Linie, die sich von Lanke über Alt-Landsberg nach Rehfelde erstreckte. Ferner gingen sämtliche in den versorgten Gemeinden vorhandenen Verteilungsanlagen auf den Kreis Niederbarnim über[20]).

Die Versorgung dieses Gebietes übernahm mit Wirkung vom 1. April 1925 ab der Kreis Niederbarnim, der hierfür die Niederbarnimer Gasgesellschaft m. b. H. gründete. Das erforderliche Gas muß auf die Dauer von 20 Jahren von den Berliner städtischen Gaswerken nach einem im Zusammenhang mit diesem Vertrage getätigten besonderen Vertrage bezogen werden.

Durch einen weiteren Vertrag vom 26. Mai 1925 mußte der Kreis endlich auf jede weitere Gasabgabe innerhalb der Stadt Berlin verzichten.

Als besonderer Erfolg gilt neben dem 20 Jahre laufenden Gaslieferungsvertrage für das nunmehr kreiseigene Versorgungsgebiet der Übergang der Gaswerke in Oberschöneweide und Weißensee auf die Berliner städtischen Gaswerke.

Die Verwaltung dieser beiden Werke wurde ab 1. April 1925 in einheitlichem Zusammenhang mit dem von der „Gasag" betriebenen Unternehmen geführt. Die Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H. wurde in die Berliner Städtische Gaswerke G. m. b. H. umgegründet. Gesellschafter wurden die Stadt Berlin mit 920 000 ℛ𝑀 Kapital und die „Gasag" mit 80 000 ℛ𝑀 Kapital. Auf Beschluß der Gesellschafterversammlung der neuen G. m. b. H. trat die Gesellschaft am 1. November 1925 in Liquidation. Mit der Liquidation wurde das Ziel verfolgt, das gesamte Vermögen der G. m. b. H. auf die Stadt zu überführen und die beiden Gaswerke, wie die übrigen Gaswerke der Stadt, an die „Gasag" zu verpachten.

Um das Bild der Vereinheitlichung der Berliner Gasversorgung zu vollenden, bleibt noch übrig, auf den Austausch des Versorgungsgebietes der früheren Landgemeinde Grünau[21]) hinzuweisen.

[20]) Vgl. Teil I, Kapitel 10, S. 51.

[21]) Vgl. Punkt 5 der Vereinbarung zwischen „D. G." und Stadt Berlin vom 12. 1. 1925, Teil I, Kapitel 10, S. 51.

Durch Vertrag vom 12. Januar 1930 mit der Deutschen Gasgesellschaft A.G., der Gasbetriebsgesellschaft A.G. einerseits und der Stadt Berlin und der „Gasag" andererseits[22]) wurde das Versorgungsgebiet der städtischen Gaswerke, das sich im Südosten auf die im Kreise Teltow gelegenen Gemeinden Eichwalde, Zeuthen und Miersdorf[23]) erstreckte, gegen die im Berliner Weichbild gelegene Enklave Grünau eingetauscht. Das nicht mehr im Betrieb befindliche Gaswerk Grünau ging auf die Stadt über.

Auch im Westen der Stadt erfuhr das Versorgungsgebiet der Berliner städtischen Gaswerke eine Abrundung. Die westlich der Havel gelegene frühere Landgemeinde Kladow hatte bereits im Jahre 1912[24]) einen Gasversorgungsvertrag mit der Deutschen Continental A.G., Dessau, abgeschlossen. Die Frage der Versorgung wurde jedoch erst praktisch, nachdem Kladow in Berlin eingemeindet und die Belieferung von dem inzwischen städtisch gewordenen Werk Spandau über Gatow durchgeführt worden war. Wegen Beeinträchtigung der der „Deutsche Continental Gasgesellschaft A.G.", Dessau, aus dem erwähnten Vertrage zustehenden Rechte machte diese Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Berlin geltend. Ihre vermeintlichen Ansprüche wurden in dem gleichen Vertrage vom 12. Januar 1930 ausgeräumt.

Ein Ausgleich bezüglich der übrigen unter Punkt 5 der Vereinbarung vom 12. Februar 1925[25]) genannten Enklaven im städtischen Versorgungsgebiet ist bis heute nicht zustande gekommen.

Das Ergebnis der Zentralisierung der Berliner Gasversorgung bestätigt die Wichtigkeit der Versorgung durch die städtischen Gaswerke, die hinsichtlich Produktion und Absatz an erster Stelle stehen. In weitem Abstande, aber trotzdem mit einem noch immer bedeutenden Anteil, folgt die Deutsche Gasgesellschaft A. G.

Die Größe des Versorgungsgebiets der städtischen Gaswerke kann für das Jahr 1924 auf ungefähr 34 000 ha = 38,7% des gesamten Stadtgebietes, das Gebiet der Deutschen Gasgesellschaft A.G. dagegen auf nur rd. 9000 ha = 11,3% des Stadtgebietes angenommen werden[26]).

---

[22]) Der Vertrag wurde durch den Aufsichtsrat der „Gasag" am 10. Dezember 1929 und durch die Gemeindebehörden vom $\begin{matrix}28.\ 12.\ 1929\\16.\ 1.\ 1930\end{matrix}$ genehmigt.

[23]) Die Gasbelieferung der Gemeinden Eichwalde und Zeuthen hatten die städtischen Gaswerke in den Jahren 1918 und 1920 übernommen. In den Jahren 1924 und 1925 erwarben die städt. Gaswerke die gemeindeeigenen Gasverteilungsnetze hinzu. Mit dem Erwerb des Verteilungsnetzes von Zeuthen traten die Berliner städt. Gaswerke gleichzeitig in den zwischen Zeuthen und Miersdorf bestehenden Gasversorgungsvertrag ein.

[24]) Vertrag vom 11./13. August 1912.

[25]) Vgl. Teil I, Kapitel 10, S. 51.

[26]) Die Zahlenangaben beziehen sich nur auf die bebauten und als bebaubar bezeichneten Flächen der Stadt. Vgl. Stat. Taschenbuch der Stadt Berlin 1926 S. 3. Nicht berücksichtigt sind Straßen und Plätze, Parkanlagen, Dauerwald, Friedhöfe, Eisenbahngelände, öffentliche Wasserläufe und sonstige Flächen.

Von den rd. 4,1 Millionen Einwohnern der Stadt werden 83% = 3,4 Millionen aus den städtischen Gaswerken und 17% = 700 000 von der Deutschen Gasgesellschaft A. G. versorgt.

Geographisch betrachtet verteilt sich die Gasversorgung durch die Berliner städtischen Gaswerke auf den Norden, die Mitte, den Osten und einen Teil des Westens des Stadtgebietes, während der Süden und Südwesten von der Deutschen Gasgesellschaft A. G. in Anspruch genommen wird.

Auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet ist die Vereinigung der Vorortwerke und der Werke der früheren „ICGA" mit den Alt-Berliner Gaswerken durch zahlreiche Verbesserungsmaßnahmen nachdrücklichst gefördert worden[27]).

Die Konzentration der Berliner Gaswirtschaft hat naturgemäß die Stillegung unrentabler Werke zur Folge gehabt.

Bei der Übernahme der Leitung über die gesamten zur neuen Stadtgemeinde Berlin gehörigen Gaswerke hatten 15 im Betrieb befindliche Werke eine maximale Leistungsfähigkeit von rd. 2,172 Mio. cbm täglich.

Von diesen bei der Übernahme im Betrieb befindlichen Gaswerken wurden acht stillgelegt. Den Anfang machten die Gemeindegaswerke Tegel und Wittenau, deren Betrieb 1921 und 1922 eingestellt wurde. Am 13. April 1922 erfolgte die Stillegung des Alt-Berliner Gaswerkes in der Gitschiner Straße, und am 30. Oktober desselben Jahres des Gemeindegaswerkes Heiligensee.

Im Jahre 1923 fiel das Gaswerk I der früheren Gemeinde Lichtenberg, Am Wiesenweg, der Stillegung zum Opfer, am 25. August 1923 folgte das Gemeindegaswerk in Friedrichshagen. Anfangs Januar 1924 wurde auch das Alt-Berliner Gaswerk in Schmargendorf außer Betrieb gesetzt.

Das private Gaswerk von Emil Weiß in Rahnsdorf wurde im Jahre 1921 von der Stadt als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Rahnsdorf käuflich erworben und ebenfalls stillgelegt.

Ende 1923 erfolgte die Gaserzeugung in den Werken Danziger Straße, Tegel, Schmargendorf, Charlottenburg, Neukölln, Lichtenberg, Spandau, Köpenick und Hermsdorf mit einer täglichen Gesamtleistungsfähigkeit von 1,4 Mio. cbm.

[27]) Vgl. hierzu die aufschlußreiche Denkschrift des Magistrats vom 10. 5. 1922 über die „Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke seit der Bildung der Stadtgemeinde Berlin".

Teil II.

Organisation der Berliner städtischen Gaswirtschaft.

Kapitel 11.

Organisationsformen der Gaswirtschaft.

In der Vorlage für die Errichtung der ersten städtischen Gasanstalten in Berlin hat der Magistrat erklärt, „daß es nicht darauf ankomme, einen Gewinn zu erzielen, sondern im Interesse der Stadtgemeinde und ihrer einzelnen Mitglieder zu handeln“[1]).

Mit dieser Kennzeichnung unterscheidet sich noch heute der städtische Versorgungsbetrieb grundsätzlich von dem privatwirtschaftlichen Unternehmen. Während die private Unternehmung Mittel für die Gewinnerzielung bleibt, ist das öffentliche Unternehmen wohl der Form nach ein Erwerbsgebilde und auf Ertrag aufgebaut, aber dem Wesen nach ist es eine Einrichtung zur Bedarfsdeckung[2]).

Ein gemeindliches Unternehmen muß aber nicht Gewinn erzielen, sondern es kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, darauf verzichten. An diesem Punkte findet die private Unternehmung ihre Grenze. Die Wirtschaftspolitik der öffentlichen Unternehmung wird aber nach den verschiedenen Bedürfnissen durch wirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen beeinflußt. Diese Erwägungen können einmal auf eine besondere Industrieförderung, das andere Mal auf eine Unterstützung kommunaler Aufgaben abzielen, z. B. kann die Stadt durch Versorgung unrentabler Gebiete eine zweckvolle Siedlungs- und Wohnungspolitik betreiben[3]).

Für eine Gasversorgung aus kommunalen Betrieben spricht noch der Umstand, daß ein solches Unternehmen fast ausschließlich auf die Benutzung öffentlicher Straßen angewiesen ist. Ein solcher Betrieb drängt ebenso wie Elektrizitäts- und Straßenbahnbetriebe naturgemäß stark auf einen Betrieb mit Monopolcharakter hin. Wenn es auch gelingen mag, die städtischen Interessen in den Konzessionsverträgen gegen zu starke Ausbeutung zu schützen, so ist doch noch kein Vertrag geschlossen worden, der einen vollständigen Schutz gegen eine Ausbeutung für alle Zukunft gewährleistet[4]).

[1]) Vgl. Verwaltungsbericht des Magistrats für 1841/50.
[2]) Vgl. Elsas „Städte, Werke, Steuern“ in „Das kommunale Elektrizitätswerk“ 1931, Heft 3.
[3]) Vgl. Fuhs „Grenzen der Kommunalwirtschaft“ Köln 1930, Seite 22 ff.
[4]) Vgl. „Die Entwicklung der Gemeindebetriebe in Deutschland und im Ausland“ von Fuchs, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 132. Band, S. 129.

Diese Gründe allein sind schwerwiegend genug, daß die Gasversorgung dem privaten Gewinnstreben entzogen wird.

Den verwaltungspolitischen Vorteilen eines kommunalen Versorgungsunternehmens stehen gewisse wirtschaftliche Nachteile gegenüber. Der hauptsächlichste Einwand gegen den städtischen Betrieb, seine „Schwerfälligkeit" und die Behauptung seiner „technischen Rückständigkeit" sind oft mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen[5]). Insbesondere kann die letztere Behauptung, wie es Avebury[6]) will, nicht als grundsätzlicher Mangel angesehen werden. Auf jeden Fall ist ein Versuch, die Leistungsfähigkeit der rein gemeindlichen Unternehmung nach der guten oder schlechten Seite in Vergleich zu setzen mit der Leistungsfähigkeit der rein privaten Unternehmung außerordentlich schwierig und kann vielleicht nie zu einer völligen Klarstellung der tatsächlich vergleichbaren Betriebsführung führen[7]).

Der reine Gemeindebetrieb, die Form, in der man städtische Gaswerke bis 1914 überwiegend verwaltete, konnte, solange das Versorgungsprinzip den Vorrang vor dem Ertragsstreben behauptete und die gemeindliche Anstalt nicht auf die Erfordernisse der Marktwirtschaft eingestellt zu sein brauchte, als zureichend angesehen werden. Die wichtigsten Gründe, die gegen die Beibehaltung dieser herkömmlichen Betriebsform sprechen, sind vom Deutschen Städtetag bereits vor längerer Zeit erschöpfend gewürdigt worden[8]). Sie bestehen auch heute noch zu Recht.

Unter dem Druck der finanziellen Verhältnisse entwickelte sich die Neigung, die öffentliche Unternehmung aus der allgemeinen Verwaltung herauszulösen und sie in einer selbständigen Form in das System der privatwirtschaftlichen Verkehrswirtschaft einzugliedern[9]). Die Städte gingen Verbindungen mit dem Privatkapital ein. Solche gemischtwirtschaftlichen Unternehmen bestehen, wenn auch in geringerer Zahl, auf dem Gebiete der Gasversorgung überwiegend in kleineren Städten, die das Risiko für die Errichtung und den Betrieb einer Gasanstalt nicht allein auf sich nehmen wollten oder konnten.

Aus dieser gemischten Wirtschaftsform entwickelte sich eine andere Form, die wir als gemischtwirtschaftliches Zwillingsunterneh-

[5]) Vgl. Wiedfeld: „Städtische Betriebe" in „Die deutschen Städte", Wuttke, Band 1, 1904.

[6]) Vgl. Avebury „Staat und Stadt als Betriebsunternehmer", Berlin 1909, S. 12, 72 ff.

[7]) Vgl. Elsas „Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen" in „Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte" von Mitzlaff-Stein, Berlin 1925, S. 949.

[8]) Vgl. „Mitteilungen des Deutschen Städtetages über die Verwaltung städtischer Werke", Band VIII, Nr. 1/1921.

[9]) Vgl. Elsas „Die deutsche Gaswirtschaft", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 176, Teil II, S. 30.

men bezeichnen können[10]). In der Nachkriegszeit hat sich die Tendenz zur Bildung gemischtwirtschaftlicher Unternehmungen abgeschwächt. In zunehmendem Maße trat an Stelle der gemischtwirtschaftlichen Unternehmung die öffentliche Unternehmung in Privatrechtsform, bei der die beteiligten Gemeinden das erforderliche Kapital selbst aufbrachten und auf eine Beteiligung von privatem Kapital verzichteten. Die rechtlichen Organisationsformen dieser Unternehmungen beschränkten sich auf die Aktiengesellschaft und die G. m. b. H.

Die Lösung des Problems der öffentlichen Organisationsform ist bis heute in eindeutiger Weise nicht gelungen[11]). Die ursprüngliche Organisationsform der gemeindlichen Gasversorgung ist noch in starkem Umfange erhalten geblieben.

Die Verbreitung der verschiedenen Wirtschaftsformen kommt in der nachstehenden Übersicht[12]) zum Ausdruck:

Kapitalbesitz	A.-G.	Wirtschaftsform			Sa.	in %	Jahres-Gasproduktion Mio. cbm	in %
		G. m. b. H.	Gemeindeverband	Komm. Regiebetrieb				
Privat	101	37	—	—	150	12,5	121	3,5
Gemischtwirtschaftl. .	39	39	—	—	78	6,5	416	12,0
Kommunal	19	20	23	919	981	81,0	2925	84,5
	159	96	23	919	1209	100,0	3462	100,0

Während die Zahl der gemischtwirtschaftlich betriebenen Gaswerke seit 1913 auf über das Doppelte stieg, ist die Zahl der in der kommunalen Regieform betriebenen Gaswerke ungefähr gleich geblieben. Seit der Zeit der Erhebung im Jahre 1928 hat die Anwendung der privaten Rechtsform nicht unerhebliche Fortschritte gemacht und den kommunalen Regiebetrieb weiter zurückgedrängt[13]). Die Entwicklung ist bis heute nicht abgeschlossen.

[10]) Vgl. Teil I, Kapitel 9, S. 44.

[11]) Eine eingehende Erörterung dieses Problems enthalten die Ausführungen von Dr. Alexander über „Die Organisation städtischer werbender Betriebe", „Staats- und Selbstverwaltung" Nr. 5/1926.

[12]) Zusammengestellt unter Verwendung statistischer Angaben von Franke. „Das Gas als Wirtschaftsmacht", Berlin 1931, S. 11. Die Ziffern berücksichtigen den Stand vom Jahre 1928—1929. Neuere Ziffern konnten nicht ermittelt werden.

[13]) So hat der Rat der Stadt Dresden im Anfang des Jahres 1930 die städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und die städtischen Straßenbahnen in zwei Aktien-Gesellschaften neuorganisiert, wobei alle Aktien im Besitz der Stadt geblieben sind und zu bleiben haben. Auch die Stadt Wiesbaden hat für den Betrieb ihrer Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke eine rein kommunale Aktien-Gesellschaft gegründet. Endlich hat auch die Stadt Altona ihre Gas- und Wasserwerke ebenfalls in eine privatrechtliche Betriebsform und zwar in die einer G. m. b. H. umgegründet. Vgl. „Kommunales Jahrbuch" von Lindemann, III. Band, Jena 1932, S. 17.

Kapitel 12.

Die Organisationen der deutschen Gaswirtschaft.

Solange die Zahl der Gaswerke nur eine beschränkte war und die primitive Einrichtung der Transportmittel eine Beförderung auf große Strecken nicht zuließ, so daß ein gegenseitiger Wettbewerb nur wenig fühlbar wurde, konnte jedes Gaswerk beim Vertrieb seiner Erzeugnisse mit sich selber fertig werden. Erst als die Gasbenutzung Allgemeingut wurde und in jeder größeren, ja selbst in vielen kleineren Orten ein Gaswerk entstanden war, traten für den Koksabsatz, namentlich durch den Wettbewerb mit dem Zechenkoks und durch die in den einzelnen Ortschaften ganz verschieden gelagerte Brennstoffversorgung derartige Schwierigkeiten auf, die im Interesse der Gesamtwirtschaft ein gegenseitiges Zusammenarbeiten notwendig machten.

Auch in Berlin gestalteten sich die Absatzverhältnisse für Koks anfänglich infolge einer gewissen Abneigung der Einwohner gegen die Koksfeuerung und wegen des Mangels an Zentralheizungsanlagen mitunter recht schwierig.

1889 schlossen sich westdeutsche Gaswerke, die durch die Preisunterbietungen im dicht bevölkerten rheinisch-westfälischen Industriegebiet, wo große Städte und zahlreiche Gaswerke unmittelbar aneinander grenzten, sehr zu leiden hatten, zu einer Verkaufsvereinigung zusammen mit dem Ziele, für die Nebenprodukte einheitliche Preise zu vereinbaren und die Nachteile eines Wettbewerbes zu beseitigen.

1904 wurde die „Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke E.V." in die „Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.G." (W.V.) mit einem Kapital von 60 000 ℳ umgegründet, das vorwiegend von süd- und westdeutschen Städten übernommen wurde.

Die „W.V." hat sich im Laufe der Zeit zu dem wichtigsten wirtschaftlichen Zusammenschluß der gesamten deutschen Gasindustrie entwickelt[1]).

Die gesetzliche Regelung der Kohlenwirtschaft[2]) hatte eine Neuregelung der gesamten Brennstoffwirtschaft zur Folge. Sämtliche deutschen Gasanstalten, die Koks produzieren und absetzen, wurden zwangsweise zur „Reichsgaskokssyndikat A.G." zusammengeschlossen[3]). Die Berliner städtischen Gaswerke traten dem Kokssyndikat ebenfalls bei unter gleichzeitiger Übernahme von 3 Aktien im Nennwerte von je 200 ℳ. Diese Beteiligung erhöhte sich, wenn man die Aktien der inzwischen in Berlin aufgegangenen Vorortgemeinden Charlottenburg, Neukölln, Cöpenick, Friedrichshagen und Hermsdorf hinzurechnet, auf 15.

Auf Anweisung des Reichswirtschaftsministers wurde 1924 das „Reichsgaskokssyndikat" mit der „W.V." zur „Wirtschaftliche

[1]) Vgl. Ritter „25 Jahre Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke", Berlin 1929.

[2]) Gesetz vom 23. 3. 1919, RGBl. S. 342.

[3]) Vgl. Verordnung vom 21. 8. 1919, RGBl. II, S. 1449, § 18.

Vereinigung deutscher Gaswerke (Gaskokssyndikat) A.G." zusammengelegt. 1929 sind dem Syndikat noch 36 deutsche Gaswerke zugeführt worden, so daß sich das Aktienkapital auf 856 Aktionäre verteilt[4]).

Die Gesellschafter sind verpflichtet, der „W.V." alle erzeugten Koksmengen zum Verkauf zur Verfügung zu stellen. Zunächst ist aber die Koksproduktion jedes Gaswerkes zur Deckung des Bedarfs innerhalb der Grenzen der Gemeinde bestimmt, in denen das Gasabgabegebiet liegt, und die zugleich die Grenzen des Ortsabsatzes für den produzierten Koks bilden (Ortsschutz). Als rechtlich besonders interessant ist anzufügen, daß die „W.V." wohl das einzigste Syndikat ist, das als Nebenleistungs-Aktiengesellschaft im Sinne des § 212 HGB. gegründet ist[5]). Während die frühere Stadt Berlin der „WV" nicht als Mitglied angehörte, wurde die neue Stadtgemeinde als Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Neukölln, Spandau, Köpenick und Friedrichshagen, die für ihre Gaswerke der „WV" angehörten, Mitglied des neuen Einheitssyndikates. Nunmehr entschlossen sich auch die Berliner städtischen Gaswerke, die Bewirtschaftung ihrer für den Ortsabsatz bestimmten und infolgedessen syndikatsfreien Koksproduktion der „W.V." zu übertragen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die „W.V.", soweit sie den Verkauf der Nebenprodukte ihrer Gesellschafter nicht unmittelbar mit den Verbrauchern tätigt, verschiedener regional von einander abgegrenzten Vertriebsgesellschaften, die von der „W.V." und örtlichen Koks- oder Kohlenhandelsunternehmen gegründet wurden.

Die Folge der Syndizierung war für die Berliner städtischen Gaswerke, daß starke Preisschwankungen, die wiederholt durch große Kokszufuhren aus Hamburg, Leipzig und anderen Städten auf dem Berliner Brennstoffmarkt verursacht wurden, unterbunden blieben. Das Syndikat erfüllte auf diese Weise volkswirtschaftliche Funktionen, indem der Brennstoff dorthin dirigiert wurde, wo ein besonderer Bedarf sich bemerkbar machte. Dadurch konnten unwirtschaftliche Transportwege vermieden werden und ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Brennstoffmarkt stattfinden.

Die Bewirtschaftung des bei der Gasproduktion anfallenden Teers erfolgt durch die „W.V." in der Weise, daß die Gaswerke den produzierten Teer auf Grund eines Teerlieferungsvertrages mit der „W.V." an diese abgeben, die ihrerseits den Teer wieder zur Verarbeitung an verschiedene Destillationsbetriebe weitergibt.

Die übrigen Nebenprodukte werden in gleicher Weise von der „W.V." abgesetzt.

Zur wissenschaftlichen Durchforschung von Gasbetriebstechnik und Gaswirtschaft und zur Förderung des gesamten Gas- und Wasserfachs haben sich die deutschen Gaswerke bereits im Jahre 1859 im „Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern" zusammen-

[4]) Vgl. „Wasser und Gas" 1929, S. 653.
[5]) Vgl. Friedländer „Konzernrecht", Mannheim 1927, Seite 46 ff.

geschlossen. Die Vereinigung unterhält aus ihren Mitteln ein der Technischen Hochschule in Karlsruhe angegliedertes Gasinstitut, außerdem werden die Gasfachlehrstühle der Technischen Hochschulen in Darmstadt und Braunschweig und die staatlichen Maschinenbauschulen in Köln unterstützt.

Dem volkswirtschaftlichen Ziele, das Gas auf breitester Grundlage zur Erzeugung für Wärme, Licht und Kraft nutzbar zu machen, dient die im Jahre 1910 gegründete „Zentrale für Gasverwertung E.V."[6]).

Im Jahre 1923 wurde, da aus gesetzlichen Gründen eine Ausgestaltung der „Zentrale für Gasverwertung E.V." zu werbewirtschaftlichen Zwecken unstatthaft ist, eine Gesellschaft „Der Gasverbrauch G. m. b. H." gegründet[7]).

Diese Vereinigung, der fast sämtliche deutschen Gaswerke als Gesellschafter angehören, gilt heute als die allgemeine Propagandaorganisation der deutschen Gasindustrie. Die unter dem Gesichtspunkt der Werbung für die Gasbenutzung entstehenden Aufgaben werden durch Vorträge, Schrift- und Bildarbeit und technische Forschung gelöst.

[6]) Vgl. „Die Aufgaben der „Zentrale für Gasverwertung" im Rahmen der Fortschritte des Gasfaches und seiner Errungenschaften überhaupt" von Lempelius, Journal für Gasbeleuchtung, 1910, Nr. 28.

[7]) Vgl. „Die Zentrale für Gasverwertung u. der Gasverbrauch G. m. b. H.", ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinschaftsarbeit im deutschen Gasfach, A. Franke, Berlin 1931.

Kapitel 13.

Die organisatorisch-rechtlichen Verhältnisse der Berliner städtischen Gaswirtschaft.

Die Berliner Gaswerke wurden bis zur Umwandlung in eine Gesellschaft des privaten Rechts in der allgemein gewählten Form kommunaler Regiebetriebe geführt, deren Verfassung formell durch das geltende öffentliche Recht, insbesondere durch die Städteordnung, und ökonomisch durch die Eingliederung in die kommunale Haushaltswirtschaft bedingt war.

Nach Auflösung des „Kuratoriums für das städtische Erleuchtungswesen", dem die Verwaltung der städtischen Gaswerksangelegenheiten zustand[1]), trat an seine Stelle eine auf Grund des § 59 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 zu bildende Verwaltungsdeputation, die die Aufgabe hatte, den Betrieb und die Verwaltung der städtischen Gaswerke nach bestimmten Satzungen[2]) zu leiten und zu beaufsichtigen. Die „Deputation der städtischen Gaswerke" konnte in dringenden Fällen jede Maßnahme treffen, die sie zur Abwendung eines Nachteiles

[1]) Vgl. Gemeindebeschluß vom 2. 7./11. 10. 1894, Gemeindeblatt 1894, S. 449.

[2]) Vgl. „Berliner Gemeinderecht" II. Auflage, Bd. 10, S. 53.

für die Verwaltung für notwendig hielt. Mit dieser Verwaltungsform waren erhebliche Mängel verbunden, da die Direktion nicht das Recht einer selbständigen Geschäftsführung besaß und die eigentliche Verwaltung der Gaswerke in den Händen der Deputation lag. Außerdem begünstigten die Satzungen jeden Eingriff in die Geschäftsleitung der Direktion und in den ihr durch eine besondere Geschäftsanweisung zugewiesenen beschränkten Aufgabenkreis[3]).

Erst das im Geschäftsjahr 1915 drohende große Defizit im Haushalt der städtischen Gaswerke[4]) veranlaßte die städtischen Behörden, in eine Beratung über eine Verbesserung der Organisation einzutreten. Der Organisationsvorschlag des Magistrats ging dahin, die verantwortliche Verwaltung nunmehr auf die Direktion zu übertragen, die innerhalb der Grenzen des Etats nach Maßgabe der Gemeindebeschlüsse die Geschäfte selbständig führen sollte. Als alleinige Aufsichtsinstanz sollte ein für die Gaswerke und für die neu erworbenen Elektrizitätswerke gemeinsamer Aufsichtsrat dienen. Die Festsetzung der allgemeinen Tarife, der Lieferungsbedingungen und des Haushaltsplanes der Gaswerke blieb ebenfalls dem Aufsichtsrat vorbehalten.

Bei der Schaffung dieser Aufsichtsinstanz[5]), die die gleiche Zusammensetzung aufwies wie eine Verwaltungsdeputation, hatte man sich das Vorbild der Aufsichtsräte großer privatwirtschaftlicher Unternehmungen gewählt. Es gelang aber nicht, diese Form mit einem Geist zu erfüllen, der in den Aufsichtsräten jener Unternehmen zu wirken verstand. Der Aufsichtsrat blieb eine Verwaltungsdeputation mit ihren Fehlern und Hemmungen für die Entfaltung einer freieren Wirtschaftsführung.

Die Entwicklung hat sich dahin abgespielt, daß das mit der Neuorganisation erstrebte Ziel nur in geringem Umfange erreicht wurde, denn tatsächlich hat der „Aufsichtsrat der städtischen Gaswerke und Elektrizitätswerke Berlins" die großen Fragen der Geschäftsführung der Gaswerke und die wirksame Ausübung der ihm zugewiesenen Unternehmerfunktionen nicht zu erfüllen vermocht.

Das Gesetz über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 brachte in der Verwaltungsorganisation der Gaswerke zunächst keine grundsätzliche Veränderung. Sämtliche nunmehr zu Berlin gehörenden Gaswerke wurden verwaltungsmäßig zusammengefaßt und der „Deputation für Werke und Kohle" unterstellt[6]). Auch die Verwaltung der Elektrizitäts- und Wasserwerke, des Maschinenwesens und die Bearbeitung sämtlicher Brennstoffragen lagen dieser

[3]) Vgl. Gemeindebeschluß vom 27. 2. 1900/17. 1. 1901, Gemeindeblatt 1901, S. 34.

[4]) Vgl. Denkschrift der Berliner städtischen Gaswerke vom 21. Dezember 1915. Die Denkschrift ist nicht veröffentlicht.

[5]) Am 16. März 1916 erhielt die Vorlage des Magistrats die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung. Vgl. Verhandlungsniederschriften 1916, Nr. 5, 7 und 9.

[6]) Vgl. Vorlage des Magistrats vom 10. 11. 1920, Drucks. Nr. 17.

zentralen Deputation ob. Die Deputation hatte nur Aufsichtsrechte wahrzunehmen und sich mit den für alle Werksbetriebe gemeinsamen Wirtschafts- und Verwaltungsfragen zu beschäftigen.

Die eigentliche Verwaltung der Altberliner Gaswerke verblieb in den Händen der Altberliner Direktion, die Verwaltung der neu hinzugekommenen Gemeindegaswerke lag dagegen bei den neu gegründeten Bezirksämtern. Diese Regelung bedeutete gegenüber der früheren Organisation zunächst einen Rückschritt.

Bereits 1921 wurde die Frage der Organisation der Werke erneut zur Beratung gestellt[7]). Bei dieser Gelegenheit wurden von den verschiedensten Seiten Organisationsvorschläge gemacht. Der Vorschlag des Stadtbaurats für die Werke ging dahin, die Betriebe der Stadt nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten neu zu gestalten, und betonte damit die Notwendigkeit einer kaufmännischen Selbständigkeit jedes Werkes. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt sollten nach dem sogenannten „Königsberger System"[8]) in die Form einer Aktien-Gesellschaft oder G. m. b. H. überführt und von der kommunalen Verwaltung vollständig losgelöst werden.

Auch für die innere Organisation der Gaswerke machte der Stadtbaurat Vorschläge zur Umgestaltung des bürokratisch aufgezogenen Geschäftsbetriebes[9]).

Der Vorschlag des Stadtbaurats fand die Zustimmung des Magistrats nicht. Ein neuer Entwurf des Magistrats beabsichtigte, die Gaswerke mit sämtlichen anderen Werksbetrieben der Stadt in einer kollegial organisierten Hauptverwaltung unter Aufsicht einer Deputation zusammenzufassen. Den Gemeindebehörden verblieb als wichtigste Funktion nur noch die Feststellung der Haushaltspläne der einzelnen Werke mit den Endziffern der Einnahmen und Ausgaben. Als wichtigste Vorbedingung für ein wirtschaftliches Arbeiten der Werke forderte der Entwurf die vollständige Loslösung der Werke aus der Verwaltungszuständigkeit der Bezirksämter, denen die Werke als Bezirkseinrichtungen ausschließlich unterstellt waren.

Vor Beschlußfassung über dieses Projekt wurde ein Sachverständigenausschuß, der sich aus führenden Männern der Gemein- und Privatwirtschaft zusammensetzte, gutachtlich gehört. Dieser Sachverständigenausschuß kam zu dem Ergebnis, daß eine Neuorganisation zwei Forderungen genügen müsse: Entrückung der städtischen Werke aus der kommunalen Atmosphäre und Gewährung der größten Handlungs- und Bewegungsfreiheit. Dieses Ziel glaubten die Sachverständigen allein unter Anwendung der handelsrechtlichen Form der Aktiengesellschaft mit Zuhilfenahme der intellektuellen und materiellen Mittel des Privatkapitals zu erreichen. Die in den städtischen Betrieben vorhandenen „kommunalen Momente" (maschinentech-

[7]) Vgl. Vorlage des Magistrats vom 14. 6. 1921, Drucks. Nr. 844 (alt 565).
[8]) Vgl. Elsas „Die deutsche Gaswirtschaft" a. a. O. S. 38.
[9]) Vgl. „Denkschrift über die Neuorganisation der Verwaltung der städtischen Werke" von Stadtbaurat Horten v. 21. März 1921.

nische und Heizungsanlagen, sowie die Zentrale Buch) beabsichtigt man von den rein „wirtschaftlichen bzw. betriebstechnischen Momenten" (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke) zu trennen. Beide Interessenkomplexe sollten in eine besondere Aktiengesellschaft eingebracht, und zwar in eine Besitz- und Betriebsgesellschaft, die durch einen Betriebsführungsvertrag miteinander verbunden werden sollten. Die Hereinnahme von privatem Kapital in die Eigentums- als auch in die Betriebsgesellschaft der Gaswerke wurde als unerläßlich bezeichnet.

Da widerstreitende politische Interessen in der Stadtverordnetenversammlung eine endgültige Beschlußfassung über diesen Vorschlag verhinderten, suchte der Magistrat eine Zwischenlösung zu treffen, die zunächst den Zweck verfolgte, die Werke aus den Bezirksverwaltungen loszulösen und einheitlich nach Produktionsarten zusammenzufassen[10]).

Nach den „vorläufigen Satzungen für die Werkdeputation der Stadt Berlin"[11] wurde bis zur Beschlußfassung über die endgültige Organisation die Verwaltung sämtlicher Werksbetriebe durch eine vom Magistrat für jedes Werksunternehmen besonders zu bestellende „vorläufige Direktion" unter Aufsicht der Deputation geführt. Die vorläufige Direktion der Gaswerke nahm im August 1922 ihre Tätigkeit auf.

Diese Form der erleichterten Kämmereiverwaltung bedeutete wohl wiederum einen Schritt vorwärts, hat aber den städtischen Gaswerken einen der Geschäftsführung in Privatgesellschaften angepaßten freien und selbständigen Wirtschaftsbetrieb nicht ermöglicht. Die Verantwortung für alle wichtigen Maßnahmen blieb nach wie vor auf den städtischen Instanzen haften.

Um einen endgültigen Ausweg aus den verschiedenen seit langem schwebenden Organisationsfragen zu finden, brachte der Magistrat eine Vorlage ein, die die Überführung der städtischen Betriebe in die Form einer G.m.b.H. vorschlug[12]). Der Plan sah die Gründung einer Muttergesellschaft und je einer Tochtergesellschaft für die Gaswerke, Wasserwerke, Elektrizitätswerke und das Werk Buch vor. Durch einen zwischen der Stadt und der Muttergesellschaft, der Berliner Stadtwerke G.m.b.H., abzuschließenden Vertrag sollten zum Zwecke der Bewirtschaftung die im Eigentum der Stadt verbleibenden Betriebe der Muttergesellschaft überlassen werden. Die Betriebsführung der Gaswerke sollte der Tochtergesellschaft, der Berliner Gaswerke G.m.b.H., übertragen werden.

Dem Entschluß, die großen städtischen Werke in die Privatrechtsform einer Gesellschaft zu überführen, gingen lebhafte Auseinandersetzungen in den städtischen Körperschaften voraus. Vielfach war die Meinung vertreten, daß die Vorteile eines privatrechtlichen Betriebes auch dadurch erreicht werden könnten, wenn man den

[10]) Vgl. Vorlage des Magistrats vom 31. 5. 1922, Drucksache Nr. 443.
[11]) Vgl. Gemeindebeschluß vom 29. 5./21. 6. und 13. 6. 1922.
[12]) Vgl. Vorlage zur Beschlußfassung betr. Neuorganisation der städtischen Werke Nr. 206/1922.

Leitern des Betriebes erweiterte Vollmachten gebe, um sie hierdurch von der Zustimmung der städtischen Instanzen möglichst unabhängig zu machen. Diese Auffassung fand zahlreiche Gegner. Grundsätzlich bestand jedoch in den städtischen Körperschaften Einigkeit darüber, daß sämtliche Geschäftsanteile unbedingt und dauernd im Besitz der Stadt verbleiben müßten. Die Frage, ob die zu gründende Gesellschaft eine Eigentumsgesellschaft oder nur eine Betriebs- oder Dachgesellschaft werden sollte, bei der das Eigentum in Händen der Stadt verblieb, verursachte weitgehende Meinungsverschiedenheiten. Es wurde befürchtet, daß ein Teil des Gesellschaftskapitals gegen den Willen der Stadt in fremde Hände gelangen und damit den Einfluß der Stadt schmälern könnte. Man hielt ferner die Tatsache für bedenklich, daß eine Übertragung des Eigentums an den Werksanlagen auf die Gesellschaft der Stadt die Aufnahme von Anleihen oder Krediten für allgemeine Kämmereizwecke sehr erschweren würde, weil die Stadt nicht in der Lage wäre, dann über ihre wichtigsten Vermögensstücke frei zu verfügen.

Für die Wahl einer Eigentumsgesellschaft sprach die Überlegung, daß den Werken die Möglichkeit einer selbständigen Kreditaufnahme eröffnet und die Stadt der Sorge für die Beschaffung von Betriebmitteln für die Werksgesellschaften enthoben würde. Man entschloß sich endgültig, für den Betrieb der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die Privatrechtsform anzunehmen[13]). Geringeres Interesse fand die Frage, ob man eine Aktiengesellschaft oder eine G.m.b.H. gründen sollte. Der zur Prüfung der Vorlage des Magistrats vom 24. Februar 1923 eingesetzte Stadtverordnetenausschuß kam zu der Auffassung, daß die Form einer Aktiengesellschaft die für den Betrieb der städtischen Werke zweckmäßigste Organisation sei[14]). Die Mehrheit des Ausschusses war für die Gründung einer einzigen Aktiengesellschaft als Haupt- oder Dachgesellschaft, die Minderheit entschied sich für die Errichtung von drei selbständigen Aktiengesellschaften. Entscheidend für diese Ansicht war die Auffassung, daß durch Gründung von drei Gesellschaften eine bessere Kontrolle der Wirtschaftlichkeit jedes einzelnen Unternehmens erfolgen könne. Die Sicherung der gemeinsamen Interessen der drei Betriebe hielt man durch die Vereinigung der gesamten Aktien in der Hand der Stadt und durch die Schaffung von Aufsichtsräten, die in Personalunion zueinander stehen sollten, für gewährleistet.

Die Auffassung der Minderheit wurde zum Beschluß erhoben. Damit wurde für die städtischen Gaswerke eine Aktiengesellschaft

[13]) Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. 10. 1923. Vgl. Berliner Stadtrecht 1926, Bd. I, S. 271.

[14]) Nicht ohne Einfluß auf diese Beschlußfassung war das vom Preußischen Staat gegebene Beispiel, der seine sämtlichen Bergwerksinteressen in einer Aktiengesellschaft zusammengefaßt hatte. Vgl. Drucksache 6861 des Preuß. Landtags und das Gesetz vom 9. Oktober 1923 betreffend die Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerksbesitzes an eine Aktiengesellschaft. Preuß. Ges. Samml. S. 417.

mit rein städtischem Besitz gegründet, also ein öffentlich-rechtliches Unternehmen in privatwirtschaftlicher Form geschaffen.

Die Berliner Städtische Gaswerke Akt. Ges. wurde am 24. November 1923 mit einem Aktienkapital von 100 000 000 ℳ errichtet. Nach Stabilisierung der Währung wurde das Grundkapital auf 15 Mio. Goldmark umgestellt[15]). Sämtliche Aktien befinden sich im Besitz der Stadt.

Die Satzung der Gesellschaft vom 8. Dezember 1923 bestimmt: Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. In den beiden letzten für die Aufsicht der Werksleitung zuständigen Organen äußert sich der maßgebende Einfluß der Stadt.

Der Aufsichtsrat setzte sich bei der Gründung aus 4 Magistratsmitgliedern und 8 Stadtverordneten zusammen. Später wurde er durch 3 auf kaufmännischem oder gewerblichem Gebiet erfahrene Persönlichkeiten, die nicht den städtischen Körperschaften angehörten, ergänzt[16]). Hinzu trat ein Vorstandsmitglied der Deutsche Gasgesellschaft A.G.[17]). Nach gesetzlicher Vorschrift[18]) wurden von der Belegschaft der Gesellschaft 2 Vertreter in den Aufsichtsrat gewählt. Gegenwärtig besteht der Aufsichtsrat nach Abberufung der 3 Sachverständigen aus 19 Personen, von denen 5 dem Magistrat und 13 der Stadtverordnetenversammlung angehören. Im Aufsichtsrat verblieben ist das Vorstandsmitglied der Deutschen Gasgesellschaft A.G.

Für den Fall, daß die gewählten Mitglieder aus ihrem Amte als Magistratsmitglied oder als Stadtverordnete ausscheiden, sind sie satzungsmäßig verpflichtet, auch ihr Amt im Aufsichtsrat niederzulegen. Diese Regelung ergibt sich zwangsläufig durch die Notwendigkeit, die kommunalen Interessen gegenüber der Gesellschaft zu wahren. Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist eine ehrenamtliche. Sie erhalten, soweit sie den Gemeindekörperschaften angehören, nur den Ersatz barer Auslagen, deren Höhe ein besonderer Gemeindebeschluß regelt[19]). Von besonderer Bedeutung ist die Be-

[15]) Vgl. Verordnung über die Aufstellung von Goldmarkbilanzen vom 28. Dezember 1923, RGBl. S. 1253.

[16]) Vgl. Punkt 3c des Stadtv.-Beschlusses vom 26. 10. 1923.

[17]) Vgl. Vorlage des Magistrats vom 1. 4. 1925, Drucks. 340 und Stadtverordnetenbeschluß vom 14. 5. 1925, Prot. Nr. 29 (Kap. 10 S. 51).

[18]) Vgl. Gesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. 2. 1922, RGBl. S. 209, § 4.

[19]) Vgl. Ortsgesetz über den Ersatz barer Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienstes an ehrenamtlich tätige Bürger vom 20. 6./26. 7./1. 8. 1923 in der Fassung vom 4. 5. 1925 und 13./14. 6. 1928, Dienstblatt Teil I S. 288 und Vorlage des Magistrats Nr. 237/1932, nach der beabsichtigt ist, die städtischen Mitglieder in den Aufsichtsräten von Gesellschaften des privaten Rechts einmal mit Rücksicht auf ihre Verpflichtung zur unentgeltlichen Tätigkeit für die Stadt und weiter wegen der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 (Aktiennovelle) erheblich verstärkten Pflichten des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes von Ansprüchen, die ihnen gegenüber infolge ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat oder in sonstigen Gesellschaftsorganen rechtswirksam geltend gemacht werden, freizustellen.

stimmung, daß Mitglieder der städtischen Körperschaften in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglieder zu der Gesellschaft keine geschäftlichen Beziehungen, die mit entgeltlichen Leistungen verknüpft sind, unterhalten dürfen[20]).

Auf das Problem einer möglichen Interessenkollision der Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft und als Vertrauensperson der Stadt für die Gesamtinteressen der städtischen Bevölkerung wird bei dieser Gelegenheit aufmerksam gemacht[21]). Die Bestimmungen des Handelsrechts werden zur Beseitigung etwaiger sich hieraus ergebenden Mißstände ausreichend sein. Darüber hinaus besitzt der Magistrat die Möglichkeit, durch Beschluß der Generalversammlung die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durchzusetzen.

Die Vertretung der Stadt in der Generalversammlung erfolgt durch einen bevollmächtigten Vertreter des Oberbürgermeisters, der sein Stimmrecht nach Weisungen des Oberbürgermeisters auszuüben verpflichtet ist[22]). Die Stadt ist in der Lage, die von ihr als notwendig anerkannten Maßnahmen auf diesem Wege auch gegen den Willen des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gesellschaft durchzusetzen. Das Bestehen der Gesellschaft hängt also vollständig von dem Willen ihrer einzigen Gesellschafterin, der Stadt, ab.

Im Rahmen der nach dem Gesetz über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts für die Hauptstadt Berlin vom 25. März 1931 durchzuführenden Neuordnung der Berliner Verwaltung, hat die Stellung der Stadt und des Oberbürgermeisters zu den städtischen Gesellschaften eine besondere Stärkung erfahren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist dem Oberbürgermeister gegenüber einmal zu einer regelmäßigen Berichterstattung über das Geschäftsgebaren der Gaswerke und das andere Mal zur Anzeige jeder Änderung der Werkstarife, der Lieferungsbedingungen und jeder Verhandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung verpflichtet[23]). Diese Vorschriften sind begründet durch das berechtigte Verlangen der städtischen Körperschaften, auf die Geschäftsführung der Werke zur Wahrung der städtischen Interessen einen stärkeren Einfluß als bisher zu besitzen.

Grundlage der Wirtschaft der Berliner Städtische Gaswerke A.G. ist neben den Satzungen der Pachtvertrag vom 8. Dezember 1923[24]).

[20]) Vgl. § 12 der Ordnung vom 13. 12. 1926 für die Vertretung der Stadt im Aufsichtsrat und in der Generalversammlung von Gesellschaften des privaten Rechts vom 8. 11. 1928, Dienstblatt Teil I Nr. 359.

[21]) Vgl. Ziethen „Die Stadt als Trägerin von Gesellschaftsrechten" in „Probleme der neuen Stadt Berlin", Berlin 1926.

[22]) Vgl. Punkt 3 Abs. 6 des Stadtverordnetenbeschlusses vom 26. 10. 1923, der „Vertretungsordnung" vom 13. 12. 1926, Dienstbl. I 1928, S. 15 und „Gemeindeverfassungsgesetz" vom 25. 3. 1931.

[23]) Vgl. Dienstbl. I 1931 Nr. 214 vom 9. 10. 1931.

[24]) Vgl. Berliner Stadtrecht, Bd. I 1926, S. 278.

Auf Grund dieses Vertrages verpachtet die Stadt die Gaswerke und alle diesem Unternehmen angegliederten Einrichtungen, Grundstücke, Baulichkeiten und öffentliche Beleuchtungsanlagen, auf 50 Jahre an die Berliner Städtische Gaswerke Akt.Ges. mit der Auflage, die Werke in dem Leistungsumfange fortzuführen, wie der Verbrauch der Bevölkerung es erfordert[25]). Als Pachtzins sowie als Entschädigung für die Benutzung, Unterhaltung und Entwertung der Straßen, Plätze und Kanäle der Stadt hat die Gesellschaft einen bestimmten Hundertsatz von ihren Verkaufseinnahmen aus Gas an die Stadt abzuführen[26]). Diese Abgeltung in Form einer Pacht oder Konzessionsabgabe hat man deswegen gewählt, weil im allgemeinen die Einnahmen der Gesellschaften den Aktionären nur in Gestalt der Gesellschaftsdividende, und zwar erst nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. nach Genehmigung der Bilanz, zufließen. Durch die Pachtabgabe, deren Zahlung monatlich vereinbart ist, wird es der Stadt ermöglicht, laufend Beträge für allgemeine städtische Verwaltungsausgaben zu erhalten.

Die Preise für das Gas sind so zu bemessen, daß der tatsächliche Aufwand für Verzinsung und Tilgung des Anleihe- und Betriebskapitals gesichert und die Gestehungskosten einschließlich der erforderlichen Abschreibungen und Rücklagen gedeckt werden[27]).

Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des Pachtvertrages, die der Gesellschaft vorschreibt, die Werke im Sinne der Gemeinwirtschaft zu führen und eine Tarifpolitik zu betreiben, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung trägt[28]).

Wegen der übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages wird auf Anlage 2 verwiesen.

[25]) Vgl. Dienstblatt I 1924, S. 3, Nr. 4 und S. 42 Nr. 82.
[26]) Vgl. § 4 des Pachtvertrages. Dieser beträgt z. Zt. 10%.
[27]) Vgl. § 3,2 des Pachtvertrages.
[28]) Vgl. § 3,1 des Pachtvertrages.

Kapitel 14.

Der Verwaltungsaufbau der Berliner städtischen Gaswerke.

Mit der Überführung der Berliner städtischen Gaswerke in die privatwirtschaftliche Form einer Aktiengesellschaft war eine Umgestaltung der inneren Verwaltungseinrichtungen verbunden. Der Aufbau des Unternehmens zergliedert sich gegenwärtig in:

1. die zentralen kaufmännischen, juristischen und technischen Verwaltungsstellen,
2. die Erzeugungs- und Verteilungsstellen und
3. in die technisch-wirtschaftliche Kontrollstelle.

An der Spitze der Gesamtverwaltung fungiert der Vorstand, der sich aus ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern zusammensetzt. Zur Teilnahme an der Geschäftsführung sind Prokuristen bestellt.

Den wichtigsten Platz in der kaufmännischen Verwaltung nimmt die Finanzverwaltung ein, in der die gesamte Buchführung einschließlich der Betriebsrechnung und Statistik zusammengefaßt ist. Die kameralistische Buchführung wurde nach Gründung der Aktiengesellschaft beseitigt und durch ein kaufmännisches Buchungs- und Verrechnungswesen ersetzt. Während die kaufmännische Buchhaltung mit ihren Ergebnissen der Feststellung der Vermögensübersicht und der Erfolgsermittlung dient, erfaßt die Betriebsrechnung den gesamten Aufwand für die Rohstoffe, Löhne, Gehälter und sonstigen Betriebskosten und bildet damit die Grundlage für eine wirtschaftlich-technische Betriebskontrolle, indem die Herstellungskosten der Produktion eines jeden Werkes miteinander verglichen werden können.

Die Finanzverwaltung hat außerdem die Bank- und Kreditoperationen sowie die Gelddispositionen durchzuführen. Der gesamte Zahlungsverkehr läuft unter ihrer Überwachung über eine zentrale Kasse. Zur Finanzverwaltung ressortiert auch das Einziehungswesen, das das gesamte Einziehungsgeschäft für Gasverkäufe, Installationen und Teilzahlungsverkäufe umfaßt.

12 über das Versorgungsgebiet verteilte Geschäftsstellen bilden die Rechnungs- und Inkassoabteilungen für die Einziehung der Gasrechnungen. Die Hebung der Gasgelder erfolgt im Wege des direkten Verfahrens, bei welchem Standaufnahme, Ausschreiben der Rechnung und Einziehung des Geldes von einem Beamten durchgeführt wird, der alle Arbeitshandlungen beim Konsumenten vorzunehmen hat.

Die Organisation der Erzeugung und des Vertriebs ist folgendermaßen gestaltet:

Die Herstellung des Gases erfolgt in 5 Werken, an deren Spitze ein Betriebsdirektor steht, der den gesamten Erzeugungsprozeß unter Assistenz von Betriebsingenieuren überwacht und leitet. Die Werke führen als selbständige Einheiten in der Gesamtorganisation eine eigene Betriebsrechnung, mit der jederzeit die Produktionskosten genau ermittelt werden können.

Betrieb und Unterhaltung der gesamten Gasverteilungsanlagen und der öffentlichen Beleuchtung erfolgt durch die Abteilung „Gasverteilung".

Für die Ausführung von Arbeiten an den Gaszuführungsleitungen innerhalb der Häuser sind die nach örtlichen Gesichtspunkten über das Versorgungsgebiet aufgeteilten Installationsabteilungen zuständig.

Zu erwähnen ist noch das technische Zentralbüro, das in Abteilungen für Maschinenbau und Elektrotechnik, für Hoch- und Tiefbau und für Chemie, Physik und Wärmetechnik unterteilt ist. Diesem Büro liegen drei wichtige Funktionen ob: die Bearbeitung aller Bauprojekte und ihre Vergebung (Planung), die Einführung und Durchführung von Neuerungen (Beratung) und die Beaufsichtigung des technischen Zustandes der Produktionsstätten und die Ausführung der projektierten Arbeiten und Bauten (Überwachung).

Tafel 7.

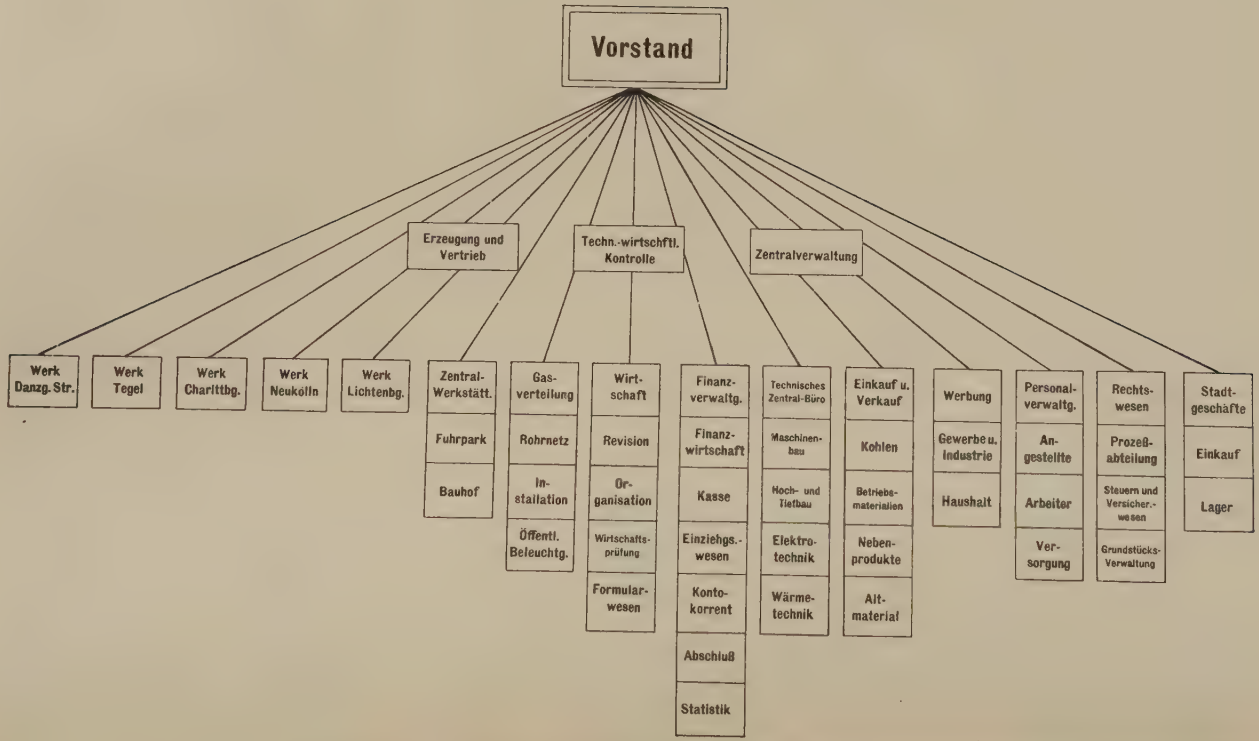
Vorstand
Erzeugung und Vertrieb
Techn.-wirtschftl. Kontrolle
Zentralverwaltung
Werk Danzg. Str.
Werk Tegel
Werk Charlttbg.
Werk Neukölln
Werk Lichtenbg.
Zentral-Werkstätt.
Fuhrpark
Bauhof
Gas-verteilung
Rohrnetz
In-stallation
Öffentl. Beleuchtg.
Wirt-schaft
Revision
Or-ganisation
Wirtschafts-prüfung
Formular-wesen
Finanz-verwaltg.
Finanz-wirtschaft
Kasse
Einziehgs.-wesen
Konto-korrent
Abschluß
Statistik
Technisches Zentral-Büro
Maschinen-bau
Hoch- und Tiefbau
Elektro-technik
Wärme-technik
Einkauf u. Verkauf
Kohlen
Betriebs-materialien
Neben-produkte
Alt-material
Werbung
Gewerbe u. Industrie
Haushalt
Personal-verwaltg.
An-gestellte
Arbeiter
Ver-sorgung
Rechts-wesen
Prozeß-abteilung
Steuern und Versicher.-wesen
Grundstücks-Verwaltung
Stadt-geschäfte
Einkauf
Lager

Die für das Gesamtunternehmen wichtigsten Funktionen sind der technisch-wirtschaftlichen Kontrollstelle übertragen. Durch ständige Überwachung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsverfahren unter Beachtung betriebswissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse hat diese Abteilung die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens laufend zu verbessern, so daß mit dem geringsten Kostenaufwand der größtmögliche wirtschaftliche Nutzen erreicht wird.

Einen genaueren Überblick bietet das Schema des Gesamtorganisation. (Tafel 7).

Diese unter Berücksichtigung der Eigenarten eines Gaswerkbetriebes grundsätzlich nach zentralen Gesichtspunkten aufgebaute Organisation ist durch ständige Verbesserung entwickelt und ausgebaut worden und hat in jeder Hinsicht den wirtschaftlichen und technischen Anforderungen genügt.

Teil III.

Bedeutung der Berliner städtischen Gaswirtschaft.

A. Die wirtschaftlichen Grundlagen der Berliner städtischen Gaswerke.

Kapitel 15.

Die Berliner städtischen Gaswerke in ihren Beziehungen zur deutschen Volkswirtschaft.

Der Übergang der Kommunen zu eigener Unternehmertätigkeit auf dem Gebiete der Gaserzeugung und Gasversorgung vollzog sich im wesentlichen in der Abwehr schädlicher Auswirkungen der herrschenden Wirtschaftsverfassung, um die drohende private Monopolbildung in der Energieerzeugung durch aktive Beteiligung im Interesse der Allgemeinheit zu beeinflussen und Gasversorgungsunternehmen, die ihrer Struktur nach auf eine unvermeidliche Monopolstellung hinzielen, in die öffentliche Hand zu überführen. Damit erfüllten die Kommunen weitgehend volkswirtschaftliche Aufgaben, indem sie unter sorgfältiger Abwägung von Leistungen und Preisen eine zunehmende bessere Versorgung der Allgemeinheit zu sichern bestrebt waren. Auch die kommunale Gaswirtschaft erhält im Gegensatz zur privaten Wirtschaft ihren inneren Antrieb vom Dienstwillen an der Gesamtheit. Die volkswirtwchaftliche Grundtendenz tritt hiermit klar zutage: Nicht Sicherung von Gewinnen auf Kosten der übrigen Wirtschaftszweige, sondern Produktionssteigerung und Verbesserung der Versorgung bei Niedrighaltung der Preise zum Nutzen der Gesamtheit[1]).

Die Beziehungen der Gaswerke zu den einzelnen Zweigen der deutschen Volkswirtschaft sind recht vielgestaltig. Sie stellen nicht nur einen der größten Kohlenverbraucher dar, sondern sie sind auch Hersteller wichtiger Grundstoffe, die in der Wirtschaftsbilanz des deutschen Volkes eine höchst bedeutsame Rolle spielen.

Von großem Einfluß auf die Gestaltung der Ergebnisse unserer Volkswirtschaft sind einmal der Kohlenverbrauch und weiter die bei der Anfuhr der Kohlenmengen und der Verteilung der anfallenden Nebenprodukte auf der Eisenbahn und auf den Wasserstraßen zu bewältigenden Verkehrsleistungen, ungeachtet derjenigen, die erforderlich sind, um das Gas dem letzten Konsumenten zuzuführen.

[1]) Vgl. Staudinger „Volkswirtschaftliche Funktionen der öffentlichen Unternehmung", Berlin 1931.

Welche volkswirtschaftliche Stellung die Berliner städtischen Gaswerke als das größte kommunale Gasversorgungsunternehmen in Deutschland einnehmen, zeigen folgende Überlegungen:

Zu der Erzeugung von 3,8 Mia. cbm Gas im Jahre 1929 haben die deutschen Gaswerke 7,2 Mio. t Steinkohle benötigt, eine Menge, die ungefähr 5,4% des gesamten deutschen Steinkohlenverbrauchs entspricht[2]). Die vergasten Kohlen sind ungefähr zu 15% aus dem Auslande bezogen, während der Rest auf deutsche Reviere entfällt.

Den Kohlenbedarf der Berliner städtischen Gaswerke seit 1924 veranschaulicht die Tafel 8.

Tafel 8[1])

Herkunft der Kohlen	1924 t	1925 t	1926 t	1927 t	1928 t	1929 t	1930 t
Westfalen . .	210 947	205 073	352 431	337 105	297 139	364 437	313 475
Oberschlesien	258 507	301 181	244 320	268 698	274 774	261 674	174 781
Niederschlesien	146 451	132 406	156 565	156 705	117 422	77 105	63 846
Sachsen .	6 348	10 008	10 505	7 730	6 931	6 583	2 546
England	252 574	342 216	259 676	266 612	364 863	399 788	414 782
Polen . .	58 629	22 467	769	—	—	—	—
Tschechoslowakei	—	—	2 422	37 458	11 112	—	—
	933 456	1013 351	1026 688	1074 308	1072 251	1109 587	969 429

[1]) Die Ziffern stellen die Mengen der zur Vergasung gebrachten Kohlen dar.

Im Jahre 1929 betrug der Kohlenverbrauch der Berliner städtischen Gaswerke allein 15,42% der von deutschen Gaswerken vergasten Kohlenmenge und ungefähr 1% des deutschen Steinkohlenverbrauchs überhaupt.

Die Tafel läßt erkennen, daß der Kohlenbedarf sich bis 1929 in aufsteigender Richtung bewegt. Trotzdem bleibt die prozentuale Steigerung des Kohlenaufwandes erheblich hinter der prozentualen Steigerung der Gasproduktion zurück. So ergibt sich von 1924–1929 ein Mehrkohlenverbrauch von 14,86% gegenüber einer Vermehrung der Gasproduktion von 37,75%. Ursächlich hierfür sind betriebstechnische Verbesserungen und die Verwendung geeigneter Kohlensorten, die eine Steigerung der Gasausbeute von 381 cbm je t im Jahre 1924 auf 462 im Jahre 1929 zur Folge gehabt haben.

Während im Jahre 1913 der Kohlenbedarf der städtischen Gaswerke noch zu 74% mit englischen Kohlen gedeckt wurde, betrug der Anteil 1930 nur noch 43%. Im volkswirtschaftlichen Interesse wird aber der Bezug ausländischer Kohle noch mehr eingeschränkt werden

[2]) In Großbritannien sind die Gaswerke mit 10% am Gesamtsteinkohlenverbrauch beteiligt. Die übrigen Länder mit durchschnittlich höchstens 5%.

müssen, da ein weiteres Vordringen der englischen Kohle am deutscher Markt für den deutschen Bergbau, insbesondere für das Ruhrgebiet, eine schwere Gefahr bietet.

Die Verwendung englischer Gas- und Kokskohlen hat aber für die Berliner städtischen Gaswerke den Vorzug, daß sie besser und billiger sind[3]).

Der Anteil der westfälischen Kohle bezifferte sich 1930 auf rd. 37% der Gesamtjahreskohlenmenge.

Für die zur Vergasung gelangten Kohlenmengen haben die Gaswerke in den Jahren 1924—1930 durchschnittlich 24,7 Mio. ℳ jährlich aufgewendet. Im einzelnen verteilen sich die Aufwendungen folgendermaßen:

1924 = 29,1 Mio. ℛℳ
1925 = 25,5 „ „
1926 = 25,9 „ „
1927 = 28,0 „ „
1928 = 27,0 „ „
1929 = 28,7 „ „
1930 = 24,5 „ „

Diese Summen enthalten die Kohleneinstandspreise einschl. der Frachtkosten frei Hafen bzw. Werkanschlußgleis.

Von besonderer Bedeutung für den vom Werk zu erlegenden Gesamtkohlenpreis und letzten Endes für das erzeugte Produkt ist neben dem Kohleneinstandspreis die Frachtrate.

Bei dem Transport von Kohlen handelt es sich um Massengüter, so daß als geeignete Transportmittel nur die Eisenbahn oder die Wasserstraße in Betracht kommen.

Ohne an der außerordentlichen Bedeutung der Eisenbahn zu zweifeln, besitzen jedoch die Binnenwasserstraßen Vorzüge, die für die Gaswerke sehr beachtlich sind. Von den allgemeinen Vorzügen der Wasserstraße vor der Eisenbahn sind hervorzuheben die größere Möglichkeit der Verwendung großer Schiffskörper und starker Maschinenkraft, so daß sich ein Massenverkehr bewältigen läßt, der zugleich verbilligend auf die Transportkosten einwirkt[4]). In dieser Beziehung kommt weiter vornehmlich das günstige Verhältnis zwischen der Tragfähigkeit und dem Eigengewicht des Transportmittels in Betracht[5]). Eine möglichst volle Ausnutzung der Tragfähigkeit hat

[3]) Es bringen Gasausbeute:
westfälische Gaskohle . . . . = 27,07%
englische Gaskohle . . . . . = 29,26%
westfälische Kokskohle . . . . = 22,54%
englische Kokskohle . . . . . = 27,39%
Die Qualität des Kokses ist bei westfälischen und englischen Gaskohlen annähernd die gleiche. Bei englischen Kokskohlen ist die Qualität etwas geringer als bei westfälischen Kohlen, jedoch wird ein Ausgleich durch die höhere Gasausbeute geschaffen.

[4]) Vgl. Roscher „Nationalökonomik des Gewerbefleißes", 1887, 3. Band, § 77.

[5]) Vgl. van der Borght „Das Verkehrswesen", Leipzig 1925. Hiernach beträgt die tote Last bei Eisenbahnwagen $\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$, bei größeren Fluß- und Kanalschiffen $\frac{1}{5}$—$\frac{1}{6}$ der an sich möglichen Nutzlast.

aber geringe Transportkosten zur Folge und bewirkt weiterhin eine Verbilligung des erzeugten Produktes.

Trotz dieser Vorzüge ist die Frachtenmenge auf den deutschen Wasserstraßen erheblich geringer als auf den Eisenbahnen. 1913 wurden auf den deutschen Eisenbahnen 501 Mio. t und auf den deutschen Binnenwasserstraßen 99,6 Mio. t befördert. Das Verhältnis zwischen den Mengen der beförderten Güter beträgt also 5 : 1 und ist größer als die geleisteten tkm[6]).

Den dargestellten Vorzügen des Wasserweges stehen aber bestimmte Nachteile für das Gaswerksunternehmen gegenüber. Einmal besteht die Gefahr des zu geringen und zu hohen Wasserstandes und ferner die Gefahr des Zufrierens der Wasserstraßen, so daß die Transportkörper in dem ersten Falle oft unter Aufwendung erheblicher Kosten geleichtert werden müssen und im anderen Falle sogar vollständig zum Festliegen kommen. Diese Gefahr kann auf bestimmten Flüssen verhältnismäßig häufig eintreten und bringt dann für die regelmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Licht und Wärme aus den Gasanstalten große Nachteile mit sich. Dieser Unsicherheit kann durch Einlagerung eines genügenden Kohlenvorrates auf dem Werk oder durch zweckentsprechendes Disponieren der Kohlenzufuhr entgegengewirkt werden.

Um eine genügende Versorgung der Berliner Bevölkerung mit Gas sicherzustellen und die Zufuhr des benötigten Vergasungsmaterials von Witterungseinflüssen unabhängig zu machen, ist dafür gesorgt, daß die städtischen Gaswerke möglichst für beide Transportwege erreichbar sind.

In welcher Weise die Berliner städtischen Gaswerke diesen Forderungen entsprochen haben, zeigt Tafel 9.

Tafel 9.

Werk	Bahnanschluß	Wasseranschluß	Werk	Bahnanschluß	Wasseranschluß
Stralauer Platz .		+	Spandau	+	+
Gitschiner Str. .		+	Köpenick . . .	+	
Müllerstr. . . .	+	+	Friedrichshagen .		+
Danziger Str. .	+		Gem. Tegel . . .	+	
Schmargendorf .	+		Hermsdorf . . .	+	
Tegel	+	+	Wittenau . . .	+	
Lichtenberg I . .	+		Heiligensee . .		+
Lichtenberg II	+	+	Holzmarktstr. .		+
Charlottenburg I	+	+	Oberschöneweide		+
Charlottenburg II . . .	+	+	Weißensee . . .	+	
Neukölln . . .	+	+	Rahnsdorf . . .		+

[6]) Vgl. van der Borght a. a. O. S. 385/87.

Von den noch in Betrieb befindlichen fünf Gaswerken besitzen vier Werke Bahn- und Wasseranschluß, lediglich das Werk in der Danziger Str. ist nur auf Bahnzufuhren angewiesen. Dieser Nachteil wird ausgeglichen durch die Möglichkeit einer verstärkten Zufuhr auf Grund eines besonderen Beförderungsvertrages mit der Eisenbahn, nach dem die Kohlen dem Gaswerk in Großraumgüterwagen zugeführt werden[7]). Hervorzuheben ist einmal die durch die Beförderung fest vereinbarter Mengen an Transportgütern bewirkte bessere Ausnutzung des volkswirtschaftlich wichtigen Transportmittels der Eisenbahn und das andere Mal die Möglichkeit der Kostensenkung im Betriebe der Gaswerke.

Die Lage Berlins zwischen der Elbe und Oder in jenem Urstromtal, das heute durch den Lauf der Spree nur noch gering angedeutet wird, ist für jeglichen Wasserverkehr außerordentlich günstig. Die Wasserwege der Mark Brandenburg, die sogenannten märkischen Wasserstraßen, verbinden Berlin mit dem Stromgebiet der Elbe und Oder. Berlin hat nicht nur unmittelbare Schiffsverbindung nach den wichtigsten Hafenstädten der Nord- und Ostsee, Hamburg und Stettin, sondern auch nach den Kohlegebieten Oberschlesien und Sachsen sowie auch nach der Tschechoslowakei[8]).

Tafel 10 zeigt Berlin im Mittelpunkt eines großen Wasserstraßennetzes und gleichzeitig die mengenmäßige Benutzung der einzelnen Wasserstraßen im Jahre 1930 durch die Transporte für die Berliner Gaswerke.

Durch den Bau des Mittellandkanals[9]) als Querverbindung des westlichen und östlichen deutschen Stromsystems zwischen Hannover und Magdeburg erhält Berlin auch Wasseranschluß mit dem wichtigsten deutschen Kohlenrevier, dem Ruhrgebiet.

Wie wir aus Tafel 8 entnehmen können, wird der Kohlenbedarf der Berliner städtischen Gaswerke ungefähr zu je ein Drittel mit englischen, mit westfälischen und mit Kohlen oberschlesischer und niederschlesischer Herkunft befriedigt.

Die englische Kohle wird fast ausschließlich von Hamburg auf dem Wasserweg Elbe—Havel – Spree nach Berlin befördert. Die

[7]) Zwischen den Gaswerken und der Deutschen Reichsbahn, die Möglichkeiten zur besseren Bewältigung des Massengüterverkehrs suchte, ist im Jahre 1928 ein Abkommen getroffen worden, nach dem sich die Gaswerke auf eine bestimmte Zeit verpflichten, eine bestimmte Jahresmenge Kohle zu verfrachten. Dagegen gewährt die Deutsche Reichsbahn den Gaswerken einen besonderen Vorzugstarif mit verbilligten Sätzen und befördert die Kohle in besonders konstruierten Waggons mit einem Ladeinhalt von je 50 t, die ein schnelles und vor allen Dingen kostenersparendes Entladen ermöglichen. Auf den Werken Danziger Str., Lichtenberg und Neukölln wurden die entsprechenden Anlagen geschaffen, die es ermöglichen, die mit einem Zuge von 20 Wagen ankommenden 1000 t Kohle mit wenigen Leuten in ganz kurzer Zeit (½ Std.) zu entladen.

[8]) Vgl. Hahn „Berlin als Hafenstadt“ in „Die Wasserwirtschaft Deutschlands und ihre neuen Aufgaben“, Berlin 1925.

[9]) Vgl. L. Fischer „Berlin als Hafenstadt“, Wirtschaftsrundschau des „Tag“ 1926.

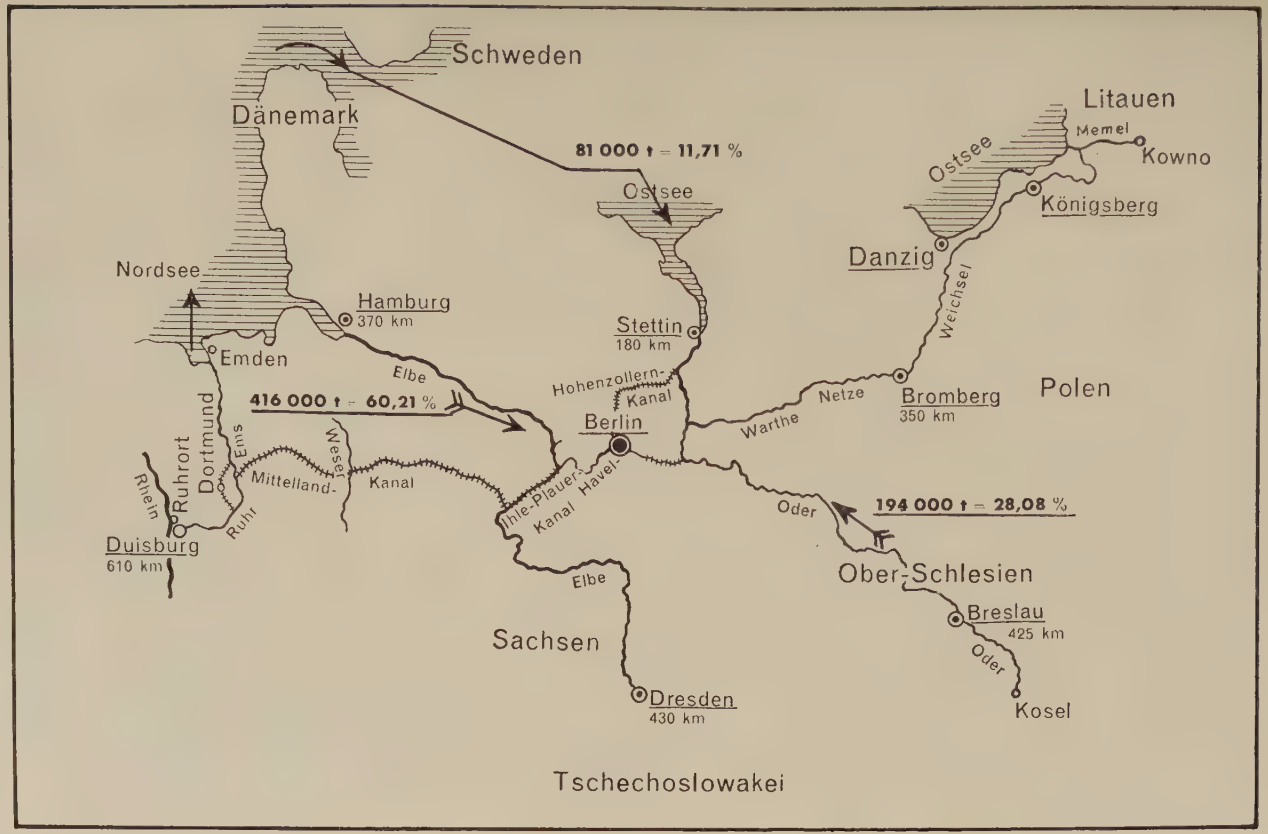

* Die Prozentsätze beziehen sich auf die gesamten auf dem Wasserwege beförderten Jahreskohlenmengen.

Fracht hierfür stellte sich 1931 auf etwa ℛℳ 3,— je t. Die westfälischen Kohlen gelangten zu ungefähr 25% auf dem Seewege über Duisburg—Emden—Ostsee—Stettin nach Berlin. Dieser umständlich erscheinende Transportweg erfordert keine zusätzliche Frachtbelastung da die Seefracht für Kohle infolge der Rückfrachten der Transportschiffe aus Schweden sich besonders vorteilhaft stellt. Auf dem Bahnwege werden dagegen noch drei Viertel der westfälischen Kohle bezogen.

Die schlesische Kohle wird zu ungefähr 85% auf der Oder-Spree-Wasserstraße und zum Rest mit der Bahn den einzelnen Berliner Werken zugeführt.

Die Beförderungsanteile der in den Jahren 1925—1930 auf dem Bahn- und Wasserwege herangebrachten Kohlenmengen gibt Tafel 11 wieder. Hiernach zeigt sich, daß der Wasserweg für die Kohlentransporte der Berliner städtischen Gaswerke überwiegende Bedeutung hat. In den Jahren 1925—1930 sind zwei Drittel bis drei Viertel der jeweils benötigten Mengen auf dem Wasserwege befördert worden, während der Bahnweg nur zu ein Fünftel bis ein Drittel beansprucht worden ist. Die entsprechenden Jahresdurchschnittsmengen beziffern sich auf 724 000 t bzw. 313 000 t. Die auf dem Wasserwege beförderten Kohlen betragen mithin weit mehr als das Doppelte der auf der Bahn beförderten Mengen. Zum Vergleich sei angeführt, daß die Kohlenzufuhren nach der Reichshauptstadt, ohne Eisenbahndienstkohlen, sich 1928 auf 7,4 Mio. t, von denen 4,7 Mio. t Stein- und 2 Mio. t Braunkohlen waren, bezifferten[10]). Die Berliner städtischen Gaswerke waren an der Steinkohlenzufuhr nach Berlin mit 25% beteiligt.

Um der Bedeutung der Berliner städtischen Gaswirtschaft gerecht zu werden, müssen auch die wirtschaftlichen Ausstrahlungen auf die Gebiete der industriellen Produktion berücksichtigt werden. Mit den Gaswerken hängt wirtschaftlich die Industrie zusammen, welche für die Gaswerke die Bauwerke und Maschinenanlagen errichtet, die Rohrleitungen und Armaturen und die sonstigen Betriebsmaterialien herstellt und die hierzu benötigten Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate liefert.

Für einen nicht unwichtigen Zweig der industriellen Produktion, die Gasgeräteindustrie, schaffen die Gaswerke die Grundlagen der Produktion von Öfen, Lampen, Wärmemaschinen und sonstigen Gasgebrauchsgeräten.

Der Gesamtumsatz der deutschen Gasgeräteindustrie im Jahre 1929 wird auf 50 Mio. ℛℳ beziffert. Auf den Inlandsabsatz entfallen hiervon ungefähr 40 Mio. ℛℳ. Die Umsatzziffern verteilen sich mit 25 Mio. ℛℳ auf Herde, Kocher, Heizöfen und andere Gasgeräte und mit 15 Mio. ℛℳ allein auf Warmwassergeräte[11]).

Zwischen den Gaswerken und der produzierenden Industrie bestehen aber noch andere Verbindungen. Die Ausdehnung der

[10]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1930, S. 156.
[11]) Vgl. Franke „Das Gas als Wirtschaftsmacht", 1. Aufl. 1931.

Tafel 11.

Werk	1925		1926		1927		1928		1929		1930	
	Bahn	Wasser	Bahn	Wasser	Bahn	Wasser	Bahn	Wasser	Bahn	Wasser	Bahn	Wasser
	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
Danziger Str. .	104 225	75 307[1]	90 084	50 021	146 109	94 655	97 946	129 751	199 639	90 297	96 409	147 258
Tegel	54 529	104 771	63 310	237 057	39 949	291 552	36 352	330 361	15 205	268 245	1 150	209 779
Charlottenbg. .	14 278	90 491	13 711	84 174	20 727	113 728	29 593	123 790	13 518	133 844	—	145 744
Neukölln . .	15 613	142 476	30 323	125 849	12 626	159 944	26 133	154 076	62 907	144 081	10 000	146 003
Lichtenberg .	100 321	105 922	100 321	115 719	116 288	83 125	47 467	153 427	93 122	84 974	146 331	42 359
Spandau . . .	14 407	25 690	7 088	20 128	6 093	9 270	—[3]	—	—	—	—	—
Köpenick . .	3 820	2 691[1]	—[2]	—	—	—	- -	—	- -	—	—	—
Weißensee . .	4 485	15 493[1]	10 753	21 622	8 475	22 862	5 305	22 463	6 030	29 882	—	898
Oberschönewd.	3 487	9 431	8 024	13 197	2 116	1 487	—[4]	—	—	—	—	—
Holzmarktstr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28 459[5]		—
	312 165	572 272	323 614	667 767	352 383	776 623	242 796	913 868	390 421	721 223	253 890	691 143
	884 437		991 381		1 129 006		1 156 664		1 111 644		945 033	
	35,3%	64,7%	32,7%	67,3%	31,2%	68,8%	21,0%	79,0%	35,1%	64,9%	26,9%	73,1%

[1]) Die Kohlen werden im Osthafen umgeschlagen und über die Ring- bzw. Vorortbahn dem Werk zugeführt.
[2]) Der Betrieb wurde 1925 stillgelegt.
[3]) Der Betrieb wurde 1927 stillgelegt.
[4]) Das Werk wurde 1927 stillgelegt.
[5]) Das Werk wurde 1929 erworben und 1930 stillgelegt.

Versorgungsgebiete und der Abschluß von Ferngaslieferungsverträgen sind für die Absatzbelebung des Röhrenmarktes sehr bedeutsam. Von den Berliner städtischen Gaswerken sind im Jahre 1929 allein 114 000 m Rohrleitungen von größerem Durchmesser neu verlegt worden. Die für den Ankauf von Röhren aller Art einschl. Formstücke ausgegebenen Beträge erreichten eine Höhe von 1,9 Mio. ℛℳ.

In der jährlichen Einkaufsbilanz der Berliner städtischen Gaswerke stellen die Anschaffungen von Straßenlaternen und Gasmessern wichtige Posten dar. Die zu versorgenden 60 000 Straßenlaternen bedürfen einer regelmäßigen Erneuerung. Außerdem erfahren die öffentlichen Beleuchtungsanlagen eine ständige Ausdehnung. Für diese Zwecke sind im Jahre 1929 ungefähr 3000 neue Beleuchtungskandelaber beschafft worden.

Zur Ergänzung und Auswechslung der 1,05 Mio. im Betrieb befindlichen Gasmesser waren im Jahre 1929 80 000 neue Messer erforderlich und im Jahre 1930 60 000. Auch für diesen Zweig der metallverarbeitenden Industrie bildet der Bedarf der Gaswerke die eigentliche Produktionsgrundlage. Wird noch berücksichtigt, daß die Berliner städtischen Gaswerke im Jahre 1929 begonnen haben, für die technische Verbesserung der Gasverteilungsanlagen in den Haushaltungen und für die Erweiterung des Rohrnetzes sowie des Ausbaues der Produktionsanlagen einen Betrag von 16,6 Mio. ℛℳ zu investieren, so erhalten die bisherigen Ausführungen besondere Beweiskraft.

Der Bedarf der Berliner städtischen Gaswerke an Betriebsmaterialien ist hiermit noch nicht erschöpft. Der Vollständigkeit wegen sind noch andere Betriebsmaterialien zu erwähnen, für die die Berliner städtischen Gaswerke in größeren Mengen Abnehmer sind: Armaturen, Fette und Öle, Baumaterialien, Holz, Stahl, Bleche und Glühkörper.

Insgesamt wurden im Jahre 1929 für Betriebsmaterialien und Betriebszubehörteile einschl. Röhren, Gasmesser, Beleuchtungskandelaber 10,5 Mio. ℛℳ verausgabt.

Die umfangreiche Verwaltung der Gaswerke bietet außerdem mit ihrem großen Bürobedarf für den Handel und das Gewerbe wichtige Absatzmöglichkeiten.

Unter diesen Umständen besteht eine enge Verflechtung der kommunalen Wirtschaft mit vielen Zweigen der Gesamtwirtschaft. Die Berliner städtische Gaswirtschaft stellt für die Volkswirtschaft nicht allein umfangreiche Leistungen in Gestalt wichtiger Sachgüter zur Verfügung, sondern sie ist auch ein bedeutender Konsument für die Industrie und das Gewerbe. Ihre Bedeutung als Auftraggeber für die Wirtschaft liegt vornehmlich in der Möglichkeit des Ausgleichs der Saison- und Konjunkturschwankungen durch eine planmäßige Verteilung des laufend zur Entstehung gelangenden Bedarfs[12]).

Gerade in der gegenwärtigen Krisis könnte durch zweckvolle Zusammenarbeit der städtischen Gaswerke mit anderen städtischen

[12]) Vgl. Mombert „Die sozialpolitische Bedeutung der Gemeindeunternehmungen", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 132. Band, S. 159.

Wirtschaftsstellen in der Investitionspolitik und im Beschaffungswesen nach volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten eine Beeinflussung der konjunkturellen Verhältnisse der Berliner Wirtschaft erfolgen.

Die quantitative Abschätzung der Bedeutung der Berliner städtischen Gaswirtschaft muß noch durch eine Untersuchung ihrer Eigenschaft als Faktor des Berliner Wirtschaftslebens ergänzt werden.

Kapitel 16.

Die städtischen Gaswerke, ein Faktor der Berliner Wirtschaft.

An der Entwicklung bestimmter Zweige der Berliner gewerblichen und industriellen Tätigkeit haben die städtischen Gaswerke hervorragenden Anteil.

Die Erfindung des Gasglühlichtes bot einer noch heute bedeutenden Industrie die ersten Produktionsgrundlagen. Die Glühstrumpfherstellung ist ein wichtiger Faktor industrieller Betätigung innerhalb der Berliner Wirtschaft geworden. 26 Betriebe, die 42,6% der gesamten im Reich vorhandenen Betriebe ausmachen, sind in Berlin mit der Herstellung von Gasglühkörpern und Strümpfen, hinzugerechnet die Glühstrumpfbrennereien, beschäftigt[1]). Einige der größten Berliner Firmen seien hier genannt: Die „Deutsche Gasglühlicht A.G." (Auergesellschaft), die sich 1919 mit anderen Firmen zu der „Osram G.m.b.H." zusammenschloß, die „Julius Pintsch A.G.", die „Diamco A.G. für Gasglühlicht" und die „Gasglühlichtwerke Phönix G.m.b.H.". Im Jahre 1925 betrug die Produktion rd. 47 Mio. Stück und stellte 95% der gesamten deutschen Erzeugung dar. Diese Ziffer zeigt, daß der ganz überwiegende Teil der Herstellung von Leuchtmitteln überhaupt in der Reichshauptstadt konzentriert ist[2]). Die Produktion an Leuchtmitteln wirkt sich auch in finanzieller Hinsicht für den Staat günstig aus, sie brachte im Jahre 1927 ein Steueraufkommen von rund 640 000 *RM*.

Eine enge Verknüpfung läßt sich auch zwischen der städtischen Gaswirtschaft und dem Berliner Installationsgewerbe erkennen:

In Berlin sind 2413 Klempnerei-, Gas- und Wasserinstallationsbetriebe vorhanden. Diese Ziffer stellt einen Anteil von 8,3% der gesamten in Deutschland vorhandenen Installationsbetriebe dar[3]). Die Tätigkeit dieses Gewerbezweiges ist gerade in Zeiten einer lebhaften

[1]) Vgl. „Berlins wirtschaftliche Verflechtung", Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin Nr. 8, 1928, S. 44 ff.

[2]) Der überwiegenden Bedeutung, die der Reichshauptstadt für die deutsche Leuchtmittelindustrie zukommt, entspricht es, daß auch das einzige bestehende „Forschungsinstitut für die deutsche Lichtwirtschaft" im „Lichthaus" in Berlin seinen Sitz hat.

[3]) Nach den Ergebnissen der Gewerbezählung 1925, mitgeteilt vom Statistischen Amt der Stadt Berlin in den „Mitteilungen" Nr. 8, 1928.

Neubautätigkeit, wie sie Berlin in den letzten Jahren erlebt hat, von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Durch die von den Berliner städtischen Gaswerken geübte Werbung hat sich der Abnehmerkreis der Werke fortlaufend erweitert. Damit vergrößerte sich auch der Kreis der Personen, die als Kunden für die vorstehend genannten Betriebe in Frage kommen. Der Freigabe der Installation an Leitungen hinter dem Gasmesser, die früher allein die Gaswerke auszuführen sich vorbehalten hatten, an die Privatinstallateure, verdankt dieses Gewerbe eine weitere Belebung seiner Geschäfte[4]).

Auch der Handel mit Erzeugnissen des Gas- und Installationsgewerbes ist in Berlin stark entwickelt. Den weitaus größten Raum nimmt der Großhandel ein, der seine Geschäfte in rund 640 Betrieben abwickelt. Die Versorgung der Abnehmer der städtischen Gaswerke mit den jeweils benötigten Gasbedarfsartikeln erfolgt in mehr als 1300 Kleinhandelsgeschäften. Dadurch, daß die Gaswerke ebenfalls den Verkauf von Gasgeräten selbst in die Hand genommen haben, sind sie zu einem beachtenswerten Abnehmer der Gasgeräteindustrie geworden.

Mit einem volkswirtschaftlich bedeutenden Zweig der chemischen Industrie stehen die Berliner städtischen Gaswerke im engen produktions-wirtschaftlichen Zusammenhang[5]). Die Verarbeitung der bei der Gaserzeugung anfallenden Nebenprodukte erfolgt im Berliner Wirtschaftsgebiet in 10 Betrieben, die z. T. unmittelbar von den städtischen Gaswerken und z. T. über die „Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke (Gaskokssyndikat) A.G." von anderen Gaswerken die erforderlichen Urprodukte erhalten. Die größten und für die Berliner Wirtschaft wichtigsten Verarbeitungsstätten gehören der „Rütgerswerke A.G." mit 24 in einem Konzern zusammengeschlossenen und über das gesamte Reichsgebiet verteilten Unternehmungen. Das Hauptwerk dieses Konzerns liegt in Erkner bei Berlin.

In diesem Betriebe erfolgt die erste Zerlegung nahezu der gesamten in den Berliner städtischen Gaswerken anfallenden Teerprodukte. Die weitere Aufspaltung der Teerderivate erfolgt zum großen Teil wiederum in Berliner Betrieben. Den Weg bis zur Herstellung der letzten Droge und des letzten medizinischen Präparates weiter zu verfolgen, ist aber gerade bei dieser Industrie außerordentlich schwierig.

[4]) Vgl. hierzu die „Gaswerke als Förderer des Installationsgeschäftes" von A. Schmidt, in „Gas- und Wasserfach" 1931, S. 47; das „Installations- und Handelsmonopol der Gas- und Elektrizitätswerke" im „Berliner Tageblatt" 1926, Nr. 628 und „Installationsgewerbe und Gaswerk" in „Wasser und Gas" 1927, Nr. 10, S. 509.

[5]) Im Jahre 1924 war von den städtischen Gaswerken die Errichtung einer eigenen Teerdestillationsanlage geplant. Um den Absatz der Teerdestillate sicherzustellen, wurde ein engerer Anschluß an die Rütgerswerke A. G. gesucht und ein Paket Rütgers-Aktien im Werte von 11 Mio. ℛℳ nom. erworben. Dieses besondere geschäftliche Interesse besteht nicht mehr, da die Destillationsanlage nicht zur Ausführung gelangt ist.

Mit wenigen Worten ist noch zu erinnern an die Funktion der Berliner städtischen Gaswerke als Zentrale für die Versorgung eines großen Teiles der Berliner Industrie mit Wärmeenergie zur Produktion von Gütern jeder Art für den menschlichen Bedarf. Damit ist den städtischen Gaswerken auf die Gestaltung der Produktionskosten wichtiger Berliner Industriezweige Einfluß eingeräumt.

Kapitel 17.

Die Produktion.

Nachdem die Nöte der Inflation durch die Schaffung stabiler Währungsverhältnisse überwunden waren, stieg mit der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Kurve der Gasproduktion in den städtischen Werken.

Am 1. 1. 1924 besaßen 12 in Betrieb befindliche Werke eine tägliche Leistungsfähigkeit von 1,55 Mio. cbm. Inzwischen wurden außer Betrieb gesetzt: Gaswerk Schmargendorf am 4. Januar 1924, Hermsdorf am 31. Mai 1924, Köpenick am 26. Juni 1925, Spandau am 24. April 1927, Oberschöneweide am 7. April 1927, Weißensee am 22. April 1930 und Holzmarktstr. am 18. Oktober 1930. Die Kapazität konnte bei starker betrieblicher Konzentration Ende 1930 auf 2,1 Mio. cbm in 5 Werken[1]) gesteigert werden. Mit dieser Leistungsfähigkeit sind die städtischen Gaswerke im Stande, selbst einen zusätzlichen Gasbedarf der städtischen Bevölkerung sicher zu befriedigen.

Ein Entwicklungsbild der Produktion seit 1924[2]) gibt uns die nachstehende Zusammenstellung:

Tafel 12.

Geschäftsjahr	Steinkohlengas cbm	Wassergas cbm	Fremdgas cbm	Gesamt-Gasproduktion cbm
1924	313 661 420	41 015 320	767 585	355 444 325
1925	366 651 404	59 260 400	1 484 226	427 396 030
1926	402 763 529	54 741 800	1 264 491	458 769 820
1927	430 052 614	42 804 800	1 639 260	474 496 674
1928	444 307 670	44 253 900	1 059 190*)	489 620 760
1929	469 867 230	42 390 200	—	512 257 430
1930	430 507 400	47 837 200	-	478 344 600

*) Der aus technischen Gründen für die Werke Lichtenberg vereinbarte Gasbezug aus den Industriewerken der Gebr. Simon in Erkner wurde 1928 eingestellt.

[1]) Die Werke: Danziger Straße, Tegel, Charlottenburg, Neukölln und Lichtenberg.

[2]) Die Produktion bis 1920 vgl. Teil I, Kapitel 7, S. 34.

1929, dem Jahre der stärksten Produktion nach dem Kriege, ergab sich auf den Kopf je Einwohner des Versorgungsgebietes ein Produktionsanteil von 142,3 cbm, 1930 sank dieser Anteil auf 133 cbm. Der anteilige Verbrauch, ebenfalls auf den Kopf je Einwohner des Versorgungsgebietes bezogen, ergibt für 1929 118 cbm und unter Hinzurechnung des Verbrauchs für die öffentliche Beleuchtung 130 cbm. Für 1930 stellen sich die entsprechenden Ziffern auf 111,3 und 122 cbm.

Bedeutsame Aufschlüsse über die Gestaltung der Produktion im Verhältnis zum Aufwand und Ertrag gibt uns die Zusammenstellung auf Tafel 13.

Tafel 13.

Geschäftsjahr	Gasausbeute je t Kohle in	Kohlekosten je t im Durchschnitt	Erlös je t Nebenprodukte in	Abdeckung der Kohlekosten aus dem Erlös für Nebenprodukte zu	Produktionskosten des Gases abzüglich des Erlöses für Nebenprodukte je 1000	Produktionskosten insgesamt (Verteilung, Kapitalaufwand, Pachtabgabe) je 1000	Gewinn nach Abzug des Erlöses aus Gasverkauf je 1000
	cbm	ℛℳ	ℛℳ	%	cbm	cbm	cbm
1	2	3	4	5	6	7	8
1924	381	27,15	23,33	70,86	71,06	159,03	13,52
1925	425	25,48	20,80	73,08	55,19	134,01	19,06
1926	447	25,28	22,60	80,49	48,52	134,13	13,14
1927	442	25,89	24,79	88,09	42,56	129,56	16,68
1928	457	25,04	24,98	91,39	41,18	129,76	16,65
1929	462	26,08	22,44	86,02	42,42	139,97	4,51
1930	493	25,46	20,82	81,45	42,57	153,62	6,85

Die Kosten der Produktion (Spalte 6) zeigen seit 1929 steigende Tendenz.

Bei der Herstellung des Steinkohlengases fallen zwangsläufig verschiedene Nebenprodukte[3]) an, teils in fester, teils in flüssiger Form. Die wertvollsten Nebenprodukte sind: Koks, Teer und Ammoniak.

Infolge der seit 1924 ständig gestiegenen Gasproduktion ergab sich auch eine größere Ausbeute an Nebenprodukten.

An Koks wurden gewonnen[4]):

1924: 584 000 t, 1925: 645 000 t, 1926: 743 000 t,
1927: 757 000 t, 1928: 771 000 t, 1929: 775 000 t,
1930: 655 000 t.

[3]) Der Ausdruck „Nebenprodukte" wurde aus einer Zeit übernommen, in der dem Gaswerksleiter die Erzeugung von Gas zu Beleuchtungszwecken als die ausschließliche Aufgabe erschien und die bei der Produktion des Gases sich von selbst ergebenden Erzeugnisse als eine von Zufällen abhängende Einnahmequelle keine besondere Beachtung fand. Durch die Verbesserung der Verkehrsmittel und aus Gründen, die bereits an anderer Stelle erörtert wurden, hat sich mit der Zeit eine wesentliche Veränderung ergeben.

[4]) Die Ziffern verstehen sich ausschließlich Koksgrus und Waschkoks, d. h. desjenigen Kokses, der aus den Generatorrückständen durch Waschen zurückgewonnen wird.

Die in den verschiedenen Jahren anfallenden Koksgrusmengen betrugen durchschnittlich 15% der Koksproduktion.

Die Ausbeute an Teer (Steinkohlen- und Braunkohlenteere) betrugen in den gleichen Jahren:

36 000 t, 44 000 t, 45 000 t, 47 000 t, 50 000 t, 53 000 t und 45 000 t.

Die Produktion des für die Weiterverarbeitung wichtigen Ammoniakwassers einschließlich des schwefelsauren Ammoniaks wies folgende Ziffern auf:

118 000 t, 139 000 t, 150 000 t, 154 000 t, 166 000 t, 175 000 t und 158 000 t.

Außerdem ergaben sich bei der Gasproduktion beträchtliche Mengen Benzol und Schwefelsäure.

Das mengen- und wertmäßig wichtigste Produkt ist der Koks. In den Jahren 1924—1930 wurden von der Gesamtkokserzeugung 70% im Jahresdurchschnitt zum Verkauf gebracht. Für den in einigen Berliner Werken produzierten Schmelskoks besteht infolge gewisser Vorzüge hinsichtlich seines Wärmeeffektes auf dem Berliner Brennstoffmarkt beständige Nachfrage.

Aus der vorstehenden Darstellung der Produktion der städtischen Gaswerke ergibt sich, daß diese nicht allein als Licht-, Wärme- und Kraftzentrale besondere Bedeutung besitzen, sondern sie sind auch Zentralen für die Versorgung der Städte mit festem Brennstoff in Gestalt von Koks und geben weiter den Rohstoff für die Industrie der Teerfarben und andere chemische Industriezweige. In durchaus rationeller Weise wird ein Rohstoff in wertvolle Produkte verschiedener Art mit verhältnismäßig kleinen Verlusten an Material und einem mäßigen Aufwande an Arbeitslöhnen umgewandelt. Der Einfluß, den die Verarbeitung des Steinkohlenteers auf die Entwicklung der modernen Chemie gehabt hat, ist so bedeutend, daß allein hierdurch die Gasindustrie unermeßlichen Nutzen für die Gesamtwirtschaft gestiftet hat[5]).

[5]) Vgl. Messinger „Das Steinkohlengas im Kampf gegen die Verschwendung des Nationalvermögens", Oldenburg 1911.

Kapitel 18.

Der Tarif.

Die Preisgestaltung eines Unternehmens wird außer von wirtschaftlichen Grundbedingungen überwiegend durch den Zweck bestimmt, dem das Unternehmen zu dienen bestimmt ist, und weiter durch das Ziel beeinflußt, das dem Unternehmer gesetzt ist. Bei privatwirtschaftlichen Unternehmen ist die Ziel- und Zwecksetzung klar bestimmt: Die Erzielung eines Gewinnes zugunsten des Unternehmers. Bei öffentlichen Unternehmen dagegen ist die Zielsetzung geteilt.

Grundsätzlich ist die Tarifpolitik in den kommunalen Unternehmen der Gaswirtschaft so zu gestalten, daß durch die Einnahmen mindestens die im Betrieb erwachsenden Ausgaben einschließlich der Abschreibungen und Erneuerungsrücklagen gedeckt werden. Neben der Erzielung einer angemessenen Rentabilität soll das kommunale Gasversorgungsunternehmen die Bedürfnisse der Bevölkerung dauernd und gleichmäßig unter Verzicht auf konjunkturelle Gewinnaussichten befriedigen und eine Tarifgestaltung betreiben, die insbesondere den minderbemittelten Schichten erlaubt, Gas in weitestem Umfange zu verwenden.

Neben diesem gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkt müssen bei der Tarifgebarung auch die finanziellen Interessen der allgemeinen kommunalen Verwaltung ausreichende Berücksichtigung finden. Die Tarifpolitik orientiert sich mithin im wesentlichen an drei Elementen: Das betriebswirtschaftlich-technische Interesse der Gaswerke, die volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Forderungen der Verbraucher und die finanziellen Ansprüche der kommunalen Verwaltung[1]).

Die Frage, welcher Tarif diesen Grundbedingungen am vollständigsten entspricht, kann allgemein nicht beantwortet werden.

Infolge der Benutzung des Steinkohlengases ausschließlich für Beleuchtungszwecke fand im Versorgungsbereich der Berliner städtischen Gaswerke bis 1887 ein Einheitstarif Anwendung. Die einsetzende einseitige Verbrauchssteigerung zu bestimmten Tagesstunden und Jahreszeiten ergab jedoch einen recht ungünstigen Ausnutzungsgrad der Produktionsanlagen, der die Höhe der Gestehungskosten und damit den Gaspreis nachteilig beeinflußte.

Gegen Ende der 80er Jahre, als das Gas für Heiz-, Koch- und gewerbliche Zwecke weitere Verbreitung fand, konnte ein Ausgleich der Produktionsspitzen erzielt werden. Diesen Umständen verdankt der Doppeltarif seine Entstehung. Für Leucht- und Nutzgas wurden verschiedene Preise festgesetzt. Jedoch brachte diese Tarifart einen großen Nachteil mit sich. Infolge der notwendigen doppelten Verrechnungsarbeiten ergaben sich eine wesentliche Steigerung der Kosten für die Verteilung des Gases. Verschiedene Gaswerke versuchten vergeblich, diesen Nachteil des Doppeltarifes durch Abänderungen, wie z. B. Gewährung von Sommer- und Winterpreisen, wieder auszugleichen. Die Entwicklung ging dann den Weg zum modifizierten Einheitstarif zurück. Ein Vorzug dieses Tarifes für die Abnehmer war, daß die Kleinstabnehmer die geringste Belastung erfuhren. Für die städtischen Gaswerke besaß er aber einen sehr gewichtigen Nachteil: Unabhängig von der von den Gasabnehmern verbrauchten Gasmenge entstehen den Gaswerken ganz bestimmte Sonderkosten, zu denen die Aufwendungen für die Gaszuleitung, den Gasmesser, die Verrechnung und für den allgemeinen Kapitaldienst gerechnet werden. Bei dem

[1]) Vgl. Elsas „Die deutsche Gaswirtschaft", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 176, Seit II, S. 53.

Einheitstarif finden diese Kosten keine Deckung. Sie gestalten den Absatz an Kleinstverbraucher zu einem Verlustgeschäft. Im Jahre 1924 gingen die Berliner städtischen Gaswerke wieder dazu über, ihre Gasabnehmer in Form der Zahlung einer Grundgebühr zum teilweisen Ersatz dieser Sonderkosten heranzuziehen[2]). Über die Zweckmäßigkeit der Grundgebühr überhaupt und über die einzelnen Formen sind die Ansichten geteilt[3]).

In dem Nebeneinander der mannigfachsten Tarifarten lassen sich heute zwei Grundformen unterscheiden[4]):

1. Der Einheitstarif mit festen Sonderpreisen für bestimmte, vornehmlich gewerbliche Verwendungszwecke oder mit einer Rabattgewährung für steigenden Verbrauch.
2. Der Einheitstarif mit einer nach bestimmten Gesichtspunkten gestaffelten Grundgebühr und mit einem für besondere Verwendungszwecke und nach der Höhe des Verbrauchs abgestuften Sonderrabatt.

Im Versorgungsbereich der Berliner städtischen Gaswerke findet gegenwärtig ein nach Verwendungszweck, Menge und Abnehmergruppe differenzierter Grundgebührentarif Anwendung.

Der Grundpreis für Haushaltsgas beträgt seit Januar 1932 16,2 Pfg. je cbm, Gas für Heizzwecke wird zu einem Preise von 9,9 Pfg. je cbm abgegeben[5]). Für Großabnehmer, d. h. Abnehmer mit einem Mindestverbrauch von monatlich 500 cbm sind gestaffelte Rabattsätze bis zu 20% vorgesehen. Von allen Abnehmern wird eine feste Gasmessergebühr erhoben, die sich nach dem Anschlußwert richtet.

Für die Abnehmer von Gas aus Automatmessern gilt ein Preis von 20,2 Pfg.[6]), der anteilige Messergebühr und anteilige Vergütung für die gleichzeitige Vorhaltung von Gasverbrauchsgeräten enthält.

Für den Aufbau und die Ausgestaltung des Tarifes ist in erster

---

[2]) Der von den Gasabnehmern zu zahlende feste Kostenbeitrag wird häufig auch als Gasmessermiete bezeichnet. Die Berliner städtischen Gaswerke haben von jeher eine solche Miete erhoben. Sie findet sich bereits in den ursprünglich mit den Gasabnehmern geschlossenen Einzelgaslieferungsverträgen und ist erstmalig in die allgemeinen Lieferungsbedingungen vom 25. April 1870 aufgenommen worden. Während der Inflationszeit bis 1923 wurde die Erhebung der Messermiete ausgesetzt.

[3]) Vgl. Gas- und Wasserfach 1926, S. 171 und S. 386 ff.

[4]) Vgl. „Grundsätzliches über Gastarife" von Strölin in „Wasser und Gas" 1928, S. 842 und Nübling „Darstellung der verschiedenen Gastarifarten" in „Das Gas- und Wasserfach", Sonderabdruck 1930.

[5]) Laut Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung der „Gasag" vom 18. 12. 1931.

[6]) Dieser Preis versteht sich für den 500-l-Münzgasmesser. Für den 625-l-Münzgasmesser gilt ein Grundpreis von 16,2 Pfg. zuzüglich Messergebühr.

Linie die Höhe der Produktionskosten des Gases maßgebend. Zur Ermittlung dieser Kosten wenden die Berliner städtischen Gaswerke, wie der größte Teil der Gaswerke überhaupt, die sogenannte Restrechnung an[7]).

Von dieser Rechnungsmethode wird behauptet, daß sie ein Hindernis für eine im Interesse der Volkswirtschaft liegenden Preissenkung des Hauptproduktes bedeute und die Gaswerke in unlösbare Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Ausübung ihrer wirtschaftlichen Funktionen als auch in ihrer engen Verknüpfung mit dem kommunalen Finanzbedarf führe[8]).

Man verlangt eine Korrektur in der Richtung, daß den Gasgestehungskosten ein elastischer Ausgleichsfaktor hinzugefügt wird. Solche Korrekturen sind aus sozial- wie auch kommunalpolitischen Erwägungen abzulehnen. Der Gaspreis würde nach dem Vorschlage mit den Kosten für den Grundstoff Kohle und dem Erlös für die Nebenprodukte verbunden werden und nicht nur die günstige, verbilligende Bewegung, sondern auch die ungünstige, verteuernde Bewegung mitmachen. Es liegt aber im Sinne einer einheitlichen, kommunalpolitisch gerechten Tarifgestaltung, daß der Preis des Gasproduktes neben der Erwirtschaftung einer relativ ausreichenden Kapitalverzinsung niedrig und von Schwankungen möglichst freigehalten wird[9]).

Neben diesem Streit spielt das Problem der Finanz oder Sozialzuschläge bei der Tarifgestaltung gegenwärtig wieder eine wichtige Rolle, sowohl für die Verbraucher, als auch für die Kommunen als Besitzer der Gaswerke.

Die Bindung der Tarifpolitik der kommunalen Gasversorgungsunternehmen an den Finanzbedarf der Kommunen bedeutet ohne Zweifel eine Belastung der Abnehmer und eine Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten der Gaswerke. Unter dem derzeitigen Steuer- und Finanzausgleichsystem kann diese Bindung nicht gelockert werden,

---

[7]) Diese Kalkulationsmethode, die häufig bei Kuppelprodukten Anwendung findet, berechnet die Kosten des Hauptproduktes in der Weise, daß sie die Gesamtkosten zusammenzählt und von diesen den Erlös der Nebenprodukte abzieht. Sämtliche Kosten der einzelnen produzierenden Werke, vom Kohleneinkauf angefangen bis zur Speicherung des Gases im Behälter, werden addiert und von dieser sich ergebenden Summe sodann die Verkaufseinnahmen aus den Produkten Koks, Teer usw. abgesetzt. Die verbleibenden Kosten stellen die reinen Gaserzeugungskosten dar. Nach Hinzurechnung der Kosten für die Verteilung des Gases, für die Verwaltung und für den allgemeinen Kapitaldienst ergeben sich die eigentlichen Gasgestehungskosten. Durch Teilung mit der produzierten Gasmenge werden dann die Erzeugungskosten je cbm ermittelt.

[8]) Vgl. „Preissenkungsbilanz bei den Gaswerken" von Robinson in „Wasser und Gas" 1931, S. 602 und „Versorgungsmonopol oder Energiewirtschaft" von Melchinger, Zeitschrift für Kommunalwissenschaft 1931, S. 289.

[9]) Vgl. „Preissenkungsbilanz bei den Gaswerken" von Lehmann, Königsberg und Schmidt, Berlin, in „Wasser und Gas" 1931, S. 945 ff.

da die Betriebsüberschüsse der kommunalen Gaswerke integrierender Bestandteil dieses Systems sind[10]). Abgesehen von einer im Jahre 1922 von den städtischen Körperschaften beschlossenen Sonderabgabe in Höhe von 5% des Gaspreises, die ausgesprochenen sozialen Charakter trug, ist bisher ein solcher Preiszuschlag von den städtischen Gemeindebehörden nicht wieder erhoben worden. Dieser Zuschlag, der dazu dienen sollte, der städtischen Wohlfahrtsverwaltung die fehlenden Mittel für Unterstützungszwecke zu beschaffen, wurde Ende 1923 wieder aufgehoben.

Im Dezember 1929 wurden unter dem Druck der gespannten finanziellen Verhältnisse vom Magistrat eine Erhöhung des Gaspreises um 2 Pfg. je cbm auf 18 Pfg. beschlossen. Diese Erhöhung trug den Verbrauchern gegenüber nicht den Charakter eines besonderen Zuschlages, sondern nur den städtischen Gaswerken gegenüber, die diese Erhöhung als Sonderabgabe an den Magistrat abzuführen hatten. Solche Maßnahmen sind als Notbehelf in Notzeiten als einmalige wohl vertretbar. Ihre wiederholte Anwendung ist aber undenkbar, ohne daß die Gaswerke und die Verbraucher geschädigt werden.

Der Vorschlag, die notleidenden Kommunalfinanzen durch eine Energieverbrauchssteuer[11]) zu sanieren, muß als abwegig bezeichnet werden, solange man nicht die Ergebnisse und die Wirkungen einer solchen Steuer überblicken kann. Auf jeden Fall würde die Einführung einer solchen Steuer unter den heutigen Umständen unabsehbare wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben.

Solange nicht die kommunale Finanzwirtschaft von anderer Seite eine wirksame Entlastung erfährt, wird die Tarifpolitik der städtischen Gaswerke bis auf weiteres durch den Finanzbedarf der Stadt bestimmt werden[12]). Vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit und auch im Interesse der Verbraucher ist eine übermäßige Anspannung der Tarife nicht zu verantworten. Es muß unzweckmäßig erscheinen, die gemeinnützigen Verwaltungszweige gegenüber den Versorgungsbetrieben auf die Dauer stark zu bevorzugen, also den Fürsorgegedanken auf Kosten des Versorgungsprinzips in den Vordergrund zu stellen[13]).

[10]) Vgl. „Statistische Korrespondenz", Finanzstatistischer Teil Nr. 11, 1930.

[11]) Vgl. Melchinger a. a. O., S. 296.

[12]) Die Tarife der Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke einer Gemeinde haben durch die III. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. 10. 1931, RGBl. S. 537, Kap. II, § 1 ff. eine besondere Funktion erhalten. Sie können zur Umschuldung der kurzfristigen Kredite der Gemeinden bestimmt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Gemeinde verpflichtet, die Erträge ihrer Versorgungsbetriebe durch Tariferhöhungen zu steigern.

[13]) Vgl. Prof. W. Norden zu „Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden" in Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 1930, S. 273.

Kapitel 19.

Der Absatz.

In enger Verbindung mit der Tarifpolitik steht die Absatzfrage. Eine richtige Gestaltung des Tarifs für die Leistungen der gemeindlichen Gaswerke ist eine wichtige Vorbedingung für die Sicherung und Ausdehnung des Absatzes.

Die Berliner städtischen Gaswerke haben zur Erhaltung und Erweiterung ihres Absatzgebietes verschiedene Wege eingeschlagen.

In erster Linie ist die eigene Verkaufstätigkeit zu nennen. Bereits vor dem Kriege haben die Berliner städtischen Gaswerke Ausstellungsräume eingerichtet, in denen dem Publikum neue Erfindungen auf dem Gebiete der Gasverwendung gezeigt wurden. Diese Ausstellungen besaßen anfänglich einen ausgesprochenen Werbecharakter, eine Verkaufsstätigkeit wurde in ihnen nicht ausgeübt.

Nach dem Kriege führte die Frage, ob der private Handel und das Handwerk angesichts ihrer veränderten wirtschaftlichen Grundlagen im Stande wären, den Absatz von Gasgeräten in dem Maße zu fördern, wie es die Interesssen der gasverbrauchenden Bevölkerung und der Gaswerke selbst erforderten, zu der Einrichtung zahlreicher Verkaufsstellen bei den gemeindlichen Gaswerken. Dem Zwecke entsprechend hat man meist im Mittelpunkt dicht besiedelter Wohn- oder Geschäftsviertel gelegene Räume gewählt, in denen nicht nur Heizkörper vom kleinsten Gaskocher an, sondern auch industrielle Gasverbrauchsgeräte und Beleuchtungskörper zum Kauf angeboten wurden.

Von den Berliner städtischen Gaswerken werden gegenwärtig sieben Verkaufsgeschäfte betrieben[1]). Auch die an der Gasversorgung Berlins teilnehmende Gasbetriebsgesellschaft A.G. führt in ihrem Versorgungsbetrieb ebenfalls sieben eigene Verkaufsgeschäfte[2]).

Den Geschäften ist die Aufgabe gestellt, durch Verkauf von Gasgeräten eine systematische Steigerung des Gasabsatzes zu bewirken und Einfluß auf die Produktionsindustrie in der Richtung auszuüben, daß nur einwandfreie und wirtschaftlich arbeitende Gasgeräte hergestellt und auf den Markt gebracht werden. Als letztes Ziel gilt die Schaffung und Verwendung von Standardgerätetypen, wie sie bereits seit einigen Jahren von der Elektroindustrie mit gutem Erfolg in den Handel gebracht worden sind. Die Typisierung der Gasgeräte bewirkt geringere Produktionskosten und kann infolgedessen zu einer Senkung der Verkaufspreise führen. In bestimmtem Umfange geht von der Verkaufstätigkeit also auch eine preisregulierende Wirkung aus.

[1]) Infolge Auflösung ungünstig gelegener Geschäfte hat sich die Zahl von 11 Verkaufsstellen im Jahre 1925 auf 7 verringert.

[2]) Eine Rundfrage des „Deutschen Vereins“ im Jahre 1929 hat ergeben, daß von 790 deutschen Gaswerken ungefähr 400 Werke eigene Verkaufsräume besitzen. Diese Geschäfte sind jedoch überwiegend von Gaswerken in größeren Städten eingerichtet. In Westdeutschland haben sie sich gelegentlich zu selbständigen Handelsgesellschaften entwickelt.

Die Entwicklung der Geschäfte der Berliner städtischen Gaswerke in den letzten Jahren veranschaulicht Tafel 14.

Tafel 14.

Jahr	Gasgeräte in Stück			Gesamtumsatz in ℳ
	auf Teilzahlung	gegen bar	Insgesamt	
1927	21 535	28 601	50 136	1 601 034
1928	24 808	20 830	45 638	1 597 652
1929	16 955	23 523	40 478	1 444 336
1930	16 937	41 727	58 664	1 091 792
	80 235	114 681	194 916	5 734 814

Die Rücksichtnahme auf wirtschaftlich schwache Abnehmer veranlaßte die Verwaltung der Berliner städtischen Gaswerke im Jahre 1927 zur Einführung eines Teilzahlungssystems, das den Käufern gestattete, den Kaufpreis für die erworbenen Gasgeräte in angemessenen, dem Wert des gekauften Gegenstandes angepaßten Teilen zu erlegen. Die Käufe werden von den Gaswerken finanziert, d. h., dem Verkäufer wird nach Prüfung des mit dem Kunden abgeschlossenen schriftlichen Kaufvertrages der Kaufpreis in voller Höhe ausgezahlt. Die Einziehung der Kaufpreisraten von dem Käufer erfolgt durch die Gaswerke zusammen mit der Einkassierung der monatlichen Gasverbrauchsrechnungen. Das Teilzahlungssystem beruht auf vertraglichen Vereinbarungen mit großen Verkaufsorganisationen[3]).

Die Entwicklung des sogenannten „Gasag Systems“[4]) seit seiner Einführung wird durch die Zahlenangaben der Tafel 15 erläutert:

Tafel 15.

Jahr	Kredit-Kaufverträge der städt. Geschäfte	Kreditverträge der privat. Installateure	Zahl der privat. Geschäfte
1927	20 189	21 882	972
1928	20 146	19 915	1159
1929	19 000*)	13 517	1276
1930	17 500*)	14 043	1361

*) Die Zahlen beruhen auf Schätzungen.

[3]) Vertragsparteien sind der Verband der Beleuchtungsgeschäfte, der Verband der deutschen Eisenwarenhändler und der Verband Berliner Spezialgeschäfte. Die diesen Verbänden angehörenden Kleinhandelsgeschäfte sind zum Verkauf nach den Bedingungen des Teilzahlungssystem berechtigt.

[4]) Auch die „Bewag“ hat einen ähnlichen Teilzahlungsmodus, das sogenannte „Elektrissima System“ für ihre Abnehmer geschaffen. Die Erfolge sind beträchtlich und haben dazu beigetragen, den Stromabsatz der Bewag in Berlin wesentlich zu steigern. 1929 gingen 172 000 und 1930 134 000 Kreditgesuche ein.

Neben der Verkaufstätigkeit besteht für die Absatzwerbung auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen sowie häuslichen Gasverwendung eine besondere Werbeorganisation. Die Werbeaufgaben werden erfüllt durch persönliche Werbung, Veranstaltung von Ausstellungen und die Beschickung von Fachausstellungen und Messen. 1930 sind 2100 neue Gasverbrauchsanlagen für industrielle und gewerbliche Zwecke und außerdem 345 Wohnhaus- und Geschäftshausneubauten mit Gasversorgungsanlagen eingerichtet worden.

Der Werbung auf dem Gebiete der häuslichen Gasversorgung dient ein „Hausdienst". Dieser „Hausdienst" wendet sich an die Hausfrau, um deren Interesse an einer ökonomischen Gestaltung der Haushaltsführung zu wecken. Zur Beratung der Hausfrau in allen Fragen der häuslichen Gasverwendung stehen fachlich vorgebildete Helferinnen zur Verfügung. Eine ständige Ausstellung von Gasgeräten, die Einrichtung von Lehrküchen und die Veranstaltung von Kochvorträgen vollenden den Aufgabenkreis dieses neuzeitlichen Kundendienstes[5]).

Im Jahre 1928 wurde der Hausdienst von 5%, 1929 von 7% und 1930 von 19% der Gasabnehmer der städtischen Gaswerke zur Beratung in Anspruch genommen.

1929 wurden 248 Vorträge und 1930 414 Vorträge vom Hausdienst abgehalten, die von 32 000 bzw. 53 000 Personen besucht waren.

Kapitel 20.

Der Verbraucher.

Der Verbraucherkreis der städtischen Gaswerke setzt sich aus folgenden Abnehmergruppen zusammen: Private (Haushaltungen und Einzelpersonen), Industrie, städtische Behörden und Behörden der Reichs- und Staatsverwaltung.

Die wichtigste Verbrauchergruppe ist die zuerst genannte.

Bevor wir uns der näheren Betrachtung dieser Verbrauchergruppe zuwenden, soll mit wenigen Worten Größe und Bedeutung des Versorgungsgebietes der Berliner städtischen Gaswerke erläutert werden.

[5]) Vgl. A. Schmidt „Wege der Werbung" im „Gas- und Wasserfach" 1932, S. 805 ff. „Das Personal des Hausdienstes besteht aus gut geschulten Damen, die durch ständige Nachkurse mit allen Neuerungen im Gerätebau, aber auch mit allen hausfraulichen Obliegenheiten genau vertraut gemacht werden. Ihre Aufgabe ist es, den Hausfrauen nicht nur in den Dienststellen der Werke, sondern auf Ansuchen auch im Hause am eigenen Herd jeden gewünschten Rat zu erteilen, kleine Fehler in Ordnung zu bringen, auf Unvollkommenheiten an Geräten usw. aufmerksam zu machen. Der Hausdienst trägt die Grundsätze einer gesunden hygienisch einwandfreien, das Behagen der Familie fördernden und gleichzeitig auf äußerste Sparsamkeit bedachten Haushaltungspflege ins Volk."

Die Stadt Berlin umfaßt in ihrer heutigen Ausdehnung ein Gebiet von 88 350 ha und steht damit an vierter Stelle unter den Weltstädten[1]).

Von dem gesamten Stadtgebiet sind 14 471 ha = 16,4% bebaut. Für die Bebauung stehen noch 27 000 ha = 30,6% des Stadtgebietes zur Verfügung. Der Rest von 46 877 ha = 53% entfällt auf Straßen und Plätze, Parkanlagen, Wald, Friedhöfe, öffentliche Wasserläufe und andere Flächen. Am 1. Januar 1931 hatte Berlin eine Bevölkerung von 4 332 547 Menschen. Das ist etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung Bayerns und ungefähr vier Fünftel der Bevölkerung Sachsens.

Die Berliner Bevölkerung, die im Jahre 1929 noch einen Zugang von 49 500 erfahren hatte, ging im Jahre 1930 bereits um 14 200 zurück. Bis zum 30. Juni 1931 ist ein erneutes Absinken der Bevölkerung auf 4,308 Mio. zu verzeichnen. Sie hat sich also in sechs Monaten um 24 600 Menschen verringert[2]).

Die weitere Entwicklung der Berliner Bevölkerung wird zu einem bedeutsamen Problem der Berliner kommunalen Wirtschaft. Während in Zeiten günstiger wirtschaftlicher Konjunktur die in Berlin zahlreich vertretenen Industrien große Arbeitermassen aus dem ganzen Reich an sich zogen, findet in der gegenwärtigen Krisenzeit ein starker Abfluß in die Provinz statt. Diese Rückwanderung in ländliche Bezirke muß aus bestimmten finanz- und sozialpolitischen Erwägungen nachdrücklichst gefördert werden. Sie beschränkt aber die Ausnutzung der von der Stadt eingerichteten Versorgungsunternehmen und führt zu rückläufigen Einnahmen, die die Stadt wiederum an der Erfüllung anderer wichtiger sozialer Aufgaben behindern. Die Abwanderung der Berliner Bevölkerung bleibt nicht ohne Einfluß auf den Beschäftigungsgrad der Berliner Industrie, insbesondere der Konsumgüterindustrie. Gerade mit diesem Zweig industrieller Betätigung ist die Berliner städtische Gaswirtschaft eng verbunden. Die Frage, in welcher Weise diese Folgen von der kommunalen Gaswirtschaft in Berlin abgewendet werden können, kann nur im Zusammenhang mit der Lösung der großen volkswirtschaftlichen Probleme unserer Zeit, der Arbeitsbeschaffung, der Agrarfrage und den Reparationen entschieden werden.

Die Gasabgabe verteilt sich auf die eingangs genannten Verbrauchergruppen wie auf Tafel 16 dargestellt.

---

[1]) Die größeren Städte sind: Rom mit 205 800 ha, Rio de Janeiro mit 116 400 ha und Los Angeles mit 112 400 ha. Es folgen New York mit 84 300 ha und Paris mit 10 400 ha. Vgl. „Berlin in Zahlen", Ausgabe 1931, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Berlin.

[2]) Wie sicher man mit einer ständig zunehmenden Bevölkerung in Berlin rechnete, beweisen die Ausführungen von Kühne über „Die Zukunft der Wasserversorgung von Berlin" im „Gas- und Wasserfach" 1926, Heft 28 u. 29. Der Verfasser rechnet mit einem Zuwachs von jährlich 68 000 Köpfen und kommt für 1954 auf eine Gesamtbevölkerung von 7,48 Mio.

Tafel 16.

Abnehmer	1925 in 1000 cbm	1926 in 1000 cbm	1927 in 1000 cbm	1928 in 1000 cbm	1929 in 1000 cbm	1930 in 1000 cbm
Private	308 695	320 084	321 160	325 766	329 452	312 172
Industrie	44 842	45 337	57 577	68 429	79 119	75 857
Öffentliche Beleuchtung . .	26 428	34 433	36 845	40 262	43 881	38 409
Städt. Behörden	7 220	8 294	8 140	8 138	8 742	7 670
Reichs- und Staatsbehörden .	3 331	4 072	4 087	3 876	4 577	4 889
Summa	390 516	412 220	427 809	446 471	465 771	438 997
Eigenverbrauch .	4 894	5 309	4 759	5 337	5 199	3 629
Gesamt Sa. . .	395 410	417 529	432 568	451 808	470 970	442 626

Die Zahlen lassen erkennen, daß der Schwerpunkt der Gasverwendung im Privatverbrauch, also in der häuslichen Wärmewirtschaft liegt, auf die 80% des Gesamtverbrauchs entfallen. An nächster Stelle folgt der Industrieverbrauch.

Ist nun überhaupt innerhalb der Gruppe der Privatverbraucher eine weitere Steigerung des Gaskonsums möglich oder wird sich in Zukunft der Gasverbrauch anderen Zwecken zuwenden?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der folgenden Untersuchung.

Die Berliner städtischen Gaswerke haben im Jahre 1928 gelegentlich der Personenstandsaufnahme zusammen mit der Gasbetriebsgesellschaft A. G. und der „Bewag" mittels Fragebogen für sämtliche Haushaltungen in Berlin eingehende Erhebungen über alle die Gas- und Strombenutzung angehenden Fragen angestellt[3]). Die Ergebnisse dieser Umfrage haben wertvolle Aufschlüsse über die Berliner städtische Gaswirtschaft geliefert.

Über die Verteilung der mit Gas versorgten Haushaltungen auf das Berliner Stadtgebiet gibt Tafel 17 nähere Auskunft. Die historische Entwicklung der Berliner Gaswirtschaft ist deutlich zu erkennen. Durchschnittlich werden 92% der Haushaltungen im Versorgungsgebiet der städtischen Gaswerke mit Gas versorgt[4]).

[3]) Von den im Jahre 1925 bei der Volkszählung in Berlin ermittelten 1 301 638 Haushaltungen haben sich im Versorgungsgebiet der städtischen Gaswerke von 1 090 000 Haushaltungen 90% = 981 000 und im Bereich der „Gasbetriebsgesellschaft A. G." von 216 000 sogar 96% = 208 000 an der Ausfüllung der Fragebogen beteiligt.

[4]) Im Gebiet der Gasbetriebsgesellschaft A. G., das im wesentlichen auf die Bezirke Zehlendorf, Wilmersdorf, Steglitz, Tempelhof und Schöneberg beschränkt ist, besitzen von 208 000 beteiligten Haushaltungen durchschnittlich mehr als 97% = 201 000 Gasversorgungsanschluß.

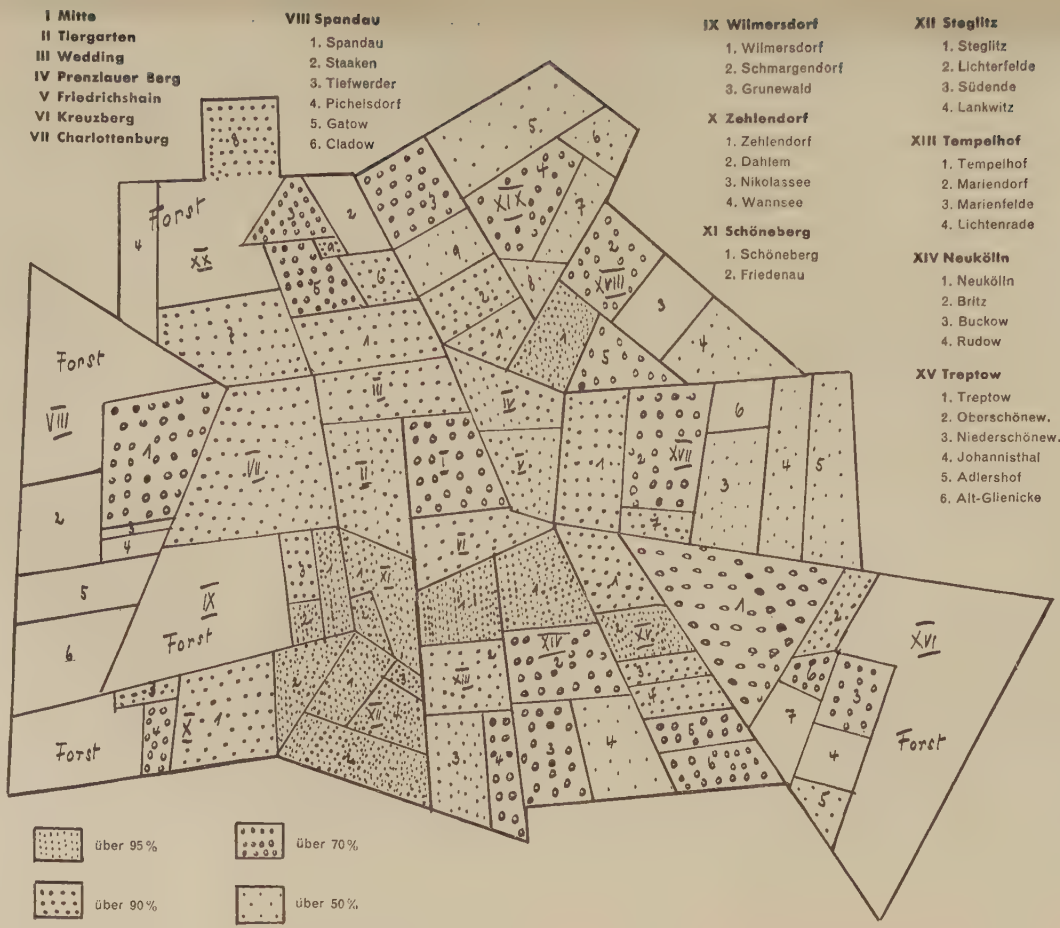
I Mitte
II Tiergarten
III Wedding
IV Prenzlauer Berg
V Friedrichshain
VI Kreuzberg
VII Charlottenburg
VIII Spandau
1. Spandau
2. Staaken
3. Tiefwerder
4. Pichelsdorf
5. Gatow
6. Cladow
IX Wilmersdorf
1. Wilmersdorf
2. Schmargendorf
3. Grunewald
X Zehlendorf
1. Zehlendorf
2. Dahlem
3. Nikolassee
4. Wannsee
XI Schöneberg
1. Schöneberg
2. Friedenau
XII Steglitz
1. Steglitz
2. Lichterfelde
3. Südende
4. Lankwitz
XIII Tempelhof
1. Tempelhof
2. Mariendorf
3. Marienfelde
4. Lichtenrade
XIV Neukölln
1. Neukölln
2. Britz
3. Buckow
4. Rudow
XV Treptow
1. Treptow
2. Oberschönew.
3. Niederschönew.
4. Johannisthal
5. Adlershof
6. Alt-Glienicke
XVI Köpenick
1. Köpenick
2. Friedrichshagen
3. Rahnsdorf
4. Müggelheim
5. Schmöckwitz
6. Grünau
7. Bohnsdorf
XVII Lichtenberg
1. Lichtenberg
2. Friedrichsfelde
3. Biesdorf
4. Kaulsdorf
5. Mahlsdorf
6. Marzahn
7. Karlshorst
XVIII Weißensee
1. Weißensee
2. Malchow
3. Wartenberg
4. Falkenberg
5. Hohen-Schönh.
XIX Pankow
1. Pankow
2. Nieder-Schönh
3. Blankenfelde
4. Buchholz
5. Buch
6. Carow
7. Blankenburg
8. Heinersdorf
9. Rosenthal-Ost
XX Reinickendorf
1. Reinickendorf
2. Lübars
3. Hermsdorf
4. Heiligensee
5. Wittenau
6. Rosenthal-West
7. Tegel
8. Frohnau
9. Waidmannslust
Forst
über 95 %
über 90 %
über 70 %
über 50 %

Die Anschlußdichte in den 20 Berliner Verwaltungsbezirken ist sehr verschieden. Die höchsten Ziffern weisen die stark mit Arbeiterbevölkerung besetzten Bezirke und gewisse Teile des westlichen Stadtgebietes auf, in denen fast jede Haushaltung Gasanschluß besitzt. Am ungünstigsten liegen dagegen die Verhältnisse in einigen Außenbezirken, das hat seine natürlichen Ursachen in der Weitläufigkeit der zu versorgenden Gebiete und ihrer geringen Besiedlung. Ohne jeden Gasanschluß sind min. im Bezirk Neukölln nur 4,7% = 4100 Haushaltungen und max. im Bezirk Spandau 26,3% = 8700 Haushaltungen[5]).

Ein Gesamtbild der versorgten Haushaltungen gibt Tafel 18.

Tafel 18.

Zahl der Wohnräume	Anzahl der Haushaltungen	in %	Haushaltungen mit Gasanschluß	in %	Es fehlen in %
1	340 000	34,6	300 000	89	11
2	372 100	37,9	343 000	93	7
3	148 100	15,1	138 000	94	6
4	67 300	6,9	64 000	96	4
5	28 300	2,9	27 000	97	3
6 u. mehr	25 300	2,6	24 000	97	3
	981 000	100,0	896 000		

Es zeigt sich, daß die Zahl der fehlenden Gasanschlüsse in größeren Wohnungen mit wirtschaftlich leistungsfähigen Mietern am geringsten ist. In den kleinsten Wohnungen bietet sich dagegen der Gasverwendung noch ein weites Arbeitsfeld.

Das Verhältnis zur Elektrizitätsverwendung in den Haushaltungen charakterisiert sich dahin, daß ungefähr 650 000 Haushaltungen gleichzeitig auch elektrischen Strom verwenden. Ohne jeden elektrischen Anschluß waren 1928 537 000 Haushaltungen.

Von den rd. 900 000 mit Gas versorgten Haushaltungen verfügen 420 000 = 46,7% auch über Gashaushaltsgeräte, 448 000 = 49,8% haben nur Gasapparate und 30 000 = 3,5% nur Gasbeleuchtung.

Über die Höhe und den Zweck des Verbrauchs erhalten wir durch Betrachtung der verschiedenen Gasmessergruppen näheren Aufschluß.

Am 31. Dezember 1930 wurden von den städtischen Gaswerken insgesamt 1 049 000 Gasmesser gespeist[6]). Hiervon waren unter Zugrundelegung eines Monatsverbrauchs (November 1930)

[5]) Die entsprechende Zahl in den Versorgungsgebieten der Gasbetriebsgesellschaft A. G. ist 6871 Haushaltungen = 3%. Die geringste Ziffer weist Schöneberg mit 1,3% = 900 Haushaltungen auf.

[6]) Die „Bewag" hatte bis zum 1. 9. 1930 = 906 000 Niederspannungszähler an ihr Netz angeschlossen. Am 31. 12. 1925 waren es nur 300 000. Vgl. die Jahresberichte der Verkehrsdirektion der „Bewag" für die Jahre 1925—1930.

abgesperrte Messer und Nullverbraucher	=	4,6%	der Messerzahl
Verbrauch von 1—5 cbm	=	8,4%	„
6— 10 „	=	13,9%	„
11— 20 „	=	27,6%	„
21— 50 „	=	36,5%	„
51—100 „	=	6,8%	„
101—200 „	=	1,4%	„
über 200 „	=	0,8%	„

Die Gruppe mit 21—50 cbm Monatsverbrauch und die Gruppe mit einem Monatsverbrauch von 11—20 cbm umfassen allein rund $^2/_3$ der Gasverbraucher. Rund 86% der Messer entfallen auf Kleinverbraucher, wenn wir als solche Abnehmer mit einem Monatsverbrauch bis zu 50 cbm bezeichnen[7]). Die Entwicklung ist dahin gegangen, daß die Zahl der Messer mit 1—5 cbm Verbrauch langsam von 5,1% = 49 000 im November 1927 auf 8,4% = 88 145 im gleichen Monat des Jahres 1930 gewachsen ist. Auch die Gruppe von 6—10 cbm hat sich von 8,9% = 86 057 im Jahre 1927 auf 13,9% = 145 775 im Jahre 1930, immer auf den Monat November bezogen, vergrößert. Eine gleiche Entwicklung zeigt die nächste Messergruppe mit einem Verbrauch von 11—20 cbm, deren Anteil 1927 noch 22,6% = 217 000 und 1930 27,6% = 289 500 betrug. Das Wachstum erfolgte auf Kosten der übrigen Messergruppen. Die Gruppe der Messer mit dem höchsten Monatsverbrauch weist einen ganz geringfügigen Rückgang von 0,9% auf 0,8% = 8500 Messer auf.

Die anfangs gestellten Fragen lassen sich nunmehr dahin beantworten, daß der Verbrauch der kleinsten Gruppen unter Zurückdrängung der noch mit festem Brennstoff arbeitenden Haushaltungen ziffernmäßig anwachsen wird, während der Verbrauch in den mittleren Gruppen stehen bleiben und der Gewerbe- und Industriebedarf, normale wirtschaftliche Verhältnisse vorausgesetzt, steigen wird. Das Verhältnis zwischen Klein- und Großverbraucher wird im Gegensatz zur Entwicklung in der Stromversorgung, die durch den Zug zum Kleinabnehmer charakterisiert ist, eine Verschiebung zu der Gruppe der Großverbraucher hin erfahren. In den Gruppen mit mittlerem Verbrauch ist eine gewisse Sättigung erreicht, so daß ein zusätzlicher Verbrauch wohl nur durch die verstärkte Benutzung von Gasgeräten und für neue Verwendungszwecke erzielt werden kann.

Über die räumliche Verteilung der Messer auf die verschiedenen Bezirke der Stadt und über den Durchschnittsverbrauch je Messer

[7]) Die Verhältnisse in der Berliner städtischen Stromversorgung liegen grundsätzlich umgekehrt. Ungefähr 60% des Stromabsatzes entfällt auf Großabnehmer und der Rest zu etwa 35—40% auf Kleinverbraucher, die Strom nach dem allgemeinen Tarif beziehen.

am 31. Dezember 1930 gibt die Zusammenstellung Tafel 19 nähere Auskunft[8]):

Tafel 19. *)

Bezirk der Geschäftsstelle	Zahl der Messer am 31. 12. 30.	Fläche insgesamt ha	Fläche bebaut ha	Anzahl der Gasmesser auf 1 ha Gesamtfläche	Anzahl der Gasmesser auf 1 ha bebaut. Fläche	Gasverbrauch jährl. in 1000 cbm	Durchschnittsverbrauch je Messer cbm
Kreuzberg	125 983	1065	600	118	210	43 700	347
Mitte	95 663	1043	678	92	141	41 400	429
Charlottenburg	103 497	3364	891	31	116	39 100	378
Friedrichshain	104 660	877	440	119	238	29 300	280
Prenzlauer Berg	103 534	1013	344	102	301	29 300	283
Wedding	105 434	1306	464	79	225	28 000	268
Neukölln	95 388	4896	572	20	167	26 100	274
Tiergarten	64 566	1355	592	48	109	22 300	346
Lichtenberg-Weißensee	84 750	12537	1622	7	52	23 400	277
Treptow-Köpenick	52 623	16515	1343	3	39	14 400	274
Reinickendorf-Pankow	73 168	16602	1411	5	52	21 200	290
Spandau	31 016	8969	991	4	32	8 200	265
	1040 282	69542	9948			326 400	
Behörden und Sonderverträge	8 701					74 200	
	1048 983					400 600	

*) Nicht alle Bezirke der Stadt bzw. nicht jeder Bezirk wird vollständig von den städtischen Gaswerken versorgt. Außerdem stimmen die Grenzen der Geschäftsstellen der Gaswerke in einigen Fällen nicht mit den kommunalpolitischen Grenzen der Bezirke überein. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß die Behördenabnehmer und die Großabnehmer mit Sonderlieferungsverträgen in den Ziffern der Verbrauchsstellen und des Verbrauchs nicht enthalten sind.

Die Art des Gasbezuges, d.h. ob die Gaslieferung gegen vorherige oder nachträgliche Bezahlung erfolgt, läßt Aufschlüsse über die Zusammensetzung des Verbraucherkreises nach einem anderen Gesichtspunkte zu.

Bereits ausgangs des vorigen Jahrhunderts waren die städtischen Gaswerke dazu übergegangen, ihren Abnehmern Gasautomaten zur Verfügung zu stellen, die die Entnahme der gewünschten Gasmengen nach der jeweiligen wirtschaftlichen Lage des Abnehmers gestatteten[8]). Es gehört zu den Aufgaben der kommunalen Versorgungswirtschaft, auch dem wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteil, der schon vor dem Kriege zahlenmäßig nicht unbedeutend war, Gelegenheit zu geben, an einer ausreichenden und preiswürdigen Versorgung mit Wärme und Licht teilzunehmen.

[8]) Vgl. „Bericht über die Reise einer Subkommission der Deputation der städtischen Gaswerke nach Belgien, England und Frankreich", Berlin, Oktober 1897.

Ende Dezember 1926 stellte sich das Verhältnis zwischen den gewöhnlichen Messern und den Automatmessern 95,8% zu 4,2%. Der Anteil der Automatmesser am Gesamtmesserbestande stieg schnell und zwar im Jahre 1927 auf 7,8% = 75 126, 1928 auf 9,8% = 95 728, 1929 auf 11,8% = 120 484 und 1930 sogar auf 12,8% = 134 390. Die Zunahme der Zahl der Automatmesser entwickelt sich im umgekehrten Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage.

Die nächstgrößte Gruppe der Verbraucher ist die Industrie und das Gewerbe.

Der Verbrauch für industrielle und gewerbliche Zwecke betrug 1925 44,8 Mio. cbm und im Jahre 1930 75,8 Mio. cbm, so daß eine Steigerung von 78,6% eingetreten ist. Die Zahl der Verbraucher von Industriegas bezifferte sich im November 1930 auf ungefähr 9000.

Der wichtigste Zweig der industriellen Gasverwendung in der Produktionsgüterindustrie ist die Metall- und Maschinenindustrie.

Der Gasbedarf in dem erzeugenden und verarbeitenden Teil dieser Industrie betrug bereits im Jahre 1925 17,6 Mio. cbm jährlich und ist im Jahre 1929 auf 23.6 Mio. cbm gestiegen. Die verbreitetste Verwendung findet das Gas in der Konsumgüterindustrie, und zwar im Hotel- und Restaurationsgewerbe. Die Steigerung beträgt fast das 100fache, und zwar von 96 800 cbm im Jahre 1925 auf rund 9 Mio. cbm im Jahre 1929. Es folgen die Betriebe des Fleischergewerbes, deren Verbrauchssteigerung auch noch das 25fache beträgt.

Die Entwicklung der Gasverwendung in den wichtigsten Zweigen der Berliner industriellen und gewerblichen Produktion ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung:

Tafel 20.

Geschäftsjahr	Bäckereigewerbe in 1000 cbm	Fahrrad-, Auto-,und Fahrzeug-Industrie in 1000 cbm	Graphisches Gewerbe in 1000 cbm	Hotel- und Restaurationsgewerbe in 1000 cbm	Metall-Großindustrie in 1000 cbm	Metallbearbeitung in 1000 cbm	Fleischereigewerbe in 1000 cbm	Keramik- und Glasindustrie in 1000 cbm
1925	67	563	101	97	17 697	362	54	81
1926	375	375	272	1 728	16 145	872	278	219
1927	1633	1049	425	4 083	19 360	1145	618	433
1928	2662	1282	707	5 748	23 107	2200	953	626
1929	4785	749	1517	8 904	23 619	3583	1351	660
1930	6157	635	2205	10 253	19 231	4602	1922	532

Der Anteil der Gaskosten an den gesamten Produktionskosten betragen in den Berliner Wirtschaftsbetrieben im Mittel 0,5—1,5%, im günstigsten Falle 0,07%, im ungünstigsten Falle 3,5% der gesamten Produktionskosten[9]).

[9]) Vgl. Böß „Berlin von heute", Berlin 1929, S. 60.

Andere große Verbrauchergruppen sind: Die Reichs- und Staatsbehörden und die Stadt Berlin selbst. Der Verbrauch in der Gruppe der Reichs- und Staatsbehörden ist von 3,3 Mio. cbm auf nahezu 5 Mio. cbm im Jahre 1930 gestiegen. Der Verbrauch setzt sich zusammen aus Gas für gewerbliche Zwecke, das überwiegend in Betrieben der Reichsbahn Verwendung findet, und sodann aus Gas zur Deckung des Wärmebedarfs in den Ämtern und Büros der großen Reichszentralbehörden.

Die Stellung der Stadt als Abnehmer der Berliner städtischen Gaswerke wird im nächsten Kapitel erörtert.

Kapitel 21.

Die Berliner städtischen Gaswerke in ihren wirtschaftlichen Beziehungen zur Stadt.

Zwischen der Stadt und der Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges. bestehen enge wirtschaftliche Verflechtungen als Konsument und Produzent. Die Stadt ist einer der größten Abnehmer der Produkte ihrer Gaswerke. Neben dem Lichtbedarf für die öffentliche Beleuchtung bezieht die Stadt große Mengen Gas als Licht- und Wärmequelle für ihre zahlreichen Anstalten, Betriebe und Ämter.

Im Jahre 1924 dienten der öffentlichen Beleuchtung 28 875 Gaslaternen bzw. Lampen, die einen Verbrauch von 10,5 Mio. cbm hatten und am 31. Dez. 1930 rund 60 100 Leuchten mit 81 000 Flammen bzw. Flammengruppen. Der Gasverbrauch hierfür betrug rd. 38 Mio. cbm = 8% der insgesamt abgesetzten Gasmenge. Damit ist aber nur der Verbrauch genannt, soweit er von den städtischen Gaswerken gedeckt wird. In den Bezirken Wilmersdorf, Zehlendorf, Schöneberg, Steglitz und Tempelhof besorgt die Gasbetriebsgesellschaft A. G. die Belieferung und Bedienung der öffentlichen Gasbeleuchtung. Von dieser Gesellschaft wurden 1929 rund 11 000 Gasflammen mit einem Verbrauch von 10,5 Mio. cbm betrieben[1]). Von der gesamten Berliner Straßenbeleuchtung — es sind vorhanden rund 134 000 Lampen bzw. Flammen — werden 82% von den Gaswerken bestritten. Auf die städtischen Gaswerke entfallen allein 60%. Für den Verbrauch an Gas für die öffentliche Beleuchtung hat die Stadt den städtischen Gaswerken die normalen Tarifpreise unter Abzug bestimmter Rabattsätze zu vergüten. Neben der Lieferung des Gases haben die städtischen Gaswerke nach den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 8. Dezember 1923, § 5, die Verpflichtung, die Einrichtung, Unterhaltung und Bedienung der öffentlichen Beleuchtungsanlagen gegen Erstattung der Selbstkosten auszuführen.

[1]) Neben der öffentlichen Gasbeleuchtung ist an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes elektrische Beleuchtung vorhanden. Der Jahresverbrauch an elektrischem Strom beziffert sich 1929 auf 10,6 Mio. kWh.

Die zahlreichen Zweige der städtischen Verwaltung, die Krankenhäuser und die Schulen, sowie die verschiedenen Betriebe sind Großabnehmer der städtischen Gaswerke.

Der Gasverbrauch innerhalb der städtischen Verwaltung und seine Entwicklung in den letzten drei Jahren zeigt die Zusammenstellung auf Tafel 21.

Tafel 21.

Verbrauchsstelle	1928 in 1000 cbm	1929 in 1000 cbm	1930 in 1000 cbm
Ämter und Büros einschl. Krematorien	7 734	7 713	6 354
Heizgas für Schulen	278	869	666
Arbeitshaus Rummelsburg (Bäckerei)	140	160	165
Städt. Vieh- und Schlachthof	—	—	313
Hospital Buch	—	—	174
	8 152	8 742	7 672
Öffentliche Beleuchtung	39 800	43 100	37 900
	47 952	51 842	45 572

Auch städtische Gesellschaften werden von den städtischen Gaswerken mit Gas für verschiedene Verwendungszwecke versorgt. Der Bedarf der sieben größten städtischen Gesellschaften[2]) betrug im Jahre 1930 = 1,2 Mio. cbm jährlich.

Die Versorgung der städtischen Betriebe und Anlagen mit Koks für Heizzwecke erfolgt ebenfalls aus den städtischen Gaswerken. Die Belieferung an die einzelnen städtischen Verbrauchsstellen geschieht über die Berliner Brennstoffgesellschaft m. b. H., der Zentralstelle für die Beschaffung der festen Brennstoffe für die gesamte städtische Verwaltung. Im Jahre 1929 wurden an die genannte Gesellschaft von den Gaswerken rd. 110 000 t Koks = 24% des gesamten Koksabsatzes überhaupt, geliefert, von denen die Berliner Brennstoff-Gesellschaft ungefähr 80 000 t an städtische Verbrauchsstellen verteilte.

Zu erwähnen ist noch die Belieferung der zahlreichen Güter der Berliner Stadtgüter G. m. b. H. mit Düngemitteln, die bei der Vergasung der Steinkohle anfallen.

Außerdem findet die bei dem Produktionsprozeß ausgeschiedene Schlacke Verwendung zur Herstellung von Pflastersteinen und Bau-

[2]) Berliner Städtische Wasserwerke A. G., Berliner Städtische Elektrizitäts-Werke A. G., Berliner Stadtgüter G. m. b. H., Berliner Verkehrs A. G., Berliner Brennstoff G. m. b. H., Gemeinnützige Baugesellschaft Adamstr. G. m. b. H. und Gemeinnützige Baugesellschaft Heerstraße G. m. b. H.

steinen durch die Berliner Schlackensteinwerke G. m. b. H.[3]), deren Anteile sich sämtlich im Besitz der Stadt befinden.

Wirtschaftliche Beziehungen ergeben sich endlich aus der Belieferung der städtischen Verbrauchsstellen mit Gasgeräten für alle Gebrauchsgebiete aus den Geschäften der städtischen Gaswerke.

[3]) Die Gesellschaft wird auf Beschluß der Gemeindebehörde liquidiert. An ihre Stelle tritt die mit Privatkapital errichtete Berliner Bausteinwerke G.m.b.H.

B. Die finanzielle Bedeutung der Berliner städtischen Gaswerke.

Kapitel 22.

Die Finanzgrundlagen der Berliner städtischen Gaswerke.

Die finanziellen Mittel, die den Kommunen zur Erfüllung ihrer zahlreichen Aufgaben zur Verfügung stehen, fließen im wesentlichen aus folgenden Quellen: Steuern, Abgaben und Erwerbsvermögen. Die seit dem Kriege festzustellende Abdrängung der Kommunen von den Steuerquellen hat dazu geführt, daß den Erwerbseinkünften erhöhte Bedeutung beigelegt wird.

Die gleiche Situation ergibt sich für die Deckung des Zuschußbedarfes der Stadt Berlin.

Auf welcher Grundlage und in welchem Umfange sich die Bildung der Erträge der städtischen Gaswerke vollzieht, zeigen die nachstehenden Untersuchungen.

Die Berliner Städtische Gaswerke Akt. Ges. nahm ihren Geschäftsbetrieb im Dezember 1923 mit einem fast wertlosen Aktienkapital und ohne jede Betriebsmittel auf. Erst eine größere Anleihe gab den Gaswerken die zur Fortführung ihres Betriebes erforderlichen Barmittel.

Das Pachtvermögen, das die Stadt der Gesellschaft übergeben hatte, bezifferte sich anfangs 1924 auf 179 Mio. Goldmark und Ende 1930 auf 189,5 Mio. $\mathcal{RM}$[1]). Dieses Pachtvermögen hat die Gesellschaft im Sinne einer gemeinwirtschaftlichen Pachtführung zu bewirtschaften und dafür Sorge zu tragen, daß Abschreibungen und Rücklagen für Werkerhaltung nach handelsrechtlichen Grundsätzen vorgenommen werden und eine Verzinsung und Tilgung des investierten Kapitals erfolgen kann.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber der Stadt und zur Deckung der eigenen Betriebs- und Verwaltungsausgaben stehen den Gaswerken verschiedene Einnahmequellen zur Verfügung.

[1]) Das Pachtvermögen wurde in der Weise ermittelt, daß von den gesamten Kapitalinvestitionen, die die Stadt bis zur Verpachtung der Werke aufgewendet hatte, als Wertminderung ein bestimmter Satz in Abzug gebracht wurde. Später wurden neue Werte, sogen. Wirtschaftswerte, errechnet. Die Ziffern stellen die Buchwerte dar.

Die wichtigsten sind die Erlöse aus dem Gasverkauf und dem Absatz der Nebenprodukte. Außerdem ergeben sich aus der Installation und Verkaufstätigkeit sowie an Zinsen und Mieten Einnahmen von verschiedener Höhe.

Die Entwicklung der Gesamteinnahmen seit Gründung der Gesellschaft bis zum Geschäftsjahr 1930 hat folgenden Verlauf genommen:

1924	84 061 000	*RM*
1925	93 713 000	,,
1926	98 109 000	,,
1927	104 437 000	,,
1928	108 877 000	,,
1929	111 098 000	,,
1930	109 598 000	,,

Die Einnahmen aus Gasverkauf bilden das Rückgrat der Finanzen und betrugen während des vorstehenden Zeitraumes im Jahresdurchschnitt 70%, die Einnahmen für Nebenprodukte 23% und die übrigen Einnahmen rund 7% der Gesamteinnahmen.

Auf 1000 cbm Gas bezogen bezifferten sich die Einnahmen aus Gasverkauf 1930 auf 160,47 *RM* und die Einnahmen aus Nebenprodukten auf 44,89 *RM* gegenüber 110,14 *M* Einnahmen aus Gasverkauf und 54,45 *M* aus Erlös für Nebenprodukte im Jahre 1913.

Die Ausgabenseite des Haushaltes der Gaswerke enthält als wichtigste Kostengruppen die Aufwendungen für die Werke und Nebenbetriebe, für die Verwaltung, für die Werkerhaltung und die Abschreibungen, für die Abgaben an die Stadt und schließlich für die Verteilung. Die Werke und Nebenbetriebe einschließlich der Beschaffung der Kohlen verursachen naturgemäß den größten Aufwand. 1930 entfielen auf die genannten Unkostenfaktoren 39%, 18%, 14%, 13% und 7% der Gesamtausgaben[2]).

Eine besondere Rolle spielen die Aufwendungen für die Steuern. Durch die fiskalische Steuerpolitik, deren Tendenz seit einigen Jahren unverkennbar dahin geht, die verschiedene Behandlung der öffentlichen und privaten Unternehmung zu beseitigen, wird das Gesamtergebnis der städtischen Gaswerke stark beeinflußt[3]). Hieraus ist ein bedeutsames finanzpolitisches Problem für die Gemeinden entstanden. Die Frage der gleichmäßigen Besteuerung der öffentlichen und privaten Unternehmung ist Gegenstand erbitterter wirtschaftlicher und politischer Auseinandersetzungen. Von den Vertretern der Privatwirtschaft wird die Aufhebung der steuerlichen Vorteile der Betriebe der öffentlichen Hand mit der Begründung gefordert, daß die öffentliche Unternehmung in unangemessener Weise gegenüber gleich-

[2]) Vgl. hierzu den Geschäftsbericht der „Gasag" für 1931, S. 8.

[3]) Vgl. „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft", herausgegeben vom „Gesamtverband", Berlin 1930, S. 566.

artigen privaten Unternehmungen bevorzugt, und daß ferner ein Vergleich der Rentabilität und auch der Wirtschaftlichkeit beider Unternehmungsarten unmöglich gemacht wird.

Die Verfechter der Steuerfreiheit nehmen dagegen den Standpunkt ein, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit zu einer unerwünschten Belastung der Verbraucher bei den Monopolbetrieben und zu einer für die Gemeinden nachteiligen Verschiebung des Steueraufkommens zwischen den öffentlichen Körperschaften führen müsse. Bei der Forderung der gleichmäßigen steuerlichen Behandlung der öffentlichen und privaten Unternehmung wird nicht berücksichtigt, daß dem Steuerprivileg der öffentlichen Unternehmung eine erhebliche Vorbelastung, die durch den sozialen Charakter der Gemeindeunternehmung und ihre Verflechtung mit der kommunalen Finanzpolitik bedingt ist, gegenübersteht[4]).

Um die Auswirkungen der Aufhebung der Steuervorteile für die öffentlichen Unternehmungen in volkswirtschaftlicher und finanzpolitischer Beziehung beurteilen zu können, werden gegenwärtig von der Reichsregierung eingehende Erhebungen angestellt[5]).

Es fragt sich zunächst, inwieweit das behauptete Steuerprivileg überhaupt vorhanden ist. Für die Gewerbesteuer können die Gaswerke keine Befreiung für sich in Anspruch nehmen, sie unterliegen mit ihren Erträgen in vollem Umfange der Steuerpflicht[6]). Gerade auf die Gewerbesteuer entfällt aber der größte Anteil der von den Berliner städtischen Gaswerken insgesamt aufgebrachten Steuer. Die städtischen Gaswerke entrichten als Hauptsteuer die Gewerbeertragssteuer und als Nebensteuer die Lohnsummensteuer[7]). Durch die Verordnung der Reichsregierung vom 1. Dezember 1930, RGBl. S. 537, wird erstmalig ein Reichsrahmengesetz für die Erhebung der Gewerbesteuer geschaffen, nach dem die Möglichkeit vorgesehen ist, zukünftig als Grundlage für die Besteuerung nicht nur den Gewerbeertrag und die Lohnsummen heranzuziehen, sondern hilfsweise auch das Betriebsvermögen, also das Gewerbekapital[8]).

Ziffernmäßig betrachtet, erhöht die Gewerbesteuer wohl die Kosten der Produktion, sie fließt aber, da der Staat zugunsten der Gemeinden auf Erhebung der Steuer verzichtet hat, an die Stadt

[4]) Vgl. Elsas „Die deutsche Gaswirtschaft", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 176, S. 60.

[5]) Verordnung der Reichsregierung vom 1. 12. 1930, RGBl. S. 581, Kap. VI „Erhebungen zur Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe".

[6]) In verschiedenen Freistaaten, wie Bayern, Sachsen, Thüringen, sind die kommunalen Versorgungsbetriebe insoweit von der Steuerpflicht befreit, als sie öffentlichen Zwecken dienen.

[7]) Vgl. Preuß. Gewerbesteuerverordnung vom 15. 3. 1927, Ges. Samml. S. 21 und Amtsblatt der Stadt Berlin vom 11. 2. 32.

[8]) Vgl. Juristische Wochenschrift 1932, S. 226.

Berlin zurück. Hinsichtlich der Umsatzsteuer genießen die städtischen Gaswerke auf Grund des § 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 27 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 Steuerfreiheit[9]). Die Befreiung der Berliner städtischen Gaswerke bezieht sich aber nur auf diejenigen Leistungen, die regelmäßig mit ihrem Betriebe verbunden sind. Umsatzsteuerpflichtig sind bei den städtischen Gaswerken also die Verkäufe von Beleuchtungs- und Heizkörpern und in gewissem Umfange die Installationsarbeiten. Die Verkäufe der Nebenprodukte Koks und Teer sind umsatzsteuerfrei.

Zur Entrichtung von Körperschaftssteuer sind die städtischen Gaswerke grundsätzlich verpflichtet, wenngleich auch die Steuerpflicht eine beschränkte ist[10]).

Der Aufbringungspflicht sind die städtischen Gaswerke unterworfen, da sich der Kreis der aufbringungspflichtigen Betriebe auch auf die gemeindlichen Gasversorgungsunternehmen erstreckt[11]).

Zur Zahlung der Grundvermögens- und Hauszinssteuer sind die Gaswerke in vollem Umfange verpflichtet[12]).

Einen Gesamtüberblick über die finanziellen Leistungen der städtischen Gaswerke seit ihrer Gründung gibt Tafel 22.

Der Bruttogewinn steigerte sich von 22,9 Mio. im Jahre 1924 auf 39,2 Mio. im Jahre 1930. Einen wichtigen Faktor dieser Leistungsbilanz stellt die Pachtabgabe dar. Die Höhe der Pachtabgabe entspricht bis zum Jahre 1926 8% und ab 1927 bis zum Jahre 1929 10% der Verkaufseinnahmen aus Gas. Die besondere Höhe der Pachtabgabe im Jahre 1930 ist auf eine vom Magistrat als Aktionär beschlossene Finanzabgabe der Gaswerke zurückzuführen. Die Belastung der durch Gasmesser abgegebenen Gasmengen mit der ordentlichen Pachtabgabe beträgt allein 1,75 Pfg.[13]) je cbm.

Die laufenden Rückstellungen für Werkerhaltung und für Abschreibungen dienen zum Ausgleich der sich aus dem Betriebe ergebenden normalen Wertminderungen der Anlagen und zur Eigen-

[9]) Umsatzsteuergesetz vom 24. 12. 1919, RGBl. S. 2157 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 5. 1926, RGBl. S. 218.

[10]) Vgl. Körperschaftssteuergesetz vom 10. 8. 1925, RGBl. S. 208.

[11]) Vgl. Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung vom 30. 8. 1924, RGBl. S. 269.

[12]) Vgl. das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen v. 14. 2. 1923, Ges.-Sammlg. S. 29 und Preuß. Hauszinssteuerverordnung v. 27. 4. 1927, Ges. Samml. S. 61.

[13]) Nach den Ergebnissen der Preuß. Finanzstatistik — Taschenbuch der Finanzstatistik in Preußen, Berlin 1931 — haben die kommunalen Gaswerke an die Gemeinden im Jahre 1928 Abgaben in Höhe von rd. 80 Mio. *RM* geleistet. Bei einer Gasproduktion dieser Werke von 2,5 Mia. cbm ergibt sich eine durchschnittliche Abgabe von 3,2 Pfg. je cbm Gas.

Tafel 22.
Leistungsbilanz 1924—1930.

	1924 RM	1925 RM	1926 RM	1927 RM	1928 RM	1929 RM	1930 RM	Zusammen RM
Pachtabgabe an die Stadt	2 957 466	3 241 986	6 327 349	6 852 318	7 140 823	7 336 083	13 532 621	47 388 646
Werkerhaltung	10 429 496	12 791 927	12 774 589	12 759 629	12 769 597	12 806 116	12 800 828	87 132 182
Abschreibung	1 664 532	—	—	451 673	—	2 485 630	1 810 222	6 412 057
Ergebnis	4 807 320	8 145 843	6 024 989	7 913 815	8 152 457	2 310 439	3 279 211	40 634 074
Ruhegelder und Pensionen	1 793 494	3 067 908	4 103 889	4 903 433	5 559 036	6 614 198	7 819 360	33 861 318
Rückstellungen in Kreditoren	1 250 000	—	—	—	—	—	—	1 250 000
Delkredere	—	212 563	—	—	—	—	—	212 563
	22 902 308	27 460 227	29 230 816	32 880 868	33 621 913	31 552 466	39 242 242	216890840

finanzierung von Erweiterungsbauten und technischen Verbesserungen[14]).

Die Frage der Höhe der Abschreibungen und der Wahl der zweckmäßigsten Abschreibungsgrundlage ist ein lebhaft umstrittenes Problem der kommunalen Finanzpolitik[15]). Die in den Abschreibungen und in den Mitteln für Werkserhaltung liegenden stillen Reserven der gemeindlichen Unternehmungen sind, wenn es die finanziellen Interessen der Stadt als Besitzer der Gaswerke verlangen, häufig dem Zugriff der Gemeinde ausgesetzt[16]).

Vom Standpunkt der Kämmereiverwaltung aus betrachtet, ist das jeweils erzielte Geschäftsergebnis der wirtschaftlichen Unternehmung für die Stadt von

[14]) Der Berliner Städtische Gaswerke A. G. wurde durch den Pachtvertrag die wertmäßige Erhaltung des bei ihrer Gründung vorhandenen Anlagevermögens zur Pflicht gemacht. Diese Verpflichtung hat zur Folge, daß nicht nur die durch die Benutzung der Anlagen sich ergebende normale Wertminderung ausgeglichen werden muß, sondern daß auch für stillgelegte Anlageteile neues Anlagevermögen zu erstellen ist. Hierdurch sollte verhütet werden, daß die Rückstellungen zu einer Thesaurierung von Kapital Verwendung finden.

[15]) Vgl. Elsas „Städte, Werke, Steuern" in „Das öffentl. Elektrizitätswerk", 1931, Heft 3, S. 14 des Sonderdruckes.

[16]) Vgl. Kutzer „Erneuerungsfonds bei gemeindlichen gewerblichen Betrieben" in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 128, S. 196.

Wichtigkeit, da in diesen Ziffern der Wirtschaftserfolg der kommunalen Unternehmung seinen Ausdruck findet. Die den Berliner städtischen Gaswerken auferlegte Pachtabgabe und die vom Magistrat beschlossene Sonderabgabe stellen Leistungen dar, die aus der Wirtschaft des Unternehmens erwachsen. Sie müssen daher für die Beurteilung der Rentabilität der Unternehmung mit herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Sonderleistungen errechnet sich im Durchschnitt der Jahre 1924—1929 eine Verzinsung des Pachtvermögens und des eigenen Kapitals der Gaswerke von 6,5%. Für das Jahr 1930 ergibt sich eine solche von 8,1%. Im Gegensatz zu der privaten Unternehmung, in der die Rentabilität Ausdruck des Gewinnstrebens ist, kann die öffentliche Unternehmung auf die Erzielung einer Rentabilität verzichten. Dieser Verzicht entspricht dem Wesen des öffentlichen Versorgungsunternehmens und bedeutet, daß bei der Betriebsführung nicht allein privatwirtschaftliche Gesichtspunkte, sondern gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte ausschlaggebend sind[17]).

Mit den finanziellen Erfolgen sind aber die Leistungen der städtischen Gaswerke für die Stadt noch nicht erschöpft. Durch die Gewährung von Vorzugspreisen für die Lieferung von Gas an die Stadt und an städtische Gesellschaften für eigene Zwecke und für die öffentliche Straßenbeleuchtung erhöhen sich die Erträge der städtischen Gaswerke, ohne daß diese rechnungsmäßig in die Erscheinung treten. Die städtischen Gaswerke sind außerdem zur Abgabe von Koks und anderen Nebenprodukten für den städtischen Bedarf zu geringeren Preisen verpflichtet. Hinzutreten die für die Stadt auszuführenden Dienstleistungen bei der Bedienung den öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen und bei der Verlegung von Teilen des Straßenrohrnetzes infolge Ausführung städtischer Bauarbeiten.

Die Stellung, die die städtischen Gaswerke mit ihren finanziellen Leistungen im Stadthaushalt einnehmen, ist Gegenstand einer näheren Untersuchung im folgenden Kapitel.

[17]) Der Entwurf der neuen Städteordnung bestimmt hierzu im § 77, daß bei werbenden Betrieben, die unmittelbar die Bevölkerung mit lebenswichtigen Bedürfnissen versorgen (Versorgungsbetriebe), auf die Wohlfahrt der Bevölkerung Rücksicht genommen werden soll.

Vgl. auch Mittelstaedt-Schrader „Das städtische Haushaltswesen nach Form und Inhalt", Berlin 1928, S. 214 ff.

Kapitel 23.

Die Berliner städtischen Gaswerke im Haushalt der Stadt.

Unter dem Druck der finanziellen Not der Gemeinden in den Nachkriegsjahren wurden die Erträge der kommunalen Gasversorgungsunternehmen in immer größerem Umfange zum Ausgleich der Kämmereihaushalte herangezogen. Das Prinzip der Kostendeckung, das dem kommunalen Versorgungsunternehmen ursprünglich eigen

war, mußte endgültig zugunsten des Erwerbsprinzips aufgegeben werden. Zur Rechtfertigung dieser Wandlung in den Zielen der Wirtschaftspolitik der kommunalen Gasversorgungsunternehmung dienen sozial- und finanzpolitische Erwägungen[1]). Die letzteren insbesondere sind von vitalem Interesse für die Aufrechterhaltung jeglicher kommunalen Betätigung.

Aus der Neuordnung des Finanzsystems durch die Erzbergersche Finanzreform sind die Kommunen als die schwächsten und benachteiligsten Steuergläubiger hervorgegangen[2]). Die selbständige Erschließung neuer Einnahmequellen blieb den Kommunen nunmehr untersagt, so daß sie in ihrer finanziellen Bewegungsfreiheit außerordentlich beschränkt wurden. Die Folge war, daß die Gemeinden sich besonders der Steigerung der Einkünfte aus ihrem Erwerbsvermögen zuwandten. Hier bot sich die Gelegenheit, unbehelligt von staatlichen Eingriffen und von Aufsichtsmaßnahmen neue Ertragsquellen zu finden und gleichzeitig einen beweglichen Faktor in den Gemeindeeinnahmen zu gewinnen[3]).

In welchem Umfange die Kommunen Betriebsüberschüsse aus den von ihnen betriebenen Versorgungsunternehmungen erhalten haben, zeigt unter gleichzeitiger Darstellung der Verhältnisse im Rechnungsjahr 1913—1914 die nachstehende Tafel 23[4]):

Tafel 23.

Anteil an den Saldoüberschüssen der Gas- und Elektrizitätswerke in Gemeinden über 2000 Einwohner und Gemeindeverbänden für das Deutsche Reich. (In 1000 ℛ𝑀)

Betriebe einschl. Beteiligungen	1913/1914		1925/26		1926/1927		1928/1929	
	Saldoüberschuß ℛ𝑀	in % des Gesamtüberschusses	Saldoüberschuß ℛ𝑀	in % des Gesamtüberschusses	Saldoüberschuß ℛ𝑀	in % des Gesamtüberschusses	Saldoüberschuß ℛ𝑀	in % des Gesamtüberschusses
Gaswerke . . .	75956	35,4	81 915	25,7	104 308	25,58	121 900	29,4
Elektrizitätswerke	51619	24,06	141 771	44,49	196 166	48,14	216 800	52,4

[1]) Vgl. Michel „Der städt. Gemeindehaushalt und soziale Lasten" in „Veröffentl. des Deutschen Vereins für öffentliche oder private Fürsorge" 1926, Heft 7.

[2]) Vgl. Jeserich „Die Bedeutung der Betriebsüberschüsse für den kommunalen Haushalt" in „Beiträge zur kommunalen Finanzwirtschaft", Berlin 1930, S. 208.

[3]) Vgl. Elsas „Die Entwicklung der kommunalen Finanzen seit dem Kriegsende", Archiv für Soz. Wissenschaft, Bd. 61, Heft 2.

[4]) Vgl. „Die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Verwaltungen im Deutschen Reich für die Rechnungsjahre 1913/14, 1925/26, 1926/27", Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs Nr. 10, Berlin 1930 und „Die kommunalen Betriebe im Rechnungsjahr 1927/28", Einzelschriften Nr. 15, Berlin 1930. Saldoüberschuß = Gesamtüberschuß — Zuschuß. Zum Vergleich sind die Ziffern für die Elektr. Werke herangezogen worden.

Die Ziffern zeigen, daß die Ergebnisse der Gaswerke absolut gestiegen sind. Der relative Anteil an den Gesamtüberschüssen ist dagegen zurückgegangen.

Bezeichnend ist die Entwicklung der Elektrizitätswerke. Sie haben die finanzielle Geltung der Gaswerke vor dem Kriege absolut nach der Höhe der Überschüsse und relativ nach dem Anteil an dem Gesamtüberschuß weit überflügelt.

Die finanziellen Leistungen der Gaswerke allein in den Städten über 50 000 Einwohner ergeben nach den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1927/28 90,7 Mio. ℛℳ und für das Rechnungsjahr 1928/29 99,6 Mio. ℛℳ[5]).

Im Gesamthaushaltsplan der Stadt Berlin erscheinen die städtischen Gaswerke nur mit den Endziffern der von ihnen zu erwartenden Ergebnisse[6]). Das Einnahmesoll der städtischen Gaswerke war im Stadthaushalt für 1930 mit 17,5 Mio. ℛℳ angesetzt. Die fünf großen Wirtschaftsbetriebe der Stadt, die Gaswerke, die Elektrizitätswerke, die Wasserwerke, die städtischen Güter und die Berliner Verkehrs-Gesellschaft, haben zusammen nach dem Voranschlage für 1930 73,2 Mio. ℛℳ Überschüsse gebracht. Im Jahre 1931 ist der von den genannten Betrieben zu erwartende Überschuß infolge der finanziellen Notlage der Verkehrsgesellschaft und des Ausfalles eines großen Teiles der Überschüsse der Elektrizitätswerke und jeglichen Ertrages der städtischen Güter auf 34 Mio. ℛℳ gesunken.

Den Einnahmen aus der städtischen Gaswirtschaft ist einmal die Dividende aus der Beteiligung der Stadt an der Deutschen Gasgesellschaft A.G. und weiter die Konzessionsabgabe dieser Gesellschaft hinzuzurechnen. 1930 waren als Gewinnanteil 1,8 Mio. ℛℳ[7]) und als Konzessionsabgabe 2,5 Mio. ℛℳ in Ansatz gebracht[8]). Außerdem empfängt die Stadt von der Gasbetriebsgesellschaft A.G., der die Betriebsführung der Gaswerke der Deutschen Gasgesellschaft obliegt, Einnahmen in Gestalt von Zuschüssen zu den Kosten der öffentlichen

[5]) Vgl. Elsas „Die deutsche Gaswirtschaft", Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 176, S. 67/68.

[6]) Vgl. Ordnung für die Aufstellung des Stadthaushaltes Dienstblatt 1929 Nr. 122. Die Ergebnisziffern der drei großen Werksaktiengesellschaften, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Werke, sind mit denen der Berliner Stadtgüter G. m. b. H. und der Berliner Verkehrs-Gesellschaft im Haushaltsplan 1930 in Kap. XIX, Abtlg. 1 des Zentralhaushaltes als „Gewinnbringende Betriebe in Gesellschaftsform" zusammengefaßt. In Abteilung 2 sind als „Gemeinnützige Betriebe in Gesellschaftsform" die Berliner Brennstoff G. m. b. H. und die Berliner Reklame- und Anschlagwesen G. m. b. H. untergebracht. In Abteilung 3 finden sich 13 Betriebe mit kaufmännischer Buchführung, von denen einen Ertrag nur das Werk Buch und der Ziegeleibetrieb in Gransee ausweisen. Abteilung 4 endlich enthält 7 Betriebe mit kameralistischer Buchführung ohne jeden Ertrag.

[7]) Vgl. Kap. XX, 1 „Kapital- und Schuldenverwaltung des Haushaltes 1930".

[8]) Vgl. Kap. XX, 2 „Dotationen, Renten und Abgaben des Haushaltes 1930".

Beleuchtung in den Verwaltungsbezirken Tiergarten, Schöneberg, Treptow, Tempelhof und Zehlendorf. Diese Zuschüsse, die sich im Jahre 1930 auf 290 000 ℳ[9]) bezifferten, stellen aber keine im Haushalt der Stadt verbleibende Einnahme dar, sondern können nur als Verrechnungsposten bewertet werden, da sie von den Bezirken für die öffentliche Beleuchtung wieder verausgabt werden.

Zu Lasten der städtischen Gaswerke besteht im Haushalt der Kapital- und Schuldenverwaltung noch eine Einnahme an Zinsen und Tilgungsbeträgen für eine Anleiheablösungsschuld, für die 1930 802 000 ℳ eingestellt waren[10]).

Insgesamt sind der Stadt aus der Gaswirtschaft im Haushaltsjahre 1930 21,8 Mio. ℳ zugeflossen.

Unser besonderes Interesse verdient die Frage nach den Ergebnissen der städtischen Gaswirtschaft im Verhältnis zu den Betriebsüberschüssen überhaupt und zum Gesamtzuschußbedarf der städtischen Haushaltswirtschaft. Die Überschüsse der gesamten städtischen Betriebe bezifferten sich 1930 auf 74,5 Mio. ℳ. Hieran waren die Überschüsse der städtischen Gaswerke allein mit 24% beteiligt, die Gesamteinnahmen aus der städtischen Gaswirtschaft mit 29%. Die Steigerung gegenüber dem Rechnungsjahre 1929, das Anteilziffern von 19% und 24,5% aufweist, erklärt sich in erster Linie aus dem Absinken der Erträge der übrigen Wirtschaftsbetriebe der Stadt und sodann aus den höher angesetzten Ablieferungen der städtischen Gaswerke[11]).

Die Erträge der städtischen Gaswerke im Verhältnis zum Gesamtzuschußbedarf betrachtet, ergibt für die Jahre 1928/29 und 1929/30 bei einem Zuschußbedarf von 516 bzw. 556 Mio. ℳ einen Hundertsatz von 3,9 bzw. 2,6. Durch die Überschüsse aus den städtischen Wirtschaftsbetrieben konnten in den gleichen Haushaltsjahren von dem Gesamtzuschußbedarf der städtischen Verwaltung Berlins 15,5% bzw. 14,5% gedeckt werden.

Nach Abschluß der Untersuchungen über die Stellung der städtischen Gaswerke im Haushalt der Stadt Berlin und der Bedeutung ihrer Überschüsse für die Deckung des allgemeinen Zuschußbedarfes taucht

[9]) Vgl. Kap. III, 3 „Straßenbeleuchtung der Bezirkshaushalte 1930".

[10]) Über die Verpflichtung zur Zahlung bestand Streit zwischen der Stadt und den städtischen Gaswerken, so daß diese Beträge der Stadt bisher nicht zugeflossen sind. Das von den Gaswerken angerufene städtische Schiedsgericht hat durch den Spruch vom 3. Juni 1932 erkannt, daß die Gaswerke der Stadt die Aufwendungen aus den Anleihe-, Ablösungs- und Aufbringungsverpflichtungen zu erstatten haben.

[11]) In welchem Umfange die Erträge der Gaswerke zum Ausgleich des Haushaltes der Stadt herangezogen werden, geht aus der folgenden Stellungnahme des Magistrats in seiner Vorlage Nr. 206/1932, S. 4, hervor: „Die gewinnbringenden Betriebe in Gesellschaftsform konnten bei dem Rückgang ihrer eigenen Einnahmen im allgemeinen nicht zur weiteren Entlastung des Stadthaushaltes beitragen, bei einzelnen ergaben sich sogar erhebliche Ausfälle. Nur der Überschuß der Gaswerke wurde um rund 2 Mio. ℳ erhöht."

die Frage auf, ob es mit der von uns festgestellten Grundtendenz der kommunalen Wirtschaft zu vereinbaren ist, derart hohe Betriebsüberschüsse zu erzielen, daß diese zum wesentlichen Bestandteil der Gesamteinnahmen werden. Auf diese Problemstellung ist zu entgegnen, daß die steigenden finanziellen Lasten der Stadt Berlin und die zunehmende Nutzbarmachung der Überschüsse ihrer Wirtschaftsbetriebe für allgemeine Verwaltungszwecke zwangsläufig entstehen, häufig unter Verkennung ihrer wichtigsten Lebensbedingungen.

Die stärkere Verwendung der Einnahmequellen der städtischen Unternehmungen, insbesondere der Erträge der Berliner städtischen Gaswirtschaft, ist der natürliche Ausweg aus einer untragbaren Einengung der finanziellen Bewegungsfreiheit der Stadt[12]).

[12]) Vgl. Jeserich a. a. O. S. 222.

C. Die sozialpolitische Bedeutung der Berliner städtischen Gaswerke.

Kapitel 24.

Die Berliner städtischen Gaswerke als Arbeitgeber.

Die Bedeutung der städtischen Gaswerke als Arbeitgeber entspricht ihrer technisch-wirtschaftlichen und allgemeinen ökonomischen Rolle im Gesamtwirtschaftsorganismus, der in vielgestaltiger Beziehung von einer ordnungsmäßigen und zuverlässigen Gaserzeugung abhängig ist. Da die Funktion der Gaswerke als Arbeitgeber mehr oder weniger alle Bevölkerungskreise berührt, ist eine sozialpolitisch richtige Gestaltung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unbedingt erforderlich. Ein solches Verhältnis ist die unerläßliche Voraussetzung für den ungestörten Fortgang der volkswirtschaftlichen Produktion und bildet gleichzeitig die Vorbedingung für eine ununterbrochene und ausreichende Versorgung der Verbraucher mit Gasprodukten[1]).

Die Zahl der in der deutschen Gasindustrie beschäftigten Arbeitnehmer betrug nach der amtlichen Berufszählung im Jahre 1925 64 216 und verteilt sich auf selbständige Unternehmer mit 788=1,2%, auf Angestellte und Beamte mit 14 281=22,3% und auf Arbeiter mit 49 147=76,5%[2]).

Die Berliner städtischen Gaswerke hatten im Jahre 1923 ihren höchsten Personalbestand aufzuweisen. Diese Übersetzung war auf die nach der Staatsumwälzung eingeführte sechsstündige Arbeitsschicht

[1]) Vgl. Sternberg-Raasch „Die Gaswerke als Arbeitgeber" in „Das Gas in der deutschen Wirtschaft", S. 332.

[2]) Vgl. Suhr „Die Angestellten in den Gasanstalten" in „Das Gas in der deutschen Wirtschaft", S. 352.

und auf die Verwaltungsmehrarbeit infolge der anormalen Währungsverhältnisse zurückzuführen. Erst im Jahre 1924 kam ein Abbau der übersetzten Belegschaft infolge Modernisierung der technischen Anlagen und Rationalisierung der Verwaltung in Fluß.

Die Bewegung der Belegschaft, getrennt nach Angestellten und Arbeitern, in Verbindung mit der Gasproduktion zeigt Tafel 24. Die relative Gesamtpersonalziffer beträgt bei rückläufigem Personalbestand im Jahre 1930 = 14,38 auf 1 Mio. cbm Gasproduktion. Diese

Tafel 24*).

Jahr	Gasproduktion in 1000 cbm	Beamte und Angestellte	je 1 Million cbm Gasproduktion	Arbeiter	je 1 Million cbm Gasproduktion	Beamte, Angestellte u. Arbeiter	je 1 Million cbm Gasproduktion
1923	334 525	3185	9,52	8115	24,26	11 300	33,78
1924	354 444	2234	6,62	5578	15,76	7812	22,38
1925	427 396	1997	4,67	5500	12,88	7497	17,55
1926	458 770	1820	3,96	5186	11,30	7006	15,26
1927	474 497	1908	4,02	5055	10,66	6963	14,68
1928	489 621	2001	4,07	5356	10,93	7357	15,00
1929	512 257	2284	4,46	5191	10,14	7475	14,60
1930	478 345	2257	4,70	4628	9,68	6885	14,38

*) Die Ziffern erfassen das gesamte im Innen- und Außenbetriebe tätige Personal. Stichtag ist bis zum Jahre 1925 jeweils der 1. 12., von 1926 ab jeweils der 31. 12. d. Js. Die Ziffern bis 1925 nach Schöneberg „Gas- und Wasserfach" 1926 S. 885.

Ziffer liegt um ein Geringes über den Durchschnitt der gleichen Ziffern in anderen Gaswerken und findet ihre Erklärung in den nach besonderen Gesichtspunkten zu beurteilenden Berliner Verhältnissen.

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen der Arbeiter finden ihre Regelung durch den zwischen der „Berliner Städtische Gaswerke A.G." und der „Berliner Städtische Wasserwerke Akt.Ges." einerseits und dem Tarifkartell der freien Gewerkschaften[3]) andererseits abgeschlossenen Manteltarifvertrag nebst Lohntarif vom 19. Oktober 1932. Inhaltlich gleiche Tarifverträge sind mit dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen (sogenannter „Christlicher Verband") und dem Verband der Maschinisten und Heizer, Berlin, vereinbart worden.

Die Arbeitsbedingungen und auch die Löhne der Arbeiter in den Berliner städtischen Gaswerken werden durch diese Verträge im

[3]) Dieses Tarifkartell besteht aus dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, heute „Gesamtverband", und dem Deutschen Metallarbeiterverband.

Gegensatz zu dem reichszentral abgeschlossenen Manteltarifvertrag für die Gemeindearbeiter örtlich geregelt[4]).

Ein besonderes Merkmal des Arbeiter-Tarifvertrages vom 19. Oktober 1932 bilden die Bestimmungen über die sogenannten sozialen Leistungen: Lohnvergütung bei unverschuldetem Arbeitsausfall, bei Krankheit, Urlaub, Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Im Falle einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger ununterbrochener Beschäftigungszeit 90% des Bruttolohnes als Krankenlohn gezahlt, und zwar für eine nach der Länge der Dienstzeit gestaffelte Dauer (§ 9 des Tarifvertrages). Der Arbeiter erhält somit seinen normalen Lohn unter Abzug von 10% und unter Anrechnung des ihm zustehenden Krankengeldes.

Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten Urlaub, gestaffelt nach der Länge der Dienstzeit, bis zu 20 Werktagen unter Fortzahlung ihres Lohnes.

Die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversorgung regelt sich nach Maßgabe der jeweils für die Arbeiter der Stadt Berlin geltenden Bestimmungen[5]).

Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegeldes ist, daß der Arbeiter eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit bei der Stadt abgeleistet hat und im Verlaufe dieser Dienstzeit dauernd dienstunfähig geworden ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Auch denjenigen Arbeitern, denen nach den Ruhegeldbestimmungen kein Ruhegeld zusteht, kann unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der entgangenen Versorgung eine widerruflich laufende Unterstützung gezahlt werden. In gewissem Umfange kann die Gewährung dieser Unterstützung auch auf Familienangehörige ausgedehnt werden.

Diese Bestimmungen des Manteltarifvertrages verdienen besondere Hervorhebung. Sie können als die Fortbildung von Tendenzen angesehen werden, die bereits in der Vorkriegszeit in mehr oder weniger deutlicher Form hervorgetreten sind und die für die öffentlichen Verwaltungen kennzeichnend waren[6]). Die Gemeinden waren bestrebt, die wirtschaftlich unsichere Stellung eines Lohnarbeiters durch Maßnahmen verschiedener Art zu festigen[7]).

[4]) Die deutschen Kommunalverwaltungen sind in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber sowohl für ihre eigentliche Verwaltung als auch für ihre Betriebe seit 1920 in dem Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände, Berlin, zusammengeschlossen. Vgl. hierzu „Die Gaswerke als Arbeitgeber" in „Das Gas in der deutschen Wirtschaft" von Sternberg-Raasch, S. 332. Die städtischen Gaswerke gehören diesem Arbeitgeberverband nicht an.

[5]) Maßgebend ist gegenwärtig der Gemeindebeschluß vom $\frac{14.11.28/17.4.29}{14.3.1929}$, Dienstbl. I/1929, Nr. 144.

[6]) Vgl. Eding „Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge für die Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen", Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin 1930.

[7]) Vgl. Mombert „Die deutschen Stadtverwaltungen als Arbeitgeber", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 132, S. 135 ff.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die eine Sicherung der sozialen Einrichtungen nach den Zeitströmungen und angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Berliner städtischen Gaswerke als zu kostspielig und daher untragbar bezeichnet haben. Die Gewährung sozialer Leistungen an die Arbeiter in lebenswichtigen Betrieben liegt aber im Interesse der Allgemeinheit[8]).

Die wirtschaftliche und finanzielle Not der Gemeinden hat inzwischen dazu geführt, daß im Wege einer außerordentlichen, rechtlich unzureichend begründeten Gesetzgebung die sozialen Einrichtungen und auch die Löhne eine starke Beschränkung erfahren haben.

Die Arbeitsbedingungen der Angestellten finden ihre Regelung in einem zwischen der „Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges.", der „Berliner Städtische Elektrizitätswerke Akt.-Ges." und der „Berliner städtische Wasserwerke Akt.-Ges." einerseits und einer Reihe gewerkschaftlicher Verbände[9]) andererseits geschlossenen Tarifverträge vom 16. Februar 1928.

Die in den städtischen Gaswerken bei der Umgründung in eine Aktiengesellschaft tätigen städtischen Kämmerei- und Werksbeamten sind vom Magistrat unter Übertragung ihrer Gehalts- und Versorgungsansprüche auf die „Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges." für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft beurlaubt worden. § 6 des Pachtvertrages zwischen Stadt und Gesellschaft regelt die Pflichten der Gesellschaft einmal diesem Teil der Arbeitnehmer gegenüber, des weiteren auch den Angestellten und Arbeitern gegenüber. Die Beamten gelten infolge der Beurlaubung im allgemeinen als Angestellte der Gesellschaft und haben für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft ihre unmittelbare Beamtenstellung gegenüber dem Magistrat als vorgesetzte Behörde verloren. Die Frage, ob ihre beamtenmäßigen Rechte für diese Zeit als vollkommen erloschen anzusehen sind, ist zweifelhaft und hat bisher eine einwandfreie Entscheidung nicht gefunden.

Die Arbeitsverträge mit den beurlaubten Beamten werden nach den allgemeinen Arbeitsbedingungen des erwähnten Angestelltentarifvertrages abgeschlossen.

Den Angestellten wird im gleichen Umfange wie den Arbeitern durch den Tarifvertrag im Falle der unverschuldeten Krankheit und Berufsunfähigkeit sozialer Schutz gewährt. Die Angestellten erhalten

[8]) Vgl. Elsas „Die deutsche Gaswirtschaft", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 176, S. 52.

[9]) Hierzu gehören: Bund der technischen Angestellten, Zentralverband der Angestellten, Deutscher Werkmeisterverband, Zentralverband der Maschinisten und Heizer und der Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Wagenverkehrs. Als Beamtengewerkschaften sind dem Tarifvertrage in einer besonderen Erklärung beigetreten: Der Verband Preuß. Kommunalbeamten E. V. und die Reichsgewerkschaft deutscher Kommunalbeamten. Infolge Veräußerung der „Bewag" seitens der Stadt an die „Berliner Kraft- und Licht-A. G." scheidet diese für den gegenwärtig zur Verhandlung stehenden neuen Tarifvertrag als Kontrahent aus.

ebenfalls ein Ruhegeld und unter Umständen auch eine widerrufliche laufende Unterstützung nach den für die Arbeitnehmer der Stadt Berlin geltenden Bestimmungen.

Die Vergütung regelt sich nach der Besoldungsordnung für die städtischen Beamten in der Weise, daß Änderungen in den Besoldungsverhältnissen der städtischen Beamten sich ohne weiteres auf die Vergütung der Angestellten übertragen.

Neben den sozialen Leistungen aus dem Tarifvertrage steht den Angestellten und Arbeitern als Arbeitnehmer eines besonders gefährlichen Betriebes ein gesetzlicher Unfallschutz nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung zu[10]). Für die Gewährung dieses Schutzes und der sich aus einem Unfall ergebenden Fürsorgeleistungen ist die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke zuständig[11]).

Für die Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmer haben die Gaswerke im Jahre 1929 270 000 ℳ und 1930 264 000 ℳ an Beiträgen aufgebracht.

Durch die Einrichtung eines besonderen Sicherheitsdienstes ist es möglich gewesen, die Unfallziffern während der Jahre 1928—1930 trotz Zunahme der Gasproduktion, also trotz erhöhter Arbeitstätigkeit im Be- und Vertriebe und immer größer werdender Mechanisierung des Betriebes zu senken[12]).

Im Jahre 1930 waren bei einer Belegschaft von 7180 Personen 930 Unfälle = 12,9% zu verzeichnen. 39,8% der Unfälle verursachten überhaupt keine Arbeitseinstellung, 3% = 3 Unfälle verliefen tödlich[13]).

Zur Versorgung der Arbeitnehmer in Krankheitsfällen ist für den Bereich der Berliner städtischen Gaswerke eine eigene Betriebs-

[10]) Vgl. §§ 537 ff. und 544 ff. der RVO. in der Fassung vom 15. 12. 1924, RGBl. S. 779 und das 3. Gesetz zur Änderung der RVO. vom 20. 12. 1928, RGBl. S. 405.

[11]) Die Zuständigkeit dieser Berufsgenossenschaft erstreckte sich im Jahre 1930 auf 3408 Wasserwerke, 204 Kanalisationswerke und rund 1300 Gaswerksbetriebe mit ungefähr 58 500 Vollarbeitern und 5000 kaufmännischen Angestellten.

[12]) Dieser Sicherheitsdienst ist im Jahre 1928 nach dem Muster rheinisch-westfälischer Industrieunternehmungen ins Leben gerufen worden. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Aufklärung der Arbeitnehmer gegen Unfallgefahren durch Belehrung in Vorträgen, Kursen und Lichtbildvorführungen. Weiter gehört zu den Aufgaben des Sicherheitsdienstes die Kontrolle und Begutachtung der eingeführten Sicherheitsvorkehrungen. Dem Sicherheitsdienst stehen in den einzelnen Betrieben der Gaswerke besondere Sicherheitskommissionen zur Seite, die sich aus den örtlichen Vertretern der Arbeiterschaft und der Betriebsbeamten zusammensetzen. Alle Sicherheitsmaßnahmen werden in gemeinsamer Sitzung mit dieser Stelle beraten, ebenso finden Unglücksfälle und ihre zukünftige Verhütung eingehende Erörterung.

[13]) Von diesen Unfällen haben sich 2 Unfälle nicht im eigentlichen Gaswerksbetriebe ereignet, sondern auf dem Wege von bezw. zur Arbeitsstelle, die versicherungsrechtlich als Betriebsunfälle angesehen werden.

krankenkasse errichtet worden[14]). Die enge Bindung der Bedürfnisse einer Betriebskrankenkasse an die wirtschaftliche Lage des Unternehmens kann unter Umständen von nachteiliger Wirkung für die Versicherten sein. Andererseits ist es bei einem Unternehmen, dessen Geschäftsführung den Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse der Arbeitnehmer erstrebt, sehr wohl möglich, daß die Leistungen der Betriebskrankenkasse den Leistungen der allgemeinen Krankenkassen überlegen sind.

Durch Verschickung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in Erholungsheime wird mit besonders bereitgestellten Mitteln neben der gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorge in weitgehendem Umfange freiwillige Krankheits- und Sozialfürsorge betrieben. An diese Stelle gehört auch die Beteiligung der Berliner städtischen Gaswerke an Erholungsheimgesellschaften, die den Zweck hat, den Arbeitnehmern einen verbilligten Kur- und Ferienaufenthalt zu ermöglichen.

Den nichtversicherungspflichtigen Angestellten ist durch besondere Zuschußleistungen der Berliner städtischen Gaswerke die Möglichkeit gegeben, sich an der von der Stadt Berlin für ihre Bediensteten ins Leben gerufenen Krankenanstalt zu beteiligen[15]).

Zur Verbesserung der sozialen Verhältnisse der Arbeiter und Angestellten, insbesondere der minderbemittelten und kinderreichen, haben die städtischen Gaswerke eine Wohnsiedlung mit mehr als 100 Wohnungen errichtet[16]). Durch Gewährung billiger Baukapitalien konnten die Wohnungsmieten in einem günstigen Verhältnis zu den Einkommen festgesetzt werden.

Nicht zuletzt dank dieser fürsorglichen Betriebspolitik sind Arbeitseinstellungen im Betriebe der städtischen Gaswerke sehr selten gewesen, so daß die Sicherheit der Versorgung der städtischen Bevölkerung und ein ungestörter Fortgang der versorgten industriellen Betriebe kaum in Frage gestellt war.

[14]) Vgl. § 245 der RVO.

[15]) Vgl. Dienstblatt I, 1929, Nr. 142.

[16]) Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist der Bau und die Verwaltung der Wohnsiedlung der „Gemeinnützige Häuserbau und Verwaltungs-G. m. b. H." übertragen worden, deren Gesellschaftskapital sich im alleinigen Besitz der städtischen Gaswerke befindet.

Teil IV.

Auswirkungen einer Ferngasversorgung aus den Kohlegebieten auf die Berliner städtische Gaswirtschaft.

Kapitel 25.

Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung einer Zechenferngasversorgung.

Bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts beschränkte sich die Gasversorgung im wesentlichen auf örtlich begrenzte, mehr oder weniger umfangreiche Verbrauchsgebiete innerhalb der Städte. Diese Periode der örtlichen Gasversorgung[1]) wurde abgelöst durch eine interkommunale Gasfernversorgung aus zentralen, gruppenweise zusammengefaßten Großgaswerken, wir wollen sie als Gruppengasversorgung bezeichnen, und durch eine Versorgung aus den Zechen der Kohlefundgebiete.

Vorwiegend wirtschaftliche Gründe veranlaßten die Gaswerke, mit ihren Rohrleitungen in benachbarte Gebiete einzudringen und diese, soweit sie der Gasversorgung bisher noch nicht erschlossen waren, an das städtische Versorgungsnetz anzuschließen[2]). Die Vorteile für die angeschlossenen Gemeinden und Gemeindeverbände bestanden im wesentlichen darin, daß sie ohne Inanspruchnahme größerer Kapitalien für den Bau eigener Werke mit verhältnismäßig geringen Kosten eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit Gas als Leucht- und Kraftstoff erreichten. Außerdem bot sich den Gemeinden Gelegenheit, durch Übernahme der Verteilung des Gases neue Einnahmequellen zu erschließen. Für die liefernden Werke ergab sich durch die Erweiterung ihres Rohrnetzes eine bessere Ausnutzung der Produktionsanlagen und eine Senkung ihrer Produktionskosten.

In Deutschland nahmen die Städte Lübeck und Heidelberg im Jahre 1903 die Versorgung größerer, außerhalb ihrer Stadtgrenzen gelegener Gebiete auf[3]). Diese interkommunale Versorgung breitete sich in der Vorkriegszeit besonders in Mitteldeutschland aus, das eine starke Bevölkerungsanhäufung und zahlreiche industrielle und hausgewerbliche Produktionsbetriebe aufzuweisen hatte. Träger der

[1]) Vgl. Elsas, „Die deutsche Gaswirtschaft" a. a. O., S. 2 ff.

[2]) Der Anfang einer Gruppengasversorgung läßt sich für Berlin auf das Jahr 1890 zurückführen. In diesem Jahr schlossen die städtischen Gaswerke erstmalig einen Versorgungsvertrag mit der an Berliner Gebiet grenzenden Gemeinde Pankow.

[3]) Vgl. Oefverberg „Das Fernversorgungsproblem", Berlin 1926, S. 5.

Gruppengasversorgung sind heute wie damals überwiegend die Gemeinden. Zum großen Teile sind sie Selbsterzeuger und leiten das Gas an andere Gemeinden weiter, zum geringen Teile sind sie nur Abnehmer und beziehen das Gas von anderen kommunalen oder privaten Gaswerken. Die gesamte Ferngasabgabe betrug 1927 520 Mio. cbm — etwa 15% des deutschen Gasverbrauchs. Hiervon entfielen 375 Mio. Kubikmeter = 72% auf Zechen- und Kokereigas und nur rd. 145 Mio. Kubikmeter = 28% auf Gaswerksferngas. Das Gaswerksferngas wurde zu ungefähr gleichen Teilen mit 46% und 47% aus kommunalen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen abgegeben. Gegenüber dem Anteil der vorwiegend privatwirtschaftlich betriebenen Kokereien und Zechen an der Ferngasversorgung tritt der Anteil der kommunalen Gaswerke stark zurück. Mit Zechenferngas wurden 206 Orte = 14% der überhaupt mit Ferngas versorgten Ortschaften beliefert. Für die Beurteilung der Ferngasversorgung in bezug auf die Bedeutung für die Verbraucher ist wichtig, daß diese 206 Ortschaften 72% der gesamten Ferngasabgabe aufnehmen, während die kommunalen Gaswerke nur rd. 41% der fernversorgten Ortschaften beliefern[4]).

Bis dahin war die Entwicklung der Gruppengasversorgung, allgemein betrachtet, den technisch-wirtschaftlichen Erfordernissen und dem Bestreben, den Rohstoff Kohle und die Produktionsanlagen ökonomisch auszunutzen, gefolgt. Nunmehr entwickelte sich aus der Gruppengasversorgung, die sich in ihrem technischen und wirtschaftlichen Aufbau kaum von einer gewöhnlichen großstädtischen Gasversorgung unterschied, eine neue Form der Gasversorgung. Es entstanden die sogenannten Gruppengasgesellschaften, deren technische Grundlagen die Fortleitung des Gases unter erhöhtem Druck ist und deren wirtschaftliche Grundbedingungen in dem systematischen Zusammenschluß zentral gelegener Großgaswerke zum Zwecke der einheitlichen Gasversorgung für ganze Provinzen und Länder bestehen. Die Bildung große Gebiete umspannender Gruppengasgesellschaften wird zu einem typischen Merkmal der gegenwärtigen Entwicklungsstufe der deutschen Gaswirtschaft.

Neben dieser Gruppengasversorgung, aber zeitlich mit ihr eng zusammenhängend, entwickelte sich die Gasfernversorgung aus den Kokereien des rheinisch-westfälischen Kohlengebietes [5]).

[4]) Die Ziffern nach Elsas „Ferngas", Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwirtschaft Nr. 27.

[5]) Die erste Zechengasversorgung richtete die August Thyssen-Hütte im Jahre 1905 ein, es folgten die Zechen von Stinnes, die die Versorgung der Stadt Essen übernahmen und sodann die Versorgung der Stadt Mülheim aus Hüttenanlagen in Hamborn. Nach anfänglichen Mißerfolgen faßte die Kokereigasversorgung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet bald festen Fuß. Gegenwärtig sind als größte Unternehmungen zu nennen: „Das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk", das 1910 die Ferngasversorgung von eigenen Zechen aus aufnahm und dessen Fernleitungsnetz im Jahre 1929 eine Länge von 280 km hatte, die Gasabgabe betrug im gleichen Jahre 90 Mio. cbm, und die „Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen", die 30 Städte und Landgemeinden mit Gas versorgen und deren Gasabsatz im Jahre 1929 25 Mio. cbm betrug.

Das Bestreben der Zechen war, das bei der Verkokung als Nebenprodukt anfallende Überschußgas nutzbringend zu verwerten. Durch den Krieg kam diese Entwicklung zum Stillstand. Erst im Jahre 1925 gab der Plan der in eine Aktiengesellschaft für Kohleverwertung, heute „Ruhrgas A.-G.", zusammengeschlossenen Kohlenzechen des rheinisch-westfälischen Kohlengebiets dem Gedanken der Zechenferngasversorgung einen neuen starken Auftrieb [6]). Das Projekt der „Ruhrgas" ging dahin, alle für den Ferngasbezug günstig gelegenen Gaswerke zur Stillegung zu veranlassen und große Teile Deutschlands aus dem Ruhrgebiet mit Gas zu beliefern. Den Anstoß zu diesem gewaltigen Plan gaben nicht etwa die noch nicht oder noch nicht genügend mit Gas versorgten Gemeinden, sondern die eigenen wirtschaftlichen Interessen der Kohlenzechen. Bisher war der Gedanke leitend, die Weiterentwicklung der Gaswirtschaft im Sinne einer Rationalisierung der Produktion durch Konzentrierung in Großerzeugungsstätten im Schwerpunkt der Verbrauchsgebiete zu bestimmen. Jetzt hingegen sollte diese Konzentration verbunden werden mit einem Anschluß an die Kokereien der Ruhrzechen [7]).

Der technische Vorgang ist kurz folgender: Das auf sämtlichen Zechen anfallende überschüssige Zechengas wird in eine große Sammelleitung zwischen Hamborn und Hamm geleitet. Im Sammelwerk wird das Gas gereinigt und mit einem hohen Anfangsdruck durch die verschiedenen Versorgungsstränge nach Bremen, Hamburg, Magdeburg und Berlin versandt. Hauptangriffsfeld der „Ruhrgas A.-G." ist Südwest- und Süddeutschland, das mit seiner dichten Bevölkerung und seinem häufigen Industrievorkommen diejenigen Voraussetzungen bietet, die für den Bau und Betrieb der kostspieligen Fernleitungen erforderlich sind. Gegen dieses Projekt erhob sich ein starker Widerstand der kommunalen Gaswerke, der eine Änderung des ursprünglichen Planes bewirkte, so daß „die geplante Ferngasversorgung nicht etwa die bestehende Ferngasversorgung in den deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden von heute auf morgen in revolutionärer Weise durch eine ausschließliche Gaslieferung von den Zechen des Ruhrgebietes aus ersetzen, sondern in der zweckmäßigsten Form von den Kohlerevieren aus in die vorhandene deutsche Gasversorgung hineinwachsen soll [8]).

Der Plan der „Ruhrgas" ist von außerordentlich weitgehender wirtschaftlicher Auswirkung auf alle Zweige der Volkswirtschaft. Nur nach eingehender Untersuchung kann die Frage der Ablehnung oder Bejahung der Zechenferngasversorgung entschieden werden. Für eine solche Untersuchung ist aber diese Stelle nicht der ge-

[6]) Vgl. Denkschrift der A. G. für Kohleverwertung, „Deutsche Großgasversorgung".

[7]) Vgl. Elsas „Das Problem der Ferngasversorgung" in „Der deutsche Volkswirt", Heft 23/24, 28/29, 1928.

[8]) Vgl. Denkschrift „Deutsche Großgasversorgung", Juni 1927, S. 7.

eignete Platz. Es sollen nur die Gesichtspunkte herausgestellt werden, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Diese Gesichtspunkte zergliedern sich in privatwirtschaftliche, volkswirtschaftliche und kommunalwirtschaftliche bzw. kommunalpolitische.

Ist die Zechenferngasversorgung geeignet, durch Konzentrierung der Gaserzeugung, sei es in den Zechenkokereien des Bergbaues oder in den Gaswerken der Kommunen, Kostenersparnisse und damit eine Verbilligung des Gaspreises zu bewirken? Ergeben sich weitere Ersparnisse bei einem Anschluß an die Zechenferngasversorgung?

Die Konzentrierung der Gaserzeugung bringt, da das Gesetz der Überlegenheit des Großbetriebes gegenüber dem Kleinbetriebe auch in der Gaswirtschaft Geltung hat, zweifellos Ersparnisse mit sich, die in dem Übergang vom Kleinbetrieb zum Großbetrieb begründet sind. Ein besonderer Vorzug des Großbetriebes ist die Verteilung der fixen Kosten auf eine größere Produktionsmenge. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die Erzeugungskosten in mittleren Gaswerken etwa das 1,3—1,8 fache und in kleineren Werken das 2—3 fache der Erzeugungskosten in Großgaswerken betragen [9]). Damit ist bereits die erste Frage entschieden. Für die Beantwortung der nächsten Frage ist es notwendig, die Selbstkosten der Produktion im Kokereibetrieb und im Gaswerksbetrieb mit einander zu vergleichen. In beiden Produktionsstätten ist der gleiche technische Produktionsapparat vorhanden, mit dem im gleichen Produktionsgang Gas, wenn auch verschiedener Zusammensetzung, hergestellt wird. Obwohl die Produktionsziele beider Betriebe voneinander verschieden sind, bestehen grundsätzliche Unterschiede zwischen Großgaswerken und Kokereien nicht. Aus der Gleichartigkeit des Produktionsvorganges kann die Folgerung gezogen werden, daß die Selbstkosten der großen und mittleren Gaswerke, soweit sie den Vorzug einer günstigen Transportlage genießen, denen der Zechenkokereien gleich sind. Ein genaues Abwägen sämtlicher Selbstkostenfaktoren beider Produktionszweige ist nicht möglich, da bestimmte Angaben über die Gestehungskosten des Zechengases im Gegensatz zum Gaswerksgas nicht vorliegen.

Bei dieser Sachlage wird sich eine weitere Ersparnis durch den Anschluß an die Kokereien nur dann ergeben, wenn die bei einer Zechengasversorgung ersparte Kohlenfracht von dem Kohlengewinnungsort bis zum produzierenden Gaswerk größer ist als die Kosten für den Ferntransport des Gases unter Abzug der neu entstehenden Koksfracht von der Zeche zum Koksverbrauchsort. Das Problem der Zechenferngasversorgung wird dadurch zu einem Problem der billigsten Transportkosten [10]). Eingehende Untersuchungen haben ergeben, daß ein Vergleich zwischen den Transportkosten der Kohle und des fernbezogenen Gases zum Nachteil des letzteren ausfällt, sobald das

[9]) Vgl. „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft", S. 480.
[10]) Vgl. Müller „Die Gasfernversorgung" in „Das Gas in der deutschen Wirtschaft", S. 272.

engere Gebiet der Kohlenfundstätten überschritten wird [11]). Das Ferngas muß überdies in vielen Fällen den Wettbewerb mit der Wasserfracht aushalten. Weiter sind technische Verbesserungen in der Beförderung der Massengüter durch die Reichsbahn und eine den Kohleverbrauchern günstige Tarifpolitik geeignet, das Transportkostenproblem zu Ungunsten des Ferngasbezuges zu verschieben.

Nach den Plänen der „Ruhrgas" ist beabsichtigt, durch die Ferngasversorgung den volkswirtschaftlich notwendigen Ausgleich zwischen der überschüssigen Gaserzeugung in den Zechen und der gesamtwirtschaftlich erwünschten Steigerung des Gasverbrauchs in weiten Teilen des Reichs zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll eine andere Aufgabe ihre Lösung finden, die als das Sortenproblem bezeichnet wird [12]). Beim Abbau der Kohle fallen die verschiedenen Kohlensorten von der gasreichsten bis zur gasärmsten Kohle und von der feinsten Körnung bis zu den größten Stücken zwangsläufig in einem bestimmten Verhältnis an. Während nun bei günstiger Lage des Kohlenmarktes alle Sorten restlos Absatz finden, wird der gleichmäßige Verkauf aller Sorten bei rückgängigen Marktverhältnissen zu einem Problem für den Verkäufer, eben dem sogenannten Sortenproblem. Dieses Problem soll in der Weise gelöst werden, daß nach Möglichkeit im eigenen Betriebe der Ruhrzechen diejenigen Kohlensorten Verwendung finden, die sich besonders zur Kokserzeugung eignen. Das als Nebenprodukt anfallende Koksgas wird den Gaswerken als Ersatz für das von ihnen bisher aus besseren Kohlensorten erzeugte Gas zur Verfügung gestellt. Weiter sollen die Gasmengen, die zur Beheizung der Ofenanlagen auf den Zechen dienen, an die Gaswerke abgegeben werden. Dafür soll in Zukunft die Beheizung der Öfen auf den Zechen durch ein Gas, welches man aus den marktschwierigen Kohlensorten herstellt, erfolgen.

Das Sortenproblem besitzt die von der „Ruhrgas" behauptete volkswirtschaftliche Bedeutung nicht mehr [13]). Die Absatzschwierigkeiten minderwertiger Kohlensorten sind besser auf dem modernen Wege der Kohlenstaubfeuerung, der Kohleverflüssigung und der Kohleverschwelung zu beheben.

Neben dem Sortenproblem bleibt für den Bergbau das Interesse an der Unterbringung der überschüssigen Gasmengen bestehen. Es wird behauptet, daß zum Zwecke der Ferngasversorgung 9—10 Mia. Kubikmeter Zechengas jährlich zur Verfügung stehen. Werden diese Mengen heute wirklich erzeugt und sind sie auch absatzfähig? Diese Fragen müssen angesichts der wirtschaftlichen Lage verneint werden [14]).

[11]) Vgl. Denkschrift des Deutschen Vereins von 1927, S. 17.

[12]) Vgl. Denkschrift der A. G. für Kohleverwertung von 1927, S. 17.

[13]) Vgl. Löser „Ferngas als volkswirtschaftliches Problem" in „Das Gas in der deutschen Wirtschaft", S. 289.

[14]) Vgl. Elsas „Das Problem der Ferngasversorgung" in „Der deutsche Volkswirt", Heft 28, 1928.

Damit wird aber dem Zechenversorgungsproblem eine fundamentale Grundlage entzogen.

Diese Überlegungen führen zu der volkswirtschaftlichen Problemstellung.

Bei der Beurteilung der Zechengasversorgung dürfen nicht der Nutzen einzelner Zweige der Volkswirtschaft, auch nicht die technischen Möglichkeiten entscheidend sein, — technischer Fortschritt ist nicht immer und nicht unbedingt mit volkswirtschaftlichem Fortschritt gleichzusetzen — sondern lediglich der Vorteil der gesamten Volkswirtschaft. Gerade in der Energiewirtschaft eines Landes, welche die verschiedenen Bedürfnisse wirtschaftlicher und sozialer Art gleichmäßig zu befriedigen hat, dürfen Gesichtspunkte der reinen Privatwirtschaft nicht ohne weiteres angewendet werden.

Betrachtet man die Zechengasfernversorgung unter diesen Gesichtspunkten, so erscheint die Problemstellung außerordentlich schwierig und weit verzweigt. Zahlenmäßig ist nur ein geringer Teil der volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu erfassen. Die wichtigsten Vorteile liegen in dem bereits dargestellten Übergang zum Großbetrieb, in der Ersparnis gewisser Brennstoffrachten und in der Nutzbarmachung minderwertiger Brennstoffe.

Den volkswirtschaftlichen Auswirkungen stehen andere Wirkungen von fast gleicher Bedeutung gegenüber. Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der gesamten Ferngasanlagen ist ein außerordentlicher Kapitalaufwand erforderlich. Dieser Aufwand setzt sich im wesentlichen zusammen aus den Kosten des Rohrnetzes, der Sammelwerke, der Reinigungsanlagen und der Kompressionsanlagen. Hinzu treten die Kosten der Überwachung des gesamten Verteilungsnetzes und die Kosten für den Grunderwerb. Der Gesamtaufwand für das betriebsfertige Rohrnetz ohne Reserveleitung wird auf ungefähr 325 Mio. ℳ geschätzt [15]). Er erhöht sich weiter, wenn man die Kosten für die fortbestehenden Verteilungsanlagen der stillgelegten Gaswerke berücksichtigt [16]). In diesem Ausmaße entsteht eine Sonderbelastung des Kapitalmarktes. Abgesehen von der absoluten Unmöglichkeit, gegenwärtig die Mittel für die Durchführung des Projektes zu beschaffen, weder im Inlande noch im Auslande, entsteht die Frage, ob selbst bei normaler Lage des Kapitalmarktes eine Bindung so großer Kapitalmengen auf lange Zeit gutgeheißen werden kann. Da es sich um Mittel für die Produktion eines für die Allgemeinheit äußerst wichtigen Brennstoffes handelt, ist die Frage dem Grunde nach zu bejahen. Sie ist dagegen zu verneinen, wenn große private Unternehmen die Gasversorgung an sich zu ziehen versuchen und die Mittel, die aus diesem Industriezweige über die öffentlichen

[15]) Nach Starke „Großgasversorgung", Berlin 1926.

[16]) Hierdurch erhöht sich der Kapitalbedarf auf rund 500 Mio. ℛℳ. Vgl. Heukeshoven „Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Gasfernversorgung", S. 48.

Unternehmungen der Allgemeinheit zugute kommen, allein der privaten Einzelwirtschaft zufließen. Zusammenfassend ist zu bemerken, daß eine Investierung großer Teile des Wirtschaftsvermögens unter der Voraussetzung zu rechtfertigen ist, daß die Interessen der Allgemeinheit, d. h. der Verbraucher, in weitgehendem Maße gesichert werden.

Wird durch den Übergang zur Zechenferngasversorgung die Mehrzahl der örtlichen Gaserzeugungsstätten überflüssig und stillgelegt, so ergeben sich infolge der engen Verflechtung mit dem Gesamtwirtschaftsorganismus schwerwiegende Folgen, in erster Linie für diejenigen Wirtschaftszweige, für deren Erzeugnisse die Gaswerke ständige Konsumenten sind. Die gaswerkbauende Industrie nebst den zahlreichen Hilfsindustrien wird stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Zechenferngasversorgung bleibt weiter nicht ohne Einwirkung auf die Brennstoffwirtschaft. Voraussichtlich wird sich ein starker Rückgang des Absatzes an Industrie- und Hausbrandkohle sowie Brennholz bemerkbar machen. Sehr bedeutend wird auch der Einfluß auf die Einnahmen der Transportunternehmer aus Kohlenfrachten sein. Betroffen werden hiervon neben der Reichsbahn die Binnen- und Seeschiffahrt [17]). Wenn auch in gewissem Umfange ein Ausgleich durch den Transport größerer Koksmengen erfolgt, wird trotzdem eine Verringerung der Verkehrsleistungen und damit eine Verminderung der Einnahmen vor sich gehen. Der Ausfall an Frachteinnahmen erschwert aber der Reichsbahn die Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Träger der Reparationszahlungen. Das entstehende Defizit wird auf anderem Wege von der Allgemeinheit ausgeglichen werden müssen.

Einen günstigen Einfluß könnte die Zechenferngasversorgung auf die Absatzbelebung der Röhrenindustrie ausüben. Da aber die Lebensdauer der Leitungen auf mindestens 30 Jahre zu veranschlagen ist, wird diese Belebung nur im Zeitpunkte der Durchführung des Projektes vorhanden sein.

Das Projekt der Zechenferngasversorgung wird endlich nicht ohne Einfluß auf die Verhältnisse am Arbeitsmarkt bleiben. Sicher ist mit der Freisetzung des in der Gaserzeugung und in bestimmten Zweigen der Hilfsindustrien beschäftigten Arbeiterpersonals zu rechnen. Im allgemeinen werden jedoch die Auswirkungen am Arbeitsmarkt nicht so schwerwiegend sein, daß sich hieraus allein eine Ablehnung der Zechenferngasversorgung rechtfertigen lassen würde. Es taucht hier die Frage auf, ob nicht etwa die Durchführung des Planes der „Ruhrgas" eine Entlastung des Arbeitsmarktes bewirken könnte. Die Berechtigung dieser Frage ist nicht von der Hand zu weisen, wenn man berücksichtigt, daß durch den Bau der ausgedehnten Fernleitungen

[17]) Bei dem Übergang zur Zechenferngasversorgung und der Stillegung der Gaswerke fällt für die Reichsbahn der Transport von ungefähr 5 Mio. t Kohle fort. Die Beförderung von Zechenkoks vermindert diesen Ausfall um etwa 2,5 Mio. t. Vgl. Denkschrift des „Deutschen Vereins", S. 45.

und der umfangreichen Nebenanlagen ein nicht unbeträchtlicher Teil der brachliegenden Arbeitskräfte auf längere Zeit wieder produktive Verwendung finden kann. Die in dieser Hinsicht mit den zuständigen Reichsstellen gepflogenen Verhandlungen haben angesichts der Unmöglichkeit, das hierzu erforderliche Kapital zu beschaffen, abgebrochen werden müssen.

Außer den wirtschaftlichen Gesichtspunkten darf auch die sozialpolitische und die kommunalpolitische Seite des Problems der Zechenferngasversorgung nicht vernachlässigt werden. Aufgabe und Zweck der kommunalen Gaswirtschaft besteht in einer sicheren und preiswürdigen Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Gas.

Die Sicherheit beim Bezug von Gas aus den Zechengebieten ist in mehr als einer Richtung gefährdet. Einmal liegen die für die Gasbelieferung in Frage kommenden Kohlefundstätten an der Peripherie des Reiches und sind bei jeder außenpolitischen Bedrohung der Gefahr ausgesetzt, die Freiheit ihrer wirtschaftlichen Betätigung zu verlieren. Innenpolitisch besteht die große Gefahr, daß im Falle eines Streikes oder bei Arbeitsstreitigkeiten der größte Teil Deutschlands von der Gaszufuhr abgeschnitten werden kann[18]).

Die von der „Ruhrgas" bisher vorgeschlagene Preisgestaltung sieht eine Unterteilung des fernbezogenen Gases nach dem Verwendungszweck in Konzerngas, Industriegas und Kommunalgas vor. Es ist beabsichtigt, hierfür verschiedene Preise zu berechnen, so daß die Besorgnis entsteht, daß die einzelnen Abnehmer gegeneinander ausgespielt werden und, daß gerade die wirtschaftlich schwachen Teile der städtischen Bevölkerung die Hauptlast der Ferngaskosten werden tragen müssen[19]). Das Ergebnis wird eine Bedrohung der Tarifhoheit der Gemeinde sein. Es besteht aber vom Standpunkt der allgemeinen Kommunalverwaltung aus ein erhebliches Interesse an der Gaswirtschaft als solcher, nicht nur wegen der Versorgung der städtischen Bevölkerung und der finanziellen Auswirkungen für den Stadthaushalt, sondern auch vom Standpunkt der kommunalen Wirtschaftspolitik wegen der wichtigen industriellen Unternehmungen, die die Gaswerke heute in großen und mittleren Städten tatsächlich darstellen. Städte, die im Besitz eigener Gaswerke sind, werden diesen für sie außerordentlich wichtigen Teil ihrer wirtschaftlichen Betätigung und damit ihrer finanziellen Selbständigkeit nicht ohne weiteres aufgeben wollen. Der vollständige oder teilweise Übergang zur Zechenferngasversorgung hat für die beteiligten Kommunen infolge des Ausfalles der Koks- und Nebenproduktenerzeugung geldliche Einbußen zur Folge. Mit dem Fortfall der Koksproduktion geht auch

[18]) Daß von den Unternehmern der Zechenferngasversorgung mit diesen Möglichkeiten gerechnet wird, ergibt sich aus den mit den ferngasversorgten Gemeinden abgeschlossenen Lieferungsverträgen, die mit aller Deutlichkeit auf diesen kritischen Punkt hinweisen.

[19]) Vgl. hierzu Elsas „Ferngas", Schriftenreihe d. Vereins f. Kom.-Wirtschaft Nr. 27.

das wirksame Preisregulierungsmittel des billigeren Gaskokses für die höheren Zechenkokspreise verloren. Es ist jedoch möglich, eine zu starke, nicht durch wirtschaftliche Notwendigkeiten gerechtfertigte Preissteigerung des Zechenkokses durch die Kontroll- und Preisbestimmungsbefugnisse der Kohlenwirtschaftsorgane zu verhindern. Die Ausschaltung der kommunalen Gasproduktion hat noch eine weitere wichtige Folge: Der Bergbau erhält ein Monopol in der Koksherstellung und letzten Endes auch auf dem Brennstoffmarkt, einschließlich des Benzolmarktes. Eine solche Monopolstellung der Zechen bietet aber Anzeichen genug dafür, daß aus ihr Preissteigerungen für die Verbraucher und Monopolgewinne für den Bergbau entstehen können. Von diesen Gesichtspunkten aus gewinnt das Problem der Zechenferngasversorgung ein besonderes Aussehen[20]).

Damit sind die kommunalpolitischen und auch die kommunalwirtschaftlichen Argumente, die für eine Beurteilung der Frage der Zechengasversorgung von Bedeutung sind, genügend gekennzeichnet.

[20]) Vgl. Nübling „Probleme und Ansichten der Gasfernversorgung in Deutschland" in „Wirtschaftsdienst" 1929, S. 44.

Kapitel 26.

Gruppengas oder Zechengas?

Aus den angestellten Überlegungen entsteht die Frage nach dem zweckmäßigsten System der Gasfernversorgung. Gruppengas oder Zechengas? Eine allgemeine Lösung dieser Frage kann infolge des Fehlens wichtiger Grundlagen für die Selbstkostengestaltung der Zechen und der Ungewißheit in der technischen Entwicklungsfähigkeit der Zechen und der Gaswerke nicht gegeben werden.

Die Vorteile einer Zechenferngasversorgung bestehen einmal für den Bergbau in der Steigerung seiner Rentabilität. Sie kann in der Erzielung höherer Einnahmen aus der Verwertung der überschüssigen Gasmengen, durch den Fortfall der Gaskoksproduktion und endlich durch eine Verbesserung des Absatzes für die Nebenprodukte bestehen.

Für die Volkswirtschaft ist von Bedeutung, daß durch die Ferngasversorgung die marktschwierigen Kohlensorten in gewissem Umfange leichteren Absatz finden.

Daneben sind die Auswirkungen zu berücksichtigen, die für die Verbraucher von Zechengas oder Werksgas entstehen. Für den Verbraucher ist die Angemessenheit des Preises des von ihm verwendeten Produktes und die gleichmäßige, d. h. sichere Belieferung maßgebend. Wir haben gesehen, daß beide Produktionsbetriebe in der Lage sind, zu gleichen Selbstkosten zu erzeugen. Selbst, wenn sich ein Kostenvorteil zu Gunsten des Zechengases ergeben sollte, könnte diese bestimmt nur geringfügige Preisdifferenz für den Bezug von Zechengas nicht allein ausschlaggebend sein. Vielmehr sind zu berücksichtigen

die Bedenken, die gegen die Sicherheit der Versorgung sprechen. Die Konzentration der Gaserzeugung auf einen einzigen politisch und geographisch exponierten Standort stellt aber die Sicherheit des dauernden Gasbezuges in Frage[1]).

Kommunalwirtschaftlich wie kommunalpolitisch gleich bedeutsam ist die drohende Beeinträchtigung einer wichtigen Einnahmequelle der Kommunen und die überragende Monopolstellung der Zechen auf dem Gebiete der Wärmewirtschaft mit ihren Auswirkungen auf die Verbraucher. Den Städten wäre die Selbständigkeit in einem ihrer wichtigsten Wirtschaftszweige stark beschränkt worden.

Unter Abwägung aller dieser Momente wird man sowohl vom volkswirtschaftlichen als auch von dem kommunalpolitischen Standpunkt aus zu einer Ablehnung der Zechenferngasversorgung kommen, soweit diese eine weitgehende Ablehnung der kommunalen Gasversorgung in der gegenwärtigen Form durch eine private Monopolstellung bedeutet. Nur für das rheinisch-westfälische Industriegebiet und später vielleicht auch für andere Kohlenreviere kann ein Ausgleich zwischen den Zechen und den Gaswerken in der Gestalt geschaffen werden, daß die Zechengasversorgung in Frage kommt und in diesem Falle auch nur dann, wenn die kommunalen Interessen in jeder Hinsicht ausreichend und dauernd gewahrt bleiben. In anderen entfernteren Gebieten Deutschlands sind die in den einzelnen Städten vorhandenen Gaswerke zu Großgaswerken oder Kokereien auszubauen.

Anzustreben ist also die dezentralisierte Gruppengasversorgung, die allein die nötige Sicherheit und die Gewähr dafür bietet, daß der gesamte wirtschaftliche Nutzen der Allgemeinheit zugute kommt[2]).

Unter weitgehender Beteiligung von Kreisen und Provinzen ist die kommunale Gaswirtschaft den vorbezeichneten Weg einer Gruppengasversorgung gegangen. Die Bedeutung der gegenwärtigen Gruppengasversorgung veranschaulicht Tafel 25[3]):

Tafel 25.

Umfang der Gaswerks-Fernversorgung 1929.

	Ferngas-liefernde Werke	Ferngas-abgabe 1929 in 1000 cbm	Belieferte Orte	Einwohnerzahl der belieferten Orte in 1000 cbm	Fernversorgungs-Rohrnetzlänge in km
Kommunale Werke . . .	140	103 765	781	2122	3038
Private Werke	21	12 006	120	328	363
Gemeinwirtschaftliche Werke	44	106 441	576	1675	1595
	205	222 212	1477	4125	4996

[1]) Vgl. Heukeshoven a. a. O., S. 103.

[2]) Vgl. Denkschrift des „Deutschen Vereins", S. 48.

[3]) Vgl. Elsas „Die deutsche Gaswirtschaft", Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 176, S. 18.

Hervorzuheben ist, daß die im volkswirtschaftlichen und im Verbraucher-Interesse erwünschte Aufschließung der weniger dicht besiedelten Verbrauchsgebiete am intensivsten durch die kommunalen Gruppengaswerke erfolgt.

Kapitel 27.

Die Frage des Anschlusses für die Stadt Berlin.

Die Frage des Anschlusses der Berliner städtischen Gaswerke an die Ferngasversorgung aus dem Ruhrgebiet ist grundsätzlich nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen, wie sie bereits in den vorstehenden Kapiteln näher auseinandergesetzt worden sind. Ein Vergleich der Selbstkosten, die die Grundlage für den Verbraucherpreis bilden, ergibt in analoger Anwendung der Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen, daß die Höhe der Produktionskosten nur unwesentlich von einander verschieden sind. Die Produktionskosten[1]) in den Berliner städtischen Gaswerken stellten sich 1930 im Durchschnitt bei den im Betrieb befindlichen 5 Werken auf 4,2 Pfg. je cbm. In einigen Werken liegen die Selbstkosten noch niedriger. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei besserer Ausnutzung der Produktionsanlagen eine weitere Senkung der Gestehungskosten möglich wird. Von den Ruhrzechen sind bisher genaue Preisangebote – die allgemeinen Behauptungen der Zechen, sie wären in der Lage, das Gas in jedem Falle unter dem Selbstkostenpreis der Gaswerke zu liefern, können als solche nicht angesehen werden — nicht bekannt geworden.

Der Lieferpreis des Zechengases wird wesentlich beeinflußt durch die Kosten für den Transport des Gases. Die Fernleitungskosten des Zechengases werden für Berlin von der „Ruhrgas" bei einem Bezuge von jährlich 600 Mio. cbm auf 0,99 Pfg. je cbm berechnet. Diese Kosten verändern sich nach der Menge des durch die Fernleitung transportierten Gases und nach den für die gesamte Fernleitungsanlage aufzubringenden Kapitalkosten. Die Frage, ob das Zechengas für die Verbraucher in Berlin sich billiger stellen wird als das in den städtischen Gaswerken produzierte Gas, wird also letzten Endes davon abhängen, welche Mengen aus der Fernleitung Ruhr — Berlin entnommen werden.

Nach einer von deutschen Gasfachmännern angestellten Untersuchung werden die Kosten des Kokereiferngases frei Gasbehälter auf 4 Pfg. je cbm berechnet[2]). Wenn wir diesen Preis unserer Betrachtung zugrunde legen, ergibt sich gegenüber den Gestehungskosten in den Gaswerken der Stadt Berlin nur eine Spanne von Bruchteilen eines Pfennigs.

[1]) Das sind die Kosten der Herstellung des Gases frei Behälter nach Abzug des Erlöses für die Nebenprodukte, aber ohne Berücksichtigung des Kapitaldienstes.

[2]) Vgl. Denkschrift des „Deutschen Vereins", S. 26.

Für die Stadt Berlin ist hiernach der finanzielle Vorteil sehr gering. Es ist auch nicht damit zu rechnen, daß die von der „Ruhrgas" genannte Menge von 600 Mio. cbm von der Stadt Berlin abgenommen wird. Selbst, wenn nur die Hälfte dieser Menge zur Abnahme gelangen sollte, reduziert sich der geldliche Nutzen für die Stadt entsprechend.

Diesen unbedeutenden geldlichen Auswirkungen stehen für die Stadt schwerwiegende Bedenken beim Zechengasbezug gegenüber. Bei einem auch nur teilweisen Ferngasbezuge würde ein Teil der Produktionsanlagen der städtischen Gaswerke stillgelegt werden müssen. Neben den weiterlaufenden Kosten für den Kapitaldienst und für die Abschreibung der stillgelegten Anlagen treten erhöhte Personalkosten für Ruhegehälter, Abkehrgelder usw. in Erscheinung. Diese Kosten werden allgemein auf 1,3—1,5 Pfg. je cbm berechnet und belasten in gleicher Höhe den Lieferpreis des Zechenferngases frei Berlin. Die Stillegung der Gasproduktion, wenn auch nur eine teilweise, hat einen entsprechenden Ausfall an Nebenprodukten zur Folge. Überlegt man, daß für die Nebenprodukte der Berliner städtischen Gaswerke Koks, Teer, Benzol und Ammoniak, insbesondere in Berlin, wo frachtlich außerordentlich günstig gelegene Teeraufbereitungsanlagen vorhanden sind, große Nachfrage herrscht, so ergibt sich, daß der fehlende Erlös aus dem geringeren Anfall der Nebenprodukte den Preis des Zechengases entsprechend erhöhen muß. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß im Falle der Einschränkung der Produktion der städtischen Gaswerke die Verbraucher dazu übergehen müssen, den teueren Zechenkoks zu beziehen. Auch hieraus ergibt sich eine weitere Belastung des Einstandspreises für fernbezogenes Gas, die allgemein auf mindestens 0,8 Pfg. je cbm beziffert wird. Unter Zusammenrechnung der einzelnen Preisfaktoren ergibt sich nun mehr bereits ein Lieferpreis für das fernbezogene Zechengas von 6,1—6,3 Pfg.

Die wirkliche Höhe des Verbraucherpreises ist damit noch nicht erreicht. Die stärkste Belastung des Lieferpreises entsteht erst auf dem Wege vom Behälter zum Verbraucher. Die Kosten für die Verteilung des Gases bleiben bestehen, gleichgültig, ob es sich um fernbezogenes Zechengas oder um städtisches Gas handelt. Sie überschreiten in jedem Falle die eigentlichen Produktionskosten. Von dem gegenwärtigen Gaspreise der Berliner städtischen Gaswerke von 16,2 Pfg. je cbm entfallen auf die Produktionskosten frei Behälter 4,3 Pfg., auf die Kosten hinter dem Behälter 9,8 Pfg. und auf den Gewinn 2,1 Pfg. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in den Kosten hinter dem Behälter die anteilige Pachtabgabe enthalten ist, die zusammen mit dem Gewinn an die Stadt abgeführt wird. Der Preis für fernbezogenes Zechengas würde aber nur um wenige Zehntel-Pfennige geringer sein. Sollten jedoch die Zechen einen geringeren Lieferpreis frei Berlin als angenommen verlangen, so würde dies selbstverständlich die Vorteile eines Fernbezuges vergrößern. Würde jedoch

die Annahme von 4 Pfg. je cbm zu niedrig gegriffen sein, so entfällt für die städtischen Gaswerke jedes finanzielle Interesse für den Zechengasbezug.

Die vorstehenden Überlegungen beweisen grundsätzlich die Richtigkeit, daß der Zechenpreis für den größten Teil der städtischen Verbraucher keine fühlbare Ermäßigung bringen kann.

Für die Stadt Berlin bietet sich ein Vorteil für den Übergang zur Zechenversorgung nur dann, wenn der Gasverbrauch so schnell steigen würde, daß eine Erweiterung oder ein Neubau der vorhandenen Produktionsanlagen nötig werden würde. In diesem Falle würde sich für die Stadt die Möglichkeit ergeben, Kapital zu ersparen. Für ein sprunghaftes Anwachsen des Gasverbrauchs bestehen gegenwärtig keine Aussichten, so daß auch der Vorteil einer Kapitalersparnis für die Stadt nicht vorhanden ist.

Entscheidend ist endlich die Rücksichtnahme auf die eigenen Finanzen. Gewiß bleibt es der Stadt Berlin unbenommen, auch im Falle des Zechengasbezuges die gleichen Gewinne zu ziehen wie bei der Fortsetzung der eigenen Produktion. Die Stadt Berlin bleibt aber durch die Verträge mit dem Lieferwerk gebunden und entbehrt in Bezug auf die Ertragsgestaltung der Gastwirtschaft jedes Einflusses. Sie ist weiter nicht in der Lage, sich der Vorteile technischer Erfindungen zu bedienen und hat keinen Einfluß auf die hieraus unter Umständen entstehende Senkung der Produktionskosten. Die Stadt muß aber Wert darauf legen, nachdem sie in steigendem Maße von ihren natürlichen Steuerquellen zurückgedrängt worden ist, die Einkünfte aus ihrem Erwerbsvermögen so günstig wie möglich zu gestalten.

Im übrigen ist es angesichts der Möglichkeit politischer Verwicklungen nicht zu vertreten, daß die Versorgung einer Weltstadt wie Berlin mit Gas aus einer Fernleitung von mehr als 400 km Länge erfolgt, selbst, wenn eine Reserveleitung unter Berührung anderer Städte mit dem gleichen Endziel gebaut werden würde. Durch die Stillegung auch nur eines Teiles der städtischen Gaswerke geht zudem ein nicht unwesentlicher Teil von Arbeitsgelegenheiten verloren. Eine Unterbringung der überflüssigen Arbeitnehmer an anderen Stellen der städtischen Verwaltung wird sich kaum ermöglichen lassen, so daß die unmittelbare Folge ein Steigen der Ziffer der Erwerbslosen und ein Anwachsen der materiellen Not auch derjenigen Angehörigen ist, die wirtschaftlich von den zur Entlassung gelangenden Arbeitnehmer abhängen. Eine Verschärfung der sozialen Spannungen in den Großstädten ist aber unter den heutigen Umständen als bedenklich zu bezeichnen. Mit der Einstellung des Betriebes der Berliner städtischen Gaswerke geht auch — abgesehen von ihrer Steuerkraft — alles das verloren, was mit ihrer Kaufkraft im ganzen in engster Beziehung steht.

Die Frage eines Anschlusses der Stadt Berlin an eine Zechenferngasversorgung ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nach folgenden allgemeinen Gesichtspunkten zu entscheiden:

„Die Zechenferngasversorgung bietet für die als Abnehmer in Betracht kommenden großen Gaswerke und die Städte solange keine Vorteile, als nicht eine erhebliche Senkung des Gaspreises durch sie ermöglicht wird. Abgesehen von der Preisfrage hat sie für die Städte den Nachteil größerer Unsicherheit und die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Selbständigkeit"[3]).

[3]) Vgl. Alexander „Ferngasversorgung" in „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft", 17. Jahrgang Nr. 4, S. 184 ff.

Schluß.

Kapitel 28.

Zukünftige Gestaltung der Berliner städtischen Gaswirtschaft.

Die absolute Ungewißheit um das Schicksal der Gasversorgung macht eine Bestimmung der zukünftigen Entwicklung und der endgültigen Gestaltung der Berliner städtischen Gaswirtschaft unmöglich. Niemand kann sagen, ob nicht doch eine zentrale Gasfernversorgung in dieser oder jener Art sich durchsetzen wird, und niemand weiß, ob nicht die großen technischen Erfindungen auf dem Gebiete der Kohleveredlung grundlegende Wandlungen der Gaswirtschaft zur Folge haben werden. Ebensowenig kann vorher gesagt werden, ob die Gasversorgung angesichts der planwirtschaftlichen Bestrebungen des Reichs und verschiedener Staaten auf dem Gebiete der Energieerzeugung weiter zum Aufgabengebiet der kommunalen Wirtschaft gehören wird.

Der bisher noch nicht zum Stillstand gekommene Schrumpfungsprozeß der Wirtschaftstätigkeit und das anhaltende Absinken des Arbeitsertrages der Bevölkerung lassen bestimmte Anzeichen rückläufiger Entwicklungstendenzen in der Volkswirtschaft erkennen, die nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der kommunalen Gaswirtschaft bleiben werden.

Im wesentlichen wird aber die zukünftige Gestaltung der Berliner städtischen Gaswirtschaft Ausdruck zweier Gestaltungsfaktoren sein: Wirtschaft und Technik. Hinzu tritt als Vorbedingung die Möglichkeit einer Ausdehnung des Versorgungs- und Arbeitsbereichs der städtischen Gaswerke.

Die Rechtsgrundlage für eine Ausdehnung der städtischen Gaswirtschaft innerhalb der Grenzen der Stadt Berlin bilden die zwischen der „Berliner Städtische Gaswerke Akt. Ges." und der „Deutsche Gasgesellschaft A.G." bestehenden Auseinandersetzungsverträge[1]).

Die Stadt Berlin ist nach diesen Verträgen berechtigt, im Jahre 1975 die Gasversorgung in den jetzt von der Deutschen Gasgesellschaft A.G. versorgten Berliner Stadtteilen selbst zu übernehmen. Eine Ausdehnung des Versorgungsgebietes auf die im Norden und Süden an das Stadtgebiet grenzenden Landkreise Niederbarnim und Teltow ist gegenwärtig aus vertraglichen Gründen nicht möglich. Im Westen

[1]) Vgl. Teil I, Kapitel 10, S. 51.

und Osten greift das Versorgungsgebiet bereits auf die Landkreise Osthavelland und Beeskow-Storkow über[2]). Der Gasversorgung ländlicher Gebiete sind allgemein engere Grenzen gezogen als der Elektrizitätsversorgung. Bei der geringen Besiedlung der rein landwirtschaftlichen Gebiete der erwähnten Kreise erfordert die Erweiterung des Gasverteilungsnetzes außerordentlich hohe Kapitalinvestitionen, für die die Stadt Berlin gegenwärtig die nötigen Mittel nicht aufbringen kann. Die volkswirtschaftlich durchaus erwünschte Versorgung der ländlichen Gebiete mit Gas an Stelle der festen Brennstoffe stößt außerdem auf Hindernisse, die teilweise wirtschaftlicher, überwiegend aber psychologischer Natur sind.

Eine Frage, deren einwandfreie Lösung vornehmlich den großen Städten besondere Sorge bereitet, ist die Stadtflucht der Bewohner. Die Bevölkerung der Großstädte nimmt ständig ab und sucht in ländlichen Gebieten mit landwirtschaftlicher Betätigung sich eine neue Existenzgrundlage zu schaffen.

Dieser ständige Abfluß der städtischen Bevölkerung ist geeignet, sich zu einem Problem der kommunalen Versorgungswirtschaft zu entwickeln. Die Stadt Berlin hat zur ausreichenden und angemessenen Versorgung der ihr aus allen Teilen des Reichs zuströmenden Bevölkerung große Mittel für den Ausbau der Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen — es sei nur erinnert an die Errichtung der großen Kraftwerke „Klingenberg" und „West" und an die Erweiterung des Untergrundbahnnetzes — aufgewendet, deren Verzinsung und Tilgung bei ständig geringer werdender Inanspruchnahme die Haushaltswirtschaft der Stadt nun in drückender Weise belastet. Durch den Rückgang des Gasbedarfs der Haushaltungen für Leucht- und Wärmezwecke und durch die Schrumpfung der industriellen Produktionstätigkeit wird die städtische Gaswirtschaft schwer betroffen. Ungleich wichtiger ist die Besorgnis, daß die Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften zu autarker Wirtschaftsführung eine strukturelle Beeinflussung der Energieversorgung zur Folge haben kann. Schutzzölle, Einfuhrverbote und andere protektionistische Maßnahmen sperren die Verbindungswege zu den einzelnen Volkswirtschaften und stören die allgemeinen Funktionen des Warenaustauschs. Gleiche Anzeichen lassen sich auf dem Gebiete der Energieversorgung unschwer feststellen. In bedrohlichem Maße macht sich in der Berliner Produktionsgüter- und Verbrauchsgüterindustrie eine Abschließung in der Energieversorgung bemerkbar. Die Betriebe verzichten auf die Gasversorgung aus den vorhandenen städtischen Anlagen und gehen dazu über, die zur Produktion benötigte Energie mit Hilfe eigener Kraftzentralen zu erzeugen. Diese Umkehr zu längst aufgegebenen Formen der Energieversorgung widerspricht in jeder Beziehung volkswirtschaftlichen

[2]) Im Kreise Osthavelland werden versorgt die Gemeinden Henningsdorf, Falkensee, Seegefeld, Finkenkrug, Dallgow und Döberitz. Im Kreise Beeskow-Storkow die Gemeinden Neu-Zittau mit Burig und Steinfurt, Gosen, Wernsdorf und Niederlehme.

Erfordernissen. Ebensowenig, wie es möglich ist, die Weltwirtschaft für die Dauer in autarke Einzelwirtschaften aufzulösen, ebensowenig wird die selbstgenügsame Energieproduktion von Bestand sein.

Neben diesen wirtschaftlichen Gestaltungstendenzen bestehen die technischen Faktoren. In erster Linie ist das Problem der Zechenferngasversorgung zu nennen, dessen Auswirkungen auf die Berliner städtische Gaswirtschaft an anderer Stelle eingehend dargestellt worden sind. Obwohl diese Frage gegenwärtig weniger zur Entscheidung reif ist als je, wird die Berliner städtische Gaswirtschaft zu gegebener Zeit einer ernsthaften Auseinandersetzung mit diesem Problem nicht entgehen können. Selbstverständlich werden auch die mannigfaltigen technischen Methoden der Kohleverwertung auf die weitere Entwicklung der städtischen Gaswirtschaft nicht ohne Einfluß bleiben.

Im Zusammenhang hiermit entsteht die kommunalpolitisch wichtigste Frage: Die Möglichkeit eines Reichs- oder Staatsmonopols auf dem Gebiete der Gaswirtschaft. Der Gedanke einer einheitlichen Gasversorgung Deutschlands, sei es aus den Kohlenzechen oder sei es aus dezentralisierten Großgaswerken, wird letzten Endes zu einem Eingreifen des Reichs oder des Staates führen. Auf der Grundlage der bereits vorhandenen wirtschaftlichen Interessen des Reichs und verschiedener Länder auf dem Gebiete der Elektro- und Gaswirtschaft kann sich leicht eine Entwicklung in der Weise anbahnen, daß die gesamte Gaswirtschaft in die Hände von Reich oder Staat übergeht.

Den Absichten des Staates, in die kommunale Versorgungswirtschaft einzudringen, muß im Interesse der Aufrechterhaltung einer freien Selbstverwaltung Einhalt geboten werden. Die mehr als 100-jährige erfolgreiche Arbeit der Städte auf dem Gebiete der Gaswirtschaft hat den Beweis für die Notwendigkeit und die Entwicklungsfähigkeit der Selbstverwaltung zur Genüge erbracht.

Der grundlegende staatspolitische und ideale Gedanke der Belebung des Gemeingeistes und des Bürgersinnes, auf dem Freiherr vom Stein die Selbstverwaltung der örtlichen Volksgemeinschaft bildete, besitzt auch heute noch die Kraft, die großen Aufgaben, die den Städten für die Zukunft gestellt sind, zum Nutzen der Allgemeinheit zu lösen.

Literaturverzeichnis.

I. Allgemeine Nachschlagewerke.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften, Jena 1924, Bd. II, Artikel „Gasautomat", „Gasnebenprodukte", von Greineder, „Gastarife" v. Nübling und „Gasversorgung".

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel „Gasindustrie" von Morgenroth, 4. Auflage, Jena 1927.

Handbuch der Finanzwissenschaft (Mohr, Tübingen 1926), Bd. I, Abschnitt „Öffentliche Unternehmungen".

Wörterbuch der Volkswirtschaft (Elster), 4. Auflage, 1931, Artikel „Gasversorgung" und „Energiewirtschaft" von Johannes Müller.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, I. Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1925. Das Verkehrswesen von van den Borght.

Handbuch der öffentlichen Wirtschaft (Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Wagenverkehrs, Berlin 1930, Pahl und Mendelsohn), Artikel „Gaswirtschaft", „Handel mit elektrischem und Gasgerät" und „Probleme der Wirtschaftlichkeit in der Gaswirtschaft".

Handbuch der Kohlenwirtschaft (Borchardt und Bonikowsky), Berlin 1926, Artikel „Gaswirtschaft", von Kobbert und Artikel „Energiewirtschaft", von van Heys.

Lindemann-Südekum. Kommunales Jahrbuch, Artikel „Gasversorgung", H. Meyer, Jena 1931, 2. Band, S. 336.

Mitzlaff-Stein. Die Zukunftsaufgaben der deutschen Städte, 2. Aufl., Berlin 1925, Artikel „Gas" v. Kobbert und „Gemischwirtschaftl. Unternehmungen" v. Elsas, Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.

II. Gesetze und Rechtsprechung.

Berliner Gemeinderecht, I. Auflage 1903, Bd. 4, II. Aufl. 1913, Bd. 10.

Berliner Stadtrecht, Bd. 1, „Städtische Gesellschaften und Gesellschaftsbeteiligungen" Berlin 1926, Bd. 3, „Städtisches Steuerrecht", Berlin 1929, und Bd. 4, „Städtisches Arbeitsrecht", Berlin 1931.

Reichsgesetzblatt, Jahrgänge 1917—1931.

Preußische Gesetzsammlung, Jahrgänge 1919—1930.

Vorlagen des Magistrats Berlin an die Stadtverordneten-Versammlung 1920—1930.

III. Einzeldarstellungen.

Avebury, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer, Berlin 1909.

Bertelsmann, Brennstoffwirtschaft und Gasversorgung, Berlin 1927.

Bertelsmann, „Die Gasversorgung in der Großstadt" in „Probleme der neuen Stadt Berlin" (Monographien deutscher Städte, Bd. 18). Berlin-Friedenau 1926. Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.

Blochmann, Beiträge zur Geschichte der Gasbeleuchtung, Dresden 1871.
Blochmann, Gedrängte Übersicht der Leistungen in der Ausführung der Gaswerke der Residenz Berlin, Berlin 1847.
Boelsen, H., Kapitalgesellschaften in öffentlicher Hand, Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik Nr. 30, Berlin 1930. Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.
Boldt, W. u. G., „Die städtischen Wirtschaftsbetriebe" in „Stadtverfassung und Stadtverwaltung in Preußen", Teil II, Berlin 1931.
Borchardt jr., Die neue Zeit und die Zukunft der deutschen Gaswerke, Berlin-Friedenau 1919. Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.
Böß, G., Berlin von heute, Stadtverwaltung und Wirtschaft, Berlin 1929.
Brandt, I., Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, Jena 1929.
Brock, F., Energie und Energiewirtschaft, Wien 1929.
Bücher, K., Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde, Leipzig 1898.
Cadou, G., L'éclairage à Paris, à Londres et à Berlin, Paris 1904.
Dehne, G., Deutschlands Großkraftversorgung, Berlin 1925.
Dietz, Kommunale oder gemischt-wirtschaftliche Betriebe für städtische Straßenbahnen, Elektrizitäts- und Gaswerke, 1913.
Doevenspeck, Kohlenrevier- oder Kommunalgas?, Berlin 1930.
Elsas, F., Ferngas-Wirtschaftspolitische Überlegungen, Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik Nr. 27, Berlin 1929. Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.
Elsas, F., „Die deutsche Gaswirtschaft" in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 176, Bd. II.
Franke, W. A., Das Gas als Wirtschaftsmacht, Berlin 1930.
Fuhs, F. K., Grenzen der Kommunalwirtschaft, Köln 1930.
Geitmann, H., Die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Gaswerke, München 1912.
Greineder, F., Wirtschaft der deutschen Gaswerke, München 1914.
Greineder, F., Die finanzielle Überwachung der Gaswerksunternehmen, München 1911.
Grimm, R., Die Wirtschaftlichkeit kommunaler Betriebe, Zürich 1925.
Heukeshoven, J., Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Gasfernversorgung, Dissertation Freiburg 1928.
Hoffmann, C., Monographie der Gasbeleuchtung, Berlin 1845.
Illgen, F., Die Gasindustrie der Gegenwart, 1874.
Jeserich, Die Bedeutung der Betriebsüberschüsse f. d. kommunalen Haushalt in „Beiträge zur kommunalen Finanzwirtschaft". Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H., Berlin-Friedenau 1930.
v. Jüptner, H., Allgemeine Energiewirtschaft, Leipzig 1927.
Kamper, A. Gasfernversorgung, Halle 1930.
Kobbert, Schäfer-Stavorius, 3 Abhandlungen über Gasautomaten, München 1910.
Krieger, R., Volkswirtschaftliche Bedeutung der Nebenprodukte der Gaswerke und Kokereien.
Kromer, C. T., Grundriß technisch-wirtschaftlicher Probleme der Gegenwart, Berlin 1925.
Leitner, Wirtschaftslehre der Unternehmung, Berlin 1926.

Leoni, Verbindung von Städten und Privatkapital für wirtschaftliche Unternehmungen. — Verhandlungen des IV. Deutschen Städtetages — Berlin 1914.
Litinsky, Kokerei- und Gaswerksöfen, Halle 1928.
Lux, Die wirtschaftliche Bedeutung der Gas- und Eltwerke in Deutschland, Leipzig 1898.
Lux, Die öffentliche Beleuchtung von Berlin (Darstellung der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Berliner Beleuchtungswesens), Berlin 1895.
Magistrat Berlin, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin, Berlin 1908.
Magistrat Berlin, Berlin im Weltkriege (Kaeber), Berlin 1921, Art. „Die Gaswerke".
Majerczik, Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfmittel gegen die finanzielle Notlage der deutschen Städte, Berlin 1919.
Marschak, Das Problem der Fernversorgung, Berlin 1927.
Messinger, F., Das Steinkohlengas im Kampf gegen die Verschwendung des Nationalvermögens, Oldenburg 1911.
Mittelstaedt-Schrader, „Das städtische Haushaltswesen nach Form und Inhalt, „Verein für Schriften der Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik Nr. 25. Berlin-Friedenau 1928.
Niemann, M., Die Versorgung der Städte mit Leuchtgas, Stuttgart 1897.
Nübling, Darstellung der verschiedenen Gastarifarten (Sonderdruck aus „Das Gas- und Wasserfach"), Berlin 1930.
Öfverberg, Das Gasfernversorgungsproblem (herausgegeben vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter), Berlin 1926.
Othmer, Gas- und Elektrizität im Lichte der Volkswirtschaft, München 1913.
Otto, L., Die deutsche Gasglühlichtindustrie in ihrer Entwicklung und Bedeutung, Berlin 1923.
Passow, R., Die gemischt-privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens, 2. Aufl., Jena 1923.
Petzold, Die Gasfernleitung und ihre wirtschaftliche Bedeutung, Essen 1914.
Reichwein, A., Die Rohstoffe der Erde im Bereich der Wirtschaft. Jena 1924.
Reichwein, A., Die Rohstoffwirtschaft der Erde, Jena 1928.
Richard, W., Ferngasversorgung, Berlin 1928.
Ritter, 25 Jahre wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G., Berlin 1929.
Roscher, W., Nationalökonomik des Gewerbefleißes, 1887.
Saath, Das Selbstkostenwesen in Gaswerken, Jena 1931.
Sander, Die neuere Entwicklung der Gasindustrie, Frankfurt a. M. 1912.
Schäfer, F., Die Kraftversorgung der deutschen Städte durch Leuchtgas, Leipzig 1894.
Schimming, Die technische Entwicklung der Berliner städtischen Gaswerke in den letzten 10 Jahren, Berlin 1909.
Schilling, N. H., Die Entwicklung der Gasanstalten im letzten Jahrzehnt, München 1896.

Schilling, N. H., Handbuch der Steinkohlengasbeleuchtung, München 1860.
Schnabel-Kühn, Die Steinkohlengasindustrie in Deutschland in ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft und das moderne Städteleben, Berlin 1910.
Seipel-Mohrmann, Gasfernversorgung und Kommunalwirtschaft, Schriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, Nr. 35, Berlin-Friedenau 1929. Deutscher Kommunal-Verlag G. m. b. H.
Strache, H., Gasbeleuchtung und Gasindustrie, Braunschweig 1913.
Starke, F., Großgasversorgung, Leipzig 1924.
Starke, F., Gaswirtschaft, Berlin 1921.
Starke F., Erzeugung und Verwendung des Gases zur öffentlichen Gasversorgung, Berlin 1926.
Sternberg-Raasch, Das Gas in der deutschen Wirtschaft, Berlin 1929.
Wiedfeld, „Städtische Betriebe" in „Die deutschen Städte" v. Wuttke, Berlin 1904.

IV. Statistik.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1929 u. 1930.
Statistisches Jahrbuch deutscher Städte (Amtliche Veröffentlichung des Deutschen Städtetages), Jahrgang 1913, 1930 bis 1931.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Jahrgänge 1920, 1930, 1931.
Statistik des Deutschen Reichs „Die öffentlichen und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen", Bd. 413.
Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamtes, Die kommunalen Betriebe im Rechnungsjahr 1927/28, Berlin 1931.
Statistische Zusammenstellung der Betriebsergebnisse von Gasanstaltsverwaltungen für die Jahre 1879—1929, (Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern).
Veröffentlichungen des Instituts für Konjunkturforschung „Die Energiewirtschaft der Welt in Zahlen", Sonderheft 19, Berlin 1930.
Dresdner Bank „Die wirtschaftlichen Kräfte der Welt", Statistisches Zahlenmaterial, 3. Aufl., Berlin 1930.
Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, „Berlins wirtschaftliche Verflechtung", Nr. 8, 1928.
Wirtschaft und Statistik, Jahrgang 1924 ff.

V. Denkschriften, Berichte usw.

Deutsche Großgasversorgung, Denkschrift der Akt.-Ges. für Kohleverwertung, Essen 1927.
Gasfernversorgung von den Kohlegewinnungsstätten aus, Denkschrift des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern, Berlin 1927.
„Private oder öffentliche Gasversorgung?", herausgegeben vom Verband der Gemeinde und Staatsarbeiter, Berlin 1929.
Städte, Staat, Wirtschaft, Denkschrift des Deutschen Städtetages, Berlin 1926.
Die kommunalen und die anderen öffentlichen Verwaltungen und Betriebe Deutschlands als Arbeitgeber, herausgegeben vom Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände, Berlin 1930.

Die Wasserkraftwirtschaft Deutschlands, Denkschrift anläßlich der II. Weltkraftkonferenz, herausgegeben vom Deutschen Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverband, Berlin 1930.
Bericht des III. Enquete-Unterausschusses über die deutsche Kohlenwirtschaft, Abschnitt Koks, Gas und Nebenerzeugnisse, Berlin 1929.
II. Weltkraftkonferenz-Berichte, Band II „Gaserzeugung und Gasverwendung"; Band 11 „Großkraftspeicherung und Zusammenarbeit verschiedener Energieerzeugungsanlagen", Bd. 14 „Fernleitungsanlagen", Bd. 16 „Gesamtbericht", Berlin 1930.
Berliner Wirtschaftsberichte, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Berlin, Jahrgang 1924 ff.
Zur Zukunft der Berliner Elektrizitätsversorgung, Denkschrift I, 1925. Denkschrift II, 1927, herausgegeben von der „Bewag".
Bericht über die Reise einer Subkommission der Deputation der städtischen Gaswerke nach Belgien, England und Frankreich, herausgegeben vom Magistrat Berlin 1897.
Maßnahmen zur Verbesserung der städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke seit der Bildung der Stadtgemeinde Berlin, herausgegeben vom Magistrat Berlin, Berlin 1922.
Gutachten des von der Stadt Berlin berufenen Sachverständigen-Ausschusses für die städtischen Werke Berlin, Berlin 1922.
Denkschrift über die Neuorganistion der Verwaltung der städtischen Werke v. Horten, Berlin 1921.
Die städtischen Gaswerke in Berlin 1847—1897. Rückblick am 50. Jahrestage ihres Bestehens, Berlin 1897, herausgegeben vom Magistrat Berlin.
100 Jahre Gas. Herausgegeben von der Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges. als Nr. 4 der Industrie-Bibliothek: Deutschlands Großbetriebe.
Die städtischen Gaswerke zu Charlottenburg in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens 1861—1911, herausgegeben vom Magistrat Charlottenburg 1911.
Denkschrift zum 25jährigen Bestehen der Gasanstalt der Stadt Berlin-Lichtenberg 1916.
Verwaltungsberichte des Magistrats zu Berlin für die Jahre 1826 bis 1920.
Berichte über die Verwaltung der städtischen Gasanstalten 1884—1918.
Geschäftsberichte der Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges. 1924 bis 1930.
Denkschrift zum 100jährigen Bestehen der städtischen Gaswerke in Dresden v. Wahl, Dresden 1928.
Verwaltungsberichte der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke 1929 und 1930.
Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins, Jahrgang 1890.

VI. Zeitschriften, Zeitungen usw.

Norden, W., „Die wirtschaftliche Betätigung der deutschen Gemeinden" in „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft" 1930, S. 449.
Elsas, Das Problem der Ferngasversorgung, „Deutscher Volkswirt" 1928, Hefte 23/24, 28, 29.
Elsas, „Städte, Werke, Steuern" in „Das öffentliche Elektrizitätswerk" 1931, Heft 3.

Alexander, W., „Die Organisation städtischer werbender Betriebe" in „Staats- und Selbstverwaltung", 1926 Nr. 5, S. 140 ff.
Alexander, W., „Ferngasversorgung" in „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft" 1927 Nr. 4, S. 184.
Schmidt, A., „Preissenkungsbilanz bei den Gaswerken" in „Wasser und Gas" 1931 Nr. 19, S. 947.
Schmidt, A., „Die Gaswerke als Förderer des Installationsgeschäfts" in „Das Gas- und Wasserfach" 1931, S. 147.
Schmidt, A., „Wege der Werbung" in „Das Gas und Wasserfach" 1932, S. 805.
Leoni, Unternehmungsformen gemeindlicher Betriebe in „Kommunale Praxis" 1914, S. 1071.
Kühne, Die Zukunft der Wasserversorgung von Berlin in „Das Gas- und Wasserfach" 1926, Nr. 28/29.
Die Hekoga-Verträge, Verlag der Frankfurter Sozietätsdruckerei, Frankfurt a. M.
Kalender für das Gas- und Wasserfach, herausgegeben vom Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern, Jahrgänge 1927—1930.
Das Gas- und Wasserfach, Jahrgang 1919/1931.
Wasser und Gas, Jahrgang 1925—1931.
Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Jahrgang 1926—1931.
Die Gemeinde.
Der Städtetag.
Die Gemeinwirtschaft.
Annalen der Gemeinwirtschaft.
Technische Monatsblätter für Gasverwendung.
Der deutsche Volkswirt.
Magazin der Wirtschaft.
Berliner Tageblatt.
Berliner Börsen-Zeitung.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Vossische Zeitung.
Akten der Deputation für die städtischen Werke.
Akten der städtischen Gaswerke.

Lebenslauf.

Am 23. September 1899 wurde ich als Sohn des städtischen Vollziehungsbeamten August Rudnitzky und seiner Ehefrau Marie, geb. Rothe, in Berlin geboren. Von meinem 7. Lebensjahre an besuchte ich das Jahn-Realgymnasium in Berlin-Lichtenberg, das ich im Herbst 1917 mit dem Reifezeugnis verließ. Im November 1917 trat ich in das Heer ein und kam anfangs 1918 an die Westfront, wo ich bis zum Waffenstillstand verblieb.

Nach meiner Entlassung aus dem Heeresdienst, im Januar 1919, begann ich an der Universität Berlin Rechtswissenschaft zu studieren. Aus wirtschaftlichen Gründen mußte ich mit Ablauf des Wintersemesters 1919/1920 das Studium aufgeben. Ich fand beim Magistrat Berlin Anstellung und legte im Jahre 1922 die Fachprüfung für den oberen Verwaltungsdienst mit Erfolg ab. Mit der Umwandlung der Berliner städtischen Gaswerke in eine Aktiengesellschaft trat ich 1924 zu dieser über. Im Jahre 1925 nahm ich mein Studium an der Universität Berlin wieder auf, das ich nunmehr auf die Gebiete der Nationalökonomie unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalwissenschaften richtete.

Im Wintersemester 1929/30 bestand ich in Berlin die Diplomprüfung für Volkswirte mit dem Prädikat „voll befriedigend".

Nach Absolvierung von zwei weiteren Semestern an der hiesigen Universität, in denen ich insbesondere im „Kommunalwissenschaftlichen Institut" unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. W. Norden arbeitete, unterzog ich mich im Juni 1932 mit Erfolg der mündlichen Doktorprüfung.

Satzung
der
Berliner Städtische Gaswerke Aktien-Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma „Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges." wird eine Aktiengesellschaft errichtet, die ihren Sitz in Berlin hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft beträgt 50 Jahre. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 8. Dezember 1923, dem Tage der Eintragung in das Handesregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres 1924.

§ 3. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung Berlins und anderer Gebiete mit Gas durch Pachtung der Städtischen Gaswerke einschließlich ihrer Nebenbetriebe. Zur Erreichung ihres Zweckes ist die Gesellschaft berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen anderen Unternehmungen zu beteiligen oder solche zu übernehmen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Untergesellschaften zur selbständigen Durchführung einzelner ihr übertragener Aufgaben zu bilden.

§ 4. Das Grundkapital beträgt 15 000 000 Reichsmark und wird eingeteilt in 1000 auf den Namen lautende Aktien von je 15 000 Reichsmark Nennwert. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Interimsscheine auf eine Mehrzahl solcher Aktien auszugeben.

§ 5. Die Veräußerung, Verpfändung und die Bildung besonderer Gattungen von Aktien ist an die Zustimmung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung gebunden.

§ 6. Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Generalversammlung.

§ 7. a) Der Vorstand besteht aus höchstens 3 ordentlichen Mitgliedern. Ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

b) Ferner können stellvertretende Vorstandsmitglieder ernannt werden, für deren Bestellung und Abberufung das gleiche gilt.

§ 8. a) Die Gesellschaft wird, sofern nicht der Aufsichtsrat von der Befugnis zu 8 b) Gebrauch macht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder durch

zwei Prokuristen vertreten. Die Zeichnung der Gesellschaft geschieht rechtsgültig in der Weise, daß die Zeichnungsberechtigten der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift hinzufügen.

b) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis verleihen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

c) Die Prokuristen werden vom Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrates bestellt.

§ 9. a) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 17 von der Generalversammlung zu wählenden Personen.

b) Die Wahl des ersten Aufsichtsrates gilt für die Zeit bis zur ersten Generalversammlung, die nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres zu erfolgen hat.

c) Von diesem Zeitpunkt an scheidet alljährlich in der ordentlichen Generalversammlung ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Die Reihenfolge im Ausscheiden wird durch das Los bestimmt, sofern sie nicht durch die Amtsdauer feststeht. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

d) Beamtete Mitglieder scheiden mit Aufgabe des Amtes aus, auf Grund dessen sie in den Aufsichtsrat gewählt worden sind. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bei Aufhören dieser Mitgliedschaft.

e) Scheidet ein Mitglied während seiner Wahlzeit aus, so ist an seiner Stelle durch die nächste Generalversammlung ein Ersatzmann zu wählen, dessen Amtsdauer bis zum Ablauf der Wahlzeit des Ausgeschiedenen währt.

§ 10. a) Der Aufsichtsrat der Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges. wählt alljährlich nach der ordentlichen Generalversammlung einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

b) Alle Erklärungen des Aufsichtsrates sind rechtsgültig gezeichnet, wenn sie die Unterschrift „Der Aufsichtsrat der Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges." und die Namensunterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters tragen.

§ 11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten, soweit sie den Gemeindekörperschaften angehören, als solche für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern Ersatz barer Auslagen gemäß Beschluß des Aufsichtsrates.

§ 12. Der Aufsichtsrat setzt seine eigene Geschäftsordnung fest und kann allgemeine Anweisungen für den Vorstand erlassen.

§ 13. Insbesondere liegt dem Aufsichtsrat folgendes ob:

a) die Beschlußfassung über Erwerb oder Veräußerung, Pachtung oder Verpachtung sowie über Verpfändung von Grundstücken, dinglichen Rechten, Werken und Werksteilen, die Bildung neuer Gesellschaften oder Beteiligungen an solchen oder bereits bestehenden Unternehmungen (§ 3), soweit nicht die Geschäftsordnung erleichternde Bestimmungen enthält,

b) die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung, die Verpfändung und Löschung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, soweit nicht die Geschäftsordnung erleichternde Bestimmungen enthält,

c) die Genehmigung der von dem Vorstand vorzulegenden Pläne über die Ausführung neuer Bauten und Anlagen, soweit nicht die Geschäftsordnung erleichternde Bestimmungen enthält,

d) die Festsetzung von Lieferungsbedingungen und der Tarife für die Erzeugnisse, die Genehmigung von Lieferungs- und sonstigen Verträgen, welche die Gesellschaft auf länger als 3 Jahre verpflichten oder Zahlungsstundungen auf länger als 6 Monate bewilligen,

e) die Prüfung der Bilanz und ihre Feststellung vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung,

f) die Einsichtnahme in die Bücher und Akten des Vorstandes und der Gesellschaft und die Abhaltung von Kassenprüfungen, von denen jedes Jahr mindestens eine als außerordentliche Prüfung vorzunehmen ist,

g) die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung, wenn sie als notwendig erachtet wird und der Vorstand die Berufung nicht innerhalb 10 Tagen nach dem Eingang des Einberufungsantrages des Aufsichtsrates veranlaßt.

§ 14. Spätestens 5 Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft darlegenden Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 15. Der Aufsichtsrat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse wählen und ihnen oder einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden, bestimmte Befugnisse übertragen, unbeschadet der dem Gesamtaufsichtsrat in jedem Fall verbleibenden Aufsichts- und Prüfungspflicht nach § 246 des HGB.

§ 16. a) Der Aufsichtsrat tritt zu einer Sitzung zusammen, so oft eine geschäftliche Veranlassung vorliegt.

b) Er wird durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters unter Angabe der Tagesordnung, des Orts und der Zeit der Sitzung berufen; in der Regel soll die Einladung zwei Tage vor der Sitzung erfolgen. In dringlichen Fällen genügt mündliche, fernmündliche oder drahtliche Einladung.

c) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat zu berufen, wenn dies von 5 Mitgliedern des Aufsichtsrates oder von dem Vorstand beantragt wird.

§ 17. a) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte erschienen sind.

b) Ist der Aufsichtsrat in einer Sitzung gemäß Punkt a) nicht beschlußfähig gewesen, so ist eine erneute Sitzung mit einer Frist von mindestens 2 Tagen mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Aufsichtsratssitzung ist auf alle Fälle bezüglich der auf der Tages-

ordnung der Sitzung, welche beschlußunfähig wurde, stehenden Punkte beschlußfähig, auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder erschienen sein sollte. In der Einladung ist auf diesen Punkt hinzuweisen.

c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.

d) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift aufgenommen, in der die ordnungsmäßige Ladung festgestellt sein muß und die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat.

e) Der Vorlage an den Aufsichtsrat bedürfen alle Gegenstände, die der Vorstand der Generalversammlung vorlegen will.

§ 18. a) Innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres hat eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden.

b) Außerdem kann nach Beschluß des Aufsichtsrates oder durch den Vorstand jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

§ 19. a) Die Berufung der Generalversammlung erfolgt, abgesehen von dem Fall des § 13 g, durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mit zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung und der Anträge. Im Falle des § 13 g hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Vertreter die Generalversammlung in gleicher Weise zu berufen.

b) Der Ort der Generalversammlung ist Berlin, sofern nicht in der Berufung ein anderer Ort bestimmt war.

§ 20. Auf die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung sind stets folgende Gegenstände zu setzen:

1. Bericht des Vorstandes über den Geschäftsgang im letzten Jahre, den Vermögensstand und die Geschäftslage der Gesellschaft.
2. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Geschäftsjahres.
4. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung.
5. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
6. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

§ 21. In der ordentlichen Generalversammlung hat der Vorstand den mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates versehenen Bericht über die Verhältnisse der Gesellschaft nebst der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Vorlagen sind vorher zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auszulegen.

§ 22. a) Jeder Aktionär kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

b) Zweifel über die Gültigkeit der Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

§ 23. Die Generalversammlung ist zur Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft befugt, soweit sie nicht anderen Gesellschaftsorganen ausschließlich überwiesen werden. Zur Aufnahme von Anleihen ist vor der Begebung die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

§ 24. a) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung. Er bestimmt insbesondere die Form der Abstimmung.

b) Jede Aktie gewährt eine Stimme.

c) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

d) Entfällt bei Wahlen auf keine Person die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 25. a) Über die Verhandlungen der Generalversammlungen wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

b) In ihr sind lediglich die Ergebnisse der Verhandlungen zu vermerken. Ihr ist ein vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen Aktionäre oder Vertreter der Aktionäre unter Angabe der von jedem vertretenen Stimmen beizufügen.

§ 26. Alle Bekanntmachungen erfolgen durch den Reichsanzeiger, das Gemeindeblatt der Stadt Berlin und in vom Aufsichtsrat bestimmten Tageszeitungen.

§ 27. Der erste Aufsichtsrat der Gesellschaft ist ermächtigt, alle diejenigen Abänderungen und Ergänzungen der Satzungen, welche das zuständige Amtsgericht für erforderlich erachtet, mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gesellschaft und die Aktionäre festzustellen, zu verlautbaren und zur Eintragung anzumelden.

Pachtvertrag

der

Berliner Städtische Gaswerke Aktien-Gesellschaft.

Zwischen der Stadt Berlin, nachstehend „Stadt" genannt, und der Berliner Städtische Gaswerke Aktien-Gesellschaft, nachstehend „Gesellschaft" genannt, wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1. Die Stadt verpachtet an die Gesellschaft, und zwar auf die Dauer von 50 Jahren, beginnend mit dem 8. Dezember 1923, die in ihrem Eigentum befindlichen Gaswerke und die Isolierzentrale sowie alle diesen Unternehmen angegliederten Einrichtungen mit allen im Besitz vorstehender Unternehmungen befindlichen Grundstücken, Baulichkeiten, Maschinenanlagen, Leitungen, öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, Inventar usw. in dem Umfange, in dem sie am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages vorhanden sind.

Die Stadt überläßt ferner der Gesellschaft widerruflich die Bearbeitung der aus der Beteiligung der Stadt an Betrieben dieser Art erwachsenden Angelegenheiten. Die aus der Beteiligung der Stadt an derartigen Unternehmungen erwachsenden Gewinne verbleiben der Stadt unmittelbar.

Die bei Inkrafttreten dieses Vertrages vorhandenen Lagermaterialien sowie Erzeugnisse und Nebenprodukte werden der Gesellschaft von der Stadt unentgeltlich zu eigen überlassen.

Die Guthaben werden seitens der Stadt der Gesellschaft übertragen, die Schulden von der Gesellschaft übernommen.

§ 2. Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, die im § 1 aufgeführten Unternehmungen in dem Leistungsumfange fortzuführen, wie der Verbrauch der Bevölkerung es erfordert.

Die Gesellschaft hat die Unterhaltung und Ausbesserung sämtlicher Gebäude, Betriebseinrichtungen, Apparate, Werkzeuge, Rohr- und Kabelnetze, Einrichtungen der öffentlichen Beleuchtung usw. sachgemäß zu bewirken und die Werke stets in gutem, brauchbarem, den Anforderungen der Behörden und der Technik entsprechenden Zustande zu erhalten und alle Gebäude, Betriebseinrichtungen, Apparate usw., welche durch Verschleiß unbrauchbar werden, soweit sie zur Erhaltung eines modernen Betriebes erforderlich sind, zu erneuern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Gebäude und Betriebseinrichtungen aller Art, welche für die Fortführung des Betriebes nicht mehr

brauchbar oder erforderlich sind, abzureißen beziehungsweise zu beseitigen und die Materialien zu veräußern. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, wenn Änderungen in den Verbrauchsverhältnissen es erfordern oder Fortschritte der Technik es erheischen, einzelne unrentable Werke zugunsten modernisierter Betriebe stillzulegen. Der Erlös ist nach den Regeln kaufmännischer Buchführung auszuweisen und dem Erneuerungsfonds zuzuführen.

Die Gesellschaft hat rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß auch bei stärkerem Konsum die Versorgung der Bevölkerung gewährleistet wird.

Für Neubauten, die erforderlich werden, weil steigender Verbrauch die Leistungsfähigkeit der Werke überschreitet oder technische Fortschritte dies wirtschaftlich erscheinen lassen, muß die Gesellschaft der Stadt rechtzeitig Bauvorschläge unterbreiten. Die Stadt kann, soweit die Mittel der Gesellschaft nicht ausreichen, ihre Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen seitens der Gesellschaft nicht versagen, es sei denn, daß sie auf anderem Wege die Mittel zur Verfügung stellt.

§ 3. Die Gesellschaft hat die Werke im Sinne der Gemeinwirtschaft zu führen und eine Tarifpolitik zu betreiben, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Allgemeinheit Rechnung trägt.

Die Preise für Gas sind so zu bemessen, daß der tatsächliche Aufwand für Verzinsung und Tilgung des Anleihe- und Betriebskapitals gesichert ist und die Gestehungskosten einschließlich der erforderlichen Abschreibungen und Rücklagen gedeckt werden.

§ 4. Als Pachtzins sowie als Entschädigung für die Benutzung, Unterhaltung und Entwertung der Straßen, Plätze und Kanäle der Stadt hat die Gesellschaft an die Stadt 10% der Verkaufseinnahmen aus Gas in zwischen der Gesellschaft und der städtischen Finanzverwaltung zu vereinbarenden Raten an die Stadt abzuführen.

Eine Nachprüfung, erforderlichenfalls eine Neufestsetzung des Entgelts kann erstmalig nach drei Geschäftsjahren erfolgen. Für die Folgezeit darf eine Änderung des Entgelts höchstens alljährlich erfolgen.

§ 5. Die Gesellschaft hat für den Eigenverbrauch der Stadt die Nebenprodukte der Gaswerke zu Großhandelspreisen abzugeben, auch hat sie die Einrichtung, Unterhaltung und Bedienung der öffentlichen Straßenbeleuchtung gegen Erstattung der Selbstkosten auszuführen, während der Verbrauch an Gas zu den normalen Tarifpreisen seitens der Stadt bezahlt wird.

§ 6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle bisher bei den gemäß § 1 übernommenen Unternehmungen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter zu übernehmen. Die Beamten gelten für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der Gesellschaft als seitens der Stadt beurlaubt, ihre Gehalts- und Versorgungsansprüche werden von der Gesellschaft übernommen. Die Angestellten und Arbeiter behalten ihre zur Zeit des Übertritts zu der Gesellschaft bei der Stadt erworbene Rechte und

Anwartschaften. Die bei der Gesellschaft verbrachten Dienstzeiten werden als Dienstzeiten bei der Stadt behandelt und die Ruhegeld- oder Hinterbliebenenbezüge eintretendenfalls von der Gesellschaft getragen.

Die Gesellschaft erstattet für sie Dauer des Pachtvertrages der Stadt die Ruhegehälter beziehungsweise Ruhegelder und Hinterbliebenenbezüge der bereits im Ruhestande befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Werke und deren Angehörigen.

§ 7. Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, allen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Werke Arbeit zu gewähren, so wird die Stadt, wenn sie Arbeitskräfte bedarf, diese Beamten, Angestellten und Arbeiter tunlichst vorweg berücksichtigen.

§ 8. Die Gesellschaft tritt in alle Verträge ein, die die Stadt bezüglich der Angelegenheiten der Werke geschlossen hat. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft laufende Verträge fristgemäß zu kündigen.

§ 9. Bei Beendigung des Vertrages sind sämtliche in Betrieb befindlichen Anlagen der Gesellschaft nebst allem Inventar und Zubehör in vollständig betriebsfähigem Zustande der Stadt wieder zu übergeben. Die alsdann vorhandenen Lagermaterialien, Betriebsmittel und Fertigerzeugnisse sind unentgeltlich an die Stadt zu übereignen. Die vorhandenen Guthaben sind der Stadtgemeinde zu übertragen.

Die Stadt tritt in die von der Gesellschaft geschlossenen Verträge ein, übernimmt alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, insbesondere die weitere Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen.

Etwaige Fonds werden der Stadt ausgehändigt.

Die weiteren Einzelheiten bleiben den zu gegebener Zeit getroffenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 10. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Abberufung des Aufsichtsrates und eine Auflösung der Gesellschaft, ferner die Abtretung und Verpfändung sowie die Bildung besonderer Gattungen von Anteilen, Aktien oder ähnlichen Werten bedürfen der vorherigen Genehmigung der städtischen Körperschaften.

§ 11. Kosten und Stempel dieses Vertrages trägt die Gesellschaft.

Gaslieferungsbedingungen

der

Berliner Städtische Gaswerke Aktien-Gesellschaft.

Die Lieferung von Gas zu Beleuchtungs- und anderen Zwecken und die Herstellung von Gasanlagen durch die Berliner Städtische Gaswerke Akt. Ges., nachstehend „Gaswerke" genannt, erfolgt innerhalb desjenigen Gebietes, in dem die Gaswerke Gas abgeben unter nachstehenden Bedingungen.

Diese Bedingungen treten nach Bekanntgabe in Kraft. Die bisherigen Bedingungen werden von diesem Zeitpunkte ab aufgehoben.

Beginn des Vertragsverhältnisses.

§ 1. a) Anträge auf Gaslieferung und Herstellung von Gaseinrichtungen werden von den Gaswerken angenommen, sofern ausreichende Gas-Straßenleitungen vorhanden sind und der Antragsteller Eigentümer der Räumlichkeiten ist oder als Mieter oder Pächter in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu dem Eigentümer steht.

b) Die Verlegung neuer, sowie die Ausbesserung, Erweiterung oder Veränderung bereits vorhandener Grundstückszuleitungen, Steige- und Innenleitungen bis zum Gasmesser in den Grundstücken ist unter Beibringung einer schriftlichen Genehmigung des Grundstückseigentümers bei der zuständigen Geschäftsstelle der Gaswerke schriftlich zu beantragen.

c) Durch die unterschriftliche Vollziehung des Antragsformulars werden die Gaslieferungsbedingungen anerkannt.

d) Die Entnahme gemessenen Gases aus den Leitungen der Gaswerke gilt als Anerkennung der Gaslieferungsbedingungen.

e) Die Weiterlieferung von Gas an Dritte ist dem Gasabnehmer ohne Genehmigung der Gaswerke nicht gestattet.

Zu- und Innenleitungen.

§ 2. a) Die Herstellung der Gasleitungen vom Straßenhauptrohr bis zum Gasmesser (Leitungen für ungemessenes Gas) sowie deren Ausbesserung, Änderung und Erweiterung, ferner die Aufstellung von Gasmessern, auch wenn diese Eigentum des Gasabnehmers sind, sowie jedes Abschrauben des Gasmessers darf nur durch die Gaswerke oder mit ihrer Genehmigung durch Dritte erfolgen.

b) Die Kosten trägt der Besteller.

c) Die Gaswerke behalten sich in allen Fällen vor, die Ausführungsart zu bestimmen und von ordnungsmäßiger Ausführung den Gasanschluß abhängig zu machen.

Gas-Einrichtungskosten.

§ 3. a) Die Zuleitungsrohre werden in öffentlichen Straßen (§ 3 des Ortsgesetzes vom 30. 4. 24) vom vorhandenen Straßenrohr ab bis 2 m vor die endgültig festgelegte Baufluchtlinie, bei Vorgärten bis 2 m vor die Vorgartenfluchtlinie auf Kosten der Gaswerke gelegt und von ihnen unterhalten.

b) In Unternehmerstraßen (§ 8 des Ortsgesetzes vom 30. 4. 24) erfolgt die Verlegung der Straßen- und Zuleitungsrohre bis zur 2 m-Grenze auf Kosten des Unternehmers, dem auch ihre Unterhaltung obliegt, bis letztere vertragsgemäß von den Gaswerken übernommen wird.

c) Die Straßen- und Zuleitungsrohre bis zur 2 m-Grenze verbleiben in jedem Falle Eigentum der Gaswerke.

§ 4. a) Die Kosten der Herstellung, Ausbesserung, Änderung, Erweiterung und Unterhaltung der Zuleitung von der 2 m-Grenze an zum Grundstück und aller weiteren Gasanlagen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, der auch für die Überwachung dieser Zuleitungen und Anlagen einschließlich etwaiger Absperrvorrichtungen auf der Straße und auf dem Grundstück zu sorgen hat.

d) Arbeiten an den Zuleitungen von der 2 m-Grenze an und die Herstellung von Anlagen auf Grund gesetzlicher oder polizeilicher Vorschriften erfolgen auf Kosten des Grundstückseigentümers.

c) Die Gaswerke sind berechtigt, die Gaszufuhr zu sperren, falls der Grundstückseigentümer vorhandene Mängel der Leitung trotz Aufforderung nicht beseitigen läßt. Zur vorübergehenden Absperrung sind die Gaswerke jederzeit berechtigt, falls Vornahme von Arbeiten an der Leitung oder sonstige Gründe, z. B. Feuer, dies erforderlich machen Das gleiche gilt für Arbeiten auf Grund polizeilicher oder gesetzlicher Vorschriften

§ 5 a) Die Herstellung aller Leitungen hinter dem Gasmesser (Leitungen für gemessenes Gas) sowie die Installation von Gasgeräten können durch die Gaswerke oder durch von ihnen zugelassene Unternehmer erfolgen. Bei der Ausführung sind die Installations-Vorschriften des „Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern E. V." und die von den Gaswerken erlassenen Ergänzungsbestimmungen zu beachten.

b) Andere als von den Gaswerken zugelassene Unternehmer dürfen zu derartigen Arbeiten nicht herangezogen werden.

c) Die Gaswerke sind berechtigt, die durch Unternehmer ausgeführten Arbeiten auf sachgemäße Ausführung und ausreichende

Bemessung zu prüfen und die Zuführung des Gases von der Beseitigung gerügter Mängel abhängig zu machen.

d) Durch die Prüfung und den Anschluß der von Unternehmern ausgeführten Anlagen übernehmen die Gaswerke keine irgendwie geartete Haftung den Bestellern oder Dritten gegenüber.

e) Der Anschluß und die Eröffnung einer neuen oder die Wiedereröffnung einer abgesperrten Leitung darf nur durch die Gaswerke erfolgen. Die Entfernung der zur Absperrung angebrachten Plomben, Schlösser oder sonstigen Sperrvorrichtungen ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.

§ 6. a) Bei Gasmotoren, sonstigen Maschinen oder Geräten, die eine Schwankung im Gasdruck erzeugen und hierdurch eine störende Einwirkung auf die benachbarten Gasanlagen ausüben können, hat der Gasabnehmer für seine Rechnung eine von den Gaswerken als zweckentsprechend erklärte Druckregelungsvorrichtung anbringen zu lassen und instand zu halten.

b) Gas- bezw. Gasluftgemisch-Verdichter und Preßluftanlagen für Gasfeuerstätten sind bei den Gaswerken anzuzeigen und bedürfen (mit Ausnahme von Kleinanlagen, d. s. solche mit einem Stundendurchlaß bis zu 50 cbm) der bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigung. Bei allen derartigen Anlagen ist auf Kosten des Verbrauchers eine besondere Rückschlagklappe einzubauen, um zu verhindern, daß Preßgas, Gasluftgemisch oder Preßluft in das Rohrnetz gelangen.

Gasmesser.

§ 7. a) Die Messung des gelieferten Gases erfolgt durch einen von den Gaswerken zu stellenden Gasmesser.

b) Die Gaswerke behalten sich vor, ausnahmsweise auch Gasmesser anzuschließen, die Eigentum des Gasabnehmers sind (Eigentumsgasmesser). Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten dieser Messer hat der Eigentümer zu tragen, dagegen bleibt den Gaswerken die laufende Kontrolle der Eigentumsgasmesser vorbehalten, wofür eine Gebühr erhoben werden kann.

§ 8. Die Entscheidung über Größe und Art des aufzustellenden Gasmessers und den Ort der Aufstellung treffen die Gaswerke. Diese sind berechtigt, einen aufgestellten Gasmesser jederzeit gegen einen anderen umzutauschen.

§ 9. a) Die Kosten der Gasmesser-Aufstellung, Übergabe, Plombierung und Freigabe, sowie die Kosten der auf Antrag des Gasabnehmers erfolgten Abnahme, trägt der Gasabnehmer. Zu seinen Lasten gehen auch die Kosten für einen Gasmesser-Umtausch, der auf Wunsch oder infolge Verschuldens des Gasabnehmers ausgeführt wird. Ist der Ausbau des Gasmessers mit besonderen Kosten verknüpft, so hat der Gasabnehmer diese Kosten sowie die Kosten aller baulichen Veränderungen zu tragen.

b) Die Gaswerke führen an den ihnen gehörenden Gasmessern die durch Mängel des Materials und der Arbeit und durch gewöhnliche Abnutzung erforderlich werdenden Ausbesserungen auf eigene Kosten aus. Die Kosten für alle darüber hinaus notwendig werdenden Instandsetzungsarbeiten an den Gasmessern hat der Gasabnehmer den Gaswerken zu erstatten, wenn er nicht nachweist, daß diese ein Verschulden trifft.

c) Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Gasmesser vor Beschädigungen jeder Art, insbesondere auch gegen Frost zu schützen.

Gaslieferung.

§ 10. a) Die Gaswerke verpflichten sich, unter Voraussetzung genügend weiter Rohrleitungen Gas in hinreichender Menge während der Dauer des Vertrages zu liefern.

b) Sollten die Gaswerke durch Kohlenmangel, Feuersgefahr, Explosion, Naturereignisse, Krieg, Arbeiterausstand oder -Aussperrung oder sonst durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt, in der Gasherstellung und Zuführung behindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Gaslieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

c) Bei Gasabnehmern, die ein gemeinsames Gaszuführungsrohr benutzen, kann die Gaszufuhr für sämtliche Gasabnehmer auch dann gesperrt werden, wenn die Gasabgabe an einen der Gasabnehmer versagt werden muß.

d) Einer Kündigung des Gaslieferungsvertrages mit den beteiligten Gasabnehmern bedarf es in diesen Fällen nicht.

e) Der Gasabnehmer erkennt ausdrücklich an, daß die gesamten ihm wie den Gaswerken für die Dauer des Gasbezuges obliegenden Leistungen einheitlich untrennbar zusammen gehören und nicht in Einzelleistungen zerfallen, die etwa durch Abnahme bestimmter Mengen oder durch den Rechnungsabschnitt gekennzeichnet werden.

f) Im Falle eines Konkurses, der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines Grundstückes erfolgt die Weiterlieferung des Gases an den Konkurs- oder Zwangsverwalter bzw. Rechtsnachfolger nur, wenn die Rückstände aus der an den bisherigen Verbraucher erfolgten Lieferung bezahlt werden. Das gleiche gilt auch für den Fall des gerichtlichen Vergleichsverfahrens.

Gaspreis.

§ 11. Der Gastarif (Gaspreis und Nebenleistungen) wird von den Gaswerken festgesetzt. Die Gaswerke behalten sich ausdrücklich vor, bis zum Ende eines Monats eine anderweite Gaspreisfestsetzung mit Wirkung vom Tage der im Laufe des Monats stattfindenden Standaufnahme ab vorzunehmen.

Verbrauchsfeststellung, Rechnungslegung, Zahlungsbestimmungen.

§ 12. Die Berechnung und Bezahlung des Gases erfolgt im allgemeinen in Zwischenräumen von etwa einem Monat. Die Gaswerke sind auch berechtigt, den Verbrauch in anderen Zwischenräumen festzustellen und entsprechend Zahlung zu verlangen.

§ 13. a) Die Menge des Gases wird nach den Gasmesserständen ermittelt. Die Rechnungsbeträge sind bei Vorlegung der Rechnung an der Verbrauchsstelle fällig und sofort an den Beauftragten der Gaswerke zu zahlen. Der Gasabnehmer hat Vorsorge zu treffen, daß die vorgelegte Rechnung an der Verbrauchsstelle bezahlt wird.

b) Wenn Zutritt zum Gasmesser nicht zu erlangen und infolgedessen die Standaufnahme unmöglich ist, sind die Gaswerke berechtigt, die Gasrechnung auf Grund des schätzungsweise ermittelten Gasverbrauches auszustellen.

§ 14. Werden für Standaufnahmen wiederholte Gänge notwendig oder wird Zahlung bei Fälligkeit nicht geleistet, so sind die Gaswerke berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Gasabnehmer, auch unter Festsetzung von Pauschalbeträgen, in Rechnung zu stellen und Verzugszinsen zu fordern. Diese Beträge sind sofort fällig und neben dem Rechnungsbetrage zu bezahlen.

§ 15. Bezweifelt der Gasabnehmer die Richtigkeit der Anzeige des Gasmessers, so wird dieser auf Verlangen und nach Zahlung eines angemessenen von den Gaswerken festzusetzenden Vorschusses abgenommen und durch amtlich zugelassene Stellen nachgeprüft oder nachgeeicht. Ergibt diese Prüfung, daß der Gasmesser in den zulässigen Fehlergrenzen richtig anzeigt, so hat der Antragsteller die entstandenen Kosten zu tragen. Im anderen Falle wird dem Gasabnehmer der Kostenvorschuß zurückerstattet.

§ 16. a) Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Betrag einer Rechnung, die er beanstandet, vorbehaltlich des Rechtes der späteren Rückforderung zu bezahlen.

b) Aufrechnung gegen Forderungen der Gaswerke aus dem Gaslieferungsvertrage ist ausgeschlossen.

Vorauszahlung, Sicherheiten.

§ 17. Die Gaswerke sind jederzeit, auch im Verlaufe der Gaslieferung berechtigt, Zahlung im voraus oder Stellung einer von ihr festzusetzenden Sicherheit zu verlangen, die auch als Sicherheit für alle sonstigen Verbindlichkeiten des Gasabnehmers den Gaswerken gegenüber, z. B. für Lieferung von Gasgeräten, Installationskosten u. a. m., haftet. Der Betrag wird mit 4%, jedoch ohne Zinseszins, von den Gaswerken verzinst.

Schätzung von Gasverbrauch.

§ 18. a) Wird im Einverständnis mit den Gaswerken vorübergehend Gas direkt aus der Zuleitung ohne Benutzung eines Gasmessers entnommen, so wird der Gasverbrauch durch die Gaswerke schätzungsweise festgesetzt. Diese Festsetzung ist für den Gasabnehmer verbindlich.

b) Stellt sich heraus, daß ein Gasmesser unrichtig oder gar nicht gezählt hat, so wird der Gasverbrauch nach dem Verhältnis der Gasentnahme eines der Jahreszeit entsprechenden früheren Zeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Verbrauche in der nachfolgenden Zeit festgestellt und berechnet. Ergibt sich auf diesem Wege keine geeignete Grundlage für die Ermittlung des Gasverbrauches, so wird nach § 18 a verfahren.

Widerrechtliche Gasentnahme.

§ 19. a) Wenn widerrechtlich, fahrlässig oder vorsätzlich eine Entnahme von Gas ohne Benutzung eines Gasmessers stattgefunden hat, so wird die Menge des so verbrauchten Gases nach der Größe der hergestellten Auslaßöffnung und der nachgewiesenen oder vermutlichen Brenndauer durch Schätzung seitens der Gaswerke festgesetzt. Zu dem ermittelten Rechnungsbetrage hat der Gasabnehmer bei vorsätzlich widerrechtlicher Gasentnahme einen Zuschlag von 100% als Sonderentschädigung für Mehrverbrauch an die Gaswerke zu zahlen.

b) Läßt sich der tatsächliche Verbrauch nicht mit annähernder Sicherheit ermitteln, so sind die Gaswerke berechtigt, für jeden unzulässigerweise eingerichteten Gasauslaß je nach seiner Abmessung eine Entschädigung von mindestens 75.— RM von dem Gasabnehmer oder dem Inhaber der betreffenden Räumlichkeiten einzuziehen. Dem Ermessen der Gaswerke bleibt es überlassen, strafrechtliche Verfolgung zu beantragen.

Kündigung.

§ 20. a) Der Gaslieferungsvertrag kann beiderseits jederzeit mit 10-tägiger Frist schriftlich unter „Einschreiben" gekündigt werden. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, so bald er das Gas nicht mehr benutzen will, dies der zuständigen Geschäftsstelle der Gaswerke schriftlich unter „Einschreiben" unter Wahrung der Kündigungsfrist anzuzeigen. Der Gasabnehmer bleibt so lange zur Zahlung des verbrauchten Gases verpflichtet, bis die Gaswerke die Schließung des Gasmessers vornehmen können.

b) Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus dem Gaslieferungsvertrage ist unzulässig.

Prüfung der Gasanlage.

§ 21. a) Den Gaswerken steht das Recht zu, die Gasmesser und Rohrleitungen sowie die Räume, welche mit Gasanlagen versehen sind, jederzeit nachzusehen, die Gasmesser aufzufüllen und

den Verbrauch an Gas festzustellen. Den Beauftragten der Gaswerke ist jederzeit ungehinderter Zutritt zum Gasmesser und zu den Rohrleitungen zu gestatten. Der Gasabnehmer ist verpflichtet, alle aus einer Weigerung entstehenden Unkosten und Schäden den Gaswerken zu ersetzen.

b) Für die Unterhaltung und Ablesung des Gasmessers etwa erforderliche Geräte, z. B. Leitern und das Wasser zur Auffüllung des Gasmessers, sind seitens des Gasabnehmers den Beauftragten der Gaswerke kostenlos vorzuhalten.

c) Jeder Gasabnehmer ist verpflichtet, seine Gasanlagen ständig in Ordnung zu halten.[1])

Münzgasmesser.

§ 22. a) Einrichtungsgegenstände, die bei Gasbezug durch Münzgasmesser den Gasabnehmern zur Verfügung gestellt werden, verbleiben Eigentum der Gaswerke und sind in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den Gaswerken zurückzugeben.

b) Der Gasabnehmer ist verpflichtet, den Gaswerken von allen Eingriffen Dritter, namentlich von etwaigen Pfändungen, sofort Kenntnis zu geben. Alle Kosten, die den Gaswerken zur Wahrung ihrer Rechte an den Gegenständen gegenüber Dritten entstehen, trägt der Gasabnehmer.

c) Auf Kosten der Gaswerke gelegte Leitungen bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre Einwilligung nicht entfernt werden.

d) Ist der Münzapparat des Gasmessers auf einen anderen als den jeweils geltenden Preis eingestellt, so ist der Preisunterschied bei der Entleerung des Geldbehälters zu verrechnen.

e) Die Gaswerke sind berechtigt, in den Geldbehältern vorgefundene, nicht kursfähige Münzen oder Falschstücke ohne Entschädigung zwecks Abführung an die zuständigen Stellen einzuziehen.

f) Die Entleerung des Geldbehälters wird von den Gaswerken bewirkt und kann jederzeit erfolgen. Der Verschluß des Geldkastens darf nur von dem Beauftragten gelöst werden. Nur der mit einem Ausweis versehene Beauftragte der Gaswerke darf vom Gasabnehmer zur Entleerung des Geldbehälters zugelassen werden. Jeden durch unbefugte Entleerung, auch durch Diebstahl, entstehenden Schaden hat der Gasabnehmer zu ersetzen.

g) Jeder an dem rechnungsmäßigen Geldinhalt fehlende Betrag ist sofort zu zahlen.

[1]) Bei Gasgeruch sind zunächst der Haupthahn zu schließen, Fenster und Türen zu öffnen, Zündflammen an den Gasgeräten, sowie offenes Licht auszulöschen; ferner ist jede Betätigung eines elektrischen Schalters zu vermeiden. Sodann sind die Gaswerke schleunigst zu benachrichtigen. Ein Ableuchten der Gasrohrleitung zur Ermittlung der schadhaften Stelle ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr zu unterlassen. Brennende Zigarren usw. sind fernzuhalten.

h) Im übrigen gelten für den Gasbezug durch Münzgasmesser die gleichen Bedingungen, wie für den Gasbezug durch gewöhnliche Gasmesser.

Abrechnung.

§ 23. Die Gaswerke sind berechtigt, für Arbeiten, die sie unter Kostenberechnung ausführen, Vorschußzahlung zu verlangen. Die Kostenrechnung wird nach Fertigstellung der Arbeiten nach dem jeweils geltenden Tagespreise aufgestellt. Die Begleichung der Rechnung hat, soweit sie nicht durch den Vorschuß gedeckt ist, sofort bei Vorlegung der Rechnung zu erfolgen. Erst nach Bezahlung aller Kosten geht das Eigentum an der Anlage auf den Besteller über.

Sperrung der Gaszufuhr.

§ 24. a) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bedingungen, insbesondere auch bei Nichtzahlung fälliger Rechnungsbeträge, sind die Gaswerke berechtigt, fristlos vom Vertrage zurückzutreten und die Gaszuführung an jeder Verbrauchsstelle einzustellen.

b) Die Kosten für die Absperrung der Gaszufuhr, für die Fortnahme des Gasmessers und für die Wiederherstellung der betreffenden Anlagen hat der Gasabnehmer zu tragen.

Gerichtsstand.

§ 25. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Berlin-Mitte bzw. das Landgericht I Berlin zuständig.

Abänderung der Bedingungen und Tarife.

§ 26. Die Gaswerke sind berechtigt, jederzeit Abänderungen und Ergänzungen vorstehender Bedingungen und der Tarife entweder für das gesamte Versorgungsgebiet oder Teile desselben vorzunehmen. Sämtliche Bekanntmachungen der Gaswerke erfolgen nach den Bestimmungen, die für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Berlin gelten.

Berlin, den 23. September 1930.

Berliner Städtische Gaswerke Akt.-Ges.

Sachregister

A

Absatz, Gas — 98
—, Gasgeräte-— 91
Abschreibungen 105
Aktionär, Stadt Berlin als — 66
Ammoniakerzeugung 34
Anlagewert der deutschen Gaswerke 18
— der Berliner städt. Gaswerke 37, 102
Anleihen 38, 110
Anschlußdichte 95
Arbeitgeber, Berliner städt. Gaswerke als — 111ff.
Arbeitnehmer 112
Aufsichtsrat 62, 66
Auseinandersetzungsverträge 50ff.
Automatgasmesser 98

B

Bäckereigewerbe, Gasverbrauch im — 99
Bedarfsdeckung 13, 56
Belegschaft, Bewegung der — 112
Benzolerzeugung 85
Berlin, Bevölkerung 25, 92
—, Größe 93
Berliner Bausteinwerke G. m. b. H., 102
— Brennstoff G. m. b. H. 101
— Städtische Gaswerke G. m. b. H. 53
— Städtische Gaswerke Akt.-Ges., Gründung der — 66
— Schlackensteinwerke G. m. b. H. 102
— Stadtwerke G. m. b. H., Projekt einer — 64
Berufsgenossenschaft 115
Betriebsmaterialien 80
— -konzentration 17, 55, 83
— -rechnung 69
— -überschüsse 89, 106, 109
Buchungswesen 69
Bezirksämter, Mitwirkung der — bei der Verwaltung 63

C

Chemische Industrie, Gaswerke und — 82, 85

D

Dachgesellschaft, Berliner städtische Gaswerke Akt.-Ges. als — 65
Deputation der städt. Gaswerke 61
— für Werke und Kohle 62
Deutsche Gasgesellschaft AG., Gründung der — 43ff.
— Continental Gasgesellschaft AG. 11, 44
Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern 60
Doppeltarif 86

E

Eigenfinanzierung 105
Eigentumsgesellschaft, Vorschlag einer — 65
Eingemeindung, Auswirkungen der — 45, 55
Einheitstarif 87
Einnahmen 32, 37, 103
Einziehungswesen 69
Elastizität im Gaswerksbetrieb 31
„Elektrissima" Teilzahlungssystem 91
Energieverbrauchssteuer 89
— -versorgung, Autarkie in der — 132
— -wirtschaft, Grundsätze der — 15
Erdöl, Vorräte in Deutschland 14
Erleuchtungstabelle 25
Erneuerungsfonds 106

F

Ferngasversorgung, Anschluß der Stadt Berlin 127
—, Allgemeine Auswirkungen einer — 120ff.
—, Beginn einer — 117
—, Kapitalaufwand für eine — 122
—, Gaspreisgestaltung bei der — 124
—, Träger der — 126
—, Zechen — 119

Finanzverwaltung 69
— -zuschläge, Gaspreis und — 89
Fleischereigewerbe, Gasverbrauch im — 99
Fürsorgeprinzip 89

G

Gasbeleuchtung, Anfänge der — 10
Gasbetriebsgesellschaft A.-G. 44
Gasanstalt Oberspree G. m. b. H. 39
Gasanstalten, siehe Gaswerke
Gaserzeugung, Anfänge der — 9ff
— der Berl. städt. Gaswerke 34
— der deutschen Gaswerke 16
—, Technik der — 30
Gasgeräteindustrie 78
Gasgesellschaft Niederbarnim m. b. H. 43, 48
— Niederbarnim Ost m. b. H. 49
— Niederbarnim West m. b. H. 49
Gasgesellschaften, kommunale 58, 126
—, private 11, 58
Gasglühlicht, Einführungs des —s 33
—, -industrie 81
Gasindustrie, Begründung der — 10
—, Träger der — 11ff
Gasinstitut 61
Gasmessermiete 87
Gastarif 25, 87
Gasverbrauch G. m. b. H. 61
— Sperrstunden für 36
Gasversorgung der deutschen Städte 18ff
—, Gruppen- — 125
—, interkommunale — 117
—, Plan einer städtischen — 23ff
Gaswerk Grünau AG. 39
Gaswerke, Gründung der Berliner städt. — 25ff.
—, Zahl der — in Deutschland 11, 17
Gaswirtschaft, Berliner städtische — 21ff, 27
—, organisatorisch-rechtliche Verhältnisse der Berliner städtischen — 61ff
—, Staatsmonopol in der — 133
Generatoren, Gaserzeugung in — 31
Geschäftsstellen 69, 98
Gewerbe, Gasverbrauch im — 19, 36
Gleisanschlüsse 25, 75
Großraumgüterwagen, Kohlentransport in — 76
Grundgebühr 87
— -kapital 66

H

Hauptverwaltung, Plan einer — 63
Hausdienst 92
Haushalt, Die Berliner Gaswerke im städt. — 19
—, Gasverbrauch im — 107ff.
Hinterbliebenenversorgung 113
Hotelgewerbe, Gasverbrauch im — 99

I

„I. C. G. A." Beleuchtung Berlins durch die — 22
—, Gaswerke der — 38ff
—, Liquidation der — 41
—, Tochtergesellschaften der — 39
Industrie, Gasverbrauch in der — 19
Inkasso, direktes 69
Installationsgewerbe, Gaswerke und — 82
— -abteilungen 69
Investitionspolitik 81

K

Kalkulationsmethoden 88
Kladow, Versorgung von — 54
Kohlenkosten 32, 74
— -sorten 17, 26
— -transport 78
— -verbrauch 32
Kohlenwirtschaft, gesetzliche Regelung der — 59
Kokserzeugung 85
„Königsberger System" 63
Konzessionsabgabe 40, 109
Kostendeckung, Prinzip der — 107
Krankenfürsorge 113
Kreditverkäufe 91
Kuratorium für das städt. Erleuchtungswesen 61

L

Leistungsbilanz 106
Lichtbedarf, öffentlicher — 101
—, privater — 96
Lichthaus, Das — in Berlin 81
Lieferungsbedingungen 149ff
London and Westminster Comp. 10

M

Metallindustrie, Gasverbrauch in der — 99
Mittellandkanal 76

Monopolbetriebe, Gefahren der — 56, 125

N

Nebenerzeugnisse, Anfall der — 18, 33
—, Arten der — 33, 84
—, Bewirtschaftung der — 60, 85
Niederbarnimer Gasgesellschaft m. b. H. 53

O (Ö)

Ofensysteme 31
Öffentliche Beleuchtung, Anfänge einer — in Berlin 21
—, Gasbedarf für die — 94, 100
Organe, Berliner Städt. Gaswerke Akt.-Ges. und ihre — 66
Organisation, Vorschläge zur — 62
Organisationen in der deutschen Gaswirtschaft 59
Organisationsformen der Gaswirtschaft 56
Organisationsschema der Berl. Städt. Gaswerke Akt.-Ges. 70
Ortsschutz, „Wirtschaftliche Vereinigung" und — 60

P

Pachtabgabe 105 ff, 147
— -dauer 102
— -gesellschaft, Berliner Städt. Gaswerke Akt.-Ges. als — 68
— -vermögen 102
— -vertrag 68, 146
Preispolitik 88
Produktion, Kosten der — 84, 88

R

Rabattgewährung 87
Regiebetrieb, Gaswerke als — 58
Reichsgaskokssyndikat 59
Reingewinne 36, 106
Rentabilität 107
Restrechnugg 88
Rohstoffbasis, Deutsche — 15
Ruhegehalt, Gewährung von — 113
„Ruhrgas" Aktiengesellschaft 119

S

Sachverständigenausschuß, Organisationsberatung durch — 63
Sachverständige im Aufsichtsrat 66
Satzung der Berl. Städt. Gaswerke Akt.-Ges. 141
Schiedsgericht gemäß Gesetz vom 27. April 1920 50
Schlackensteinwerke G. m. b. H., Berl. Städt. — 102
Schöneberg, Gasversorgung von — 39, 41
Schwefelsäureerzeugung 85
Sonderkosten, Problem der — 86
Sortenproblem, Ferngasversorgung und — 121
Sozialleistungen 113
— -zuschläge, Gaspreis und — 86
Steinkohlen, Vergasung von — 10
Steuerpflicht der Berliner Städt. Gaswerke Akt.-Ges. 105
— -privileg der Berliner Städt. Gaswerke Akt.-Ges. 104
Stillegung von Gaswerken 55, 83

T

Tarifvertrag, Arbeiter- und Angestellten- — 90
Technisches Zentralbüro 69
Teererzeugung 34, 85
— -verarbeitung 13, 33, 60, 85
Tegel, Städt. Gaswerk in — 29
Teilzahlungssystem 90 ff
Transportmittel, Bedeutung der — 74
— -kosten, Problem der — 120

U

Unfallfürsorge 115

V

Verbraucher, Die 92 ff
Verbundwirtschaft, Problem der — 15
Verkaufsgeschäfte 90
Versorgungsgebiet der Berl. Städt. Gaswerke Akt.-Ges. 24, 25 ff, 53 ff, 93
— der deutschen Gaswerke 18
— der „I. C. G. A." 22, 47, 50 ff.
— -prinzip, Das — 56, 89
— -vertrag, Der — 24
Verwaltungsaufbau der Berl. Städt. Gaswerke Akt.-Ges. 68
Vorläufige Direktion, Verwaltung durch — 64

Vorstand der Berl. Städt. Gaswerke Akt.-Ges. 66, 68

W

Wasseranschluß, Kohlentransporte und — 25, 75
—, Gaserzeugung und 29, 34, 83
Weiß, Gaswerksbesitzer 55
Werbung, Organisation und Bedeutung der — 92
Werkerhaltung, Aufwendungen für — 105
„Wirtschaftliche Vereinigung", Die — 59 ff.
Wirtschaftsformen in der Gasversorgung 58
— -politik der öffentl. Unternehmung 56
Wohnungsfürsorge 116

Z

Zechengasversorgung, Entwicklung der — 118ff.
„Zentrale für Gasverwertung" 61
Zuschußbedarf, Deckung des —s 110
Zwillingsunternehmen, gemischt-wirtschaftliches — 57

Druck von H. S. Hermann G. m. b. H., Berlin SW 19